This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

43. i. 33.

1877.

Beiträge

zur

Rechtsgeſchichte des Germaniſchen Nordens.

In zwangloſen Heften.

Von

Dr. **Konrad Maurer,**

außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochſchule.

Heft I:

Die Entſtehung des Isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung.

München.

Buchhandlung von Chriſtian Kaiſer.

1852.

Druck von Hartmann in Augsburg.

Die

Entſtehung des Isländiſchen Staats

und

ſeiner Verfaßung

von

Dr. **Konrad Maurer,**

außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochſchule.

München.

Buchhandlung von Chriſtian Kaiſer.

1852.

LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
7 - OCT. 1937
OF OXFORD

Vorrede.

Durch die Werke Jakob Grimm's und Wilda's iſt ſchon ſeit Jahren der Werth der Nordiſchen Quellen für die Geſchichte des Deutſchen Rechts hergeſtellt, iſt namentlich klar erwieſen, daß die Geſchichte der älteren Rechtszuſtände unſeres Vaterlandes der Kunde der bis in eine mehr durchſichtige Zeit forterhaltenen Urzuſtände des Germaniſchen Nordens nicht entbehren könne. — Wenn dieſe Beiſpiele bisher mehr Bewunderer als Nachahmer fanden, ſo liegt der Grund hievon offenbar nur darin, daß der Forſcher auf dem Gebiete des einheimiſchen Rechts bei der Menge von Schwierigkeiten, welche Maſſe des Stoffs, Sprache der Quellen, Geringfügigkeit der Hülfsmittel, endlich ſogar Hinderniſſe in Bezug auf das Erlangen der quellenmäßigen oder erläuternden Werke bieten, nicht die nöthige Zeit erübrigen kann, jene abgelegneren Gebiete mit gehöriger Sorgſamkeit zu bedenken. Er kann mit Recht verlangen, daß jene Quellenkreiſe, die ihm doch blos Hülfsmittel, nicht Selbſtzweck ſind, ihm in hinreichend ausgearbeiteten Werken vorgelegt, und zur blos beihelfenden Benützung vorbereitet werden. Wer aber mag, das Einheimiſche liegen laßend, dem fremden, wenn auch ſtammverwandten Stoffe ſich zuwenden?

Vollſtändig kann jener billigen Anforderung unſerer Förderer Deutſchen Rechts und Deutſcher Geſchichte wohl nur durch die Ausarbeitung hinreichend ausführlicher Darſtellungen der einzelnen Nordiſchen Rechte, wenigſtens in ihren früheren Entwicklungsſtufen, genügt werden. Solche

ſind aber, ganz abgeſehen von dem Opfer, das in der nothwendig gebotenen Vernachläßigung des einheimiſch-deutſchen Rechtes gebracht werden muß, auf lange Jahre hinaus geſtellte Unternemungen; die umfangreichen Quellen wollen ſich, zumal bei den geringen für deren Verüberſichtlichung gebotenen Hülfsmitteln und der Schwierigkeit ſelbſt des ſprachlichen Verſtändniſſes, ſogar bezüglich der einzelnen Nordiſchen Reiche nicht ſo leicht bewältigen laßen, und im Hintergrunde ſteht immer noch, ſelbſt bei vollſtändiger Beherrſchung des Rechts eines einzelnen Landes, die Nothwendigkeit, das Recht aller Nordiſchen Reiche zu kennen.

Ob nun dem Einzelnen verſtattet werde, ſo weitſchichtige Plane zu Ende zu bringen, hängt billig von der ihm für Leben, Geiſtes- und Arbeitskraft verſtatteten Friſt ab; von Nachtheil aber wäre, wenn das zu frühe Ende ſolcher Bedingungen des Geſammtwerkes die ganze auf deſſen Anbahnung verwandte Mühe und Sorgfalt umſonſt aufgewandt laßen ſollte. Es erſcheint daher zweckmäßig, einzelne Abſchnitte aus den für umfaßendere Endzwecke beſtimmten Arbeiten geſondert denen vorzulegen, welche etwa gerade dieſer oder jener Materie ſich zuzuwenden, oder auch den Nordiſchen Rechten überhaupt zur Förderung Deutſcher Rechtsgeſchichte ſich hinzugeben geneigt ſind: was der Vormann an Arbeit gethan, wird dem Nachmanne, wenn nur die Arbeit redlich geſchehen, zu Gute kommen, und ſo oder ſo das letzte Ziel, die Förderung der Erkenntniß der Vorgeſchichte des eigenen Vaterlands, und damit mittelbar auch der Ausſicht auf deſſen Zukunft, zu erreichen helfen.

Der Unterzeichnete, ſeit längeren Jahren den Nordiſchen Rechtsquellen ſich ausſchließlich widmend, gedenkt nun, mit Unterſtützung des ihm aufs Freundlichſte entgegenkommenden Herrn Verlegers, in einer Reihe einzelner, gelegent-

lich umfassenderer Arbeiten ihm sich darbietender Uebersichten soweit möglich die Kenntniß des Nordischen Rechts im Vaterlande zu fördern. Die einzelnen Abhandlungen, welche von demselben zu erwarten sind, werden in Umfang und Inhalt sehr verschieden sein, je nachdem eben der eine oder andere Stoff sich darbietet, zu geschlossener Ausarbeitung sich geeignet zeigt, oder auch nach Maßgabe der eben zu beschaffenden Quellen sich mehr oder minder fertig machen will; sie werden vorzugsweise Norwegisches und Isländisches, Schwedisches und Dänisches Recht betreffen, doch ohne gelegentliches Hinübergreifen in andere Quellenkreise, namentlich auch den Angelsächsischen, auszuschließen: das Maaß der Vergleichung mit den eigentlich Deutschen Quellen wird jederzeit theils von den Kenntnissen des Unterzeichneten, theils auch von dessen Scheu vor dem Vergleichen nicht vollkommen vergleichbarer Zustände abhängen, doch so, daß eher zu wenig als zu viel verglichen werden soll. In der Benützung der Quellen kann Vollständigkeit nicht versprochen werden, indem solche theils ohne längere Reisen im Norden nicht möglich, theils auch bei Abhandlungen, die mehr anregen als abschließen wollen, nicht förderlich wäre; doch darf zugesichert werden, daß keine Behauptung ausgesprochen werde, die dem Verfaßer nach Benützung sämmtlicher ihm zugänglichen Quellen nicht wenigstens entschieden begründet schiene, es sei denn, daß die ihm obschwebenden Zweifel offen und ehrlich einbekannt würden. Sonst ist in wörtlichen Anführungen von Belegstellen, wenn auch Vieles, was angeführt werden konnte, weggelaßen wurde, eher zuviel als zuwenig geschehen, da bei Quellen, die nicht eben in Jedermanns Hand sind, das bloße Hinsetzen von „Citaten“ zwar gelehrt aussehen, aber nicht eben viel nützen kann; auf abgerißenes Anführen einzelner Sätze

nicht viel zu halten, gesteht überdieß der Unterzeichnete gerne ein, und wird darum jederzeit lieber etwas zuviel als zuwenig aus dem Zusammenhange der einzelnen Stellen geben. Daß Belegstellen, wo solche nicht die eigene Darstellung schon genau genug giebt, in Uebersetzung mitgetheilt werden, mag zwar an sich nicht entsprechend, aber doch unter bestehenden Umständen gerechtfertigt erscheinen, da eben die Kenntniß der Nordischen Sprachen noch keineswegs so weit verbreitet ist und sein kann, als sie wohl zu sein verdiente; ungleiche Schreibart Nordischer Worte und Namen wird theils die ungleiche Behandlung in den Drucken, theils das Bestreben, nirgends von diesen in irgendwie bedeutsamen Dingen abzuweichen, entschuldigen, — Ungelenkigkeiten in den Uebersetzungen der Wunsch, möglichst wenig auch von der Darstellungsweise der Quellen abzugehn.

Uebrigens werden unsere „Beiträge" in zwanglosen Heften erscheinen, bei denen nur darauf gesehen werden soll, daß je einzelne oder mehrere derselben sich zu einem Bande zusammenbinden laßen, dem dann Haupttitel und Register beigegeben werden wird; wie rasch die einzelnen Hefte sich folgen werden, muß aber theils von dem Fortschritte der Quellenarbeiten des Unterzeichneten, theils auch von der Theilname seiner Fachgenossen an deren Ergebnissen abhängen.

München, den 22. Mai 1852.

Dr. K. Maurer.

I.

Die Entſtehung des Isländiſchen Staats und ſeiner Verfaßung.

Bis in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts herab finden wir in Norwegen weſentlich dieſelben Verfaßungszuſtände, welche wir für das Deutſche Feſtland aus der Germania des Tacitus kennen. In eine Reihe ſelbſtſtändiger Völkerſchaften zerfällt das Geſammtvolk, für welche, neben manchen anderen Benennungen, der Ausdruck fylki galt; jedes einzelne Völkchen theilte ſich ſodann wieder in eine größere oder geringere Anzahl kleinerer Bezirke, für welche die Bezeichnung heraþ, d. h. Hundertſchaft, üblich war [1]: können wir das fylki der civitas des Tacitus gleichſtellen, ſo läßt ſich im heraþ deſſen pagus ebenſowenig verkennen. Unter ſich ſtehen die verſchiedenen Völkerſchaften in keiner, oder doch nur in einer ſehr loſen Verbindung; von den großen Dingverbänden, welche in ſpäterer Zeit je eine größere oder kleinere Anzahl von fylkir zu gerichtlicher und religiöſer Gemeinſchaft vereinigen, iſt die Entſtehungszeit unbekannt; doch dürfen wir wenigſtens von zweien derſelben, dem Gulaþingslag und dem Frostaþingslag (þrandheimr) mit einiger Sicherheit ein in ſehr frühe Zeiten hinaufführendes Alter annemen. Auch für ſolche Völkerbünde dauernden Beſtandes gewährt indeß Tacitus Beiſpiele in dem, was er von den Sueviſchen und Lygi-

1) Snorra Edda pag. 534 (ed. Arna-Magn.): herr er hundrat; die Ableitung mit -aþ kommt auch ſonſt vor, vgl. Grimm, Gramm. II, 237. Bei den Angelſachſen freilich iſt here die Bezeichnung von mindeſtens 35, bei den Baiern von mindeſtens 42 Mann; In. §. 13: „Diebe heißen wir bis zu 7 Mann, von 7 bis 35 eine Bande (hlóð); von da an iſt es ein Heer;“ — L. Bajuw. III, 8, 1: Si quis liberum hostili manu cinxerit, quod herireita dicunt, id est cum quadraginta duobus (al. 40) clypeis, etc. Beſtätigt wird übrigens die Ableitung dadurch, daß in den Schwediſchen Rechtsquellen dieſelbe Landesabtheilung hundari heißt, welche in den Götiſchen häraþ, ja daß ſogar in jenen erſteren der letztere Ausdruck zuweilen gleichbedeutend mit hundari gebraucht wird.

ſchen Völkern, und deren gemeinſamen Heiligthümern und Verſammlungen bei den Stammvölkern der Semnonen und Nahanarvalen berichtet [1]); noch näher liegt die Vergleichung der Dingverbände des benachbarten Schwedens, deren genauere Beſprechung freilich einem anderen Orte vorbehalten bleiben muß. — Auch die Verfaſſung der einzelnen Völkerſchaften ſelbſt war weſentlich die des älteren Deutſchlands. An der Spitze des einzelnen heraþ finden wir einen Vorſteher, welcher den Namen hersir führt, und demnach mit dem häraþshöfþingi der Götiſchen Geſetze, dem hanno und centenarius der Deutſchen Quellen, dem Gothiſchen handafaþs und Angelſächſiſchen hundredes ealdorman gleichzuſtellen iſt [2]); dem geſammten fylki dagegen iſt ein Häuptling vorgeſetzt, für welchen vielleicht in der älteren Zeit der Ausdruck fylkir üblich war, welcher in der ſpäteren Dichterſprache noch als eine ehrende Bezeichnung der Könige gebraucht wird [3]). Um die Mitte des 9. Jahrhunderts treten uns indeſſen häufiger die Ausdrücke fylkiskonungr, heraþskonungr entgegen, werden alſo die Vorſteher ſowohl des Volks im Ganzen, als auch der einzelnen Hundertſchaft, als Könige bezeichnet: waren mehrere Völkerſchaften zu einer höheren Einheit bleibend verbunden, ſo mochte dieſe allenfalls in einem Oberkönigthume wieder ihren

1) Germ. cap. 39 u. 43; der, immerhin etwas unglaubhaften, Vita S. Lebuini (Pertz II, 361) braucht hiernach gar nicht einmal gedacht zu werden.

2) Hersir iſt offenbar von her abgeleitet; ich finde bei Björn Haldorson hershöfdingi, dux militum, und hersing, centuria militum; über die Ableitung mit -ir vgl. auch Rask, Anvisning till Isländskan, p. 184. Eben wegen der, ſprachlichen wie ſachlichen, Uebereinſtimmung des hersir mit dem häraþshöfþingi kann Landnama III, 9, p. 148 (Islendinga Sögur I, ed. 1829) von einem hersir in Schweden die Rede ſein, wo ſonſt der Name nicht nachzuweiſen iſt.

3) Die Snorra Edda, p. 512 erklärt dieſe Bezeichnung freilich etwas anders: fyrir þvi er fylkir kallaðr konungr, at hann skipar i fylkingar herliði sinu, d. h. darum heißt der König fylkir, weil er ſein Heer in die Schlachtreihen (fylking) ordnet. In der That kommt fylking = Schlachtreihe, fylkja = die Schlachtreihen ordnen, oft genug vor, aber es kann dieß um ſo weniger gegen die obige Ableitung geltend gemacht werden, als ja her, wovon heraþ, ebenfalls auf das Schlachtfeld hinweiſt, und exercitus auch in den feſtländiſchen Quellen des Mittelalters zugleich Heer und Volk bedeutet. — Vielleicht galt gleichbedeutend auch der Ausdruck jarl, der ſpäter für den über einzelne, namentlich entferntere, Provinzen geſetzten Statthalter techniſch iſt.

Ausdruck finden [1]): Bemerkenswerth iſt, daß ſelbſt für ſolche Oberkönige der Ausdruck konungr erſt ſpät herrſchend geworden ſein ſoll, während früherhin die Bezeichnung als drottinn gegolten hatte [2]); vielleicht möchte dieſer Wechſel der Benennung mit einem, freilich als vorausgegangen zu denkenden, Uebergange von der perſönlichen Würde zur Erblichkeit zuſammenhängen, und es wäre dann der Umſtand um ſo entſchiedener zu betonen, daß ſchon in unſeren älteſten Quellen der Ausdruck fylkir bis auf die dichteriſche Sprache durch fylkiskonungr, der Ausdruck hersir aber mit wenigen Ausnamen [3])

1) Wie in Schweden zu Uppsalir, in Dänemark zu Hleiðra, ſo ſcheint auch in Hlaðir im Throndheimer Lande der Sitz eines Oberkönigs geweſen zu ſein, welchem die 8 fylkir dieſer Landſchaft untergeordnet waren. Andererſeits erſchien natürlich auch ſchon der fylkiskonungr dem herapskonungr gegenüber als Oberkönig, falls nur Beide neben einander in einer Landſchaft vorkamen.

2) Drottin leitet ſich ab von drott, Familie (familia), Volk, ganz wie das Gothiſche þiudans, βασιλεύς, von þiuda, ἔθνος; es entſpricht demnach dem ſpäteren þjoðkonungr, welchem skattkonungar entgegengeſetzt werden, d. h. zur Schatzung verpflichtete Unterkönige dem über ein geſammtes Volk geſetzten Oberkönige, vgl. z. B. Snorra Edda, p. 454. Drottinn ſteht freilich auch einmal für Unterkönige; Ynglinga S. c. 2. — Der Ausdruck konungr ſelbſt leitet ſich bekanntlich ab von konr, einem Worte, welches einen edelgebornen Mann bezeichnet, und mit kyn, Geſchlecht, Stamm, verwandt iſt; er deutet ſomit ſchon ſeiner Etymologie nach auf die Verknüpfung der königlichen Gewalt mit einem beſtimmten Geſchlechte hin, vgl. Grimm, R. A. p. 230. Die obige Angabe über die Benennung der altnordiſchen Häuptlinge findet ſich übrigens in Heimskringla, Ynglinga S. cap 20: „Des Dyggvi Mutter war Drott, eine Tochter des Königs Danpr, des Sohnes des Rigr, welcher zuerſt König (konungr) hieß in Däniſcher Zunge: ſeine Nachkommen hielten ſeitdem immerdar den Königsnamen für den oberſten unter allen Ehrennamen. Dyggvi aber ward zuerſt König genannt unter den Angehörigen ſeines Hauſes (d. h. des Schwediſchen im Gegenſatze zum Däniſchen), früher aber waren dieſe drottnar genannt worden, ihre Frauen aber drottningar, und drott das Hofgeſinde.“ Der letztere Beiſatz darf natürlich nicht zu der Annahme verleiten, als ob vom Hofgeſinde der Name drottinn abzuleiten wäre; drott bezeichnet wohl urſprünglich das Volk, und erſt abgeleitet das Hausvolk oder Geſinde, und mit Unrecht knüpft Snorri ſeine Etymologie an die letztere, ſpätere Wortbedeutung an, wie Aehnliches oben beim Worte fylkir zu bemerken war. Vgl. Gudm. Andreä Lexic. Islandicum, s. v. drott und drotten; Ihre, Gloss. Suio-Gothicum, s. v. drott. Uebrigens iſt drottning noch im heutigen Schwediſchen, dronning im Däniſchen, Bezeichnung der Königin.

3) Eine Erinnerung an frühere Zuſtände ſcheint vorzuliegen in den folgenden, freilich wohl etwas verunſtalteten Angaben: Frá Fornjoti, c. 1.

durch herapskonungr verdrängt iſt: erſt in ſpäterer Zeit tritt, vorübergehend, die Benennung hersir wieder ein für die vom Alleinherrſcher über einzelne Herade geſetzten Vorſteher, indem man, wie es ſcheint, jetzt neuerdings wieder Grund zu haben glaubte, den auf die Erblichkeit hinweiſenden Königsnamen zu vermeiden [1]). Ihrem

(Fornaldar S. II, p. 7): „Guðbrandr, der König der Thallande, war des Auðleifr Vater, des Vaters des Königes Guðmundr; ein Sohn des Letzteren war Guðbrandr, der ſich nicht wollte König heißen laßen, vielmehr den Namen eines Jarl ſich beilegte, weil er der reichſte Jarl in den Nordlanden ſein wollte. Sein Sohn war der Jarl Geirmundr, der Vater des Jarls Roðgeirr, des Vaters des Guðbrandr, der weder Jarl noch König heißen wollte, vielmehr ſich den Namen eines hersir geben ließ, dabei aber doch wie ein König ſein Land beherrſchte, und um Nichts unmächtiger war; ſeine ſämmtlichen Verwandten hießen fortan Herſen.“ Olafs S. Tryggvasonar, c. 148 (Fornmanna S. I,2 99): „Da war König Olafr anweſend, und bot dem Erlingr den Jarlsnamen an und ein großes Reich, Erlingr aber antwortete: Herſen ſind meine Vorfahren geweſen, ſo will ich keinen beßeren Namen tragen als ſie; das aber neme ich gerne von euch, König, an, daß ihr mich zum größten Manne hier im Lande macht unter denen, welche ſolchen Namen tragen.“ Auch jener Guðbrandr gehört aber erſt der Zeit nach der Begründung der Alleinherrſchaft an: Olafs S. h. Helga, c. 107 (Fornmanna S. IV, 240): „Thal-Gudbrandr hieß ein Mann, und man ſagt, daß er wie ein König in den Thallanden geherrſcht habe; dennoch aber war er nur ein Herſe ſeinem Namen nach. Der Dichter Sighvatr verglich ihn mit dem Erlingr Skjalgsson,“ u. ſ. w. Zweifelhaft bleibt hiernach immerhin, ob hier nicht blos an die ſpätere Bedeutung des Herſennamens zu denken ſei.

1) Mit vollem Recht bringt darum, im Sinne der ſpäteren Zeit, aber mit Anklängen an die ältere, die Snorra Edda, p. 454 — 56 die Jarlar und hersar mit den Schatzkönigen in Verbindung: „Der Kaiſer iſt der oberſte unter den Königen, der nächſte aber der König, der über ein ganzes Volksland (þjoðland, im Gegenſatze zum bloßen fylki) herrſcht; ſie ſtehen ſich in allen Benennungen der Dichterſprache gleich. Hierauf aber folgen die Männer, welche Jarlar heißen oder Schatzkönige (skattkonungar), und ſie ſtehen den Königen in den Benennungen gleich, nur daß man diejenigen nicht þjoðkonungar (Volkskönige) nennen darf, die nur Schatzkönige ſind. — — Dann folgen in den Benennungen der Dichterſprache die Männer, welche hersar heißen; man mag ſie nennen wie König oder Jarl, — — darum, weil jeder Volkskönig, der über zahlreiche Lande herrſcht, zur Regierung Schatzkönige und Jarle anſetzt, um in den Landen, die dem Könige ſelbſt fern liegen, nach Landrecht zu ſprechen, und das Land gegen Unfrieden zu ſchützen, und die von ihnen ausgeſprochenen Urtheile und Strafen ſollen ebenſo gültig ſein, wie die des Königs ſelbſt. Und in einem Lande ſind viele Hundertſchaften, und ſo iſt es die Sitte der Könige, Richter zu ſetzen über ſo viele Herade, als ſie wollen, und dieſe heißen Herſen oder Lehnsleute (lendir menn) in Däniſcher (d. h. allgemein

Inhalte nach war aber die dieſen Vorſtehern der Völkerſchaften und Hundertſchaften eingeräumte Gewalt keine weitere, als die, welche nach Tacitus und anderen Geſchichtſchreibern der Römiſchen Kaiſerzeit den Deutſchen Häuptlingen zukam; ſie war an ſich beſchränkt auf den Vorſitz in den Volksverſammlungen des betreffenden Bezirkes, wodurch die Leitung des Gerichtsweſens, dann aber auch der gemeinſamen Opfer von ſelbſt gegeben war, ſowie auf die Führung des Volksheeres im Kriege, während im Uebrigen eben jeder einzelne Vorſteher ſoviel Macht und Einfluß beſaß, als das Volk ſeiner Perſönlichkeit zugeſtehen, oder dieſe ſich ſelbſt erzwingen mochte. Noch in weit ſpäterer Zeit, als die Alleinherrſchaft in Norwegen ſchon ſeit Jahrhunderten feſtgeſtellt war, ſpricht das geſchriebene Recht der Thrönder den Bauerſchaften mit dürren Worten Recht und Pflicht zu, den König oder Jarl, der auch nur einen Einzelnen aus ihrer Mitte vergewaltigt, ſofort zu ächten und zu tödten, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß das gleiche Recht auch dann geübt wurde, wenn nicht ein Einzelner in ſeinen Privatrechten, ſondern die Geſammtheit in ihren politiſchen Befugniſſen beeinträchtigt werden wollte; in der That ſehen wir das obige Verfahren zu Ende des 10. Jahrhunderts gegen den mächtigen Jarl Hakon wegen an einem Bauern verübter Gewaltthätigkeiten erfolgreich eingeſchlagen, gegen den König Hakon Aþalsteinsfostri aber um die Mitte des gleichen Jahrhunderts wegen beabſichtigter Verfaſſungsverletzung in offenem Ding mit Erfolg wenigſtens angedroht. Es ſtand eben in Norwegen nicht anders als in Schweden, wo noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts dem Alleinherrſcher Olafr unter allgemeinem Beifalle der Gemeinde von dem alten Lagmanns Þorgnýr am Uppſalaþinge vorgehalten wurde, wie er als König ſich dem Beſchluſſe der Landsgemeinde zu fügen habe, und wie man ſich noch wohl erinnere, daß einſt 5 Könige, weil ſie hiegegen übermüthig gehandelt, an offnem Dinge zumal in einen Brunnen geſtürzt worden ſeien, — wo König Olaf ſelbſt dieſer bitteren Verwarnung gegenüber mit klaren Worten anerkennen mußte,

---

Nordiſcher) Sprache, aber Grafen in Sachſen, und Barone in England; ſie ſollen auch rechte Richter ſein und rechte Landesvertheidiger über das Reich, deſſen Regierung ihnen anvertraut iſt. Wenn der König nicht anweſend iſt, ſoll vor ihnen die Fahne im Kampfe hergetragen werden, und ſie ſind dann ebenſogut Heerführer, wie die Könige oder Jarle."

es sei allerdings in Schweden Rechtens, daß der König dem Willen der Bauerschaft sich zu fügen habe [1]). Dabei war wohl die Macht

1) Frostapings Lag, IV. §. 50: „Niemand soll gegen einen Andern einen Angriff begehen (atför gera), weder der König, noch ein anderer Mann. Begeht aber der König dergleichen, so soll man einen Pfeil schneiden, und in allen fylkir umfahren lassen, und herzufahren und ihn erschlagen, wenn man kann. Wenn er aber entkommt, soll er nie wieder in das Land zurückkehren. Und wer nicht mit herzufahren will, der büße 3 Mark, und ebenso, wer den Pfeil nicht weiter befördert. §. 51. Wenn aber ein Jarl Angriff gegen Einen begeht, so soll man einen Pfeil schneiden, und in 4 fylkir umfahren lassen, und herzufahren und ihn erschlagen. Und wenn er entkommt, kehre er nie wieder zurück. Die gleiche Buße droht dem, der nicht gegen ihn mitfährt, wie sie eben angesagt wurde, und 3 Mark Silbers stehen darauf, wenn der Pfeil nicht weiter befördert wird." — Die Geschichte des Jarls Hakon, der 19 Jahre Norwegen als Alleinherrscher regierte, ist in der Olafs S. Tryggvasonar c. 162—4. (Fornmanna S. I, 209—17) erzählt. Hakon hatte, wie er überhaupt ein Weiberfreund war, die Frau eines angesehenen Bauern im Throndheimischen, Namens Ormr, zu sich gefordert, dieser aber, wie auch das Weib selbst, sich geweigert zu kommen, und Beide waren deßhalb von den Boten des Jarls mit Gewalt bedroht worden. „Da schnitt Ormr den Heerpfeil, und sandte ihn zu Halldörr zu Skerdingsstedja, Halldorr aber ließ den Pfeil sogleich von sich weiterfahren, und er und Ormr sandten die Pfeilladung auf 4 Straßen durch die Gegend, und ließen dabei ansagen, daß alle streitbaren Männer bewaffnet auf den Jarl Hakon zufahren sollten, und ihn tödten; und auf die Pfeilladung hin stand das Volk in Haufen auf, und die ganze Menge zog gegen Medalhus (wo der Jarl sich aufhielt)." Der Jarl sucht nun zu fliehen, wird aber in seinem Verstecke von seinem eigenen Sklaven erschlagen, während die Bauern, die ihm fortwährend eifrig nachgesetzt hatten, den inzwischen ins Land gekommenen Olafr Tryggvason zu ihrem Könige wählen. — Der Vorfall mit dem Könige Hakon, bei welchem es freilich etwas ungeordneter hergieng, findet sich geschildert in derselben Ol. S. T. cap. 22—4, (Fornm. S. I, 32—8). K. Hakon, der in England das Christenthum angenommen hatte, fordert am Frostaping von den Thröndern dessen Erhebung zur Staatsreligion; die Bauern murren über den Vorschlag, Asbjörn aber, einer der Vornemeren, entgegnet in wohlgesetzter Rede; er hält dem Könige die Versprechungen vor, die er bei seiner Wahl zum König abgelegt habe, sowie die große Anhänglichkeit, welche ihm die Bauern bewiesen hätten, und noch mit Leib und Leben zu beweisen bereit seien, falls er nur nichts Unbilliges von ihnen verlange, und erklärt zugleich, daß man für den Fall hartnäckigen Beharrens und gewaltthätigen Vorschreitens von seiner Seite ihn zu verlaßen und einen anderen König zu wählen beschloßen habe. Da Asbjörn von der ganzen Menge unterstützt wird, sieht sich Hakon genöthigt nachzugeben, und sogar auf Verlangen der Bauern den Vorsitz bei dem Opferfeste zu übernemen, nachdem es nochmals widerholt zu heftigen Auftritten, ja fast zu gewaltsamem Angriffe

aller dieſer Häuptlinge in ziemlich gleicher Weiſe beſchränkt, mochte nun deren Würde in ihrem Hauſe erblich ſein oder nicht; da über

---

gekommen war, und ſelbſt die bereits erbauten Kirchen gewaltſam wieder beſeitigt worden waren. Der König beabſichtigt nun freilich gewaltſame Rache, wird indeß mit den Thröndern verſöhnt, als dieſe auf die Nachricht hin, daß demſelben von fremden Kronbewerbern Gefahr drohe, ſofort ihre religiöſen Differenzen vergeßen und ihm zahlreich zu Hülfe ziehn. Etwas milder wird die Sache erzählt Fagrskinna, §. 29. — Endlich des Schwedenkönigs Auftreten berichtet die Olafs S. h. Helga, c. 78—9. (Fornm. S. IV, 160—4). Nachdem lange wegen perſönlicher Feindſchaft der beiden Könige zwiſchen Schweden und Norwegen Zwietracht beſtanden hatte, ſendet endlich der Norwegiſche König Olaf an den Schwediſchen Regenten gleichen Namens einen Boten, um Frieden, und zugleich deſſen Tochter zur Ehe zu fordern; die Sache wird an der Landsgemeinde zu Uppsalir zunächſt von dem Norwegiſchen Geſandten, Björn, vorgetragen, dann aber von Rögnvaldr, dem Jarl der Schwediſchen Landſchaft Weſtgötaland, unterſtützt. Der König antwortet ſofort aufs Aeußerſte erzürnt, ſchmäht den Norwegiſchen Herrſcher, wirft dem Rögnvaldr Verrath vor, weil er ſich mit dem fremden Könige eingelaſſen habe, u. dgl. Jetzt aber ſteht Þorgnyr auf, der Sprecher der Oberſchwediſchen Bauerſchaft, mit ihm die ganze Schaar der bewaffneten Bauern; als ſich das Geräuſch der ſich erhebenden und heranbrängenden Männer und Waffen gelegt hatte, ſprach er davon, wie es aus eigner Erfahrung und aus den Erzählungen ſeiner Voräldern von 3 Schwedenkönigen wiſſe, deren Jeder glorreicher als Olaf regiert habe, deren Keiner aber übermüthig der Rede der Seinigen entgegen getreten ſei: „dieſer König aber, der jetzt das Land beherrſcht, will Niemanden mit ſich reden laßen, als was er ſelbſt haben will, und handelt hiernach mit aller Gewalt, und er läßt aus Faulheit und Feigheit Schatzlande vom Reiche kommen; daneben begehrt er, was noch kein Schwedenkönig begehrt hat, Norwegen unter ſich zu haben, und thut damit manchem Manne Schaden und Nachtheil. Nun iſt das unſer, der Bauern, Wille, daß du, König Olaf, mit dem dicken Könige Olaf einen Vergleich ſchließeſt, und weiter, daß du ihm die Ingigerd, deine Tochter, zur Ehe giebſt. Willſt du dagegen die Lande im Oſten wieder erobern, die deine Geſchlechtsgenoßen und Voräldern inne gehabt haben, ſo wollen wir Alle hiezu dir folgen und helfen. Willſt du aber das nicht haben, was wir fordern, ſo gedenken wir dich gleich hier am Ding anzugreifen und zu erſchlagen, und nicht zu dulden den Unfrieden und das Unrecht, das du beginnſt und thuſt; ſo haben es unſere verſtorbenen Geſchlechtsgenoßen und Voräldern gemacht, da ſie einſt 5 Könige am Moraþing (ſo muß ſtatt Mulaþing geleſen werden) in einen Brunnen warfen, wie du wohl gehört haben wirſt, weil ſie vorher allzu übermüthig geweſen waren, wie du jetzt gegen uns. Jetzt ſage, welche Wahl du treffen willſt." Mit großem Geſchrei und Waffengeklirr bezeugte die ganze Bauerſchaft der Rede ihren Beifall; König Olaf aber erklärte ſofort, „daß er Alles ſo wolle ſein laßen, wie es die Bauern wollten, und ſagte, daß es ſo die älteren Könige gehalten hätten, daß ſie die Bauern wie ſie wollten hätten über ihre An-

dieß auch da, wo die volle Erblichkeit nicht galt, die Wahl der Natur der Sache nach immer nur auf einige wenige hervorragende Geſchlechter beſchränkt ſein konnte, mußte jener Unterſchied im Großen und Ganzen alle Bedeutung verlieren, und hieraus erklärt ſich das beſtändige Schwanken im Gebrauche der das Königthum und der die nicht erbliche Vorſteherſchaft bezeichnenden Ausdrücke, wie ſolches uns in den Nordiſchen Quellen nicht minder entgegentritt als in den feſtländiſch Deutſchen, wo ja ebenfalls bereits ſeit Cäsar und Tacitus zwiſchen reges, reguli, subreguli, regales, principes u. dgl. nicht ſcharf unterſchieden wird. Von Bedeutung war eben der ganze Unterſchied nur für die wenigen Geſchlechter, welche etwa unter ſich um die oberſte Stelle im Staate ſtreiten mochten, — ohne allen Werth für das übrige Volk, dem der erbliche Vorſteher an ſeinem Rechte nicht mehr benam als der nicht erbliche.

Bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts blieb nun im Weſentlichen der ſoeben geſchilderte Zuſtand in Norwegen beſtehen; zahlreiche Kämpfe unter den einzelnen kleinen Völkerſchaften führten zwar nicht ſelten zu einer mehr oder minder dauernden Vereinigung mehrerer Staaten unter einem Herrſcher, aber doch ohne daß hiedurch etwas Bleibendes und für die Geſammtgeſchichte Norwegens Wichtiges geſchaffen, oder vollends die innere Verfaßung der einzelnen Lande ſelbſt verändert worden wäre. Erſt nach der Mitte des genannten Jahrhunderts, alſo im Ganzen um dieſelbe Zeit, um welche der Weſtſachſe Ecgberht die Angelſächſiſche, Gorm der Alte die Däniſche Alleinherrſchaft begründete, und der Uppſalakönig Eirikr Eymundarson die bis dahin immerhin ſchwankende Gewalt des Schwe-

---

gelegenheiten beſchließen laßen, (at þeir hafa bändr latit raða með ser; þvi er þeir vildu)." Die Bauern beruhigen ſich jetzt, und es wird in der That in die Vergleichsverhandlungen und Verlobungsanträge eingetreten; als der König ſpäter dennoch dem gefaßten Beſchluſſe zuwider handelt, wird ſofort eine neue Erhebung des Volks bewirkt und der Heerpfeil geſchnitten, und ein Gericht berufen, um über deſſen Uebermuth und Ungebühr zu urtheilen: nur mit Mühe wird eine förmliche Thronentſetzung abgewandt, ſeinen Sohn aber mußte Olaf als Mitregenten annemen, und dieſer ſich verpflichten, bei allen Anſtänden mit den Bauern gegen den eigenen Vater gemeinſame Sache zu machen; Ol. S. h. H, c. 89. (Fornm. S. IV, 198—210). — War aber ſelbſt in der ſpäteren Zeit die fortwährend im Steigen begriffene königliche Gewalt ſo ſehr beſchränkt, ſo muß ſie dieß um ſo mehr in früheren Jahrhunderten geweſen ſein.

diſchen Oberkönigthumes in eine förmliche Regentengewalt umwandelte, wurde derſelbe Schritt auch in Norwegen gethan, und zwar hier durch **Haraldr hinn harfagri.**

Schon Haralds Vorfahren hatten den Grund gelegt, auf welchem durch ihn die Reichseinheit in Norwegen aufgebaut werden ſollte. Dem Schwediſchen Hauſe der Ynglinger entſproßen, hatten ſie in Folge eines mislungenen Verſuches, die Macht der Kleinkönige zu brechen, aus ihrem Stammlande weichen müßen; von den beide Reiche begränzenden Waldungen aus, in denen erſt durch ihre Anrodungen die Landſchaft Wärmeland entſtand, waren ſie durch die wachſende Menſchenmenge und ſpätere Zuzüge genöthigt worden nach Weſten zu ſich auszudehnen, und hatten ſich in den Norwegiſchen Hochlanden und den Gegenden ſüdlich am Osloer Meerbuſen ein kleines Reich geſtiftet, das bald durch glückliche Kriegszüge oder Wechſelheirathen mit den kleinen Herrſcherhäuſern der Umgegend erweitert wurde, bald durch Kriegsunfälle oder Erbtheilungen unter das bereits erreichte Maß wieder herabſank. Haralds Vater, Halfdan der Schwarze, hatte zumal durch glückliche Kriege den größeren Theil der Hochlande und Südnorwegens, ſowie auch einzelne Landſtriche an der weſtlichen Küſte, zuſammengebracht; auf ſeinen beim Tode des Vaters erſt 10jährigen Sohn Haraldr gieng ſomit ſchon von Anfang an ein für das damalige Norwegen immerhin umfaßendes Reich über. Obwohl genöthigt, durch harte Kämpfe ſich auch nur den Beſitz des väterlichen Erbes zu ſichern, wagte es dieſer dennoch, das Gelübde abzulegen, die Alleinherrſchaft über ganz Norwegen gewinnen zu wollen; eine Jungfrau, um die er freite, ſoll ihn durch ſtolzes Ausſchlagen ſeiner Hand und Verweiſen auf das Beiſpiel Gorms des Alten und des Uppſalakönigs Eiriks dazu vermocht haben [1]). In raſcher Folge werden nun zunächſt die kleinen

1) Sie wird bald **Ragna hin rikulata**, d. h. die Stolze genannt, — **Fagrskinna**, §. 15—9, — bald **Gyða**, — **Heimskr. Haralds S. hins harfagra**, c. 3—4; **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 1. (Fornm. S. I, 2—4); **Upphaf rikis Haralds harfagra**, c. 3 (eod. X, 181—2);— mit Unrecht will aber Schöning, Norges Riiges Hiſtorie II, p. 21—4, aus dieſem und andern Gründen den Vorfall zweimal ſich zutragen laßen. Uebrigens iſt die ganze Erzählung fabelhaft, wie ſie denn auch in ähnlicher Weiſe bei **Saxo Grammaticus**, IX. (ed. Müller, p. 469) bezüglich der Thyra, der Gemalin Gorms des Alten, ja ſogar, bei demſelben, VII. (p. 359) von der völlig

Reiche der nördlichen Hälfte Norwegens unterworfen; die Kleinkönige, welche bisher an deren Spitze geſtanden hatten, finden theils im Kampfe den Tod, oder fallen, unfähig die Niederlage zu überleben, durch eigene Hand, theils weichen ſie vor dem Sieger aus dem Lande: nur ſelten läßt ſich der Eine oder Andere gefallen, ſeine Würde niederzulegen und ſein bisheriges Königreich fortan als Haralds Statthalter zu regieren. Im Bunde mit einigen flüchtigen Gliedern der beſiegten königlichen Häuſer treten bald einige Könige des mittleren Norwegens der ſich immer weiter ausbreitenden Macht Haralds entgegen; auch ſie aber unterliegen nach der bei **Solskel** geſchlagenen Schlacht. Endlich wird auch den mächtigſten unter den Kleinkönigen, denen im Südweſten des Landes, die gemeinſame Gefahr und das Vergebliche des vereinzelten Widerſtandes klar; die Könige von **Hardaland** und **Rogaland**, von **Þelamörk** und **Agðir** treten in einen Bund, und ſelbſt der Schwedenkönig **Eirikr**, welchem Harald inzwiſchen einige Gränzlande abgenommen hatte, ſchließt ſich ihnen an, — es kommt zur blutigſten aller Schlachten, der im **Hafursfjörðr**, aber auch in dieſer ſiegt Harald (um 872). Damit iſt der letzte Widerſtand gebrochen; jetzt läßt Harald ſein wüſtes Haar ſcheeren [1]), und ſchreitet zur Hochzeit mit der Braut, welche ihn zum ganzen Unternemen angereizt hatte.

Bis hieher nun zeigt Haralds Unternemen noch keinen von den früheren Kämpfen unter den einzelnen Kleinkönigen weſentlich verſchiedenen Charakter; noch immer handelt es ſich nur darum, wer in den einzelnen kleinen Staaten die Königswürde führen ſoll, während deren innere Verfaßung durch den Wechſel des Regentenhauſes noch keineswegs betroffen wird, — noch immer ſind die Eroberungen

---

ſagenhaften **Guritha**, dem edlen Sachſen **Sivarus** gegenüber, berichtet wird. Mit Recht macht ferner Dahlmann, Forſchungen auf dem Gebiete der Geſchichte, I, 350, darauf aufmerkſam, daß die Begründung der Däniſchen Alleinherrſchaft durch Gorm erſt nach der Zeit erfolgte, in welcher Harald auf deſſen Beiſpiel verwieſen worden ſein ſollte. Die Form des Gelübdes, das Haar nicht mehr ſcheeren oder kämmen zu laßen, bis das vorgeſteckte Ziel werde erreicht ſein, erinnert an das Beiſpiel des **Claudius Civilis** bei **Tacit. Histor. IV, 61**, und die wilden Krieger der Chatten, **German. 31.**

1) Bis hieher hatte Harald den Beinamen **lufa**, d. h. der Zottige, geführt; fortan aber hieß er **hinn harfagri**, d. h. der Schönhaarige. **Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 23; Fagrskinna, §. 14.**

nur auf Koſten der anderen Fylkiskönige gemacht, und nur ihr Umfang ſcheint Haralds Fortſchritte von denen ſeiner Vorgänger zu unterſcheiden. Bald aber findet ſich neben dieſem äußerlichen Kriterium noch ein weiteres und inneres ein, welchem Haralds Alleinherrſchaft ihren Beſtand und ihren eigenthümlichen Charakter verdankt, und gerade dieſes innere Moment iſt es, welches für unſere gegenwärtige Aufgabe eine beſondere Bedeutung behauptet. Die bereits von ſeinen Voräldern ererbte Macht, die bei der Zerſplitterung aller übrigen Reiche nur um ſo bedeutender erſcheinen mußte, — die gewaltige Perſönlichkeit Haralds ſelbſt, ſowie ſeines Verwandten und getreuen Heerführers Guðormr, — das Ungeregelte und Vereinzelte des Widerſtandes ſeiner Gegner, welches ihm dieſe allmälich zu überwinden, und jedem Folgenden mit verſtärkter Macht entgegenzutreten verſtattete, — alles dieß ſind nämlich zwar ſehr bedeutende Momente in König Haralds Geſchichte, hätte ihm aber doch kaum die Erlangung, viel weniger noch die bleibende Behauptung der Alleinherrſchaft ermöglicht; auch die vorſichtigſte Ueberwachung der Geſinnungen und Bewegungen der von ihm eingeſetzten Befehlshaber, das grauſamſte Einſchreiten gegen hartnäckige Feinde wie gegen treuloſe Anhänger, konnte hiefür nicht genügen [1]): nothwendig wurde vor Allem, daß es ihm gelang, unternemende und gewichtige Männer in möglichſter Anzahl um ſich zu verſammeln, und deren Intereſſe feſt mit dem ſeinigen zu verknüpfen, namentlich aber in den von ihm zu bekämpfenden oder auch bereits unterworfenen Landen ſich zahlreiche und verläßige Anhänger zu gewinnen, deren Händen mit Sicherheit die Verwaltung der unterjochten Gebiete übergeben werden konnte. In der That ſehen wir denn auch in dieſer Richtung den König die energiſchſten Schritte thun; nicht nur ſetzt derſelbe Alles daran, die tüchtigſten Leute möglichſt zahlreich in ſein kriegeriſches Gefolge zu ziehen [2]), ſondern er weiß auch in den eroberten

1) vgl. z. B. Eigla, c. 4: „König Harald war ſehr aufmerkſam, ſobald er neu unterworfne Fylkir in Beſitz genommen hatte, auf die Lehnsleute und großen Bauern und alle die, von denen er vermuthete, daß einiger Aufſtand zu erwarten ſei. Von dieſen ließ er Jedem die Wahl, entweder ſein Dienſtmann zu werden, oder aus dem Lande zu weichen, oder endlich harte Behandlung zu erfahren oder das Leben zu laßen; Einige aber wurden an Händen oder Füßen verſtümmelt.“

2) vgl. Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 9: „Nur diejenigen er-

Landen eine Einrichtung zu treffen, welche ſogar dem Mächtigſten den Eintritt in ſeinen Dienſt lockend zu machen vermochte [1]). Anſtatt der von ihm unterdrückten fylkiskonungar und heraþskonungar ſetzte er über die einzelnen Volkſchaften und Hundertſchaften jarlar und hersar als von ihm abhängige und ihn vertretende Beamte; den hersar übertrug er dabei als Belohnung für ihre Dienſte ziemlich ergiebige Amtslehen, den jarlar dagegen den Anſpruch auf den dritten Theil der von ihnen erhobenen königlichen Einkünfte, und ſo bedeutend ſollen dieſe letzteren Einnamen geweſen ſein, daß Haralds Jarle ſich beßer geſtanden haben ſollen als die Fylkiskönige, an deren Stelle ſie getreten waren. Gerade durch dieſe Ausſichten ſollen viele der mächtigſten Männer zum Uebertritt in des Königs Dienſt bewogen worden ſein; für Harald aber wurde dadurch nicht bloß überhaupt eine Stärkung ſeiner Parthei und Schwächung der Gegenparthei, ſondern namentlich auch eine unmittelbare Vermehrung ſeiner kriegeriſchen Macht erreicht, indem jeder Jarl und Herſe zu dieſer eine Anzahl wohlgerüſteter Leute ſtoßen laßen mußte: vor Allem aber wurden dadurch die einzelnen Landſchaften in die zuverläßige Hand von Männern gebracht, deren Intereſſe mit dem des Alleinherrſchers aufs Engſte verknüpft war.

---

langten Aufname unter K. Haralds Hofgeſinde, welche tüchtige Männer waren ſowohl in Bezug auf Stärke, als Muth und allſeitige Gewandtheit; mit ſolchen allein wurde ſein Schiff bemannt, denn er hatte genügende Wahl, Dienſtleute aus jedem Fylki ſich zu kieſen. K. Harald hatte ein großes Heer, und viele große Schiffe, und es folgten ihm viele vorneme Männer."

1) Ueber das Folgende giebt Aufſchluß Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 6: „Er ſetzte einen Jarl ein in jedem Fylki, der nach Geſetz und Landrecht richten ſollte, und die Gerichtsgelder und Landgefälle einfordern, und der Jarl ſollte zu eigenem Unterhalt und Leben den dritten Theil beziehen von allen Gefällen und aller Schatzung; jeder Jarl ſollte 4 oder mehrere Herſen unter ſich haben, und jeder von dieſen ein Amtslehen (veizla) von 20 Mark erhalten. Jeder Jarl ſollte dem Könige zum Heer auf ſeine alleinige Koſten 60 Krieger ſtellen, jeder Herſe aber 20 Männer. So ſehr aber hatte König Harald die Abgaben und Landgefälle vermehrt, daß ſeine Jarle mehr Macht (riki; hier wohl Einkünfte) hatten, als vordem die Könige. Da aber dieß in Throndheim bekannt wurde, da wandten ſich viele mächtige Männer zu König Harald, und wurden ſeine Dienſtleute." Von jetzt an paßt demnach die Beſchreibung, welche die ſchon oben, p. 12, not. 1, angeführte Stelle der jüngeren Edda von der Stellung der Jarle und Herſen giebt. — Uebrigens findet ſich die obige Stelle ganz übereinſtimmend auch in Upphaf rikis Haralds hins harfagra,

Die erfolgreiche Durchführung dieſer und ähnlicher Maßregeln war nun aber abhängig von dem Beſitze bedeutender Einkünfte; nur unter der Vorausſetzung einer gegen früher ſehr gewichtigen Mehrung dieſer letzteren war namentlich genügende Ausſtattung der Jarle und Herſen, war die Sammlung und Erhaltung eines tüchtigen Dienſtgefolges möglich: hiermit aber iſt der Punkt erreicht, von welchem aus ſich Haralds Eingreifen in die innere Verfaßung der einzelnen, nunmehr zu einem Geſammtreiche vereinigten Völkerſchaften erklärt. Es wird uns aber berichtet [1]), daß K. Harald in allen Landen, die er ſich unterwarf, allen Grundbeſitz, und namentlich auch alles Odalland oder Stammgut, ſich aneignete, das bebaute

---

c. 4. (Fornm. S. X, 182—3), nur daß, was dort veizla, hier leu heißt, und daß beigefügt wird, daß die Jarle neben ihrer übrigen Verpflichtung auch noch ſchuldig waren, dem Könige mit ſeinem ganzen Dienſtgefolge alljährlich ein Gaſtmal zu geben.

1) Eigla, c. 4: „König Harald eignete ſich in jedem Fylki alles Odal zu und das ganze Land, das bebaute wie das unbebaute, und ebenſo die See und die Gewäßer; alle Bauern ſollten ſeine Pächter (leiglendingar) ſein, ebenſo die, welche im Wald arbeiteten, und die Salzarbeiter und alle Jäger und Fiſcher (veidimenn), zur See wie zu Land; alle dieſe wurden ihm da dienſtpflichtig (lydskylldir).“ — Im Ganzen dem entſprechend die Olafs Saga Tryggvasonar, c. 2 (Fornm. S. I, 5): „Da König Harald das Land mit ſeinem Heere überzog und ſeine Kämpfe beſtand, eignete er ſich ſorgſam alles Land zu und ſämmtliche Odalgüter, das bebaute Land wie die Weidenſchaften, die abgelegenen Inſeln und alle Wälder, und ſo allen Reichthum des Landes; alle Bauern waren da ſeine Pächter oder Grundholden (ha :s leigumenn eðr landbuar);“ hiemit ſtimmt aber faſt wörtlich überein die Olafs S. hins helga, c. 1 (Fornm. S. IV, 8). — Etwas abweichender Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 6: „König Harald ſetzte überall, wo er ein Reich gewann, das Recht, daß er alles Odal ſich aneignete, und alle Bauern ſich Grundzins (landskylldir) geben ließ, die großen wie die kleinen;“ es folgt ſodann die ſchon oben, p. 20, not. 1, mitgetheilte Stelle über die Jarle und Herſen, und ſtimmt auch hier wieder das Upphaf rikis Haralds hins harfagra, c. 4. völlig mit der Heimskringla überein. — Endlich völlig ſelbſtſtändig iſt die Fagrskinna, §. 12: „Da machte der König ein Gelübde, daß er ſein Haar nicht wolle ſcheeren laßen, ehe er Schatzung erhalte von jedem Hochthale und jedem abgelegenen Vorgebirge, ſoweit Norwegen ſich erſtrecke öſtlich zu den Wäldern und nördlich zur See.“ §. 13: „Hierauf wurde das Land beruhigt, und Schatzung gezahlt vom oberen wie vom äußeren Lande.“ §. 32: „In dieſer Abſicht entſchließt ſich König Hakon, die Kopfſteuer (nefgildis skatta), die ſein Vater Harald dem ganzen Lande auferlegt hatte, von den äußeren (d. h. an der See gelegenen) Landen und von Throndheim zu nemen, und für den Schiffbau zu beſtimmen.“

Land wie das unbebaute, die See und alles Gewäßer, die Jagd und die Fiſcherei, die Wälder wie die Salzwerke, ſo daß fortan alle Bauern und Arbeiter ſeine Pächter und ihm dienſtpflichtig wurden; — daß er ferner alle Beamten ernannte, und anwies, für ihn die Gerichtsgefälle (sakaurar) und Grundzinſen (landskylldir), ſowie die ſonſtigen Abgaben (alögor) zu erheben; — daß er endlich insbeſondere neben der Grundſteuer noch eine Perſonalſteuer (nefgilldi, d. h. eigentlich Naſenſteuer) auferlegt habe. Die Erklärung dieſer noch immer ſehr verſchieden gedeuteten Angaben wird aber wohl am Richtigſten folgenden Weg einſchlagen. Was zunächſt die Gerichtsgefälle betrifft, ſo zeigen unſere ſpäteren Geſetze, daß deren wichtigſter Theil wenigſtens, die Friedensgelder, in Norwegen ſpäter ihrem vollen Betrage nach an den König fielen [1]; in Schweden dagegen pflegte in älterer Zeit Buße und Brüchte in eine Geſammtſumme zuſammengeworfen zu werden, und ſodann zwiſchen dem Könige, dem Verletzten und der Gemeinde gleiche Theilung einzutreten [2]. Merkwürdig iſt nun, daß in einem der älteſten Norwegiſchen Geſetzbücher noch mehrmals dieſelbe oder doch eine ganz ähnliche Dreitheilung vorkommt, alſo eine Betheiligung der Gemeinde an dem Bezuge der Friedensgelder neben dem Könige [3]; es liegt die Vermuthung nahe, daß ur-

1) Nur in den Städten galt ausnahmsweiſe ein Anderes.

2) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen, p. 290—1; p. 443—4; Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-författningens historia, II, 460. etc. Wenn demnach, Olafs S. hins helga, c. 89. (Fornm. S. IV, 202), dem Schwedenkönige Olafr zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein Urtheil in den Mund gelegt wird, wodurch das eingezogene Vermögen eines Aechters halb dem Kläger und halb dem Könige zugeſprochen werden will, ſo hat dabei der Verfaßer entſchieden Norwegiſches Recht in die Schwediſche Geſchichte hinüber getragen (ebenſo aber auch Heimskr. Olafs S. h. helga, cap. 96).

3) Eiþsivjaþings Lag, I, §. 25: „Alles Strafgeld, welches auf Klage des Biſchofs ſich ergiebt, davon hat er ſelbſt ein Drittheil, der König das zweite, das dritte aber die Bauern, die darum urtheilen" (ebenſo II, §. 21); einzelne Anwendungsfälle der Regel gewähren I, §. 8. u. §. 30, wo ſtatt logmaðr zu leſen iſt logmenn (ebenſo II, §. 7. u. §. 26, wo die Lesart loghmen zu halten iſt), ferner I, §. 32 (= II, §. 28), u. §. 44, wo nur beidemale vor der Dreitheilung ein Voraus abgezogen wird; endlich I, §. 45 (= II, §. 34), wo die Theilung des eingezogenen Vermögens eines Aechters in Frage iſt. Vgl. auch das Bruchſtück, wahrſcheinlich deſſelben Geſetzbuches, in Norges gamle Love, II, p. 523, Zeile 1 und 11. — Freilich kommt dieſelbe Dreitheilung auch in der ſpäteren Redaction eines anderen Geſetzes vor, deſſen älterer Text die-

ſprünglich in Norwegen wie in Schweden außer dem König auch die Gemeinde an den Gerichtsgefällen Antheil gehabt, und daß gerade Harald Harfagr ihr dieſen entzogen habe: in jenen Geſetzesſtellen wäre dann eben ein vereinzelter Ueberreſt des älteren Rechts ſtehen geblieben [1]). Inſoweit alſo hätte Harald ſich nur, ohne ſchwerere Belaſtung der Privaten, dadurch eine neue Einname verſchafft, daß er den bisher an die Gemeinde gefallenen Antheil an den Gerichtsgefällen an ſich gezogen hätte. — Die Kopfſteuer ferner, welche König Harald von ſeinen Unterthanen erhob, und welche von der jetzt ebenfalls erhobenen Grundſteuer durchaus unterſchieden werden muß [2]), war im Norden ebenfalls an ſich nichts Neues, wir werden vielmehr unten noch Gelegenheit finden zu ſehen, wie eine ſolche ſogar bereits auf Odinn zurückgeführt wurde; wahrſcheinlich beſtand demnach auch in Bezug auf ſie die Neuerung nur darin, daß Harald die früher an andere Perſonen und zu anderen Zwecken entrichtete Abgabe nunmehr für ſich in Beſchlag nam, — auch hier hätte demnach derſelbe keine neue Laſt aufgelegt, ſondern nur die alte für ſich ausgebeutet, und höchſtens etwa erhöht. Endlich die angebliche Beſitzname von allem Grundeigenthume, die in den Quel-

---

ſelbe nicht kennt, nämlich in Magnus Borgarþings kristinn rettr, §. 26, vgl. mit dem alten Borgarþings Lag, II, §. 9—10; hier liegt indeß aller Wahrſcheinlichkeit nach ein Textverderbniß vor. Für den Fall nämlich einer durch geſetzliche Vorſchrift begründeten Gütergemeinſchaft wird der Ehefrau ein Drittheil am gemeinſamen Vermögen zugeſprochen, und muß demnach bei deſſen Auseinanderſetzung nach dieſer Seite hin Dreitheilung eintreten; wahrſcheinlich iſt nun an erſterer Stelle das hierauf bezügliche Wort nur durch einen Schreibfehler an unrechter Stelle eingeſchaltet oder wiederholt worden.

1) Nicht zu überſehen iſt dabei, daß jene Stellen ſich gerade in dem Rechte der Norwegiſchen Hochlande finden, alſo dem Stammreiche Haralds, welches, nicht durch Waffengewalt bezwungen, immerhin milder behandelt werden mochte, als die eroberten Lande, wenn wir auch nicht annemen wollen (wozu ſich Schöning, Norges Riiges Hiſtorie, II, 29 u. 495. hinneigt), daß Haralds ſämmtliche Einrichtungen nur auf dieſe letzteren ſich bezogen haben ſollten. Auch darauf mag Gewicht gelegt werden, daß ſpäter in Island, das doch die altnorwegiſchen Verhältniſſe zum Muſter nam, die Gemeinde neben der Parthei bei den Gerichtsgefällen regelmäßig allein betheiligt war.

2) Als ſpäter Haralds Sohn, Hakon Aðalsteinsfostri, die Grundſteuer wenigſtens großentheils aufgab, wurde die Raſenſteuer beibehalten, und nur theilweiſe in Bezug auf ihre Verwendung neu geregelt; ſiehe die ſchon p. 21 not. 1. angeführte Fagrskinna, §. 32.

len ſo ganz beſonders betont wird, iſt im Ganzen auf die bloſe Auflegung, und theilweiſe ſogar nur Umgeſtaltung einer Grundſteuer zu beziehen, welche dem einer ſolchen noch ungewohnten Volke leicht als Entziehung des Eigenthums an Grund und Boden, und Verwandlung deſſelben in Pachtbeſitz erſcheinen konnte. Es war aber, was freilich hier nicht weiter auszuführen der Ort iſt, in Norwegen urſprünglich aller Wahrſcheinlichkeit nach ebenſo wie in Schweden[1]) zwiſchen 4 Arten des Grundbeſitzes unterſchieden worden, nämlich zwiſchen Land, welches zu einer Zeit, da noch freies Occupationsrecht galt, in Beſitz genommen, oder aber zur Zeit einer förmlichen Landestheilung dem einzelnen Hausvater zugewieſen, und hiedurch zu vollem Eigenthum ſeiner Familie geworden war (in Norwegen wie in Schweden **oðal**, **odhaljord** u. dgl. genannt), ſodann Land, welches bei jener Theilung, oder aber zur Zeit da das freie Occupationsrecht beſeitigt wurde, nicht in Privateigenthum übergegangen war, vielmehr in dem Gemeinbeſitze der Geſammtheit der einem beſtimmten Bezirke angehörigen Hausväter verblieb (in beiden Landen **almenningr**, Almende genannt), ferner Stücken ſolchen Gemeindelandes, welche Einzelnen von der Gemeinde zu geſondertem und ſelbſt erblichem Beſitze, nur freilich gegen eine Abgabe und zu minder unumſchränkter Herrſchaft eingeräumt wurden, und hiernach eine Art von Erbpachtgütern bildeten, deren Pachtherr die Gemeinde war (in Schweden **almenningsjord** genannt, während in Norwegen eine techniſche Bezeichnung zu fehlen ſcheint), endlich gewöhnlichen Pachtgütern, welche Privaten Privaten einräumen (in Norwegen **leiguland** u. dgl.). Dabei war das **oðal** nicht nur in privatrechtlicher Hinſicht allein volles Eigenthum, ſondern ſeine Inhaber (die **haulldar** oder **oðalbornir menn**)[2])

---

1) Ueber das Schwediſche Recht vgl. Nordström I, 109 ꝛc.; II, 128 ꝛc. Etwas ganz Aenliches liegt aber auch in der Scheidung zwiſchen **folcland** und **oðel** oder **bocland** im Angelſächſiſchen Rechte vor; vgl. Kemble, The Saxons in England, I, p 90 u. f. w. und p. 289 u. f. w. Doch iſt hier die Darſtellung nicht völlig genügend, weil der Schlüßel der ganzen Lehre, welchen das Schwediſche Recht gewährt, unbenützt bleibt.

2) Ganz mit Unrecht will Dahlmann, Geſchichte von Dännemark, II, 303, beide Ausdrücke auf verſchiedene Stände beziehen; ſeine Anſicht beruht nur auf der falſchen Uebertragung einzelner Stellen in der Paus'ſchen Ueberſetzung der Norwegiſchen Geſetze, deren Text freilich erſt neuerdings zugänglich wurde. Näheres über dieſe ganze Materie muß freilich einem anderen Orte vorbehalten werden.

waren überdieß am Gemeindelande allein berechtigt, und außerdem in mancher Beziehung auch politiſch privilegirt; insbeſondere aber wurde vom odal kein Grundzins bezahlt, während dieſes nach einer andern Seite hin zugleich den Charakter eines der einmal im Beſitze befindlichen Familie unveräußerlich zuſtehenden Stammgutes an ſich trug. Dieß vorausgeſetzt, hat aber die von K. Harald durchgeführte Neuerung folgende Bedeutung. Vor Allem eignet ſich derſelbe die ſämmtlichen Almenden an, welche bisher im Beſitze der Gemeinden geweſen waren [1]); in Folge deſſen ließ er nicht nur diejenigen, welche in der gemeinen Mark Jagd oder Fiſcherei trieben, Holz ſchlugen oder Salz kochten, ſondern auch alle diejenigen, welche auf Gemeindeland in Erbpacht ſaßen, d. h. die almenningsböndr des Schwediſchen Rechts, fortan dem Könige ſtatt der Gemeinde Zins zahlen, und in der That ſehen wir noch ſpäter die Almenden in der Hand des Königs liegen, und er iſt es, der zu neuen Anſiedelungen auf denſelben ſeine Einwilligung zu geben hat [2]), während urſprünglich gewiß, wie in Schweden, die Gemeinde befragt werden mußte. Inſoweit alſo ſetzte ſich der König nur als berechtigtes Subject an die

1) Aehnliches kam, nur freilich erſt in ſpäterer Zeit, auch in Schweden, ſowie auf dem deutſchen Feſtlande, vielfältig vor.

2) Frostapings Lag, XIV, §. 7: „Wenn aber des Königs Amtmann oder Bevollmächtigter einem Manne Schuld giebt, daß er im Beſitze von Land ſei, welches ohne Erlaubniß des Königs in der Almende angerodet worden ſei," u. ſ. w. §. 8: „Der König mag eine Almende angerodet laßen, wo immer er will. Derjenige aber, der ſolche in Beſitz nimmt, ſoll innerhalb der erſten 12 Monate ſeinen Zaun aufwerfen, und darf dieſen nicht öfter hinausrücken; einen Sichelwurf weit aber ſoll er auf allen Seiten von ſeinem Zaune aus zu dem umzäunten Lande legen dürfen. Alle Heumahd in der Almende ſoll derjenige dieſe 12 Monate lang haben, der zuerſt mit der Sichel darüber kommt. Eine Sennhütte (sel) mag ſich Jeder in der Almende anlegen, und den Sommer über auf dieſer ſitzen, wenn er will. Wenn er aber in der Almende ſät, und das Land nicht von des Königs Leuten erhalten hat, da hat der König ſowohl das Korn, als auch das Heu, das dort gemäht wird. Nun brennt Jemand eine Sennhütte in der Almende ab, oder eine Arbeitshütte (smiðia), oder eine Torfhütte (torfvirki; vielleicht nach der Parallelſtelle in Magnus Landslag, VII, §. 62 zu verbeßern in tjöruvirki; d. h. Pechhütte), oder Jagd- und Fiſchereihütten, oder in Haufen geſetztes Heu (andvirki; vgl. Gloss. zur Vigaglums S., Ausgabe von 1786, h. v.; Björn Haldorſon, s. v. annvirki) eines Andern, was es auch ſei, ſo wird er dem Könige mit 15 Mark bußfällig, wenn nicht eine bloß zufällige Beſchädigung vorliegt, und büßt dennoch dem Eigenthümer die Schadenszufügung (spellvirki)". u. ſ. w.

Stelle der Gemeinde, und es wird, wie wir dieß bezüglich der Gerichtsgefälle, dann der Kopfſteuer angenommen haben, durch ihn nicht eine neue Laſt aufgelegt, ſondern nur der bereits beſtehenden gegenüber die Perſon des Berechtigten geändert; über dieſes Maß aber gieng Harald in Bezug auf die Grundſteuer noch hinaus: nicht nur von den Almendebauern, welche bisher bereits der Gemeinde gezinſt hatten, forderte er die Grundſteuer, ſondern auch von den Odalbauern, die bisher noch gar keine Steuer entrichtet hatten, damit aber ſtellte er dieſe den Almendebauern gleich, und entzog ihnen gewißermaßen das volle Eigenthum an ihrem Odal, wie ein ſolches den Letzteren an ihrem Beſitze von Anfang an nie zugeſtanden hatte. Gerade dieſer Punkt iſt es nun, der in unſeren Quellen unter allen Maßregeln König Haralds am Gewichtigſten betont, der allgemein als die verletzendſte Gewaltthat bezeichnet wird; in der That mochte man den Uebergang der althergebrachten Kopfſteuer, der Gerichtsgefälle, ja ſogar der Almenden und der Erbpachtzinſen der Almendebauern, auf den König als berechtigtes Subject weit ruhiger anſehen, als die völlig neue Beſteuerung des Odalgutes: dem Almendebauern mochte es gleichgültig ſein, ob er dem Könige oder der Gemeinde zinſte, der haulldr aber mußte in der Entziehung ſeiner Grundſteuerfreiheit, die ihn ja gerade recht weſentlich von den geringeren Leuten unterſchieden hatte, die empfindlichſte Kränkung ſeiner Standesehre finden [1]). So tritt denn auch dieſer verſchiedene

1) Vgl. z. B. Landnama V. c. 6. (Island. S. I, 227—8): „König Harald Harfagr ſandte den Þorormr, einen ſeiner Verwandten, aus Þruma in Agðir, um von Asgrimr Schatzung zu fordern, wie ſie ihm der König auferlegt hatte; er aber zahlte ſie nicht, denn er hatte kurz vorher dem Könige ein Götiſches Pferd und viel Silber verehrt, mit dem Bemerken, es ſolle dieß ein Geſchenk ſein, aber keine Steuer, denn er hatte nie vorher Schatzung gezahlt: der König hatte das Gut zurückgeſchickt und nicht annemen wollen. — — Da aber Þorormr zum zweiten Male die Schatzung zu fordern kam, berief Asgrimr ein Ding, und fragte die Bauern, ob ſie ſolche Schatzung zahlen wollten, wie ſie begehrt werde; ſie antworteten, er möge in ihrem Namen antworten, wollten aber Nichts zahlen. Das Ding wurde nahe bei einem Walde gehalten, und da man am Wenigſten daran dachte, lief ein Knecht des Þorormr daraus hervor und auf Asgrimr zu, und erſchlug ihn; die Bauern aber ſchlugen ihn ſofort todt.“ — Man ſieht, Ehrengeſchenke will der ſtolze Bauer, freilich eines Herſen Sohn, ſeinem Könige geben, aber keine Steuer; der König dagegen verlangt dieſe, und verſchmäht die Geſchenke, wenn auch noch ſo reich.

Charakter der Neuerungen Haralds in deren ſpäterem Schickſale recht deutlich hervor; die Kopfſteuer ſehen wir ſpäter unbedenklich beibehalten, und nur allenfalls deren Verwendung neu geregelt [1]), — im vollen Bezuge aller Gerichtsgefälle verbleibt der König, der Regel nach, unangefochten, und auch die Almenden werden ihm ruhig belaßen, da er den Bauern ihre Nutzungsrechte in denſelben nicht verkümmert, — daß insbeſondere auch die Abgaben der Almendebauern ihm nicht entzogen wurden, läßt ſich wohl ſchon daraus entnemen, daß ſich einerſeits der König noch ſpäter nachweisbar im Beſitze ſehr ergiebiger Grundzinſen im ganzen Lande befindet, andererſeits aber nirgends von der Gemeinde zu entrichtenden Grundſteuern die Rede iſt, und uns nirgends, wie in Schweden, auch nur der Name der Almendebauern genannt wird; — das Odalland dagegen wird bereits von Haralds Sohn, **Hakon Aðalsteinsfostri**, gleich bei ſeinem erſten Auftreten als Bewerber um das Reich den berechtigten Beſitzern zurückgegeben, d. h. wieder zu vollfreiem und nicht ſteuerpflichtigem Eigenthum gemacht [2]). Das Prinzip, welches dieſer verſchiedenen

1) vgl. die oben, p. 21 not. 1, ſchon angeführte **Fagrskinna**, §. 32.

2) **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 13. (Fornm. S. I, 20—1): „Hakon ſegelte da nach Norden ins Throndheimiſche, und ſuchte den Jarl **Sigurðr** von **Hlaðir** auf, der der klügſte Mann war in ganz Norwegen; er fand gute Aufname bei ihm, er und der Jarl traten in einen Bund, und Hakon verſprach ihm, ſein Anſehn zu mehren, wenn er König würde. Da ließen ſie ein zahlreiches Ding berufen, und am Ding ſprach der Jarl Namens des Hakon, und ſchlug ihn den Bauern als König vor. Hierauf ſtand Hakon ſelbſt auf, und redete. Da ſprachen die Leute unter ſich, daß König Harald Harfagr wiedergekommen, und zum zweiten Mal jung geworden ſei. Hakon aber fieng ſeine Rede damit an, daß er die Bauern bat ihm den Königsnamen zu gewähren, und ihm überdieß Hülfe und Zuzug zu leiſten, um das Königreich zu behaupten; dagegen aber erbot er ſich, alle Bauern zu Odalbauern zu machen, und den Beſitzern ihre Odalgüter zurückzugeben. Auf dieſe Rede folgte großes Geräuſch, indem der ganze Haufen der Bauern ſchrie und rief, daß ſie ihn zum König haben wollten, und es geſchah ſo, daß die Thrönder den Hakon zum König über ganz Throndheim annamen. Da war er 15 Winter alt, nam ſich ein Hofgeſinde an, und bereiſte das Land. Dieſe Nachricht kam in die Hochlande, daß die Thrönder ſich einen König gewählt hätten, der in Allem dem Harald Harfagr gleiche, und ſich von ihm nur darin unterſcheide, daß Jener alle Leute im Lande zu Unfreien und Knechten gemacht habe, dieſer Hakon aber Jedermann wohl wolle, und ſich erboten habe den Bauern all ihr Odal zurückzugeben, welches K. Harald von ihnen genommen hatte. Dieſer Nachricht wurden Alle froh, und Einer ſagte ſie dem Andern; wie Feuer durch dürres Gras

Behandlung zu Grunde liegt, iſt aber offenbar kein anderes, als daß dem Könige alle diejenigen Befugniſſe belaßen werden, bezüglich deren er ſich nur ohne Auflegung einer neuen Laſt als berechtigtes Subject an die Stelle der Gemeinden oder anderer Perſonen geſetzt hatte, daß dagegen alle diejenigen Laſten, welche derſelbe lediglich zu ſeinem Vortheile neu eingeführt hatte, wieder abgeſchafft werden ſollten.

Dieß alſo wäre der Sinn der vielbeſtrittenen Aufhebung des Odalsrechtes durch König Harald. Bereits Schöning [1]) hat darauf hingewieſen, daß dabei nur an die Auflegung einer Grundſteuer, nicht an ein eigentliches Eingreifen in die privatliche Seite des Odalweſens zu denken ſei; aber freilich nur ſehr beiläufig, und ohne die urſprüngliche Bedeutung des Odallandes irgend genauer zu unterſuchen. Dahlmann hat dagegen darzuthun geſucht [2]), daß ſich die Neuerung nur auf die Stammgutseigenſchaft des Odals bezogen habe, in welcher er überhaupt das einzig Charakteriſtiſche dieſer Art von Beſitz ſehen will, woneben er freilich immer noch die Steuerauflegung hergehen läßt; die Herſtellung des Odalsrechtes unter König Hakon ſoll dann nur die Stammgutseigenſchaft betroffen haben, während die Grundſteuer nach wie vor auch vom Odal erhoben worden wäre. Der ganze Ausgangspunkt dieſer Behauptung iſt indeſſen in der Thatſache zu ſuchen, daß die uns erhaltenen Norwegiſchen Geſetze faſt nur die Stammgutseigenſchaft als dem Odal eigenthümlich her-

---

flog ſie gen Oſten bis zu des Landes Ende: da fuhren viele Männer aus den Hochlanden hin, den König Hakon zu treffen, Einige ſandten Männer, Andere richteten Botſchaft und Wahrzeichen an ihn, Alle dahin gehend, daß ſie ſeine Mannen werden wollten; er aber nam dieß dankend an." — Ferner ebenda, c. 23. (Fornm. S. I, 33): „Wir Bauern glaubten, König Hakon, da du zum erſten Male hier in Throndheim Ding hielteſt, und wir dich zum König gewählt und von dir unſere Odalgüter zurückerhalten hatten, daß wir den Himmel ſelbſt in den Händen hätten;" beide Stellen ſind in der Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 1 und 17. weſentlich gleichlautend. Wem ſollte aber bei dieſer Schilderung nicht der Aufſtand der Sächſiſchen Stellinga einfallen, wie ihn Nithard, Histor. IV, 2. (bei Pertz II, 668—9) beſchreibt?

1) Norges Riiges Hiſtorie II, 494—5; Dahlmann citirt für dieſelbe Anſicht auch eine Abhandlung von Kolderup-Roſenvinge (Oerſteds nyt juridiſk Arkiv, B. XVII, 106 f.), die mir indeß nicht zu Geſicht gekommen iſt.

2) Geſchichte von Dännemark, II, 85 und 299; er ſcheint ſich indeß hierüber nicht völlig klar zu ſein; vgl. das p. 88 Bemerkte.

vorheben [1]), welche in der That auch in Schweden in der ſpäteren Zeit deſſen einziges Merkmal zu werden ſucht; daß indeſſen in früherer Zeit ein Anderes galt, läßt ſich für das letztere Land unumſtößlich beweiſen, für das erſtere aber wenigſtens bis zum höchſten Grade der Wahrſcheinlichkeit bringen [2]). Indem wir uns dieſe Beweisführung für eine andere Gelegenheit vorbehalten, und vorläufig die obigen Annamen unbewieſen hingeſtellt bleiben mögen, wollen wir nur noch an einem anderen Beiſpiele einer Aufhebung des Odalsrechtes eine weitere Stütze unſerer Auffaßung zu gewinnen ſuchen [3]). Der Jarl Einarr von den Orkneyjar hatte um ſeinen Vater zu rächen einen Sohn des Königs Harald Harfagr getödtet; Harald überzieht ihn mit Krieg, verſöhnt ſich indeß mit ihm dahin, daß die Einwohner der Inſel ihm ein Wergeld von 60 Mark Goldes zahlen ſollen.

---

1) z. B. Gulaþings Lag, §. 270.

2) Auch unſere Deutſchen Quellen verwechſeln ja oft genug die Ausdrücke sors und hereditas, oder terra aviatica u. dgl., von welchen doch nur der letztere auf das Stammgut, der erſtere dagegen auf das bei einer Landestheilung dem einzelnen Hausvater zugewieſene Gut ſtreng genommen ſich beziehen kann, welches letztere freilich wohl beſtimmt iſt, Stammgut zu bleiben.

3) Olafs S. Tryggvasonar, c. 97 (Fornm. S. I, 197): „Da giengen Männer und Botſchaften zwiſchen dem König und dem Jarl hin und her, und ſie verglichen ſich dahin, daß die Orkneyinger dem Könige 60 Mark Goldes zahlen ſollten; den Bauern ſchien die Zahlung zu groß, da bot Einar ihnen an, allein die Zahlung zu machen, dafür aber ſollte er alles Odal auf den Orkneyjar haben. Hiezu gaben die Bauern ihre Zuſtimmung, weil die Armen wenig Land beſaßen, die Reichen aber ſich vorbehielten, ihr Odal wieder einzulöſen, wie es ihnen gefiele. Der Jarl entrichtete nun die ganze Zahlung an den König, und dieſer fuhr gegen Oſten heim nach Norwegen; von da an beſaß der Jarl lange alles Odal auf den Orkneyjar, bis es der Jarl Sigurd Lödversſohn den Bauern zurückgab.“ Und ebendaſelbſt, p. 199—200: „Der Jarl Sigurd zog ſein Heer zuſammen; die Orkneyinger waren aber nicht geneigt mit der Uebermacht zu kämpfen, denn es wird berichtet, daß kein geringerer Unterſchied geweſen ſei, als daß 7 Schotten auf je Einen von Sigurds Leuten kam. Da erhielt der Jarl keine Unterſtützung von den Orkneyingern, bis er den Bauern für dieſe all ihr Odal auf den Inſeln zurückgab. Dann zog der Jarl Sigurd in den Kampf gegen Finnleikr, und er behielt den Sieg, die Bauern aber erhielten wieder ihre Odalgüter auf den Orkneyjar.“ Im Weſentlichen gleich lautet die Erzählung in der Heimskringla, Haralds S. hins harf. c. 32; etwas abweichend in der Orkneyinga S. p. 2, mit welcher wieder Heimskr. Olafs S. hins helga, c. 99 wörtlich übereinſtimmt.

Da dieſen die Zahlung zu ſchwer fällt, übernimmt ſie Einar allein, wogegen ihm alles Odalland der Inſel übergeben wird; ſpäter erſt giebt der Jarl Sigurþr Löþversson die Odalgüter zurück, da er in einem ſchweren Kampfe mit einem Schottiſchen Häuptlinge der energiſchſten Unterſtützung ſeiner Unterthanen bedarf. Offenbar liegt nun hier in der angeblichen Uebertragung der Odalgüter auf den Herrſcher Nichts als die Auflegung einer Grundſteuer; ein Sühngeld ſoll bezahlt werden, welches den Zahlpflichtigen unerſchwinglich ſcheint, — der Jarl erklärt ſich bereit, die Zahlung allein zu übernemen, wenn ihm hiefür eine Gegenleiſtung gewährt werde: dieſe kann aber unmöglich in der Aufhebung der Stammgutsqualität liegen, an welcher der Jarl kein Intereſſe haben kann, recht wohl aber in der Uebername einer dauernden Zinspflicht.

Kehren wir nach dieſer Abſchweifung wieder zu unſerem Ausgangspunkte zurück. Haralds glückliche Gründung der Alleinherrſchaft in Norwegen konnte nach dem Obigen, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht ohne die größten und tiefeſt eingreifenden Umwälzungen im Innern der nunmehr vereinigten Staaten vor ſich gehn, welche ihrerſeits wieder bei zahlreichen Klaſſen im Lande das äußerſte Misvergnügen hervorrufen mußten. Den Kleinkönigen zunächſt und deren Geſchlechtern mußte ſchon die bloße Thatſache der Alleinherrſchaft unleidlich ſein; im Gefühle ihrer Ebenbürtigkeit mit Haralds Stamm verſchmähten es die Meiſten, von ihm ſich „mediatiſiren“ zu laßen[1]):

---

1) vgl. z. B. Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 11, wo einer der Gegner Haralds zu einem Andern ſpricht: „das aber iſt die andere Wahl, die doch Männern eigentlich gar keine Wahl iſt, welche nicht minder vornemen Namens ſind, als Harald, nämlich ſeine Knechte zu werden.“ Vgl. aber auch ebenda, c. 8: „Nördlich im Naumudalr waren zwei Brüder Könige, Herlaugr und Hrollaugr. Dieſe waren drei Sommer darüber geweſen, einen Hügel aufwerfen zu laßen; der Hügel war von Steinen und Kalk aufgeführt, und mit Holzwerk umbaut; als der Hügel aber ganz fertig war, kam den Brüdern die Nachricht zu, daß König Harald mit ſeinem Heer gegen ſie ziehe. Da ließ König Herlaugr zum Hügel viel Speiſe und Trank bringen, hierauf aber gieng König Herlaugr ſelbzwölft in den Hügel hinein, und ließ ihn hinter ſich zuwerfen. König Hrollaugr dagegen begab ſich auf den Hügel, auf welchem die Könige zu ſitzen pflegten, und ließ da einen königlichen Hochſitz herrichten, und ſetzte ſich darein; dann ließ er Decken auf die Fußbänke legen, auf welchen die Jarle zu ſitzen pflegten: da wälzte er ſich aus dem Hochſitz herunter auf den Jarlsſitz, und gab ſich ſelbſt den Jarlsnamen. Hierauf zog Hrollaugr dem

wenn einige Wenige zwar es ſich gefallen ließen, die Königswürde mit dem Jarlsnamen zu vertauſchen, ſo entſchloß ſich doch die überwiegende Mehrzahl Derer, die weder im Kampfe gefallen, noch durch eigene Hand umgekommen waren, lieber zum Verlaßen des Landes, als zur Unterwerfung unter den verhaßten Gegner, mit ihnen aber zog eine große Schaar verwandter, befreundeter, abhängiger Männer, die im Unglück wie im Glücke ihrem Häuptlinge anhiengen. Aber auch, was weit wichtiger iſt, eine große Zahl der nicht den königlichen Geſchlechtern angehörigen oder von dieſen völlig abhängigen Bauern findet ſich durch die Veränderungen der Rechtszuſtände ſchwer verletzt; hier aber iſt es nicht die Aufrichtung der Alleinherrſchaft, was misfällt, ſondern nur die damit verbundene Umgeſtaltung der gemeindlichen und Beſitzverhältniſſe, und ganz beſonders die Beſteuerung der Odalgüter: mochten die kleinen Leute die Aenderungen der Verfaßung wenig empfinden, mochten Manche auch unter den großen Bauern durch den Glanz und die Vortheile des Königsdienſtes ſich zum Uebertritt in dieſen bewegen laßen, — die überwiegende Mehrheit der hölldar ſah in der Auflegung der Grundſteuer die Entziehung ihres vollfreien Eigenthums, auf welchem ihr ganzer Stolz beruhte, und die Gleichſtellung mit dem bloßen Pächter fremden Landes, und hielt es zugleich für eine Schmach, wie man ſich ausdrückte, „des Königs Knecht“ zu werden, d. h. irgend eine, wenn auch noch ſo vortheilhafte, Bedienſtung von demſelben anzunemen[1]). So begann

---

König Harald entgegen, übergab ihm ſein ganzes Reich und erbot ſich ſein Mann zu werden, und erzählte ihm ſein ganzes Verfahren. Da nam König Harald ein Schwerdt, und befeſtigte es an ſeinem Gürtel, und befeſtigte einen Schild um ſeinen Hals, und machte ihn zu ſeinem Jarl, und führte ihn auf den Hochſitz: da gab er ihm das Naumdälafylki, und ſetzte ihn als Jarl darüber.“

1) Noch ein weit ſpäteres Beiſpiel dieſer Denkweiſe giebt uns Heimskr. Olafs S. hins helga, c. 128. Ein gewißer Asbjörn hatte des Königs Amtmann (armaðr), Þorir Seir, erſchlagen, und war die Sache auf kräftiges Einſchreiten ſeiner Verwandtſchaft mit dem Könige dahin verglichen worden, daß Asbjörn das Amt des Erſchlagenen ſelbſt übernemen ſolle. Da dieſer nun heim kömmt, ſtellen ihm ſeine Verwandten das Ungeeignete dieſes Vergleichs vor: „Dieſe Fahrt iſt ſowohl eine Schande für dich als für deine Verwandten, wenn es in der That ſoweit kommen ſollte, daß du des Königs Knecht wirſt, und dem ſchlechten Kerl, dem Þorir Seir, gleich. Nun handle du männlich, und ſitze lieber hier auf deinem Eigenthum; wir, deine Verwandten, werden dir genügende Macht ſchaffen, daß du nicht mehr in ſolche Noth kommeſt;“ — in der

denn mit der Begründung der Alleinherrſchaft, und mittelbar oder unmittelbar durch ſie veranlaßt, eine maſſenhafte Auswanderung aus Norwegen, und zwar gieng dieſelbe vorzugsweiſe gerade von dem angeſehenſten und tüchtigſten Theile des Volkes aus, welchem ſich geringere Leute, freilich wohl auch in großer Zahl, nur anſchloßen [1]). So wird denn jetzt **Jamtaland und Helsingjaland** im heutigen Schweden, welche beiden Landſchaften vordem nur von einzelnen Nordmännern bewohnt geweſen waren, von Norwegen aus bevölkert [2]); Andere

---

That leuchtet dieß dem Asbjörn ein, und er tritt nicht in des Königs Dienſt. Die Stellung eines Amtmannes iſt freilich keine beſonders hohe, und Asbjörns Oheim, Þorir hundr, der ihm ſo energiſch abrieth, den Dienſt zu übernemen, war ſelbſt des Königs Lehnsmann (ebenda, c. 123); daß aber wenigſtens früher auch den vornemſten Dienſten gegenüber die gleiche Auffaßung galt, zeigt z. B. die bereits p. 30, not. 1 angeführte Heimskr. Har. S. h. harf. c. 11.

1) Vgl. für das Folgende Eigla c. 4: „Und wegen dieſer Knechtung flohen viele Männer aus dem Lande, und dadurch wurden weit herum viele öde Lande bevölkert, ſowohl oſtwärts, in Jamtaland und Helſingjaland, als im Weſten, die Sudreyjar und Dyflinnarſkidi in Irland, Katanes in Schottland, und Hjalltland, die Normandie in Welſchland, die Færeyjar. Und in derſelben Zeit entdeckte man Island.“ Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 20: „Nach dieſer Schlacht (d. h der im Hafursfjörðr) fand König Harald keinen Widerſtand mehr in Norwegen; alle ſeine Widerſacher und ſeine ärgſten Feinde waren da gefallen, Manche aber flohen aus dem Lande, und es war dieß eine ſehr große Menſchenzahl, denn damals wurden große öde Lande bevölkert. Da wurde Jamtaland und Helſingjaland bevölkert, welche beide freilich ſchon vorher einige Norwegiſche Bevölkerung gehabt hatten. Während der Kämpfe, durch welche König Harald das Land Norwegen gewann, wurden die entlegenen Lande entdeckt, die Færeyjar und Island. Da war auch häufige Fahrt von Norwegern nach Hjalltland, und viele mächtige Männer aus Norwegen flohen, durch König Harald geächtet, und begaben ſich auf Seezüge in den Weſten, hielten ſich im Winter auf den Orkneyjar oder Sudreyjar auf, und heerten im Sommer in Norwegen, und thaten hier dem Lande großen Schaden. Viele Vorneme waren aber auch, welche ſich dem König Harald unterwarfen, und ſeine Mannen wurden, und mit ihm im Lande blieben.“

2) Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 11: „Ketill Jamti, ein Sohn des Jarls Oenundr in Sparabu, zog öſtlich über das Kjölgebirge, und eine zahlreiche Menſchenmenge mit ihm, und ſie hatten ihren ganzen Haushalt mit ſich. Sie rodeten die Waldungen, und bevölkerten weite Strecken; das Land wurde ſpäter Jamtaland genannt. Ein Enkel Ketils war Þorir Helsingr; er floh wegen Todtſchlags aus Jamtaland, und öſtlich über die dortigen Waldungen, und wohnte dort, und zu ihm zog dahin eine Menge von Leuten, man nannte das Land Helſingjaland, und es reicht daſſelbe oſtwärts bis zur See. Das ganze öſtliche Helſingjaland aber, an der See hin, bevölkerten Schweden.

wandern nach den Orkneyjar oder Orkneys [1]), den Suðreyjar oder Hebriden, oder nach Hjaltland oder den Shetland-Inseln, oder auch wohl nach dem Schottischen Festlande und Irland aus, wo sofort eine Reihe unabhängiger Norwegischer Reiche entsteht, und bei fortwährenden Kämpfen der einzelnen Nordischen Herrscher unter sich und mit der Keltischen Urbevölkerung, dann auch häufigen Heerzügen in's Norwegische Stammland, das bewegteste Leben sich bildet. Wieder Andere unternemen Heerfahrten nach Frankreich, um dort Beute und Unterhalt, oder auch eine neue bleibende Heimat zu finden; die gräßlichen Verwüstungen dieses Landes durch die Normannen, die freilich ihren Anfang schon weit früher genommen haben, erreichen jetzt eine früher unerhörte Ausdehnung, und eben jetzt wird von dem, freilich nicht aus politischen Gründen, aus Norwegen verbannten Rolfr, dem Rollo der Fränkischen Annalisten, in der Normandie eine bleibende Norwegische Herrschaft begründet [2]). Wieder Andere begeben

---

Als aber König Harald Harfagr das Reich sich unterwarf, da floh wieder vor ihm eine große Menschenmenge aus dem Lande, Thrönder und Raumthaler, und damals wurden wieder neue Striche bewohnt um Jamtaland, und Manche zogen sogar bis Helsingjaland. Die Helsinger hatten übrigens ihre Handelsverbindungen nach Schweden, und waren überhaupt diesem Reiche unterthan; die Jämter aber lagen ziemlich in der Mitte, und Niemand beachtete sie, bis König Hakon Frieden und Handelsverbindung mit Jamtaland anknüpfte, und die vornemeren Männer daselbst sich zu Freunden machte. Sie kamen später von Osten her zu ihm, und versprachen ihre Unterwerfung und die Entrichtung einer Schatzung, und wurden seine Unterthanen, denn sie hörten von ihm nur Gutes; sie wollten lieber seinem Königthume unterthan sein, als dem Schwedenkönige, denn sie waren aus Norwegischem Stamme entsproßen; er aber gab ihnen Gesetze und Landrecht. So thaten auch alle diejenigen Helsingier, die von der Nordseite des Kjölgebirges herstammten." — Vgl. auch Landnama, V, c. 12. (Islendinga S. I, 243).

1) Orkneyinga S. p. 1: „Es wird erzählt, daß in den Tagen des Harald Harfagr die Orkneyjar bevölkert wurden; vordem war da nur ein Schlupfwinkel für Seeräuber gewesen." — Die Nachricht bezieht sich indeß wohl nur auf die Norwegische Bevölkerung, denn anderweitige Bewohner hatten die Orkneyjar schon früher.

2) Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 24: „Rolfr war ein gewaltiger Seeräuber; er war so großen Wuchses, daß ihn kein Pferd zu tragen vermochte, und er gehen mußte auf allen seinen Zügen: so nannte man ihn Rolf den Fußgänger (Gaungo-Rolfr). Er heerte viel im Ostlande. Eines Sommers, da er von einem Seezuge vom Osten zurückkam nach Viken, hieb er einen Strandhieb (d. h. nam sich gewaltsam Vieh zur Verköstigung der See-

ſich nach England, und verſtärken dort die Macht der ſtammverwandten Dänen; endlich aber fällt auch eben in dieſe Zeit die erſte Entdeckung und Bevölkerung der Färeyjar[1]) und der Inſel Island, und namentlich nach dieſer letzteren richtet ſich ſofort der Hauptſtrom der Auswanderung Seitens derjenigen, welchen es nicht um ein wildes Abentheurerleben, ſondern um die dauernde Begründung eines ruhigen Wohnſitzes, nur unbeläſtigt durch den Druck des neuen Königthumes, zu thun war. So wird denn die Begründung der Alleinherrſchaft in Norwegen, und namentlich der ſie begleitende Eingriff in die althergebrachte Freiheit des Grundbeſitzes, zur beſtimmenden Urſache für die Bevölkerung der Inſel, mit deren Geſchichte und Verfaſſung wir uns hier zu beſchäftigen haben; eben dieſe ihre Bedeutung mag es entſchuldigen, wenn wir uns mit ihrer Darſtellung vielleicht etwas allzu weitläufig befaßt haben.

Was wir aber über die Urgeſchichte Islands wißen, iſt Folgendes. Wieferne die Römer und Griechen von der Inſel irgend welche Kunde hatten, und ob ihr Thule Island, oder eine der Orkneyſchen, Shetländiſchen Inſeln oder der Faröer geweſen ſei, mögen wir füglich dahin geſtellt ſein laßen. Schon wichtiger iſt, daß die Inſel bereits im 8ten Jahrhundert, alſo lange zuvor, ehe ſie von Norwegen aus entdeckt und bevölkert wurde, den Irländern bekannt war, mehrfach von ihnen beſucht wurde, und ſogar bereits einige, wenn auch weder zahlreiche noch dauernde, Bevölkerung von Irland aus erhalten hatte. Wir haben aber hierüber von zwei verſchiedenen Seiten her glaubhafte Berichte. Einerſeits nämlich erzählt der Irländiſche Mönch Dicuilus, welcher im Jahre 825 ein Werk de mensura orbis terrae ſchrieb,

nigen). Der König Harald war damals in Viken; er wurde ſehr zornig, da er dieß erfuhr, denn er hatte ſchwere Strafe darauf geſetzt, wenn Jemand im eigenen Land rauben würde. Der König machte am Ding bekannt, daß er den Rolf aus ganz Norwegen als Aechter verweiſe. — — Göngu Rolf fuhr ſodann weſtwärts über die See nach den Sudreyjar, und von da weſtlich nach Welſchland, und heerte da, und erwarb ſich da ein großes Jarlsreich, und bevölkerte es vorwiegend mit Norwegern, und es iſt das Land fortan Normandie (Nordmandi) genannt."

1) Färeyinga S. c. 1: „Ein Mann wird uns genannt Grimr kamban; er ließ ſich zuerſt auf den Färeyjarn nieder, in den Tagen des Harald Harfagr; da floh eine Menge von Leuten vor ſeiner Gewaltthätigkeit, und Einige ließen ſich auf den Färeyjarn nieder und ſiedelten ſich da an, Andere aber ſuchten nach anderen unbewohnten Landen."

daß mindeſtens 30 Jahre früher mehrere Geiſtliche, mit denen er ſelbſt geſprochen, die Inſel Thile (Thule) beſucht hätten, und gibt nach deren Erzählungen Nachrichten über den Sonnenſtand daſelbſt, die deutlich zeigen, daß darunter Island zu verſtehen iſt [1]); andererſeits aber berichten auch Isländiſche Quellen von einer Urbevölkerung der

---

1) Dicuili liber de mensura orbis terrae (edd. Walckenaer; Paris 1807), cap. 7: Trigesimus nunc annus est a quo nuntiaverunt mihi clerici, qui a kl. (kalendis) febroarii usque kl. (kalendis) augusti in illa insula (es war nach altklaſſiſchen Berichten von Thule die Rede geweſen) manserunt, quod, non solum in ästivo solstitio, sed in diebus circa illud, in vespertina hora, occidens sol abscondit se quasi trans parvulum tumulum: ita ut, nihil tenebrarum in minimo spatio ipso fiat; sed quicquid homo operari voluerit, vel peduculos de camisia abstrahere, tanquam in präsentia solis potest: et, si in altitudine montium ejus fuissent, forsitan nunquam sol absconderetur ab illis. In medio illius minimi temporis medium noctis fit in medio orbis terrae; et id circo mentientes falluntur, qui circum eam concretum fore mare scripserunt, et qui a vernali äquinoctio usque ad autumnale continuum diem sine nocte, atque ab autumnali, versa vice, usque ad vernale äquinoctium assiduam quidem noctem, dum illi navigantes in naturali tempore magni frigoris eam intrabant, ac manentes in ipsa, dies noctesque semper präter solstitii tempus alternatim habebant: sed, navigatione unius diei ex illa ad boream congelatum mare invenerunt. Sunt aliä insulä multä in septentrionali Brittanniä Oceano, quä a septentrionalibus Brittanniä insulis duorum dierum ac noctium recta navigatione, plenis velis, assiduo feliciter adiri queunt. Aliquis prbt (presbyter) religiosus mihi retulit quod, in duobus ästivis diebus, et una intercedente nocte, navigans in duorum navicula transtrorum, in unam illarum introivit. Illä insulä sunt aliä parvulä. Fere cunctä simul angustis distantes fretis, in quibus in centum ferme annis (d. h., mit Dahlmann, Geſch. v. Dännem. II, 106—7, ſeit hundert Jahren) heremitä ex nostra Scotia navigantes habitaverunt. Sed, sicut a principio mundi desertä semper fuerunt; ita, nunc causa latronum Normannorum, vacuä anachoritis, plenä innumerabilibus ovibus, ac diversis generibus multis nimis marinarum avium. Nunquam eas insulas in libris auctorum memoratas invenimus. — Letronne, in ſeinen Recherches géographiques et critiques sur le livre de mensura orbis terrä (Paris, 1814), welchem auch Dahlmann folgt, ſucht, p. 133—46, darzuthun, daß die erſtere Inſel Island, die letztere Inſelgruppe dagegen die der Farör ſei; Erſteres iſt entſchieden richtig, Letzteres kaum wohl über allen Zweifel erhoben, wenn auch die innumerabiles oves zu dem Namen der Inſeln Färeyjar d. h. Schaafinſeln, recht wohl ſtimmen. Die Nachricht über Island iſt unter Beda's Namen ſchon in des Konrad von Auerſperg Chronik übergegangen; vgl. Lappenberg, in Pertz, Archiv, VI, 869.

Inſel, welche die erſten Norwegiſchen Anſiedler bereits vorgefunden hätten: aus einzelnen von ihnen herrührenden Gegenſtänden ſchloß man bereits im 12ten Jahrhundert, daß dieſe erſten Bewohner Islands Irländer und Chriſten geweſen ſeien[1]), und auf dieſen letzteren Umſtand weist auch der von den Isländern ihnen beigelegte Name, Papar, d. h. Pfaffen, hin[2]). Doch hat für uns auch dieſe Urbevölkerung wenig Bedeutung, da dieſelbe mit der ſpäteren Entdeckung der Inſel von Norwegen aus in keinem Zuſammenhange ſteht, und vor der Norwegiſchen Einwanderung, wie es heißt aus chriſtlichem Abſcheu vor dem Umgange mit Heiden, ſich ſofort völlig zurückzog.

Die erſte Entdeckung Islands von Norwegen aus, mit welcher hiernach eigentlich erſt die Geſchichte der Inſel beginnt, wird uns

---

1) Islendingabok. c. 1. (Islend. S. I, 4—5). „Damals wohnten hier Chriſtenleute, welche die Nordleute Papar nennen; ſie zogen aber ſpäter weg, darum daß ſie nicht mit Heidenleuten hier zuſammen ſein wollten, und ſie ließen zurück Iriſche Bücher, und Glocken und Krummſtäbe; daraus konnte man entnemen, daß ſie Irländer geweſen waren." — Landnama, prolog. (ebenda, I, 23): „Ehe aber Island von den Nordmännern bevölkert wurde, waren hier Leute, welche die Nordmänner Papar nannten; ſie waren Chriſtenleute, und man glaubt, daß ſie von Weſten über das Meer gekommen ſeien, weil man von ihnen zurückgelaßene Iriſche Bücher fand, und Glocken, und Krummſtäbe, und noch mehrere Gegenſtände, aus denen man entnemen konnte, daß ſie Weſtmänner (d. h. Irländer) waren. Dergleichen fand ſich aber öſtlich zu Papey, und zu Papyli; auch iſt in Engliſchen Büchern deßen gedacht, daß in jener Zeit zwiſchen beiden Landen die Schifffahrt gieng." Vgl. Landn. IV, 11 (ebenda, p. 206): „Ketill wohnte in Kirkjubär; dort hatten vordem Papar gewohnt, und durften ſich darum Heiden nicht da anſiedeln;" und ebenda p. 207: „Hildir wollte ſein Hausweſen nach Ketils Tod nach Kirkjubär verlegen, weil er meinte, daß Heidenleute wohl dort wohnen könnten; da er aber nahe an den Gutszaun kam, fiel er plötzlich todt nieder; er liegt dort im Hildishaugr (dem Grabhügel des Hildir)." — Mit der Vorrede zur Landnama ſtimmt übrigens auch die Olafs Tryggvasonar S. c. 110 (Fornm. S. I, 233) und das Bruchſtück in den Fornm. S. XI. p. 403—16, cap. 3, p. 410, überein. Vgl. auch die unten anzuführende Stelle des Mönchs Theodorich.

2) Der Name, der wohl, mit Dicuilus Bericht über die Färöer (?) ſich begegnend, nur auf Einſiedler hinweiſt, iſt noch in einigen Isländiſchen Ortsnamen (Papey, Pfaffeninſel; Papyli-Papbyli, Pfaffenwohnort) erhalten; ähnliche Namen finden ſich aber auch, vielleicht aus gleichen Gründen, auf den Orkney- und Shetland-Inſeln; vgl. Antiquitates Americanæ, p. 205. not. a, und die hier angeführten Stellen.

aber folgendermaßen geſchildert [1]). Ein Mann Schwediſcher Abkunft, aber in Dänemark angeſeßen, Gardar mit Namen, war es, der zu-

1) Die Quellen über dieſen Punkt ſtimmen nicht vollkommen unter ſich überein, weßhalb denn auch die Erzählungen der Neueren vielfach unter ſich abweichen, namentlich wird die Reihenfolge und Zeitbeſtimmung der einzelnen Entdeckungsfahrten ſehr verſchieden angegeben; vgl. hierüber Grönlands historiske Mindesmärker, I, p. 88—103, in der Note. Als Quellen: Theodoricus Monachus de regibus vetustis Norwagiois, c. 3, (bei Langebeck, V, 315): Regno Haraldi nono, vel, ut quidam putant, decimo, navigaverunt mercatores quidam ad insulas, quas nos Pharias (Faröer) vocamus, ibique tempestate correpti, multum diuque fatigati, per Oceanum tandem appulsi sunt ad quandam terram valde remotam, quam quidam arbitrantur esse Thule insulam. Sed nos, quia nescimus rei veritatem, nec affirmamus nec negamus. Adscendentes itaque de navi, et circumquaque vagantes, sed et montana conscendentes, nihil penitus repererunt humanâ habitationis. Reversi igitur in Norwagiam, nunciaverunt terram, quam invenerant, multumque laudantes, plures animaverunt ad quärendum. Inter quos tum präcipue vir quidam nobilis, Ingulfus nomine, de provincia quä dicitur Horchaland (leſe: Hordaland), navem paravit, socerumque suum sibi Hiorlerfum (leſe: Hiorleifum) nomine, cum multis aliis, associavit, praedictam terram quäsivit, invenit, et cum suis inhabitare cöpit, anno pene decimo regni Haraldi. Et tunc primum illa terra inhabitari cöpit, quam modo Islandiam vocamus, präter quod paucissimi ex Hybernia insula, id est, Britannia minori, ibi creduntur antiquitus fuisse ex quibusdam indiciis, repertis videlicet libris eorum et nonnullis utensilibus. Präcesserant duo quidam tamen in tali negotio prädictum Ingulfum, quorum primus vocabatur Garthar, et ab illo imprimis terra cognominata fuit Gartharsholmr: Alter vero Floke dictus est. Sed de hac re ista sufficiant. — Vgl. über Theodorichs Isländiſche Quellen Dahlmann, Forſchungen, I, 365 u. f. w. — Landnama I, c. 1 (Isl. 25 — 6): „Es wird erzählt, daß Leute von Noſwegen nach den Faröern fahren ſollten, Einige nennen darunter den Seeräuber Naddoddr, ſie wurden aber weſtwärts in die See verſchlagen, und fanden da ein großes Land; ſie giengen an der Oſtküſte auf einen hohen Berg hinauf, und ſahen ſich weit um, ob ſie nicht Rauch ſehen möchten oder ſonſt eine Spur davon, daß das Land bewohnt ſei, ſie erblickten aber Nichts. Im Herbſt fuhren ſie nach den Faröern zurück, und als ſie von dem Lande abfuhren, fiel auf die Berge viel Schnee, und darum nannten ſie das Land Schneeland; ſie lobten das Land aber ſehr. Da wo ſie gelandet waren, heißt man es jetzt Reidarfjöll an der Oſtküſte; ſo erzählte der Prieſter Sämundr hinn fröði (der Gelehrte). Ein Mann hieß Gardar, des Svafarr Sohn, Schwediſchen Geſchlechts; er fuhr aus Schneeland zu ſuchen, auf die Weiſung ſeiner der Zukunft kundigen Mutter; er kam ans Land öſtlich des öſtlichen Vorgebirges Horn, wo damals ein Hafen war. Gardar ſegelte um das Land herum, und wußte daher, daß es eine Inſel ſei; den Winter über blieb er im Norden zu Husavik (der Haus-

erſt die Inſel entdeckte, ſei es, daß er, einer Prophezeiung ſeiner Mutter folgend, ſie ſuchte, oder daß er, was wahrſcheinlicher lautet,

---

bucht) am Meerbuſen Skjalfandi, und baute da ein Haus. Im Frühjahre, da er wieder ſeefertig war, verlor er einen Mann in einem Boote, der Nattfari hieß, und mit ihm einen Knecht und eine Magd, er wohnte aber ſeitdem an dem Orte, der Nattfaravik heißt. Gardar aber fuhr nach Norwegen und lobte das Land ſehr; er war der Vater des Uni, des Vaters des Hrœarr Tungugoði. Nachdem wurde das Land Gardarsau genannt, und es war damals zwiſchen den Gebirgen und der Küſte Wald.“ So der gedruckte Text; andere Recenſionen weichen aber bedeutend ab, indem ſie z. B. über Abſtammung und ſonſtige Verhältniſſe des Naddoddr, über die Beſitzungen des Gardar in Seeland u. dgl. Genaueres angeben, oder die Veranlaßung ſeines Kommens nach Island in eine Reiſe nach den Hebriden ſetzen, gelegentlich deren er verſchlagen worden ſei; namentlich aber ſetzt der älteſte Text, worüber zumal in den Grönl. hist. Mindesm. das Nähere einzuſehen iſt, Gardars Reiſe vor die des Naddoddr. Der letztere Punkt wird beſtätigt durch Njala, c. 19: „Hrœarr Tungugodi, ein Sohn des Uni des Ungebornen (d. h. wohl posthumus), eines Sohnes des Gardar, der Island entdeckte,“ während es ebenda, c. 47 nur heißt: „ſie war eine Tochter des Marr, eines Sohnes des Runolfr, des Sohnes des Naddöðr von den Faröern;“ ferner durch Landnama, 4 (p. 190): „Uni der Däne oder der Ungeborene, ein Sohn des Gardar, der Island entdeckte,“ (nach einer Hs. „zuerſt entdeckte“). Die weitere Erzählung iſt dagegen in allen Recenſionen weſentlich gleichlautend, — c. 2 (p. 26—8): „Floki, des Vilgerdr Sohn, hieß ein großer Seeräuber; er machte ſich aus Rogaland auf, das Schneeland zu ſuchen. Sie lagen im Smjörsund; er fieng ein großes Opfer an, und heiligte ſich drei Raben, die ihm den Weg weiſen ſollten, denn damals hatten die Seeleute in den Nordlanden noch keinen Weiſungsſtein (d. h. Magnet). Da, wo das Opfer war gehalten worden, richteten ſie einen großen Steinhaufen auf, den ſie des Floki Steinhaufen (Flokavarði) nannten, er liegt aber da, wo Hörðaland und Rogaland ſich ſcheiden. Er fuhr zuerſt nach Hjaltland, und lag dort im Flokavogr (der Bucht des Floki); da ertrank ſeine Tochter Geirhildr im Geirhildarvatn (dem Waßer der Geirhild). Mit Floki war zu Schiff ein Bauer, der Thorolf hieß, und ein anderer Namens Herjulf und Fari, von den Sudreyjar. Floki ſegelte von hier nach den Færeyjar, und verheirathete dort eine Tochter; von dieſer ſtammt Þrandr zu Gata ab. Von hier ſegelte er in das Meer hinaus mit den 3 Raben, die er in Norwegen geweiht hatte; und da er den erſten losließ, flog er gleich zum Vorderſteven zurück, der zweite flog in die Luft auf, aber auch zum Schiffe zurück; der dritte aber flog vom Vorderſteven an ab nach der Seite zu, nach welcher hin ſie denn auch das Land fanden. Sie kamen aber öſtlich nach dem Vorgebirge Horn; da ſegelten ſie ſüdwärts dem Lande entlang; da ſie aber weſtwärts um Reykjanes herumſegelten, und ſich der Meerbuſen öffnete, ſo daß ſie Snæfellsnes ſahen, da ſprach Fari: das muß ein großes Land ſein, das wir gefunden haben, denn hier iſt großer Waßerlauf; ſeitdem heißt es dort Faxaos (Mündung des Fari). Floki und die Seinigen ſegelten nun weſtwärts um den

auf einer Fahrt nach den Hebriden dahin verſchlagen wurde. Er umſegelte das Land, fand, daß es eine Inſel und waldreich ſei, und gab ihr den Namen Garðarsholmr, d. h. Gardarsau. — Etwas ſpäter fuhr der Seeräuber Naddoddr von den Farörn, auf welchen er ſein Standquartier aufgeſchlagen hatte, gegen Weſten, wurde verſchlagen, und kam an die von Gardar entdeckte Inſel; auch ihm gefiel das Land, und er nannte es aus Veranlaſſung eines heftigen Schneefalles Snäland, d. i. Schneeland. — Nach ihm beſuchte die Inſel, und zwar bereits in der beſtimmten Abſicht, ihre Lage und Beſchaffenheit näher kennen zu lernen, ein anderer Seeräuber, Floki, aus Rogaland in Norwegen; von geweihten Raben geleitet, und daher fortan Hrafna-Floki, d. h. Rabenfloki, genannt, gelangte er zur Inſel, auf der er ſich umſah, und den Winter über wohnte: von dem vielen Treibeiſe gab er ihr den ſeitdem geltenden Namen Island, Eisland. Nach Norwegen zurückgekehrt, wollte Floki nicht viel Gutes von dem Land zu erzählen wißen; einer ſeiner Begleiter aber, Herjulfr, berichtete getreulich Gutes wie Schlimmes, während ein anderer, þorolfr, umgekehrt ſeines Lobes gar kein Ende wußte, und erzählte, wie dort von jedem Grashalme Butter träufele; er hieß fortan þorolfr Smjör, d. h. Butter-Thorolf. — Durch die erwähnten drei Reiſen iſt nun Islands Entdeckung für den Skandinaviſchen

---

Breiðafjörðr, und landeten, wo es jetzt Vatnsfjörðr heißt, an den Barðaströnd; der Meerbuſen war voller Fiſchfangs, und vor lauter Fiſchen kamen ſie nicht zum Heueinbringen, und ſo ſtarb ihnen alles ihr Hausvieh im Winter; das Frühjahr war etwas kalt. Da gieng Floki nordwärts auf einen Berg, und ſah einen Meerbuſen voller Treibeis, daher nannten ſie das Land Island. Im Sommer fuhren ſie aber, wurden indeß ſpät ſegelfertig. Man ſieht aber noch ihre Hausſtelle innerhalb von Bransläkr, und ihre Schiffhütte, und ihre Kochſtätte. Sie kamen nicht bei Reykjanes vorbei, und dort verloren ſie ein Boot, auf welchem ſich Herjulf befand, er kam aber nach Herjolfshöfn (Herjulfshafen). Floki kam in den Hafnarfjörðr; an einem Strande fanden ſie außen am Meerbuſen einen Walfiſch, und nannten ihn darum Hvaleyri (Walfiſchſtrand); da fand ſich Herjulf wieder zu ihnen. Im Sommer ſegelten ſie nach Norwegen. Floki ſchmähte ſehr auf das Land, Herjulf aber ſagte von ihm Gutes wie Böſes. Thorolf dagegen ſagte, daß von jedem Halme in dem Lande, das ſie gefunden hätten, Butter träufle; darum wurde er Butter-Thorolf genannt.“ — Mit der Landnama, und zwar mit deren neueren Recenſionen, ſtimmt übrigens im Weſentlichen auch die Olafs Saga Tryggvasonar, c. 113—5. (Fornm. S. I, 234—7), und das Bruchſtück der Fornm. S. XI, c. 6.—8 (p. 411—2).

Norden vollkommen festgestellt; sie fallen aber aller Wahrscheinlichkeit nach insgesammt in die Jahre 860—70, eine bestimmtere Zeit für jede einzelne Reise läßt sich dagegen in keiner Weise angeben, zumal bei den zahlreichen Verschiedenheiten, welche sich in den Angaben unserer Quellen finden.

Kaum ist aber die Entdeckung der Insel einigermaßen genügend gesichert, so beginnt auch bereits die Einwanderung in das neu aufgefundene Land. Der Erste, der nach Island zog, um sich dort bleibend niederzulaßen, war ein gewißer Ingolfr; seine, nach vorläufiger Untersuchung des Landes im Jahre 870, ungefähr um das Jahr 874 begründete Niederlaßung verlegte er bald, nämlich um 877, an die Stelle im Südlande, an welcher sich noch jetzt der Hauptort der Insel befindet, nach Reykjavik (dem Meerbusen des Rauches [1])). — Dem ersten Ansiedler folgen rasch andere; aus allen Theilen von Norwegen, und auch aus anderen Landen, soweit die Nordische Zunge reicht, aus Schweden also und aus Dänemark, aus England, Schottland und Irland, schließen sich zahlreiche Genossen an, doch so, daß die Norwegische Landsmannschaft, die freilich auch über die Brittischen Inseln bereits verbreitet war, das entschiedene und allein in Betracht kommende Uebergewicht behauptet. Die Gründe, welche den Einzelnen zum Wandern bestimmen, sind dabei sehr verschiedener Art; oft ist es, wie bei Ingolfr selbst, ein Verbrechen, namentlich ein Todtschlag, welcher das Vaterland zu meiden zwingt, — andere male treibt die bloße Wanderluſt [2]), oder allenfalls der Ueberdruß an den bisher betriebenen Handelsgeschäften [3]), oder es reizt der günstige Ruf von Islands trefflicher Landesbeschaffenheit [4]), — Manchen ver-

1) Ueber ihn siehe Islendinga Bok, c. 1; Landnama, I, c. 3—9; Olafs S. Tryggvasonar, c. 116—7. (Fornm. S. I, 237—42).

2) Landn. III, c. 11 (Isl. S. I, 153): „Bruni der Weiße hieß ein angesehner Mann, ein Sohn des Jarls Harekr aus den Hochlanden; er fuhr aus bloser Neigung (af fysi sinni) nach Island.“ Ebenso Landn. V, c. 3, p. 220.

3) z. B. Landn. III, c. 1 (Isl. S. I, 131): „Skutaðar-Skeggi hieß ein angesehener Mann in Norwegen; sein Sohn war Björn, welchen man den Pelz-Björn nannte, weil er ein Holmgardsfahrer (d. h. Nowgorodfahrer) war. Da ihm die Kauffahrten zuwider wurden (er honum leiddust kaupferðir), fuhr er nach Island.“

4) Darüber, was man an der Insel schätzte, vgl. neben der sogleich anzuführenden Stelle der Laxdäla S., z. B. Vatnsdäla S. c. 10. (p. 46,

lockt das Beiſpiel Anderer, oder die Einladung vorangegangener Verwandter oder Befreundeter, — zuweilen läßt auch wohl eine Prophezeiung dem keine Ruhe, der an ſie glaubt[1]); bei Weitem in den meiſten Fällen aber ſind es die politiſchen Umwälzungen im Mutterlande, welche die Zahl der Auswanderer mehren, und faſt regelmäßig wiederholen ſich, wenn von den Gründen der Auswanderung Bericht gegeben wird, Ausdrücke wie: fyrir ofriki Haralds konungs, d. h. wegen der Gewaltthätigkeit des Königs Harald, u. dgl. m.[2]). Nur

---

edd. Worlauff): „Grimr erklärte, daß er glaube, es ſei umſonſt mit der eigenen Beſtimmung zu ſtreiten; ich gedenke im Sommer mit meinem Bruder nach Island zu fahren: es laßen ſich dieß nun Viele gefallen, wenn ſie auch angeſehene Leute ſind; es iſt mir Gutes berichtet von den Verhältniſſen des Landes, wie daß das Vieh im Winter ſelbſt ſeine Nahrung im Freien findet, in jedem Waßer aber Fiſche ſind, und große Waldungen da ſind, und daß man frei iſt von jedem Angriffe eines Königs oder anderer gewaltthätiger Männer.“ Vgl. auch Eyrbyggia S. c. 3: „Das war um 10 Winter ſpäter als Ingolf, des Oern Sohn, ausgefahren war um in Island ſich niederzulaßen; und es war dieſe Fahrt allgemein bekannt geworden, weil die Leute, welche von Island kamen, die Hülfsmittel des Landes als gut prieſen.“

1) So z. B. läßt ſich hiedurch Ingimundr beſtimmen. Wider Willen war ihm von einer weiſen Frau ſeine Zukunft verkündet worden, wie daß er nach Island fahren, und dort ein angeſehener Mann werden werde; da er die Weisſagung verſpottete, wurde ihm als Wahrzeichen geſagt, daß ein werthvolles Kleinod ihm bereits jetzt verloren ſei, und auf Island im Walde an der Stelle liege, wo er dereinſt ſeine Wohnung nemen werde. Ingimund, der bei König Harald gut angeſchrieben iſt, mag noch immer von der Fahrt Nichts wißen, beerbt ſeinen Vater in Norwegen, heirathet daſelbſt; immer aber peinigt ihn der Gedanke an jene Verkündung. Endlich wendet er ſich an 3 Finnen, die mit der dieſem Volke eigenen Zauberkunſt unter Zurücklaßung ihres Leibes nach Island fahren; nach 3 Tagen kehren die Seelen in die Leiber zurück, und jetzt berichten die Boten über die Lage und Beſchaffenheit des Landes, ſowie über jenes Kleinod, welches ſie gefunden, aber nicht hatten mitnemen können. Jetzt entſchließt ſich endlich Ingimund zur Auswanderung, aber, wie er ſelbſt ſagt, „mehr des Geſchickes und der Beſtimmung wegen, als aus eigener Luſt.“ Vatnsdäla S. c. 10—2.

2) Vgl. z. B. die lebendige Schilderung in Laxdäla S., c. 2: „Gegen das Ende der Tage des Ketill flatnefr (d. Stumpfnaſe) erhob ſich das Reich des König Harald Harfagr, ſo daß kein Fylkiskönig mehr im Lande beſtehen konnte oder ſonſt ein Gewalthaber, ſoferne er nicht aus Haralds Hand ſeinen Titel empfangen hatte. Und da Ketill erfuhr, daß König Harald ihm (er war ein mächtiger Herſe) das gleiche Schickſal wie andern mächtigen Männern zu bereiten gedenke, daß ihm nämlich ſeine Angehörigen bußlos erſchlagen würden, und er ſelbſt zum Pächter (leigumaðr) gemacht würde, da berief

dieſer letztere Umſtand macht uns begreiflich, warum es gerade die angeſeheneren Leute ſind, welche vorzugsweiſe die Wanderung wählen, — Leute von königlichem Stamme, Nachkommen von Jarlen und Herſen, daneben anſehnliche Bauern, u. dgl. werden uns in großer Zahl unter den erſten Anſiedlern genannt; — nur jener Umſtand erklärt uns ferner die außerordentlich große Zahl der Auswanderer, welche ſich in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach Island wendet. Nach der letzteren Seite hin finden wir, daß König Harald, um nur der Verödung des eigenen Landes vorzubeugen, geradezu die Auswanderung mit einer Steuer belegen mußte[1]), und der König ſelbſt

---

er ſeine Verwandten zu einer Verſammlung, und ſprach alſo: Das Verfahren König Haralds gegen uns iſt euch bekannt, und ich brauche daran nicht zu erinnern; denn es iſt uns nöthiger, über die Schwierigkeiten zu berathen, die uns jetzt bevorſtehen. Sicher weiß ich die Feindſchaft K. Haralds gegen uns, und es ſcheint mir, daß uns nur ein doppelter Ausweg bleibt, entweder aus dem Lande zu fliehen, oder Jeder an ſeinem Orte erſchlagen zu werden; nun würde ich zwar vorziehn denſelben Tod zu erleiden wie meine Verwandten, ich will aber euch durch meine Hartnäckigkeit nicht in ſo ſchwere Lage bringen, denn ich kenne euere, meiner Verwandten und Freunde, Sinnesart, daß ihr euch nicht von mir trennen würdet, wenn es auch noch ſo gefährlich wäre, mir zu folgen. Da antwortete Björn, ein Sohn Ketils: meine Anſicht hierüber will ich gleich ausſprechen. Ich will nach dem Beiſpiel vornemer Männer handeln, und aus dieſem Lande fliehen; ich glaube nicht dadurch meinen Ruhm zu mehren, daß ich daheim die Knechte König Haralds erwarte, und mich von ihnen aus meinem Eigenthum vertreiben oder gar todt ſchlagen laße. Dieſe Rede wurde beifällig aufgenommen, und ſie ſchien männlich geſprochen; man kam über den Entſchluß überein, daß man aus dem Lande ziehen wolle, denn die Söhne Ketils wünſchten dieß ſehr, und Niemand ſprach dagegen. Björn und Helgi wollten nach Island fahren, denn ſie glaubten von dieſem Lande viel Wünſchenswerthes gehört zu haben; ſie ſagten, die Beſchaffenheit des Landes ſei dort gut, und man brauche das Vieh nicht zu kaufen; — ſie erklärten, daß der Strand reich an (todt ausgeworfenen) Walfiſchen ſei, der Lachsfang gut, und zu jeder Jahreszeit der Fiſchfang zu betreiben ſei. Ketill aber ſagte: auf den Fiſcherplatz komme ich nicht mehr in meinem hohen Alter; zugleich erklärte er, daß er lieber weſtwärts über die See wolle, dort werde er geſchätzt werden; und er kannte dort weit umher das Land, weil er dort weithin Heerfahrten gemacht hatte.“ So geht es denn auseinander; Ketill geht nach Schottland, Björn aber und Helgi fahren ſofort nach Island. — Eine ähnliche Schilderung findet ſich in Vatnsdäla S. c. 10, und öfter.

1) Islendinga bok, c. 1: „Damals wurde die Fahrt von Norwegen hieher ſehr häufig, bis ſie endlich König Harald unterſagte, weil ihm das eigene Land zu veröden ſchien. Damals einigte man ſich dahin, daß Jeder-

beſchwert ſich darüber, daß ſo viele Leute heimlich und ohne ſeine Bewilligung wegzögen[1]); zugleich wird uns anderwärts berichtet, daß Island bereits in den erſten 60 Jahren nach der erſten Niederlaßung eine ſo große Bevölkerung erhalten habe, als die Inſel überhaupt jemals erreicht habe[2]). Dieſe letztere Angabe macht es uns möglich, die Zahl derjenigen, welche in der angegebenen Zeit in Island einwanderten, wenigſtens annähernd zu beſtimmen. Eine ungefähr um das Jahr 1100 vorgenommene Volkszählung ergab nämlich für das geſammte Land in runder Summe 38 Großhunderte, oder die Zahl von 4560 Bauern[3]); dabei waren aber nur Diejenigen gezählt worden, welche nicht nur mit eigenem Haushalte angeſeßen, ſondern auch mit Rückſicht auf den Betrag ihres Vermögens eine beſtimmte Abgabe zu bezahlen befähigt und verpflichtet waren. Berückſichtigt man nun die hier nicht eingerechneten ärmeren Bauern, ferner die ganze Maſſe der Nichtanſäßigen, der jüngeren Familienglieder, der Unfreien, endlich aller Weiber, ſo läßt ſich wohl allermindeſtens eine zehnfache Anzahl von Köpfen, alſo in runder Summe eine Geſammtbevölkerung von ungefähr 50,000 Seelen für das damalige Island

---

mann, der fortan hieher fahren wollte, und nicht eigens ausgenommen wäre, dem Könige 5 Unzen zahlen ſolle. — — Dieß war der Anfang der Abgabe, die man jetzt Landgeld (landaurar) nennt; man zahlte aber bald mehr bald weniger, bis Olaf der Dicke (d. h. der Heilige; regiert 1015—30) bekannt machte, daß Jedermann, der zwiſchen Norwegen und Island hin oder her fahre, dem Könige eine halbe Mark (= 4 Unzen) zahlen ſollte, mit Ausnahme der Weiber, oder der Männer, die er ausdrücklich ausnemen würde. So erzählte uns Þorkell, des Gellir Sohn."

1) Vatnsdäla S. c. 12, (p. 52): „Der König erwiderte, er möge dieß thun; ich glaube aber daß du dahin (nach Island) fahren wirſt; und es ſchickt ſich für dich, daß du mit meiner Erlaubniß fährſt: oder willſt du es auch heimlich thun, wie es jetzt ſo ſehr üblich wird? Ingimund antwortete: ich werde das nie thun, daß ich wider dein Gebot fahre."

2) Landn. V, c. 15, (Isl. S. I, 248): „So ſagen gelehrte Leute, daß das Land in 60 Wintern völlig bevölkert worden ſei, ſo daß es ſeitdem nicht mehr bevölkert worden ſei;" ebenſo die, noch ältere, Islendinga bok, c. 3.

3) Islendinga bok, c. 10: „Er hatte aber vorher (Biſchof Gizurr nämlich) die Bauern hier im Lande zählen laßen, und es waren da im Oſtviertel 7 volle Hunderte, im Südviertel aber 10, im Weſtviertel 9, aber im Nordviertel 12; ungezählt blieben dabei aber alle die in ganz Island, die den Dingfahrtskauf nicht zu zahlen hatten." — Daß die Hunderte Großhunderte ſind, d. h. zu 120, nicht zu 100 zu rechnen, ergibt der Sprachgebrauch der Zeit. — Aus obiger Quelle gefloßen: Kristni S. c. 12 (p. 112—4).

annemen; eine ſolche entſpricht aber ziemlich dem dermaligen Stande der Bevölkerung auf der Inſel, welchen Gliemann, den Angaben des Isländers Stephenſen folgend, für das Jahr 1823 auf 49,269 Köpfe anſchlägt[1]). Eine ſolche, für die damalige Zeit im Vergleich zur Gegenwart überaus beträchtliche Menſchenmenge muß alſo in der kurzen Zeit von 60 Jahren in Island eingewandert ſein.

Das Verfahren bei der Einwanderung und Niederlaßung in Island war aber folgendes[2]). In der Regel wird die Auswanderung von größeren Geſellſchaften gemeinſam unternommen, an deren Spitze von vornherein ein einzelner Anführer ſteht; in den meiſten Fällen ſehen wir einzelne angeſehene Männer ſich zur Wanderung entſchließen, dieſen ihren Entſchluß ihren Verwandten und Befreundeten, und namentlich auch ihrem ganzen Anhange von geringeren Leuten mittheilen, und es ſcheint ſogar als ein, von billigen Männern freilich nicht leicht geübtes, Recht eines jeden Häuptlings gegolten zu haben, deren Anſchluß an den von ihm beſchloßenen Zug zu gebieten[3]). Je nach Umſtänden ſchließt ſich dann eine größere oder geringere Zahl von Genoßen an, die ſich aber eben dadurch jenem Anführer unterordnen, wiewohl unter ihnen nicht ſelten ſehr angeſehene Männer ſich befinden; Weib und Kind, ſowie eine je nach den Umſtänden größere oder kleinere Anzahl unfreier, freigelaßener, allenfalls auch freier Diener und Dienerinnen vergrößern auf jeden Fall den Zug.

---

1) Geographiſche Beſchreibung von Island, p. 123.

2) Vgl. über dieſe Materie, neben den betreffenden Abſchnitten in Dahlmann's Geſchichte von Dännemark, Bd. II, auch die Abhandlung von H. Leo: Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums, in Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuche, 6ten Jahrgange.

3) Vatnsdäla S. c. 12: „Hierauf hielt Ingimund für ſeine Freunde und die Häuptlinge mit großem Aufwande ein Gaſtmal, und bei dieſem Male bat er um Stille, und ſprach: ich beabſichtige meine Lage zu verändern, und gedenke nunmehr nach Island zu fahren, mehr des Geſchickes und der Beſtimmung wegen, als aus eigener Luſt; jetzt iſt aber allen Denen, die mit mir fahren wollen, dieß geſtattet (heimilit), aber auch Denen, die dieß vorziehen, zurückzubleiben erlaubt (leifiligt). Seine Rede fand vielen Beifall, und man ſprach, daß es zwar ſehr Schade ſei, daß er fortziehe, daß aber Wenige ſtärker ſeien als ihr Geſchick; Viele erklärten ſich auch bereit mit ihm nach Island zu fahren, und zwar Leute von großer Bedeutung, ſowohl Bauern als Burſchen" (bädi bändr ok lausamenn). — Vgl. auch die oben p. 41, not. 2, mitgetheilte Schilderung in Laxdäla S. c. 2, u. dgl.

Die ganze auf ſolche Weiſe gebildete Schaar wird zuweilen als frändalið oder skuldalið bezeichnet[1]) d. h. als ein Haufen von Verwandten oder Befreundeten; oft iſt dieſelbe ſehr zahlreich, z. B. ziehen mit Ingimund viele angeſehene Männer, anſäßige und nichtanſäßige, — die Unnr (nach andern Quellen Auðr) diupauðga (d. h. die ſteinreiche) ſehen wir, neben vielen Unfreien, von 20, nach andern Angaben gar 30, freien Leuten begleitet, über welche ein Mann die Aufſicht führt, der in Norwegen Herſe geweſen war[2]), — Geirmundr heljarskinn (d. h. mit der todtenfarbigen Haut) hat vollends 50, nach anderen Handſchriften ſogar 80, Freigelaßene um ſich[3]), neben welchen doch wohl unfreie und freie Begleiter nicht völlig werden gefehlt haben, u. dgl. m. Auf eigenen Schiffen pflegt man abzufahren[4]); die Richtung der Fahrt beſtimmt der Anführer, allenfalls im Einvernemen mit den übrigen angeſeheneren Männern unter der Geſellſchaft. Den Ort der Niederlaßung pflegt man, ſo lange das Land noch keine zu ausgebreitete Bevölkerung hat, gern durch den Zufall beſtimmen zu laßen, in welchem man allenfalls göttliche Fügung verehren will. Am Häufigſten kommt in dieſer Beziehung vor, daß man die aus der Heimat mitgenommenen Pfeiler des dem Hausherrn in ſeiner Halle gebührenden Ehrenſitzes (die öndvegissulur[5])), auf welchen allenfalls auch ein Götterbild eingeſchnitzt

1) frändlid z. B. in Laxdäla S. c. 3; bei Björn Halborſon fehlt das Wort, während skulida-lid hier erklärt wird durch: familia et famulitium.

2) Landnama II, c. 15 (Isl. S. I, p. 85); vgl. Laxdäla S. c. 5 (p. 8), über die Zahl; ferner Laxd. c. 4: „Unar hatte auch viele Männer mit ſich, die viel werth waren und aus vornemem Geſchlechte. Ein Mann wird uns Kollr genannt, der am Meiſten werth war unter der Geſellſchaft (körunautr) der Unnr; es kam dieß aber zumeiſt daher, daß er den Herſennamen führte.“ Landn. II, c. 16, (p. 85): „Kollr hieß ein Mann, des Veðragrimr Sohn, eines Sohnes des Herſen Asi; er hatte die Aufſicht im Hauſe der Auðr, und war von ihr am Meiſten geſchätzt.“

3) Landnama, II, c. 20 (Isl. S. I, 96); auch þorsteinn þorskabítr, freilich keiner der Einwanderer mehr, hat ſeine 60 Freigelaßenen um ſich, Eyrbyggia S. c. 11.

4) Allenfalls kauft man ſich wenigſtens in einem eben abgehenden Schiffe eine Parte, Landnama III, c. 20 (Isl. S. I, 180).

5) Aundvegi, öndvegi, andvegi heißt der Mittelſitz auf der ſüdlichen Bank in der Halle, weil die auf ihm Sitzenden der Sonne zugewandt ſind; auch der Mittelſitz der nördlichen Bank, als der zweite Ehrenplatz, erhält den gleichen Namen, aber wohl erſt ſpäter. Ueber die Ableitung vgl. Erichſen in der Gunn-

war [1]), in der Nähe des Landes ins Meer warf, in der Meinung, ſich da niederzulaßen, wo dieſelben ans Land treiben würden; man wählt dann, wenn ſich jene nicht ſogleich nach der Landung wieder finden, einſtweilen proviſoriſche Wohnſitze, die man aber ſofort wieder aufgiebt, ſowie ſich die Pfeiler, wenn auch erſt nach Jahren, finden. So ſehen wir gleich den Ingolfr ſelbſt 3 volle Jahre hindurch ſeine Pfeiler ſuchen [2]), den Þorðr Skeggi gar 10 oder 15 Jahre [3]), den Hrollaugr wenigſtens ein Jahr [4]); Loðmundr ſucht wieder 3 Jahre [5]),

---

laugs Ormstungu S. p. 139, wo auch eine Abbildung einer alten Halle beigegeben iſt, und im Gloss. s. v. aundvegi; ferner Grimm, Grammatik, II, 715. Dahlmann, Geſch. v. Dänn. II, 125, not. 1, will von and und vegr, Wand, ableiten, aber der Wand kehren ſich alle Sitze zu, nicht blos die beiden Ehrenſitze; Jon Finsſon, in dem der Ausgabe der Landnama von 1774 beigegebenen Gloſſare, s. v. öndvegi, leitet ab von önd, d. h. Hausgang, und meint, dieſem ſei der Sitz entgegengekehrt geweſen: in der That giebt auch Björn Halborſon önd, porticus, aber die Einrichtung der Isländiſchen Häuſer ſcheint zu widerſprechen. Björn ſelbſt giebt öndvegis, apprime, z. B. öndvegisgodr vetr, mitissima hiems, daneben aber doch öndvegi, locus honoratissimus, in aula v. triclinio, soli v. vestibulo obversus. Jedenfalls war der Sitz von Säulen umgeben, und dieſe ſind eben die öndvegissulur, (der von Leo, ang. O. p. 442, not., über dieſe Säulen erhobene Zweifel iſt ſchon von Dahlmann, II, 112, not. 5, widerlegt).

1) So z. B. Eyrbyggia S. c. 4; ſiehe den Anhang, in welchem die ganze Darſtellung der Einwanderung des þorolfr Mostrarskegg, die für die geſammte Urgeſchichte Islands von der höchſten Bedeutung iſt, im Zuſammenhange mitgetheilt werden wird.

2) Landnama, I, c. 6. (Isl. S. I, 31): „Da aber Ingolf Island in Sicht hatte, warf er ſeine Hochſitzpfeiler über Bord, ſich zum Heile; dabei ſprach er ſeine Abſicht aus, da wohnen zu wollen, wo die Pfeiler ans Land kämen. Ingolf landete aber hierauf da, wo man es jetzt Ingolfshöfði (Ingolfsſpitze) nennt.“ Später zieht er nach Hjörleifshöfði, ebenda, c. 7, p. 33: „dann kehrten ſie zurück nach Hjörleifshöfði, und Ingolf war hier den zweiten Winter, den Sommer darauf aber zog er weſtwärts der See entlang. Den dritten Winter war er unter Ingolfsfell (Ingolfsberg) weſtlich der Oelvusa; dieſen Sommer aber fanden Vifili und Karli ſeine Hochſitzpfeiler unterhalb des Heidelands bei Arnarhvol;“ — ebenda, c. 8, p. 33: „Im nächſten Frühjahre fuhr Ingolf über die Heide; er wählte ſich ſeinen Wohnplatz da, wo ſeine Hochſitzpfeiler ans Land gekommen waren, und wohnte in Reykjarvik; da befinden ſich noch ſeine Hochſitzpfeiler in dem Feuerhauſe“ (d. h. dem heitzbaren Gemache).

3) Landnama, I, c. 10. p. 34—35; IV. c. 7, p. 198.

4) Landnama, IV, c. 9, p. 202.

5) Landnama, IV, c. 5, p. 193.

und auch Hasteinn richtet sich in der Wahl seines Wohnortes nach den über Bord geworfenen Hochsitzpfeilern, wobei noch besonders hervorgehoben wird, daß dieß at fornum sið, nach alter Sitte, geschehen sei[1]): alle diese Leute aber, und die angegebenen Beispiele ließen sich leicht unendlich vermehren, wählen ihren Aufenthalt da, wo die Pfeiler landen, und geben, wenn sich diese erst später, wenn auch in noch so großer Entfernung, finden, den einstweilen gewählten Aufenthalt deßhalb sofort auf. Zuweilen wird die Sitte auch wohl in etwas abweichender Gestalt geübt; so sehen wir in einem Falle, da der Anführer einer auswandernden Gesellschaft auf offener See stirbt, von dessen Sohn den Sarg mit der Leiche über Bord werfen, um dort seine Niederlaßung zu begründen, wo er ans Land treiben würde[2]); in einem andern Falle läßt Einer, aber freilich von einem Meermännlein belehrt, sein Roß laufen, um da seinen Wohnsitz zu wählen, wo dieses unter seiner Last sich niederlegen würde[3]). — Andere halten derartige Ver-

1) Landnama, V, c. 9, p. 284; die setstokkar, d. h. Sitzpfeiler, bezeichnen hier wie an manchen andern Stellen dasselbe, was sonst die öndvegissulur.

2) Landnama, I, c. 18, p. 47; die Quelle ist aber Elgla, c. 27, p. 126—9: „Da sie aber weit in der See waren, verschlimmerte sich die Krankheit des Kvellduikr; da es nun dahin kam, daß er dem Tode sich nah fühlte, berief er seine Schiffsgenoßen zu sich, und sagte ihnen, wie es ihm scheine, daß ihre Wege sich in Kurzem trennen würden, denn, sagte er, ich war früher nie zu Krankheiten geneigt. Wenn es aber so geht, wie es mir nun am Wahrscheinlichsten däucht, daß ich sterbe, so macht mir einen Sarg, und werft mich über Bord; es müßte ganz anders gehen, als ich mir gedacht hatte, wenn ich nicht nach Island kommen und dort Land nemen sollte. Ihr sollt meinem Sohne Grimr meinen Gruß bringen, wenn ihr ihn wieder trefft, und saget ihm dazu, wenn es geschehe, daß er nach Island komme, und es sich etwa, wenn es auch unwahrscheinlich aussieht, zutragen sollte, daß ich zuvor dahin gekommen wäre, da solle er seinen Wohnsitz möglichst nahe an dem Orte wählen, wo ich ans Land gekommen bin." So geschieht es denn auch; der Sarg wird gleich bei der Landung wieder gefunden und beerdigt, und Grimr wählt dann den Ort seiner Niederlaßung der erhaltenen Weisung gemäß (cap. 28. p. 129—131).

3) Landnama, II, c. 5, p. 62—3: „Grimr ruderte mit seinen Knechten zum Fischen, und auch sein Sohn war bei ihm, und da den Knaben zu frieren begann, steckten sie ihn in einen Sack von Seehundsfell, und zogen ihn am Halse zu. Grim fieng ein Meermännlein; da sprach Grim: sag' uns unsere Zukunft, und wie lange wir zu leben haben, sonst kommst du nimmer heim. Das zu wißen, braucht Keinen von euch zu kümmern, außer dem Knaben da im Seehundssacke, antwortete das Meermännlein, denn du wirst todt

ſuche für ihrer unwürdig, und wenden ſich lieber gleich unmittelbar an die Gottheit, wie man ſich ja von dieſer auch wohl von Anfang an darüber eine Weiſung erbat, ob man überhaupt nach Island wandern ſolle[1]). So Helgi hinn magri (der Magere,) der noch dazu ein Chriſt war, deſſen Sohn Hrolfr aber ſeinerſeits wenig Achtung vor ſolcher Frömmigkeit zeigt[2]); ſo Kraka-Hreiðarr, (d. h. Krähen-Hreidar,) der auf den Ausſpruch des Gottes ſogar ſo viel Gewicht legt, daß er, nachdem er das von dieſem ihm zugewieſene Land bereits beſetzt findet, deſſen Beſitz ſogar durch Kampf zu erlangen ſucht, und nur mit größter Mühe von dieſem Vorhaben abgebracht werden kann[3]). Bemerkenswerth iſt übrigens, daß auch die chriſtlichen An-

---

ſein, ehe das Frühjahr kommt; dein Sohn aber ſoll da wohnen und Land nemen, wo Skalm, deine Stute, ſich unter ihrer Laſt niederlegt. Mehr Worte konnten ſie aus ihm nicht heraus bringen. Später aber im Winter ſtarb Grim, und iſt dort begraben. Bergdis aber und Þorir (ſeine Wittwe und jener Sohn) fuhren im Frühjahr von Grimsey (der Grimsinſel) aus, und weſtwärts über die Heide nach dem Breiðafjörðr. Skalm gieng den ganzen Sommer voran, und legte ſich nirgends nieder. Den zweiten Winter waren ſie zu Skalmarnes (dem Vorgebirge der Skalm) am Breiðafjörðr, den Sommer darauf aber wandten ſie ſich ſüdwärts; da gieng Skalm immer noch voraus, bis ſie von der Heide herab kamen ſüdwärts an den Borgarfjörðr, da wo zwei rothe Sandhügel waren. Da legte ſich Skalm unter ihrer Laſt nieder, unter dem äußeren Hügel; da nam Thorir Land" u. ſ. w. — An die Uebereinſtimmung mit zahlreichen deutſchen Sagen, z. B. der Heßiſchen von der Erbauung von Ridda braucht kaum erinnert zu werden.

1) So z. B. Þorolfr Mostrarskegg; ſiehe den Anhang.

2) Landnama, III, c. 12, p. 156: „Als aber Helgi Land ſah, befragte er den Þorr (den Donnergott, und Nationalgott der Norweger), wo er Land nemen ſollte; der Ausſpruch aber wies ihn nach dem Eyjafjörðr, und erlaubte ihm weder oſtwärts noch weſtwärts abzulenken. Da fragte ihn ſein Sohn Rolf, ehe der Meerbuſen ſich aufſchloß, ob denn, wenn Thor ihn ins Eismeer (Dumbshaf) zum Ueberwintern wieſe, er auch daran ſich halten würde? Denn den Schiffern ſchien es Zeit aus der See zu kommen, da der Sommer ſchon ſehr zu Ende gieng."

3) Landnama, III, c. 7, p. 145—6: „Und da ſie das Land in Sicht bekamen, gieng Hreidar an den Maſt, und erklärte, er werde ſeine Hochſitzpfeiler nicht über Bord werfen; er ſagte, es ſei nichts Beſonderes (omerkiligt), danach ſeine Beſtimmung zu richten, und ſagte, er wolle lieber den Þorr anrufen, daß er ihm Land anweiſe, und erklärte, er werde um das Land kämpfen, wenn er es bereits beſetzt finde. Er kam aber in den Skagafjörðr, und ſegelte am Borgarſand auf, ſo daß er Schiffbruch litt. Havarðr hegri (der Nußheher) kam zu ihm, und lud ihn zu ſich ein, und ſo war er

ſiedler, welche ſich, freilich nur in ſehr geringer Zahl, von Anfang an in Island finden, in ganz ähnlicher Weiſe bei der Wahl ihrer Wohnplätze ſich benehmen, nur daß hier natürlich an die Stelle des Opfers die Befragung eines heiligen Mannes, an die Stelle der Hochſitzpfeiler dagegen irgend ein chriſtliches Symbol tritt. So läßt ſich Örlygr von ſeinem Pflegevater, dem heiligen Biſchofe Patrik auf den Hebriden, den Ort bezeichnen, an dem er ſich niederlaßen ſolle, und zugleich Holz zum Kirchenbau, ein Evangelienbuch, eine eiſerne Glocke, eine Goldmünze und geweihte Erde mitgeben, letztere um ſie unter den Altar der von ihm zu Ehren des heiligen Kolumkilla zu erbauenden Kirche zu legen, und dieſem dadurch ſeine Weihe zu verſchaffen; als das Schiff ſodann dem bezeichneten Lande ſich nähert, fällt die Glocke über Bord, wird aber bei der Landung glücklich auf einem Haufen Seetang gefunden [1]). Es iſt kaum möglich, in dieſer Erzählung die Nachbildung der heidniſchen Sitte zu verkennen; wie ſonſt Þorr, wird hier der heilige Biſchof Patrik (der übrigens ſchwerlich jemals canoniſirt wurde, und jedenfalls mit dem weit älteren Patrone der Irländer Nichts zu thun hat), um eine Weiſung bezüglich der Niederlaßung angegangen, auch für das Mitnehmen von Holz und Erde zum Kirchenbau werden wir ſpäter ein heidniſches Vorbild kennen lernen, endlich das Ueberbordfallen und Anslandſchwimmen der Glocke entſpricht deutlich dem Auswerfen und Aufſuchen der Hochſitzpfeiler: gehoben wird noch die ganze Vergleichung durch den Gegenſatz, in welchen der fromme Örlygr zu einem den Þorr verehrenden

---

den Winter über in Hegranes. Gegen Frühjahr aber fragte ihn Havard, was er vorhabe; er aber erwiderte, er wolle mit Sämundr dem Hebridiſchen von Sämundarhlíð (Sämundsleite) um ſein Land kämpfen. Da ſuchte ihn Havard abzubringen, und ſagte, dieſes Verfahren habe ſchon zu üblem Ende geführt; er bat ihn, zu Eirikr in den Goðdalir zu gehen und ſeinen Rath zu erholen: denn er iſt der weiſeſte Mann in dieſer Gegend. Hreidar that ſo, da er aber zu Eirik kam, ſuchte ihn dieſer von ſolcher Friedensſtörung abzubringen, und ſprach, es ſei ungeſchickt, wenn die Leute ſich ſtreiten wollten, während doch das Land noch ſo wenig bevölkert ſei; er erklärte, er wolle ihm lieber ſeinerſeits die ganze Landſpitze geben von Skalamyri abwärts, und ſagte, dahin habe ihn eigentlich Þorr gewieſen, denn dahin habe ſein Vorderſteren geſehen, da er am Borgarsand aufgefahren ſei; damit, meinte er, habe er Land genug für ſich und ſeine Söhne. Dieſes Anerbieten nam Hreidar an, und wohnte zu Steinsstaðir."

1) Landnama, I, c. 12, p. 36—8; Olafs S. Tryggvasonar, c. 119, (Forum. S. I, 242—4), wenig abweichend.

Reiſegenoßen geſetzt wird, welcher Letztere in eben dem Maße unglücklich wird, in welchem Jenen das Glück begünſtigt. Die chriſtliche Legende iſt eben hier wieder, wie ſo häufig, lediglich den Ueberlieferungen heidniſchen Glaubens und Herkommens nachgetreten.

In anderen Fällen, und zwar gewiß in weitaus den meiſten, ſah man dagegen, wie natürlich, bei der Wahl ſeines Wohnortes lediglich auf die Beſchaffenheit des Landes, und verließ allenfalls ſogar den bereits gewählten, wenn man anderwärts einen vortheilhafteren zu finden glaubte. So läßt ſich Barðr zuerſt im Nordlande nieder, zieht aber ſpäter nach Süden, weil er bemerkt, daß die Landwinde milder ſeien als die Seewinde, und daraus auf ein günſtigeres Klima des Südlandes ſchließt[1]; in anderen Fällen freilich geben, dem oben Beſprochenen näher liegend, Träume den Grund zu einem Wechſel des Wohnortes ab[2]. In der ſpäteren Zeit endlich,

1) Landnama, III, c. 18, p. 173: „Barðr, ein Sohn des Heyangr-Björn, kam mit ſeinem Schiffe in die Mündung des Skjalfandi, und nam den ganzen Barðardalr in Beſitz, aufwärts von der Kalfborgara und Eyjardalsa, und wohnte eine Zeit lang zu Lundarbrekka. Da merkte er von den Winden, daß die Landwinde beßer waren als die Seewinde, und vermuthete danach beßeres Land ſüdlich von der Heide; da ſandte er im Monate Gol (der zweiten Hälfte des Februars und erſten des März entſprechend) ſeine Söhne ſüdwärts, und dieſe fanden da gotbeitill (nach Mohr, Forſög til en Islandſk Naturhiſtorie, p. 222—3, ſowohl equisetum arvense als equis. hiemale bezeichnend) und andere Pflanzen. Im nächſten Frühjahr darauf ließ aber Barð für alles Vieh, das gehen konnte, Schlitten machen, und jedes Thier ſein Futter ziehn, und dazu das bewegliche Gut; er zog über Vonarskarð, wo man es ſeitdem Barðargata (die Bardsſtraße) nennt, und nam ſodann Fljotshverfi in Beſitz, und wohnte zu Gnupar; da wurde er Gnupa-Barðr genannt.“ — Vgl. Landnama, IV, c. 10, p. 205; ferner, mit der obigen Stelle völlig übereinſtimmend, Bardar S. Snäfells-Ass, c. 3 (in des Björn Markusſon Nockrer marg-frooder Sögu-þätter Islendinga, Holar, 1756, p. 165).

2) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 3, (edd. K. Gislason 1847): „Im Frühjahr führte Hallfreðr ſein Hausweſen nordwärts über die Heide, und errichtet da ſein Hausweſen, wo man es im Geitdalr (Geißthal) heißt. Und eine Nacht träumte er, daß ein Mann zu ihm komme und ſpreche: Da liegſt du, Hallfred, und ziemlich unvorſichtig; zieh' du mit deinem Hausweſen fort, und das weſtlich über das Lagarfljot; dort liegt all dein Glück! Hierauf erwacht er, und zieht mit ſeinem Hausweſen über die Ranga, nach Tunga, da wo man es ſeitdem Hallfreðarstaðir (Hallfredsſtatt) nennt, und wohnte dort bis in ſein Alter. Es blieb ihm aber ein Bock und eine Geiß zurück, und denſelben Tag, an welchem Hallfred weg war, fuhr ein Steinſchlipf auf das Gut herab, und es giengen da beide Thiere zu Grund; darum heißt man es ſeitdem dort im Geißthale.“ — Vgl. Landnama, IV, c. 3, p. 189—90.

da bereits das meiste Land in Besitz genommen war, mußte natürlich zunächst der Umstand entscheiden, wo man etwa noch eine unbesetzte Stelle fand[1]), wenn man anders, was, wie wir sehen werden, für vornemere Leute allein als anständig galt, nur kraft des Occupationsrechtes zu seinem Lande kommen wollte; außerdem konnte man allenfalls noch suchen von einem früheren Occupanten sein Land oder doch einen Theil desselben gegen Entgeld abgetreten zu erhalten, wofür man den Ausdruck at kaupa land, Land kaufen, gebrauchte[2]): von unentgeldlichen Landanweisungen, welche unter einen wesentlich anderen Gesichtspunkt fallen, wird weiter unten noch zu handeln sein. Endlich aber sehen wir auch sehr häufig, daß der spätere Ankömmling den bisherigen Besitzer geradezu mit Gewalt aus seinem Besitze vertreibt[3]), und es scheint die Aufforderung zum

1) z. B. Gretla, c. 10 (bei Björn Markussen, p. 86): „Nun ist von Aunundr trefotr (Holzfuß) zu erzählen, wie daß ihn und die Seinigen die See einige Tage herumtrieb; dann sprang der Wind auf der See, und sie segelten nun nach dem Lande; diejenigen, die früher des Wegs gewesen waren, erkannten jetzt, daß sie westlich von Skagi (dem Vorgebirge) sich befänden. Da segelten sie in den Strandafloi hinein und nahe zu den südlichen Stränden; da kamen 6 Männer auf einem zehnruderigen Schiffe zu ihnen, und riefen das Seeschiff an, und fragten, wer die Bemannung wäre, Oenundr aber nannte sich, und fragte, woher sie seien? Sie antworteten, sie seien Diener des Þorvalldr von Drangar, Oenund aber fragte weiter, ob das Land um die Strände schon besetzt sei? Sie antworteten, daß noch wenig besetzt sei an den inneren Stränden, an den Nordstränden aber gar Nichts; da frug Oenund seine Schiffgenoßen, ob sie noch westwärts Land suchen wollten, oder das haben, welches ihnen eben gewiesen worden sei? Sie zogen vor, das Land erst weiter kennen zu lernen, und fuhren nun hinein in den Meerbusen" u. s. w.

2) z. B. Landnama, II, c. 2, p. 56: „Ketill blundr (der Schlaf) kaufte Land von Oernolfr, alles was nordwärts liegt, bis zu Klif, und lebte im Oernolfsdalr." Ebenda, c. 4, p. 60: „Rauðabjörn kaufte Land von Skallagrimr, zwischen der Gljufra und der Gufa; er wohnte in Rauðabjarnarstaðir." Ebenda, I, c. 10, p. 34—5: „Þorðr wohnte zuerst im Osten zu Lon 10—15 Winter; da er aber erfuhr von seinen Hochsitzpfeilern zu Leiravogr (am Südwestende Islands), verkaufte er sein Land an den Ulfljotr;" vgl. ebenda, IV, c. 7, p. 198; u. dgl. m.

3) z. B. Landnama, II, c. 8, p. 70: „Grimkell hieß ein Mann, — — er nam Land von Beruvikurhraun bis zu Neshraun und hinaus bis zur Spitze des Vorgebirges, und wohnte zu Saxahvol; von da trieb er den Saxi, des Alfarinn Sohn, eines Sohnes des Vali, weg, und dieser wohnte seitdem zu Hraun bei Saxahvol." ebenda, III, c. 19, p. 176: „Nattfari, der mit Gardar ausgefahren war, hatte sich den Reykjadalr angeeignet, und an die

Zweikampf für ein ſolches Verfahren ſogar eine rechtlich anerkannte Form geboten zu haben, wie dieſelbe ja auch ſonſt zur Entſcheidung ſtreitiger Rechtsfragen u. dgl. dient[1]).

War nun erſt in der einen oder andern Weiſe der Ort, an welchem man ſich niederzulaßen gedachte, im Allgemeinen beſtimmt, ſo begann man, wenn der Grund und Boden anders noch frei war, vor Allem mit der Erforſchung der Umgegend; man nannte dieß: at kenna landit, das Land kennen lernen, brauchte aber freilich denſelben Ausdruck auch wohl ſchon für das erſte Aufſuchen des im Großen und Ganzen für die Niederlaßung zu wählenden Punktes[2]).

Bäume ſeine Merkzeichen geſetzt; Eyvindr aber trieb ihn fort, und geſtattete ihm nur Naltfaravik zu haben," u. dgl. m.

1) z. B. Eyrbyggia S. c. 8: „Dem þorolfr ſchien das Bauland zu klein, und ſo forderte er den Ulfar Kappi (den Kämpfer) an um ſein Land, und bot ihm den Zweikampf, denn er war bereits alt und ohne Kinder (alſo die Gefahr im Zweikampf ſelbſt ſowohl, als der etwaigen Rache gering). Ulfar wollte lieber ſterben, als von þorolfr ſich zwingen laßen. So gingen ſie zum Zweikampf am Alftafjörðr, und Ulfarr fiel, Thorolf aber wurde am Fuße verwundet, und gieng ſeitdem immer hinkend; darum wurde er Bägifotr genannt (d. h. Krummfuß)"; vgl. Landnama, II, c. 13, p. 79; — Landnama, II, c. 6, p. 65: „Guðlögr der Reiche ſah, daß die Lande zu Rauðamelr beßer waren als andere Güter da ſüdlich in der Gegend; da forderte er den þorſinnr an am ſein Land, und bot ihm den Zweikampf an. Sie wurden Beide im Zweikampf kampfunfähig, aber þuriðr, die Tochter des Tungu-Oddr, heilte Beide, und ſöhnte ſie dann aus." — ebenda, IV, c. 12, p. 208: „Isolfr hieß ein Mann; er kam hieher nach der Zeit des Landnuemens, und forderte von Vilbaldr ſein Land oder den Zweikampf; Vilbald aber wollte nicht kämpfen und zog von Buland ab." — ebenda, V, c. 12, p. 244: „Hallkell, ein Bruder des Ketilbjörn von der Mutter her, fuhr nach Island, und war den erſten Winter bei Ketilbjörn. Dieſer erbot ſich, ihm Land zu geben; dem Hallkel aber erſchien es unwürdig, Land von ihm zu empfangen, und er forderte von Grimr ſein Land oder den Zweikampf. Grim ging mit Hallkel zum Zweikampfe bei Hallkelshólar (den Hallkelshügeln), und fiel da, Hallkel aber wohnte ſeitdem in Holar." — ebenda, V, c. 13, p. 245: „Hrolleifr, ein Sohn Einars, des Sohnes des Oelverr harnakarl, kam nach Leiruvogr, da ſchon Alles an der See hin bevölkert war; er nam Land angränzend an Steinraurðr, bis zur Oexara hinaus, die um die Dingſtätte fließt, und wohnte einige Winter zu Helgabä. Dann forderte er den Eyvindr zu Kviguvogar an um Landverkauf oder Zweikampf, Eyvind aber zog vor, ſein Land zu verkaufen" — Ferner der oben ſchon angeführte Fall des Hreidar, Landnama, III, c. 7, p. 146; u. dgl. m.

2) In der letzteren Bedeutung ſteht der Ausdruck z. B. in der oben, p. 51, not. 1, angeführten Stelle der Gretla, c. 10; in der erſteren, regelmäßigen,

Der Natur der Sache nach ſuchte man zu dieſem Ende gerne einen möglichſt hohen Standort zu erreichen, um von hier aus in möglichſt weitem Umkreiſe die Gegend zu überſchauen[1]); aus mancherlei Zeichen ſchloß man auf die wahrſcheinliche Beſchaffenheit des Landes, wie man denn auch in dem Falle in ganz gleicher Weiſe verfuhr, da man von vornherein die ganze Beſtimmung des zu wählenden Wohnortes lediglich von der Prüfung der Landesbeſchaffenheit abhängig machen wollte. War man aber hiemit völlig im Reinen, ſo erfolgte ſofort die Beſitzergreifung des Landes ſelbſt, welches und ſo weit man es ſich eben anzueignen gedachte; für ſie ſind die Ausdrücke **landnam** (womit indeß auch das in Beſitz genommene Land ſelbſt bezeichnet wird) und **at nema land** techniſch. Im engeren Sinne bezeichnen dieſelben nur diejenige Beſitzname, welche kraft des noch freien Occupationsrechtes erfolgt, und es werden darum nur die erſten Anſiedler auf der Inſel **landnamamenn**, nur die erſten 60 Jahre ihrer Geſchichte **landnamatîdir** genannt; in einem weiteren Sinne aber wird zuweilen auch die Beſitzergreifung auf Grund eines derivativen Titels mit den gleichen Worten bezeichnet, und kann darum ſogar von einem **nema land i annars manns landnami**, dem Nehmen von Land in dem von einem Andern bereits beſetzten Bezirke, die

---

Elgla, c. 28, p. 129—30, Eyrbyggia S. c 4, wiewohl hier der Sinn in der Mitte ſteht zwiſchen beiden Bedeutungen. Beide laßen ſich ohnehin nicht ſcharf ſcheiden.

1) Vgl. z. B. Landnama, III, c. 12, p. 157: „Im Frühjahr gieng Helgi auf das Solarfjall (Sonnenjoch), und ſah, daß einwärts zu im Meerbuſen Alles viel dunkler anzuſehen war; ſie nannten ihn aber Eyjafjördr (Inſelbuſen) wegen der Inſeln, die vor ihm lagen; hierauf aber brachte Helgi ſeinen Beſitz wieder an Bord," u. ſ. w. — Vatnsdäla, c. 15: „Als es aber Frühjahr wurde, und der Schnee in der Gegend etwas zu ſchmelzen anfieng, da ſprach Ingimund: Ich möchte wohl wißen, ob nicht Jemand auf einen hohen Berg ſteigen und umſchauen möchte, ob nicht anderwärts ſchneefreieres Land liege; denn nicht ſcheint es mir gut in dieſem Thale unſere Wohnung aufzuſchlagen, und es wäre dieß kein voller Erſatz, (für das verlaßene Norwegen nämlich). Da ſtiegen einige Männer auf ein hohes Gebirge, und ſahen weit herum; ſie kamen zurück, und berichteten dem Ingimund, daß die nordöſtlich gelegenen Berge ziemlich aber ſeien, und gut anzuſehen; hier aber, wo wir ſind, ſcheint es überall gleich zu ſein, das aber können wir ſehen, daß jenſeits die Beſchaffenheit des Landes weit beßer iſt. Ingimund aber ſagte: So iſt es recht, und ich vermuthete es ja, daß etwas Grünes vor uns liege," u. ſ. w. Vgl. Landnama, III, c. 2, p. 135. U. dgl. m.

Rede ſein[1]). — Bei dieſer Beſitzergreifung kam es vor Allem darauf an, die Gränzen der in Beſitz zu nemenden Strecken zu bezeichnen. Gerne hielt man ſich dabei an die natürlichen Gränzen, wie ſolche durch höhere und auffallende Berge, durch Meerbuſen, vor Allem aber durch den Waßerlauf geſetzt waren; nach dem inneren Lande ergab ſich die Begränzung oft ohnehin von ſelbſt, durch die abſolute Unbewohnbarkeit der weiter von der Küſte entlegenen Striche, und andererſeits konnte allenfalls noch das Meer auf einer weiteren Seite die Gränzen machen; ſo nimmt Sel-þorir alles Land zwiſchen Berg und Strand, ſüdlich der Gnupa bis zur Kalda, unterhalb des Knappadalr und der Laxa[2]), — Helgi der Magere den ganzen Eyjafjörðr von Siglunes bis Reynisnes[3]), — Skallagrimr alles Land zwiſchen Berg und Strand vom Borgarhraun bis zum Hafnarfjall, ſoweit bis der Waßerlauf ſeewärts ſich theilt, d. h. bis zur Waßerſcheide[4]), u. dgl m. Zu weiterer Sicherung der gewählten Gränzen pflegte man ſodann gerne künſtliche Merkzeichen zu ſetzen, die, an ſich völlig gleichgültig, eben nur zeigen ſollten, daß hier Menſchen gewaltet, und Beſitz ergriffen hätten; man haut z. B. Merkzeichen in vorhandene Bäume[5]), oder richtet eine hohe Stange auf[6]), oder

1) So heißt es z. B. Landnama, V, c. 12, p. 244: „Jetzt ſind wir wieder zu dem landnam Ingolfs gekommen, denn die Männer, welche jetzt aufgezählt werden ſollen, haben ſich Alle in ſeinem landnam niedergelaßen," es folgen aber ſofort eine Reihe von Perſonen, bei deren jeder es heißt, daß und wo ſie „land nam"; Aenliches findet ſich ferner auch im erſten Buche der Landnama, gelegentlich der Angaben über das landnam des Ingolf, dann des Skallagrimr, und die darauf wohnenden Männer.

2) Landnama, II, c. 5, p. 63.

3) ebenda, III, c. 12, p. 157.

4) Eigla, c. 28, p. 130—1, und danach Landnama, I, c. 19, p. 48; eine etwas abweichende Gränzbeſtimmung, ebenda, II, c. 4, p. 62, not. 7.

5) vgl. das merkja a viðum des Nattfari, in der oben p. 51, not. 3, mitgetheilten Stelle der Landnama, III, c. 19, p. 176, das nur ſo zu überſetzen iſt.

6) Landnama, III, c. 5, p. 141; „Aevarr fuhr die Blönda hinauf, um ſich Land zu ſuchen, und kam dahin, wo man es Mobergsbrekkur nennt; da richtete er eine hohe Stange auf, und erklärte, daß er hier für ſeinen Sohn Vefreiðr einen Wohnplatz in Beſitz neme." Etwas Anderes iſt dagegen gemeint, ebenda, c. 6, p. 144: „Hrosskell hieß ein Mann, — — er hatte einen Knecht, des Hrärekr hieß; den ſandte er den Mällifellsdalr aufwärts, um ſüdlich vom Gebirge Land zu ſuchen. Er kam bis zu der Kluft (gil), die ſüdlich vom Mällifellsdalr liegt, und nunmehr Hräreksgil heißt; dort ſetzte er eine

ſetzt auch wohl als Zeichen hin, was ſonſt eben zur Hand iſt: eine Streitart, einen Adler, ein Kreuz [1]). Noch die ſpäteren Rechtsbücher gedenken der Birke, die als Markbaum dient, und wollen deren Fällen ſtrenger als bei anderen Bäumen beſtraft wißen [2]), oder der Erdkreuze, welche zur Bezeichnung der Beſitzgränzen errichtet werden [3]), und in der That bedürfte der ganze Gebrauch, um uns glaubhaft zu erſcheinen, nicht einmal eines ausdrücklichen Zeugniſſes.

Ganz abgeſehen von dieſer Feſtſtellung und Bezeichnung der Gränzen war aber die Beſitzname von Grund und Boden nach altem Herkommen noch mit einer ganz beſtimmten Feierlichkeit verbunden. Schon die ſoeben beſprochene Bezeichnung der Gränzen wird einmal, aber freilich wohl in etwas ungenauem Ausdrucke, als das Mittel bezeichnet, durch welches man ſich das in Beſitz zu nemende Land

---

neu geſchälte Stange ein, welche man Landweiſer (landkönnut) nannte; dann kehrte er wieder heim;" die Stange ſoll hier nur als Wegweiſer ſtehen, nicht als Gränzzeichen, wie ſich dieß namentlich aus der weiteren Erzählung, eben da, c. 7, p. 144—5, ergiebt, wo eine weitere Entdeckungsreiſe beſchrieben wird, die glücklich zur Findung eines Weges über die Berge aus dem Nordlande in das Südland führt; hier wird am kritiſchen Punkte ein Steinhaufen aufgeſchichtet (varða, eine „Taube,") und fortan wird der Weg benützt.

1) Landnama, III, c. 20, p. 180: „Einarr kauft ſich in ein Schiff ein, bei zwei Brüdern, Vestmaðr und Vemundr; ſie fuhren nach Island, und nördlich am Lande hin, und weſtlich von Sletta in den Buſen hinein; ſie ſtellten eine Art auf zu Reistargnupr, und benannten danach den Oexarfjörðr (Axtbuſen); weſtlich davon ſtellten ſie einen Adler auf, und benannten danach die Arnarhufa (den Adlerbuckel); drittens aber ſtellten ſie ein Kreuz auf, und da hießen ſie es Krossas (Kreuzhügel): ſo heiligten ſie ſich den ganzen Oexarfjörðr."

2) Gragas, Landabrigþa B. c. 35; (II, p. 297): „Wenn Jemand eine Markbirke (merki-biörc) umhaut, oder Feld- oder Wieſenmarken, ſo ſteht hierauf die Landesverweiſung."

3) Kristinrettr hinn gamli, c. 17, p. 88—90: „Wenn Leute am Feſttage Markumgang haben, ſo dürfen ſie Erdkreuze ausſtechen, oder andere Gränzzeichen machen." — Valla-Ljots S. c. 4, (Islend. S. II, 208—9): „Ljotr theilte das Land der Brüder; auf die Landmarken war aber Schnee gefallen, er aber theilte das Land, viſirte auf einen Stein hin, von dem Stein aus aber auf den Bach, und fuhr richtig ſo voran, und hielt am Bach an, ſtach dort Erdſcheiben oder ein Erdkreuz aus, und ſprach: ſo habe ich das Theilen von Land gelernt." Die Differenz dieſer Sage gegenüber der Vorſchrift des Kriſtenrechts geht uns hier nicht an; ſie betrifft nur die Zuläßigkeit der Arbeit am Feiertage.

heiligt (at helga, lautet der Ausdruck [1]), und es deutet dieſe Bezeichnung, welche in anderen Fällen mit ausführlicheren Schilderungen des zu beobachtenden Verfahrens verbunden widerkehrt, entſchieden auf einen religiöſen Charakter der die Beſitzergreifung vermittelnden Handlung hin, wenn auch nicht behauptet werden will, daß in dieſem mehr als eine bloße Hinweiſung auf die Heiligkeit des Rechtes überhaupt, und ſomit auch des rechtlich geſicherten Beſitzes, zu ſehen ſei [2]): man könnte allenfalls an die nicht nur den Tempeln und Gerichtsplätzen, ſondern auch den Brücken u. dgl. beigelegte Heiligkeit am Erſten erinnern wollen [3]). Es beſteht aber jene religiöſe Feierlichkeit, von der freilich nicht beſtimmt angegeben werden kann, wieferne ſie rechtlich nothwendig geweſen ſei oder nicht, in einer Weihung des Grundſtückes durch Feuer; auf ſie bezieht ſich der ſo häufig vorkommende Ausdruck: at fara elldi um landit, mit Feuer das Land umfahren [4]). Regelmäßig pflegte dabei Feuer um den ganzen zu occupirenden Bezirk herumgebracht zu werden, — entweder ſo, daß man den ganzen Bezirk mit einer Reihe brennender Holzſtöße

---

1) Siehe die eben erſt, p. 55, not. 1, angeführten Worte der Landn. III, c. 20.

2) So bezeichnet z. B. mannhelgi die perſönliche Rechtsſicherheit, und derjenige, der ungeſtraft erſchlagen werden darf, heißt óheilagr, unheilig; ganz ebenſo ſagte man neuerdings: Heilig iſt das Eigenthum!

3) Gragas, Landabrigða B. c. 16, (p. 266—7): „Der Mann, der eine Brücke baut, ſoll über die Art ihrer Benützung beliebige Vorſchriften geben; er ſoll aber an der þingbrekka (d. h. dem zur Vorname öffentlicher Bekanntmachungen beſtimmten Platze an der Dingſtätte der Bezirksgerichte) anſagen, welche Heiligkeit er ſeiner Brücke beilege, und welche Buße denjenigen treffen ſolle, der ſie verletze.“ Eine entſchieden altheidniſche Beſtimmung; auch der Dingſtätte mochte man beliebige Heiligkeit beilegen, — vgl. die ſpäter anzuführende Landnama, IV, c. 6, p. 195—6, und Eyrbyggla S. c. 4; u. dgl. m. Hier wie dort wird dem Privaten geſtattet, durch ſeine einſeitige Willenserklärung Strafbeſtimmungen zu erlaßen, und die Heiligkeit beſtimmter Gegenſtände zu begründen.

4) Neben den in den nächſten Noten anzuführenden Stellen, dann der im Anhange mitgetheilten ausführlichen Schilderung der Eyrbyggla S., vgl. Landnama, V, c. 3, p. 221: „Ein Landſtück lag noch unbeſetzt öſtlich des Fljot, zwiſchen der Krossa und dem Ióldusteinn; um dieſes Land fuhr Iórundr mit Feuer, und ſtiftete es zu ſeinem Tempel.“ — Vatnsdäla S. c. 10, p. 42: „Dann fuhr Sämundr nach Island, und kam in den Skagafjörðr; da war noch weit umher das Land unbeſetzt; er fuhr nach alter Sitte mit Feuer umher, und nam ſich Land, da wo man es jetzt Sämundarhlíð heißt im Skagafjörd, und wurde ein angeſehener Mann.“

einfaßte, deren je einer bis zum nächſten leuchten mußte[1]), — oder ſo, daß man an der Mündung jeden Flußes, der innerhalb des zu beſetzenden Landes die See erreicht, ein Feuer anzündete, was dann wohl die Heiligung aller einzelnen Flußthäler ihrer ganzen Länge nach bedeuten ſollte[2]), — oder man reitet mit brennender Fackel um das Grundſtück herum, was aber immer der Sonne entgegen zu geſchehen hatte[3]); — hat man zu befürchten, daß ein Anderer mit der Beſitzname zuvorkomme, ſo half man ſich auch wohl dadurch, daß man einen brennenden Pfeil (tundrör) über die betreffende Stelle ſchoß, wodurch ja auch Feuer über das Land gebracht wurde[4]).

1) Landnama, V, c. 1, p. 214—5; die Stelle wird unten mitgetheilt werden, da ſie mit anderweitigen Beſtimmungen zuſammenhängt.

2) Landnama, III, c. 12, p. 157: „Dieſen Winter wohnte Helgi zu Billsa; im Sommer darauf aber unterſuchte er die Gegend, und nam den ganzen Eyjafjörðr von Siglunes bis Reynisnes in Beſitz; er richtete ein großes Feuer bei jeder Flußmündung in die See an, und heiligte ſich ſo den ganzen Meerbuſen zwiſchen beiden Vorgebirgen.“ Dieſer Helgi, der auf eine Weiſung Thors bereits den Ort ſeiner Niederlaßung gewählt hatte, war ein Chriſt, und nannte nach Chriſtus ſeine Wohnſtätte Kristnes; aber es heißt von ihm: „Helgi glaubte an Chriſtus, und nannte darum nach ihm ſeine Wohnſtätte; er war aber dennoch ſehr gemiſchten Glaubens (mjök blandinn í trunni); er glaubte an Chriſtus, rief aber dennoch der Seefahrt und andrer ſchwerer Gefahren wegen, und bei allem dem, was ihm am Hinderlichſten ſchien, den Thor an.“

3) So Tungu-Oddr, nach der meines Wißens noch ungedruckten Hänsna-þoris S., nach dem Berichte in Müller, Sagabibliothek, I, p. 80—1, und dem Abdruck der betreffenden Stelle bei Finn Johannäus, Historia ecclesiastica Islandiä, I, p. 9, not. Des alten Blundketill Haus war mit ihm ſelbſt verbrannt worden, und von deſſen Sohne wurde Tungu-Oddr herbeigerufen. „Vor Tag kamen ſie zu der Wohnſtelle; da waren alle Gebäude am Bauernhofe zuſammengeſtürzt. Nun reitet Odd zu einem der Gebäude, das nicht ganz verbrannt war, reißt einen Birkenſtock aus dem Gebäude, reitet ſodann mit dem glühenden Brande der Sonne entgegen, und ſprach: Hier neme ich mir Land, denn hier iſt von keinem bewohnten Gute mehr zu ſprechen; mögen dieß alle Anweſenden als Zeugen hören.“ Freilich wird dieſe Beſitzname ſpäter ohne weiters als ungeſchehen betrachtet, aber hieraus darf man nicht mit Finn Jonſon ſchließen, daß ſie überhaupt keine bürgerliche Bedeutung gehabt haben konnte; die offenbare Hinterliſt und Chicane, die darin lag, das eben abgebrannte Gut als ein herrenloſes zu behandeln, konnte und mußte ſogar eben dahin führen.

4) Landnama, III, c. 8, p. 146—7: „Oenundr vis (der Weiſe) hieß ein Mann, der Land nam von Merkigil das öſtliche Thal hinauf nach der öſtlichen Seite. Und da Eirikr zufahren wollte, um das ganze Thal nach der weſtlichen Seite hin in Beſitz zu nemen, da nam Oenund eine Opferweiſſagung

Uebrigens wurde, was wohl zu bemerken iſt, die Feuerweihe keineswegs blos bei der Beſitzergreifung herrenloſen Landes gebraucht, ſondern auch bei dem bloßen Uebergange von Land aus der einen Hand in die andre[1]), und auch in ſolchem Falle ſcheint mit derſelben die beſtimmte rechtliche Wirkung des Beſitzerwerbes verbunden geweſen

---

vor, damit er erfahre, wann Eirik zufahren werde, um das Thal in Beſitz zu nemen; dann aber war Oenund der Schnellere, und ſchoß mit einem brennenden Pfeile über den Fluß, und heiligte ſich ſo das weſtliche Land, und wohnte in der Mitte." — Ungewiß iſt dagegen, ob auch Landnama, III, c. 7, p. 144—5 hieher gehört: „Vekell der Zauberſtarke (hinn hamrammi) hieß ein Mann, der von der Gilja aufwärts bis zur Mälifellsa Land nam, und zu Mälifell wohnte. Er erfuhr die Fahrt Hräreks (ſiehe oben, p. 54, not. 6); da fuhr er ein wenig ſpäter ebenfalls ſüdwärts in die Berge um Land zu ſuchen; er kam bis zu den Hügeln (haugar), die jetzt Vekelshaugar heißen, ſchoß zwiſchen die Hügel, und kehrte dann um." Es ſcheint der Schuß hier eher das „bis hieher und nicht weiter" andeuten zu wollen, als eine Beſitzname des Landes; von einem brennenden Pfeile iſt ohnehin keine Rede. — Uebrigens ſcheint der Umſtand, daß Oenund ſo ſehr Gewicht darauf legt, dem Nachbarn mit der Feuerweihe zuvorzukommen, denn doch für die rechtliche Bedeutung derſelben zu ſprechen. Jedenfalls ſcheint des Finn Jonſon Verſuch, zwiſchen einer religiöſen und einer civilen Feuerweihe zu ſcheiden, unbegründet; es ſpricht dafür auch nicht Landnama, V, c. 2, p. 217—8: „Asbjörn heiligte das von ihm in Beſitz genommene Land dem Thorr, und nannte es þorsmörk (Thorswald)," da hier von der Feuerweihe gar keine Rede iſt, und überdieß „Einem heiligen" auch blos bedeuten kann „für Einen in Beſitz nemen."

1) Siehe die merkwürdige Erzählung der Vigaglums S. c. 26, (Isl. S. II, p. 390—1). Vigaglumr hatte ſich verſchiedener Streitſachen wegen mit ſeinen Gegnern dahin verglichen, daß er die Hälfte ſeines Landes zu þvera als Buße für einen Todtſchlag zahlen, die andere Hälfte an Einarr verkaufen, ſelbſt aber aus der Gegend verwieſen ſein ſollte. „Einar führte im Frühjahre ſein Hausweſen hinüber, Glum aber blieb auf dem Gute ſitzen bis zu dem letzten der (durch Geſetz ein für allemal beſtimmten) Zugtage; und da ſeine Leute zum Abzug fertig waren, da ſetzte ſich Glum auf den Hochſitz, und wollte nicht fortgehn, obwohl er darum angerufen wurde; er ließ ſeine Halle mit den Ueberzügen (beweglichen Tapeten) ſchmücken, und wollte nicht, wie Häusler thun (kotkarlar), von ſeinem Lande ſcheiden. Hallbera aber, die Tochter des þoroddr, des Sohnes des Hjalmar, war die Mutter des Gudmund und Einar, und wohnte zu Hanakambr; ſie kam jetzt nach þvera, begrüßte den Glum, und ſprach: ſitze du glücklich, Glum! aber jetzt iſt hier nicht länger deines Bleibens; ich bin mit Feuer in den Beſitz des Thverarlandes gekommen (komit hefi ek nu eldi a þverarland), und weiſe dich nun mit allem dem Deinigen hinweg, und das Land iſt dem Einar, meinem Sohne, geheiligt. Da ſtand Glum auf, und ſprach, ſie ſolle das Land lieber freſſen, die ärgſte aller alten Weiber; dennoch aber ritt Glum jetzt fort."

zu ſein; auch hier iſt aber freilich wieder keineswegs völlig klar, ob jene Feierlichkeit nach rechtlicher Vorſchrift beobachtet werden mußte, oder nicht. Wenn aber Leo meint, es ſei zu der Handlung ein beſonders geweihtes Feuer nöthig geweſen, ſo läßt ſich dieſe Annahme nicht erweiſen; das Beiſpiel Tungu-Odds, der einen von der Brandſtätte genommenen Birkenſtock braucht, iſt derſelben ſogar geradezu entgegen. Das Feuer an ſich, als ein reines Element, trug wohl nach heidniſchem Glauben, wie das Waßer, die reinigende und heiligende Kraft in ſich, wie ja auch Feuer und Waßer zu Gottesurtheilen verwandt werden.

In der erſten Zeit pflegten nun die Einwanderer, wenigſtens die angeſeheneren unter ihnen, ſehr ausgedehnte Landſtrecken in der angegebenen Art für ſich in Beſitz zu nemen, um wieder ihrerſeits an eine möglichſt große Zahl von befreundeten oder abhängigen Leuten davon abgeben zu können; ſoferne das herrenloſe Land jedem erſten Occupanten freiſtand, waren der weiteſten Ausdehnung des Einzelnen keinerlei Schranken geſetzt. So ſehen wir denn auch bereits den Ingolf das ganze Land im Südweſten der Inſel zwiſchen der Oelvusa und dem Hvalfjörðr in Beſitz nemen[1]), Helgi der Magere nimmt den ganzen Eyjafjörðr im Nordlande ein, — Selthorir, Skallagrim und Andere eignen ſich wenigſtens immerhin noch ſehr bedeutende Landſtrecken an, u. dgl. Dieſe große Ausdehnung der von den erſten Landnamemännern in Beſitz genommenen Landſtrecken hätte nun aber, wenn längere Zeit das gleiche Verfahren fortgeſetzt worden wäre, der Einwanderung wenigſtens in der Art, wie ſie begonnen hatte, bald ein Ziel ſetzen müßen; geringere Leute zwar konnten nach wie vor ſich einfinden, da ihnen Nichts darauf ankam, von einem früheren Beſitzer ſich Land anweiſen zu laßen, — dem Vornemeren aber, als welchem nur der völlig unabhängige und durch die eigene Occupation erworbene Beſitz annembar erſchien, wäre die Einwanderung fortan unmöglich geworden. Hier wurde demnach eine Beſtimmung nothwendig, welche das von dem einzelnen Einwanderer zu occupirende Land auf ein gewißes Maß beſchränkte; eine ſolche iſt uns denn auch aufbehalten, und zwar wird dieſelbe auf König Harald Har-

1) Die meiſten geographiſchen Angaben, welche wir zu machen genöthigt ſind, laßen ſich, wie hier ein für allemal bemerkt ſein mag, auf der in den Antiquitates Americanæ enthaltnen Karte von Island verfolgen.

fagr zurückgeführt, von dem man freilich nicht recht einſieht, was ihn zu ſolchem Eingreifen veranlaßen oder ermächtigen konnte[1]). Fortan ſollte hiernach jeder Einwanderer nur noch ſoviel Land ſich aneignen dürfen, als er mit ſeinen Genoßen von Morgends bis Abends mit Feuer heiligen konnte; dabei war aber genau beſtimmt, in welcher Weiſe dieſe Weihung vorgenommen werden müße. Doch ſoll in Bezug auf die von Weibern vorzunemende Occupation eine eigenthümliche Beſtimmung gegolten haben, über deren Urſprung uns aber gar kein Aufſchluß gegeben wird[2]); nur ſoviel Land ſollte ein Weib in Beſitz nemen dürfen, als man mit einer geſunden Kalbinn an einem Sommertage zwiſchen Aufgang und Niedergang der Sonne umgehen konnte: dabei wurden übrigens, und das Gleiche muß wohl auch von der Heiligung durch das Feuer gelten, die durch das Meer ohnehin gezogenen Schranken außer Anſatz gelaßen. Man möchte faſt vermuthen, daß die Vorname der Feuerweihe durch Weiber für unpaßend gehalten worden ſei[3]).

---

1) Landnama, V, c. 1, p. 214—5: „Den Leuten, welche ſpäter herüberkamen, ſchienen die, welche früher gekommen waren, allzu vieles und ausgedehntes Land genommen zu haben; da brachte ſie aber König Harald Harfagr zu der Beſtimmung, daß Niemand ausgedehnteres Land in Beſitz nemen ſolle, als er mit ſeinen Schiffgenoßen an einem Tage mit Feuer überziehn (elldi yfirfara) könnte. Die Leute ſollten ein Feuer anmachen, da die Sonne im Oſten ſtehe, dann ſollten ſie einen anderen Rauch ſo machen, daß man jeden vom anderen ſehe, und die Feuer, die gemacht wären, da die Sonne im Oſten ſtand, ſollten noch bis in die Nacht brennen; ſo ſollten ſie fortgehn dürfen und andere Feuer anrichten, bis die Sonne gegen Weſten ſtünde.“

2) Landnama, IV, c 10, p. 204: „Es war aber beſtimmt, daß ein Weib nicht weiter Land nemen ſollte, als ſoviel, daß ſie mit einer zweijährigen, halbwüchſigen und gutgenährten Kalbinn an einem Sommertage zwiſchen Sonnen-Auf- und Untergang herum kommen konnte; darum führte Þorgerðr ihr Thier von Toptafell abwärts kurz von der Kvia weg gegen Süden, und nach Klifjaklettr bei Jökulsfell gegen Weſten,“ nämlich um eine möglichſt große Seegränze zu haben, die nicht begangen zu werden brauchte. Ueber den Ausdruck „vorlangan dag,“ der offenbar überhaupt einen langen Sommertag in der alten dichterſchen Rechtsſprache bezeichnet, ſiehe auch die Formel für den Vergleich in Helðarviga S. c. 3 (Isl. S. I, 299), die in Gragas, Tfygðamal (II, p. 170) ſich ähnlich findet: „ſoweit der Falke an einem Frühlingslangen Tage fliegt.“

3) In der oben angeführten Stelle der Vigaglums S. ſpricht freilich Hallbera davon, daß ſie mit Feuer das Gut in Beſitz genommen habe; es ließe ſich indeß die Sache auf ihren Sohn allenfalls beziehen. Wäre vielleicht daran

War nun in der bisher geschilderten Weise der Ort und die Grenze der Niederlaßung bestimmt, und das gewählte Land in feierlicher Weise in Besitz genommen, so wurde eben zur Errichtung der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, zur Umzäunung des Hofraumes, u. dgl. geschritten; hievon, sowie von der Eintheilung und Benützung der Feld-, Wies- und Waldgründe[1]), dann von dem Betriebe der Jagd, Fischerei u. dgl., ist indeß hier um so weniger am Ort zu reden, als uns über alle diese Punkte die ältesten Nachrichten fast ohne Aufschluß laßen, und demnach nur Rückschlüße aus den uns bezeugten späteren Zuständen die Lücke zu füllen vermöchten. Dagegen muß entschieden darauf hingewiesen werden, daß angesehenere Einwanderer auf dem von ihnen besetzten Grunde außer den zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken nöthigen Gebäuden auch noch ihren eigenen Tempel (hof) zu errichten pflegten. Mancher brachte zu diesem Ende gleich von Norwegen her die Hauptsäulen mit, die in seinem dortigen Tempel gestanden hatten, die Erde, auf welcher dieser seinen Haupttheilen nach geruht hatte, oder sogar das gesammte Holz, aus welchem derselbe gebaut gewesen war, und richtete somit nur den alten Tempel in der neuen Heimat wieder auf. So that **þorolfr Mostrarskegg**[2]), so **þorhaddr** der Alte[3]), und der alte Gebrauch wird auch von der christlichen Legende noch, in ent-

---

zu erinnern, daß, wie Panzer, Beiträge zur Deutschen Mythologie, p. 213, bemerkt, bei gewißen festlichen Feuern noch heutzutage die Weiber fern bleiben müßen?

1) Das jetzt so holzarme Island war ursprünglich dicht bewaldet; Islendingabok, c. 1: „In jener Zeit war Island zwischen dem Gebirge und der Küste bewaldet;“ nämlich zur Zeit der ersten Niederlaßungen; so findet Gardar „Wald zwischen Berg und Küste,“ Landnama, I, c. 1, p. 26; Grim rühmt von der Insel, daß dort „große Waldungen“ seien, Vatnsdäla S. c. 10, p. 46; u. dgl. m. Noch die Graugans gedenkt öfters der Waldungen, und insbesondere auch des Kohlenbrennens in ihnen, z. B. Landabrigþa Balkr, c. 35 (II, 298).

2) Siehe die im Anhang mitgetheilte Eyrbyggia S. c. 4.

3) Landnama, IV, c. 6, p. 195—6: „þorhaddr der Alte war Häuptling und Tempelvorsteher (höfðingi ok hofgoði) zu Märi im Throndheimischen. Er begehrte nach Island, und brach seinen Tempel ab, und nam die Tempelerde und die Säulen mit sich; er kam aber nach dem Stöðvarfjörðr, und legte dem ganzen Meerbusen die Heiligkeit des Märischen Landes bei (lagði Märinaheilgi a allan fjörðinn) und ließ dort nichts tödten, außer wohlerworbenem Vieh.“

ſprechender Weiſe umgebildet, fortgeführt [1]). Von dieſen Tempeln erreichten manche eine Länge von bis zu 120 Schuhen [2]), und es fehlt nicht an genaueren Angaben über ihre Geſtalt und innere Einrichtung [3]); in ihnen ſcheint ſich insbeſondere, neben dem Altar, den Opferkeſſeln und anderen gottesdienſtlichen Geräthſchaften, auch die große Halle mit ihren durch die öndvegissulur gehaltenen Hochſitzen befunden zu haben, welche erſt ſpäter in das Wohnhaus verlegt, oder doch auf dieſes beſchränkt worden zu ſein ſcheint. Wie häufig übrigens die Errichtung von Tempeln war, geht vor Allem aus der

1) So in dem ſchon früher, p. 49, nach Landnama, I, c. 12 angeführten Berichte über Oerlygs Einwanderung.

2) z. B. Vatnsdäla S. c. 15, p. 62: „Ingimund wählte ſich einen Wohnplatz in einer Niederung, und richtete eine Wohnſtätte her, auch baute er einen Tempel hundert (d. h. 120) Fuß lang, und da er für die Hochſitzpfeiler den Grund ausgrub, fand er ſein Götterbild, wie ihm vorher verkündigt war;“ ebenſo Landnama, III, c. 2, not. 7, p. 133. Ferner: Landnama, IV, c. 7, not. 8, p. 199: „Der Tempel in Vatnsdalr (d. h. eben der des Ingimund) und der Tempel zu Kjalarnes waren vor Allem die größten hier zu Lande, jeder ein Großhundert Fuße in der Länge; der letztere war auch 60 Fuß breit.“ Spätere Zeiten freilich ließen ſolche Maße ſelbſt bei Wohnhäuſern nicht mehr allzugroß erſcheinen: Landnama, Vîðbâtîr, p. 251: „Bjarni, des Skeggbroddi Sohn, holte Holz zu einem Feuerhaus (d. h. heizbaren Haus) aus Norwegen, und errichtete zu Krossavik ein Feuerhaus von 35 Faden (alſo 210 Fuß), und 14 Ellen hoch (alſo 28 Fuß), und 14 Ellen breit; darum wurde er Bjarni hûslangr (der Langhauſige) genannt;“ ſein Erbe führt das Haus an einen andern Ort über, wie denn die hölzernen Häuſer Islands alle beweglich waren, — es wird aber jetzt nur noch 25 Faden lang, und 13 Ellen breit und hoch.

3) Die wichtigſte Stelle iſt: Eyrbyggia S. c. 4, und danach Landnama, II, c. 12, p. 77, wo aber freilich das Genauere fehlt; ferner Landn. IV, c. 7, not. 8, p. 199—200: „Ein Chor oder eine Götterſtube war bei jedem Tempel, und darin waren die Götter. — — Dieſe Götter ſtanden auf einer Erhöhung, oder einer hohen Bank; vor Ihnen ſtand der Altar (ſtalli), mit vieler Kunſt angerichtet, und mit Eiſen getäfelt: darauf ſollte das Feuer ſich befinden, das nie erlöſchen durfte; das nannten ſie das geweihte Feuer. Auf dieſer Erhöhung ſollte auch eine Schale von Kupfer ſtehen; in dieſe ſollte man Alles Blut von den Thieren laßen, die hiezu gegeben würden, oder von den Menſchen, die zum Opfertod verurtheilt würden; das nannten ſie hlautbolli (d. h. wohl Blutſchale), und mit dem Blute ſollte man Menſchen und Vieh beſprengen.“ Die Stelle ſcheint übrigens aus der Eyrbyggia S. c. 4 entnommen, und wird gelegentlich dieſer im Anhange der ſchwierige Ausdruck hlautbolli beſprochen werden. — Eine weitere Tempelbeſchreibung giebt die Droplaugarsona S., worüber Müller, Sagabibliothek I, p. 91—4.

Häufigkeit des Ortsnamens Hof, oder anderer mit hof zusammengesetzter Namen, hervor. (Hofgarðar, d. h. Tempelhof; Hofstaðir, d. h. Tempelstätte; Hofsfell, d. h. Tempelberg, u. dgl. m.).

Wir haben nun im Bisherigen immer nur diejenigen Niederlaßungen im Auge gehabt, welche vollkommen selbstständig und kraft eigenen Rechts erfolgen, und von welchen in der That auch der Ausdruck landnam vorzugsweise gebraucht wird; außer diesen kommen nun aber auch noch abhängige Ansiedelungen vor, und zwar aus zweifacher Veranlaßung. Einmal nämlich sehen wir von Anfang an die Häupter der einzelnen Auswanderungszüge, von welchen Häuptern das landnam allein ausgeht, regelmäßig von einer nicht unbedeutenden Zahl von Begleitern und abhängigen Gefährten umgeben, welche von ihnen die Anweisung von Landantheilen zur eigenen Niederlaßung erwarten; sodann aber kann auch der spätere Einwanderer, der erst zu einer Zeit kommt, da das Land bereits besetzt ist, wenn er nicht etwa durch Kauf völlige oder theilweise Abtretung seines Landes von einem früher gekommenen Ansiedler zu erlangen weiß, oder durch Zweikampf oder völlig formlose Gewaltthat einen solchen aus seinem Besitze zu verdrängen vermag, nur durch die Verleihung Seitens eines früheren Besitzers die Mittel zur eigenen Niederlaßung gewinnen. Im ersteren Falle lag nun eine gewiße Abhängigkeit desjenigen, der sich Land von einem Andern anweisen läßt, von Anfang an in der Natur der Sache begründet; aber auch im letzteren Falle schien eine solche vielfach vorzuliegen, und wurde darum dieser Weg zur Begründung einer Niederlaßung wenigstens von stolzeren Naturen verschmäht. So erscheint es dem Hallsteinn, einem Sohne des þorolfr Mostrarskegg, unwürdig, auch nur von seinem eigenen Vater sich Land anweisen zu laßen, und derselbe zieht vor, an einem anderen Orte selbstständig noch unbesetztes Land zu occupiren[1]); Hallkell hält es für entwürdigend, von seinem eigenen Bruder, dem mächtigen Häuptlinge Ketilbjörn, Land anzunemen, und gewinnt lieber von einem früheren Einwanderer deßen Eigenthum durch Zweikampf[2]); die alte Steinunnr endlich nimmt zwar von ihrem

1) Eyrbyggia S. c. 6: „Dem Hallstein, des Thorolf Sohn, schien es unrühmlich (lítilmannligt), von seinem Vater Land anzunemen, und er fuhr westwärts über den Breiðafjörðr, und nam dort Land."

2) Landnama, V, c. 12, p. 244, siehe oben, p. 52, nota 1.

Verwandten Ingolf Land an, ſie beſteht aber darauf, dem Geſchäfte wenigſtens Schein und Namen eines Kaufes zu geben, und meint hiedurch größere Sicherheit ihres Beſitzes zu erreichen[1]), u. dgl. m. Es entſteht hiernach für uns die wichtige Frage, wie man bei dergleichen nicht vollkommen ſelbſtſtändigen Niederlaßungen verfahren ſei, und welches namentlich das durch dieſelben zwiſchen dem Geber und Empfänger von Land begründete Verhältniß geweſen ſei.

Was nun zunächſt die in ſolchem Falle gebrauchten Ausdrücke betrifft, ſo ſteht Seitens des bisherigen Beſitzers am Oefteſten **at gefa land, at visa til lands** u. dgl. Land geben, zu Land hinweiſen, Seitens des neuen Erwerbers dagegen **at þiggja land**, oder **at nema land, af manni** oder **i landnami manns**, Land von Einem empfangen, Land von Einem, oder in dem von Einem in Beſitz genommenen Lande nemen; dabei iſt, wie der Ausdruck: **at visa til lands, at nema land i landnami manns**, zeigt, nicht ſo faſt an ein förmliches Anweiſen beſtimmter einzelner Landſtücke zu denken, als vielmehr an die Ertheilung der Erlaubniß, ſich den Ort ſeiner Niederlaßung innerhalb des Gebietes eines andern Mannes ſelbſt zu wählen, natürlich ſoweit ſolches noch nicht angebaut, oder ſonſt zu beſtimmter Nutzung verwendet iſt. Neben jenen Ausdrücken kommt dann ferner auch wohl die weitere Wendung vor: **at nema land at ráði manns**, oder **með ráði manns**, zuweilen auch **með leyfi manns**[2]), d. h. Land nemen auf Jemandes Rath, oder mit Jemandes Bewilligung. Schon Leo hat aber den Zweifel erhoben[3]), ob mit dieſen Worten eine wirkliche Einräumung eigenen Landes, oder nicht vielmehr ein bloßes Ertheilen freundſchaftlichen Rathes über den für die Niederlaßung am Zweckmäßigſten auszuwählenden Ort gemeint

1) **Landnáma**, V, c. 14, p. 246—7: „Steinunn die Alte, eine Verwandte Ingolfs, fuhr nach Island, und wohnte den erſten Winter bei Ingolf; er bot ihr an, ihr ganz Rosmhvalanes zu geben, außerhalb Hvassahraun: ſie aber gab dafür einen gefleckten Engliſchen Mantel, und wollte das Geſchäft einen Kauf nennen; es ſchien ihr ſo weniger gefährlich bezüglich der Zurücknahme."

2) Letzteres z. B. **Landnáma**, II, c. 4, p. 61: „Steinólfr hieß ein Mann, welcher den beiderſeitigen Hraundalr zwiſchen der Alpta und Hytara, bis hinauf zur Grjota, mit Erlaubniß des Skalagrim nam."

3) am angef. Ort, p. 431 u. ſ. w. Von Bedeutung iſt dabei namentlich, daß **ráð** im Isländiſchen ſowohl Erlaubniß als Rath in unſerem Sinne ausdrücken kann.

ſei; mit vollem Recht macht derſelbe aber auch darauf aufmerkſam, daß in den meiſten Fällen derjenige, mit deſſen Rath Land genommen werden ſoll, in der That deſſen bisheriger Beſitzer ſei, und demnach an eine wirkliche ſeinerſeits ertheilte Erlaubniß gedacht werden müße. Bei aller Anerkennung der Richtigkeit dieſer Bemerkung iſt indeß nicht zu läugnen, daß in einzelnen Fällen der gleiche Ausdruck auch gebraucht wird, wo dergleichen nicht vorliegt; ſo nimmt z. B. Björn austräni das Land zwiſchen dem Hraunsfjörðr und der Stafa „með ráði“ des Þorolfr Mostrarskegg[1]), und doch begann das landnam dieſes letzteren erſt auf der anderen Seite der Stafa[2]). Aber auch in ſolchen Fällen ſcheint nicht von einem bloßen Rathe die Rede zu ſein, ſondern von einer wirklichen Einwilligung, die nur hier aus anderem Grunde und in anderer Bedeutung nothwendig wird, als in jenen erſteren Fällen. So bezeugt uns eine Sage ausdrücklich[3]), daß ohne des Hrafnkell, eines oſtisländiſchen Häuptlings, Erlaubniß Niemand in ſeiner Nachbarſchaft ſich niederlaßen durfte, und doch iſt hier an Niederlaßungen auf dem von ihm ſelbſt in Beſitz genommenen Lande um ſo weniger zu denken, als Hrafnkell ſelbſt ſich den Hof, auf dem er ſaß, hatte kaufen, und erſt allmälich herrichten müßen. Noch ſchlagender dürfte folgendes Beiſpiel ſein. Ein angeſehener Mann Namens Sämundr räth ſeinem Verwandten, an beſtimmtem Orte ſich niederzulaßen, dabei aber vor Allem von den mächtigeren Leuten der Nachbarſchaft, deren Einige namentlich genannt werden, ſich die Bewilligung zur Niederlaßung förmlich zu erholen[4]); dabei läßt ſich nachweiſen, daß der Ort, an welchem Jener ſich in der That anſiedelt, in dem landnam keines der benann-

1) Eyrbyggja S. c. 6.

2) ebenda, c. 4; über das landnam Beider auch Landnama, II, c. 11 und 12.

3) Hrafnkels S. Freysgoða (ed. 1847, p. 24): „Hrafnkell ſaß zu Hrafnkelsſtaðir, und ſcharrte Gut zuſammen. Er erlangte großes Anſehn in der Gegend; Jeder wollte ſitzen und ſtehen, wie er es wollte. In dieſer Zeit kamen ſehr viele Schiffe aus Norwegen nach Island; die Leute nahmen damals, in den Tagen Hrafnkels, ſehr viel Land in der Umgegend. Niemand aber durfte ruhig ſitzen, wenn er nicht den Hrafnkel um Erlaubniß gebeten hatte (nema Hrafnkel bæði orlofs).“ Wie aber Hrafnkel zu ſeinem Hofe kam, wird ebenda, p. 22, erzählt.

4) Vatnsdæla S. c. 18, p. 76—8: „Nun habe ich dir paßendes

ten Männer lag[1]), und ſomit die zu erholende Bewilligung ſich nicht aus den Beſitzverhältnißen erklären läßt, wogegen ohnehin ſchon der Umſtand ſprechen müßte, daß jene Einwilligung nicht von einem einzelnen Manne, ſondern von allen vornemeren Leuten der geſammten Nachbarſchaft erholt werden ſollte. Wir vermögen demnach nur an einen, aber freilich wohl noch ganz ungeordneten Einfluß der Nachbarn auf neue Niederlaßungen zu denken, wie ein ſolcher in der ſpäteren Gemeindeverfaßung Islands in der That geregelt vorliegt[2]), und es hat demnach das **nema land með rǽði manns** neben der uns hier allein intereſſirenden Bedeutung eines Empfangens von Land von Seiten des bisherigen Beſitzers noch die weitere Bedeutung einer bei der Umwohnerſchaft erholten Bewilligung der Niederlaßung in deren Nähe. Beidemale liegt in der That eine wirkliche Erlaubniß, nicht ein bloßer Rath vor, der Grund aber, welcher hier und dort deren Einholung nothwendig macht, iſt ein verſchiedener, und darum auch die Bedeutung der im einen und im anderen Falle ertheilten Bewilligung eine weſentlich andere; namentlich kann die bei den Nachbarn zu erholende Bewilligung der Selbſtſtändigkeit einer Niederlaßung nicht den geringſten Eintrag thun.

Gehen wir nun nach dieſer vorwiegend ſprachlichen Abſchweifung zu unſerem Ausgangspunkte zurück, ſo iſt klar, daß bezüglich des Verhältniſſes, welches durch die Landgabe zwiſchen Geber und Empfänger geknüpft wurde, die Terminologie der Quellen uns ohne Aufſchluß läßt. In der That ſcheinen denn auch durch ſolche Landgaben die mannigfaltigſten Verhältniſſe begründet worden zu ſein; deren wichtigere Arten aber wollen wir hier feſtzuſtellen und zu unterſcheiden

---

Land und einen Wohnort ausgedacht draußen an den **Höfðaströnd**, außerhalb **Höfði**, vom **Unadalr** anfangend. Ich würde dir nun rathen, daß du dich denen höflich erweiſeſt, die dort zunächſt wohnen, wie dem Bauern **þorðr** zu **Höfði**, und dem **Uni** im **Unadalr**, und anderen angeſeheneren Leuten, und bitte ſie um die Erlaubniß, dich dort niederzulaßen (**bid þa bygdarleifis**)." Vgl. **Landnama**, III, c. 4, p. 137, wo indeß die Erzählung etwas abweicht.

1) vgl. **Landnama**, III, c. 10, p. 150—2.

2) **Gragas, Kaupa Balkr**, c. 47 (I, 457): „Der Mann, der aus einer Gemeinde (**hreppr**) in eine andere ziehen will, um ſich dort niederzulaßen, der ſoll zu der Zuſammenkunft ſich begeben, welche die Leute in der Langefaſten haben, und um die Niederlaßungsbewilligung anſuchen (**biþia ser byggþarleyfis**)," u. ſ. w.

verſuchen. — Vor Allem iſt dabei der Fall auszuſcheiden, da etwa ein reicher Mann auf ſeinen Beſitzungen einzelne Höfe errichtet, und eigenen Unfreien zur Bewirthſchaftung übergiebt; hier bleibt nach wie vor das Land und deſſen Ertrag Eigenthum des bisherigen Beſitzers, weßhalb denn auch von einem gefa land hier nicht die Rede iſt, und dem Unfreien nur ein varðveita landit, d. h. die Verwaltung des ihm übergebenen Landes, zugeſchrieben wird. Solche Höfe ſind z. B. diejenigen, welche Geirmundr heljarskinn errichtete[1]), welcher aber eben darum auch wohl ſpäter einen ſeiner unfreien Verwalter freilaßen, und mit dem bisher von ihm verwalteten Hofe beſchenken kann[2]); wenn es von einem anderen ſeiner Unfreien heißt, es ſei der ihm übergebene Hof nach Geirmunds Tod in einer Diebſtahlsſache desſelben als confiscirtes Gut eingezogen, und zur Almende gemacht worden, ſo widerſpricht dieß dem Obigen keineswegs, ſondern es muß eben nur, wie in dem eben erwähnten Falle, eine ſpätere Freilaßung des Unfreien und Beſchenkung desſelben mit jenem Hofe angenommen werden. Die Selbſtſtändigkeit ſolcher Unfreier mochte freilich vielfach ebenſo groß ſein, wie die der Sklaven des Herſen Erlingr in Norwegen, von welchen Snorri berichtet[3]); immer aber konnte

---

1) Landnama, II, c. 20, p. 96: „Dem Geirmund erſchien das von ihm in Beſitz genommene Land allzuklein, da er eine große und zahlreiche Haushaltung hatte, ſo daß er 80 Freigelaßene um ſich hatte; er wohnte zu Geirmundarstaðir unter Skarð. Da zog Geirmund weſtwärts nach den Strandlanden, und nam von Ritagnupr weſtwärts bis Horn, und von da oſtwärts bis Straumnes Land; dort errichtete er 4 Höfe: einen zu Aðalvik, den verwaltete ſein Amtmann (armaðr); einen zu Kjarransvik, den verwaltete ſein Sklave Kjarran; einen dritten auf den weſtlichen Almenden, den verwaltete ſein Sklave Björn, der wegen Schafdiebſtahls geächtet wurde, nachdem Geirmund todt war, ſein Aechtergut aber wurde zur Almende; einen vierten Hof hatte Geirmund zu Barðsvik, den verwaltete ſein Sklave Atli, und dieſer hatte 12 Sklaven unter ſich."

2) Landnama, II, c. 29, p. 116: „Geirmund antwortet: Für dieſes dein Unternemen ſollſt du deine Freiheit erhalten, und den Hof, den du verwaltet haſt. Und Atli wurde ſodann ein angeſehener Mann."

3) Heimskringla, Olafs S. hins helga, c. 22: „Erling hatte immer 30 Sklaven auf ſeinem Hofe, ungerechnet die Sklavinnen. Er ſchrieb ſeinen Sklaven beſtimmte Tagesarbeit vor, und gab ihnen ſodann Zeit und Erlaubniß, daß Jeder der wollte, für ſich ſelbſt Abends und Nachts arbeiten durfte; er gab ihnen Ackerland, um Korn zu ſäen, und den Ertrag für ſich ſelbſt zu gewinnen, und legte Jedem beſtimmte Arbeit und ein beſtimmtes

es ſich dabei nur um eine vom Herrn einſeitig und im eigenen Intereſſe ihnen verſtattete Freiheit handeln. — Ein wahres gefa land liegt dagegen bereits in der Hingabe von Gütern zu Pachtbeſitz, alſo gegen die Zahlung eines beſtimmten Pachtgeldes, oder gegen die Leiſtung entſprechender Dienſte. Dieſen Charakter ſcheinen aber in den meiſten Fällen die Landgaben an Freigelaßene oder andere Leute von ſehr geringem Stande getragen zu haben, ohne daß doch damit geläugnet werden wollte, daß in anderen Fällen insbeſondere auch den Freigelaßenen ein beßeres Recht an dem ihnen eingeräumten Gute verſtattet worden wäre. Es wird uns ein landseti, d. h. Landſaße, des Olafr Pa (d. h. Pfau) und ſeiner Frau þorgerðr erwähnt, der innerhalb ihrer Herrſchaft in Leysingjastaðir wohnt, und daher wohl ſelbſt ein leysingi oder Freigelaßner iſt[1]); es wird erzählt, wie Höskuldr von einem Freigelaßenen, der ſich auf ſeinem Gute ohne ſeine Erlaubniß niederläßt, ohne Weiters Pachtgeld fordert[2]); wie þorleikr den Kotkell und die Grima, verdächtige Leute des geringſten Standes, als landsetar aufnimmt[3]), u. dgl. m. Solche Leute wer-

Löſegeld auf: Manche kauften ſich im erſten oder doch im zweiten Jahre los, Alle aber, in denen nur einige Betriebſamkeit war, kauften ſich wenigſtens in 3 Wintern frei. Mit dieſem Geld kaufte ſich Erling dann andere Sklaven."

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 3, p. 38: „þorvarðr that, wie ſie befahl; er ritt mit dem Kinde weſtwärts nach Hiardarholt und brachte es zur þorgerðr, ſie aber ließ es einen ihrer Grundholden (landseta sinn) auferziehen, der zu Leysingjastaðir (Freigelaßenenſtatt) im Hvammsfjörðr wohnte."

2) Laxdäla S. c. 25: „Hrutr, des Herlolfr Sohn, gab einem ſeiner Sklaven, der Hrolfr hieß, die Freiheit, und dazu einiges Gut und eine Wohnſtätte an der Gränze des Höskuldr, und dieſe lag ſo nahe an der Land-Mark, daß die Leute des Hrutr darüber hinaus giengen, und ihren Freigelaßenen auf das Land des Höskuld ſetzten: er erwarb ſich da raſch großes Vermögen. Dem Höskuld aber war dieß ſehr zuwider, daß ſie ihm ihren Freigelaßenen auf den Hals geſetzt hatten; er hieß den Freigelaßenen ihm Geld zahlen für das Land, auf welchem er ſaß: denn das iſt mein Eigenthum."

3) Laxdäla S. c. 36: „Dann fuhr Kotkel mit ſeiner Frau weg, und ſie hatten Nichts weiter als 4 Stuten; der Hengſt war ſchwarz, und war groß und ſchön, und im Kampfe wohl erfahren (d. h. in den in Island üblichen Pferdehetzen). Weiter iſt Nichts von ihrer Fahrt berichtet, bis ſie nach Kambsnes kamen, zum þorleikr, dem Sohne Höskulds; dieſer feilte ſie um die Pferde an, denn er ſah, daß ſie werthvoll waren. Da ſprach Kotkel: ich will Dir eine Wahl laßen; nimm du die Pferde, und ſchaffe mir dafür eine Wohnſtätte bei dir. — — Da nam Thorleik die Pferde, und gab ihnen eine Wohnſtätte zu

den dann, neben der von ihnen zu entrichtenden Pachtſumme, auch ſonſt noch vom Grundherrn als abhängige Leute zu beliebigen Dienſtleiſtungen verwendet; ſo muß jener Grundhold des Olaf ein von der Herrſchaft ihm übergebenes Kind zu heimlicher Erziehung übernemen, — þorſteinn beauftragt einen ſeiner landsetar ohne Weiters, ihm bei der Ausbeßerung ſeiner Dingbuden zu helfen, und die hiezu nothwendigen Werkzeuge mitzubringen [1]), — Thorleik beauftragt ſeine oben genannten landsetar einem ſeiner Feinde Schaden anzuthun u. dgl. m. Andererſeits aber machen dieſelben auch wieder auf den Schutz ihres Grundherrn Anſpruch, (traust)[2]); ſie wenden ſich in ſchwierigen Angelegenheiten an ihn, wie z. B. ein Landſaße des þoroddr von dieſem verlangt, daß er ihm vor dem Geſpenſte des þorolfr Bägifotr Ruhe verſchaffe[3]), u. dgl. In Folge dieſes Ver-

---

Leidolfsstadir im Laxardalr; er ſorgte ihnen auch um Hausvieh." — Ebenda, c. 37: „Da ſuchte Thorleik ſeine Grundholden (landsetar) auf, den Kotkel und die Grima, und hieß ſie Etwas anſtellen, was dem Hrutr Unehre machte."

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2 p. 30: Sie ritten früh Morgens zu dritt von Haus weg, außer den Dienſtleuten Thorſteins, bis ſie unter das Valfell kamen, bis zu dem Hofe, der zu Grenlar heißt; da wohnte ein armer Mann, der Atli hieß, er war ein Landſaße Thorſteins, und Thorſtein forderte ihn auf, zur Arbeit mitzugehen, und Spaten und Hacke mitzunemen. Er that ſo."

2) Laxdäla c. 35: „Kotkel hieß ein Mann, der da vor Kurzem eingewandert war. Grima hieß ſeine Frau; ihre Söhne aber waren Hallbjörn slikisteins auga (Schleifſteinsauge) und Stigandi: dieſe Leute waren von den Hebriden. Sie waren alle ſehr zauberkundig, und die größten Hexenmeiſter. Der Vorſteher (goði) Hallsteinn nam ſie auf, und ſetzte ſie an zu Urdar am Skalmarnes; ihre Niederlaßung aber war wenig angenem." — — Ebenda: „Den Winter durch war Alles ruhig; im Frühjahre aber kam die Ingun, Thords Mutter, weſtlich vom Skalmarnes her. Er nam ſie gut auf. Sie erklärte, unter den Schutz Thords treten zu wollen, denn Kotkel thue ihr durch Raub und Zauberei viel Schaden, habe aber beim Vorſteher Hallsteinn vielen Schutz (traust)." — Als ſpäter Kotkel und Grima bei Thorleik Unterkunft ſuchen, ſagt Erſterer: „So ſpricht man von dir, daß wir vor den Leuten der Nachbarſchaft nicht verloren zu ſein glauben, wenn wir nur deinen Schutz (traust) haben;" ebenda, c. 36.

3) Eyrbyggia S. c. 63: „Da gieng der Bauer nach Karstadr, und erzählte dieſe Noth dem þoroddr, denn er war ſein Landſaße; er ſagte, daß die Leute meinten, Bägifotr werde nicht eher aufhören, bis er den ganzen Meerbuſen verödet hätte, Menſchen und Thiere, und wenn kein Rath gefunden wird, ſo mag ich nicht länger dieß ausſtehen, wenn Nichts geſchieht. Da aber Thorodd dieß hörte, ſchien es ihm ſchwer zu rathen," u. ſ. w.

hältniſſes wird dann auch wieder umgekehrt der Grundherr genöthigt, für das Wohlverhalten ſeiner Landſaßen einzuſtehn, und wird allenfalls von ihm gefordert, daß er ſie, wenn ſie die Nachbarſchaft beharrlich beläſtigen, von ſeinem Lande wegweiſe[1]), ganz wie man von dem Haupte eines Geſchlechtes fordert, daß es ſeine Angehörigen zu Recht anhalte, aber dafür ſorge, daß die von ihnen begangenen Miſſethaten wieder gut gemacht werden, wie hiefür der Fall des Hrolleifr, eines Verwandten des mächtigen Sämundr im Skagafjörðr, ein vortreffliches Beiſpiel giebt[2]). — Neben derartigen Landgaben finden wir nun aber, und zwar nicht minder zahlreich, noch andere Einräumungen von Land, bei welchen an ein Pachtverhältniß entfernt nicht gedacht werden kann; vor Allem gehören hieher die ſo häufigen Fälle, da Verwandte des erſten Occupanten, oder andere ſehr angeſehene Perſonen von demſelben Land empfangen, ſei es nun, daß dieſelben von Anfang an mit ihm ausgewandert, oder aber erſt ſpäter ihm

1) Laxdäla S. c. 36: „Da ſuchte Gestr, des Oddleifr Sohn, den Vorſteher Hallsteinn auf, und ſtellte ihm frei zwiſchen zweierlei zu wählen, entweder nämlich dieſe zauberkundigen Leute wegzuweiſen (d. h. die mehrerwähnten Kotkell und Grima, Hallſteins Landſaßen), oder, erklärte er, er ſelbſt werde ſie tödten, obwohl dieß jetzt nur zu ſpät geſchehe (weil nämlich ſchon zu viel Schaden durch ſie angerichtet war). Hallſtein traf raſch ſeine Wahl, und hieß ſie lieber wegziehen, und nirgends mehr weſtlich der Dalaheidi ſich ſehen laßen; er meinte aber ſelbſt, es geſchehe ihnen eigentlich mehr Recht, wenn man ſie tödten würde.“

2) Vatnsdäla S. c. 20: „Uni begab ſich nun den nächſten Tag zum Höfda-þorðr, und ſagte ihm ſein Unglück, nämlich den an ſeinem Sohne begangenen Todtſchlag; ich wünſchte aber deine Unterſtützung zu haben, um mir mein Recht zu verſchaffen; es liegt auch für deine Ehre viel daran, wenn ſich unbekannte Leute hin und her in der Gegend ſo ſehr überheben. Thord ſprach, daß er Recht habe, und großes Unheil iſt über uns gekommen, aber doch iſt Sämund zunächſt verpflichtet, die Miſſethat ſeiner Verwandten gut zu machen (reksa, d. h. zu Recht bringen, auch ſtrafen); ſie begaben ſich nun zum Sämund, und hießen ihn die Sache ins Reine bringen, und ſagten, es zieme ihm nicht anders. Sämund aber ſprach, daß dem ſo geſchehen ſolle; da wurde des Hrolleif Hof ihm abgenommen, und er zog mit ſeiner Mutter zu Sämund, während zur Beſorgung der Wirthſchaft andere Männer beſtimmt wurden; bei der Vergleichstagfahrt aber wurde die Sache dahin beendigt, daß Uni das Land Hrolleifs als Wergeld (sakabot) erhielt, Hrolleif aber aus der Gegend verwieſen wurde, ſoweit die Gewäßer dem Skagafjörðr zufließen.“ — Kürzer und minder bezeichnend auch in Landnama, III, c. 4, p. 137, und c. 10, p. 152 erwähnt.

gefolgt waren. Wenn z. B. der alte Ketilbjörn ſeinem Bruder Hallkell, wenn þorolfr Mostrarskegg, ſeinem Sohne Hallsteinn Land zu geben ſich erbietet, wenn Ingolfr ſeiner Verwandten Steinunnr ſolches wirklich einräumt, ſo iſt denn doch an ein Pachtverhältniß nicht zu denken; ebenſo giebt Ingolfr ſeinem Verwandten Herjulfr Land, Geirröðr ſeiner Schweſter Geirriðr, þorsteinn þorskabitr ſeinem Verwandten þorsteinn surtr[1]), u. dgl. m. Wir ſehen ferner den Helgi bjola, einen Sohn des mächtigen Herſen Ketill flatnefr, Bruder des Björn austräni und Schwager des Helgi hinn magri, einen der angeſehenſten Einwanderer in Island, in Ingolfs landnam und mit deſſen Verwilligung Land nemen[2]); wir ſehen in dem Gefolge der Unnr (Auðr) diupauðga neben Unfreien und Freigelaßenen die vornemſten Männer aus den edelſten Geſchlechtern, darunter ſelbſt den Herſen Kollr, einwandern, und alle dieſe laßen ſich von ihr unbedenklich Land geben[3]); wir ſehen ſpäter unter ganz änlichen Verhältniſſen von Is-

1) Die vorgehenden Beiſpiele ſind bereits oben p. 52, not. 1, p. 63, not. 1, und p. 64, not. 1, belegt worden; hier iſt aber noch anzuführen: Landnama, V, c. 14, p. 247: „Herjolf, von dem früher ſchon die Rede war, war ein Verwandter und Bundbruder (fostbroðir) Ingolfs; darum gab ihm dieſer Land zwiſchen Reykjanes und Vogr;“ vgl. ebenda, II, c. 14, p. 83. — Eyrbyggia S. c. 8: „In dieſer Zeit kam Geirridr hieher, die Schweſter des Geirröðr zu Eyri, und er gab ihr eine Wohnſtätte im Borgardalr innerhalb des Alftafjörðr;“ vgl. Landnama, II, c. 13, p. 79. — Eyrbyggia S. c. 11: „Er (þorsteinn þorskabitr) ließ auch einen Hof auf dem Vorgebirge bauen, nahe an dem Orte, wo das Ding geweſen war; auf dieſen Hof verwandte er viele Sorgfalt, und gab ihn ſpäter ſeinem Verwandten þorsteinn surtr (der Schwarze): dieſer wohnte ſeitdem da.“

2) Landnama, I, c. 11, p 36: „Helgi bjola, ein Sohn des Ketill flatnefr, fuhr von den Hebriden aus nach Island; er wohnte den erſten Winter über bei Ingolf, und nam dann mit deſſen Erlaubniß (með ráði hans) ganz Kjalarnes zwiſchen der Mogilsa und Mydalsa.“

3) Laxdäla S. c. 5: „Hierauf zog ſie in allen Thalen des Breiðafjörðr herum, und nam ſich Land ſo weit ſie wollte; dann hielt ſie mit ihrem Schiffe nach dem Grunde des Meerbuſens; da waren ihre Hochſitzpfeiler aus Land getrieben, und ſo glaubte ſie, es ſei ganz klar, daß ſie hier ihre Wohnſtätte zu nemen habe. Sie ließ nun einen Hof daſelbſt errichten, der fortan zu Hvammr heißt, und lebte da. Deſſelben Frühlings, in welchem Unnr ihren Hof zu Hvammr aufthat, heirathete Kollr die þorgerdr, eine Tochter des rothen þorsteinn (alſo Enkelinn der Unn); die Koſten des Gaſtmals trug Unn, und ſie gab der Thorgerd den ganzen Laxardalr als Mitgift, und dort errichtete er ſüdlich der Laxa einen Hof. Kollr war aber ein ſehr anſchlägiger Mann; ſein und der Thorgerd Sohn war Höskuldr. c. 6: Hierauf giebt Unn mehreren Männern von

land aus den Þorbjörn mit 30 Männern nach Grönland auswandern, unter denen ein gewißer Ormr ausdrücklich als ein „guter Bauer“ bezeichnet wird, und dennoch nimmt ſogar Thorbjörn ſelbſt ohne allen Anſtand von dem erſten Einwanderer, dem rothen Eirikr, Land[1]). In allen dieſen Fällen, deren Zahl ſich leicht bis ins Unendliche vermehren ließe, erſcheint es nun geradezu undenkbar, daß ſo ſehr angeſehene Männer pachtweiſe ihr Land übernommen hätten, oder daß ihnen auch nur von ihren bereits im Beſitz befindlichen Verwandten ein Pachtverhältniß wäre angetragen worden; wenn Steinunnr der von Ingolf angetragenen Landgabe nur das Bedenken entgegenzuſetzen hat, daß die bloße Vergabung ihr das Rückforderungsrecht nicht genügend auszuſchließen ſcheint, wenn ſie nur aus dieſem Grunde einen Scheinkauf vorzuziehn erklärt, ſo iſt denn doch klar, daß das ihr angetragene Recht nicht ein bloßer Pacht, ſondern völlig dasſelbe

ihrem landnam; dem Hördr gab ſie den ganzen Hördadalr, bis zur Skramuhlaupsa, — — Unn ſprach da zu ihren Männern: jetzt ſollt ihr den Lohn für euere Werke erhalten, und es fehlt mir nicht an Vermögen, euere Arbeit und euren guten Willen euch zu lohnen. Ihr wißt, daß ich einem Manne Namens Erpr, einem Sohne des Jarls Meldun, die Freiheit gegeben habe; ich wollte durchaus nicht, daß ein Mann ſo edlen Geſchlechts den Sklavennamen trage. Dann gab ihm Unn das Land zu Saudafell, zwiſchen Tungua und Hida, — — dem Söckolfr gab ſie den Söckolfsdalr, und er wohnte hier bis in ſein Alter; Hundi hieß einer ihrer Freigelaßenen, ein geborner Schotte; ihm gab ſie den Hundadalr.“ — Vgl. auch Landnama, II, c 17—18, wo noch mehrere Landgaben der Auðr aufgezählt werden, wobei namentlich folgende Stelle bemerkenswerth iſt. „Vifill hieß ein Freigelaßner der Auðr; er fragte dieſe, warum ſie ihm nicht, wie andern Männern, eine Wohnſtätte gebe? Sie antwortete, das thue Nichts, er werde doch überall als tüchtig gelten, wo er auch ſei; ſie gab ihm aber den Vifilsdalr.“ Alſo geradezu gefordert wurde die Landgabe von den Begleitern!

1) Þorfinn Karlsefnis S. p. 113 (in den Antiquitates Americanæ): „Þorbjörn verkauft ſein Land, und kauft ſich ein Schiff, das im Hraunhafnaros liegt. Mit ihm abzufahren rüſteten ſich 30 Männer; da war bei der Fahrt Ormr von Arnarſtapi, und deſſen Frau, und andere Freunde des Thorbjörn, die ſich nicht von ihm trennen wollten.“ — Von Orm aber heißt es, ebenda, p. 96: „Ormr war ein guter Bauer (goðr bondi), und ein großer Freund Thorbjörns.“ Endlich über die Anſiedelung, ebenda, p. 113: „Eirikr nimmt ihn gut und freundlich auf, und ſagt es ſei gut, daß er hieher gekommen ſei. Den Winter über war Thorbjörn mit ſeiner Verwandtſchaft (skuldalið) bei ihm, die Schiffsleute aber brachte man bei Bauern unter. Im Frühjahre darauf gab Eirik dem Thorbjörn Land zu Stokkanes; es wurde dort ein anſehnlicher Hof errichtet, und er wohnte ſeitdem dort.“

ſein mußte, welches, nur auf anderem, und wie Steinnn glaubt, ſichererem Wege, auch durch den Kauf zu erlangen ſtand. Das Recht alſo, welches ſolche Leute an dem ihnen eingeräumten Lande erlangten, konnte hiernach kein anderes ſein, als das volle Eigenthum; zwiſchen dieſem und dem bloßen Pachtbeſitze, ſteht nach Isländiſchem Rechte kein Drittes mehr in Mitte, und namentlich kennt dieſes den altnorwegiſchen Unterſchied zwiſchen oðalland, und anderem Grundeigenthum nicht [1]), und kann ihn auch in Folge der ganzen Art der Anſiedelung nicht kennen, als welche umfaßenderen Gemeindebeſitz von Anfang an nicht aufkommen laßen konnte [2]).

Wenn nun aber das Recht an dem eingeräumten Lande, ſoweit nicht etwa im einzelnen Falle ein bloßes Pachtverhältniß vorlag, in der That vollfreies Eigenthum war, wie iſt es dann zu erklären, daß dennoch ſo manche unabhängigere Männer eine Abneigung gegen die Annahme ſolchen Landes zeigen, oder daß auch wohl dem Einen oder Anderen deſſen Empfang ein minder geſichertes Recht zu begründen ſcheinen kann, als der kaufsweiſe Erwerb, oder gar die ſelbſtſtändige Beſitzergreifung? Offenbar liegt ſolchen Anſichten eine eigenthümliche Auffaßung der Bedeutung von Geſchenken überhaupt zu Grunde, welche übrigens nicht etwa eine Beſonderheit des Isländiſchen oder überhaupt Skandinaviſchen Volksſtammes iſt, ſondern über alle und jede Germaniſchen Völker ſich verbreitet zeigt, und bisher in ihrer großen Bedeutſamkeit nur allzu geringe Beachtung gefunden haben dürfte. Der Austauſch von Geſchenken, namentlich auch bei gegenſeitigen Beſuchen, iſt nämlich zwar in Island ebenſo häufig und ebenſo wenig von irgend welchem Gewichte, als bei den übrigen Germanen, und es gilt von ſolchen Geſchenken

---

1) Während der republikaniſchen Zeit Islands wird meines Wißens ſelbſt der Ausdruck oðal nur von einer, und zwar vielleicht von Norwegiſcher Hand verfaßten, Sage gebraucht; Fosthräðra S. c. 7, p. 34 (ed. Kopenhagen, 1822): „Da kehrt Jeder der Genoßen dahin zurück, wo er ſein Odal hatte," u. öft.; man ſieht, ſelbſt hier iſt der Ausdruck nur in der abgeleiteten Bedeutung für die Heimat überhaupt geſetzt.

2) Die Gemeindländereien, die in Island vorkommen, ſind meiſt wie es ſcheint durch Verwirkung von Grundſtücken in Folge von Verbrechen entſtanden, jedenfalls aber viel zu beſchränkten Umfangs, als daß ſich aus ihnen eine eigenthümliche Art von Grundbeſitz an einzelnen Stücken von Gemeindland hätte bilden können.

auch hier im vollſten Maße, was uns Tacitus von den Deutſchen berichtet[1]): „Gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur; ganz anders werden aber diejenigen Geſchenke betrachtet, welche ein Vornemerer einem Geringeren macht, oder welche überhaupt, ſei es nun aus dieſem Grunde, oder wegen des beſonderen Werthes oder der ſonſtigen Beſchaffenheit des Gegebenen, unerwidert bleiben müßen. Hier ſieht man in der Anname des Geſchenkes die Uebername gewißer, freilich durchaus nicht beſtimmt abgegränzter, Verpflichtungen gegen den Geber, deren grobe Verletzung dieſen auch wohl zur Zurückname des Gegebenen berechtigen kann, und eben dieſer Umſtand, und ſollte es ſich auch nur um das Gefühl handeln, Jemanden für irgend Etwas Dank ſchuldig zu ſein, iſt es, welcher für Viele jene Anname als eine Erniedrigung des Empfängers erſcheinen ließ[2]). Dieſe Auffaßung begegnet uns nun in Fällen, wo es ſich blos um Geſchenke an beweglichen Gütern handelt; ſie muß aber ganz entſchieden da auftreten, wo ein Geben von Land, als dem Werthvollſten, in Frage ſteht. Einige Beiſpiele mögen das Geſagte zu erläutern dienen. Ein vornemer junger Isländer, Kjartan, verſucht ſich einmal in Norwegen mit König Olaf Tryggvason im Schwimmen, und beim Auseinandergehn hängt ihm dieſer ſeinen eigenen koſtbaren Mantel um; Kjartans Genoßen tadeln ihn ſofort, daß er das Geſchenk angenommen, weil er ſich dadurch dem Könige gegenüber allzuviel vergeben habe[3]). Ein gewißer Sölmundr

---

1) Germania, c. 21. — Bei allen Gaſtmälern namentlich pflegen die Gäſte beim Abſchiede beſchenkt zu werden, und es wird zuweilen auch wohl ſchon bei der Einladung im voraus verkündigt, „daß keiner der vornemeren Gäſte unbeſchenkt heimkehren werde.“ Laxdäla S. c. 27.

2) Selbſt Geſchenke nicht eben allzu außerordentlicher Art ſucht man darum gerne baldmöglichſt zu erwidern, und zwar durch Gaben möglichſt gleichen Werths. Als z. B. Bolli dem Gudmundr einen Spieß und einen Goldring, die er vom Oſtrömiſchen Kaiſer in Folge ſeines Dienſtes als Väringer erhalten hatte, verehrt, dankt ihm dieſer und ſpricht: „Dieß wird mit geringeren Gaben erwidert werden, als eigentlich recht wäre;“ er gibt ihm aber ſeinerſeits einen mit Gold eingelegten Schild, einen Goldring und einen Mantel vom feinſten Tuche und reichlich geſtickt, lauter ſehr anſehnliche Gaben; Laxdäla S. c. 86.

3) Laxdäla S. c. 40: þottu Kjartan mjök hafa gengit a konungs vald. Olafs S. Tryggvasonar, c. 160, (Fornmanna S. II, 29): þotti þeim hafa i því gengit a vald konungs ok undir hans vinattu, d. h. er ſchien ihnen ſich in die Gewalt und Freundſchaft des Königs begeben zu haben.

war aus Island verwieſen worden, und hatte ſich zum Jarl Hakon nach Norwegen begeben; da er vor Ablauf ſeiner Verbannungszeit wieder in die Heimat zurück will, ſucht ſein nunmehriger Beſchützer Hakon dadurch ihn ſicher zu ſtellen, daß er vorher einige Geſchenke nach Island ſchickt. Er ſendet ſolche den mächtigen Häuptlingen Guðmundr und Þorgeirr, und zwar dem Erſteren einen Hut von Ruſſiſcher Arbeit[1]), dem Zweiten aber eine Streitart; als dann ſpäter Sölmund nach Island kommt, und jenen Beiden erklärt, er ſei von Hakon ihrem Schutze empfohlen, ſchiebt von ihnen Einer dem Anderen den gefährlichen und wenig ehrenvollen Auftrag zu, und obwohl Gudmund einſt Gefolgsmann des Jarls geweſen war, betrachtet er doch den Thorgeir durch die Annahme jenes Geſchenkes als demſelben ganz gleichmäßig verpflichtet: in der That übernamen denn auch Beide gemeinſam Sölmunds Vertretung[2]). Nicht weniger belehrend iſt ein Vorfall, der ſich zwiſchen eben dieſem Gudmund und ſeinem eigenen Bruder Einar zutrug. Beide Brüder waren mächtige Männer, der Erſtere namentlich ſeiner weit ausgedehnten Herrſchaft, der Letztere dagegen vorzugsweiſe ſeiner Klugheit und Gelehrſamkeit wegen be-

1) oder von Griechiſcher; das Wort grzkr kann Beides bedeuten: vgl. Staðareglstr in Fornmanna S. XII, h. v.

2) Ljosavetninga S. c. 2. (Islendinga S. II, 6—7): „In jener Zeit herrſchte der Jarl Hakon über Norwegen; zu ihm fuhr Sölmund, als er der Seeräuberei überdrüßig war, und der Jarl hielt viel auf ihn. Im Sommer begehrte Sölmund nach Island heim. Der Jarl erklärte dieß für unräthlich, nach dem was ihm dort bevorſtehe, und ſagte, er wolle vorher einige Kleinodien dahin ſenden, um ihm ſo Schutz zu ſichern; er ſandte aber an Gudmund den Mächtigen einen Ruſſiſchen Hut, und an Thorgeir, den Vorſteher von Ljosavatn, eine Streitart. Zwei Winter war Sölmund in Norwegen; hierauf fuhr er nach Island, und traf den Gudmund, und ſagte ihm, daß der Jarl ihn an ſie Beide zu Schutz und Schirm (til trausts ok halds) geſandt habe. Gudmund nimmt ihn auf und gibt ihm 4 Männer zur Begleitung; er brachte nun dem Thorgeir die köſtlichen Sachen, welche ihm der Jarl geſchickt hatte. Da ſprach Thorgeir zum Sölmund: dem Gudmund biſt du zugeſchickt, denn er war des Jarls Dienſtmann (handgenginn). Gudmund aber ſprach: dem Thorgeir wurden die Geſchenke geſandt, und darum mag er deinen Schutz (traust) ſuchen; wenn du ihn aber nicht annemen willſt, ſo wollen wir alle Beide in der Sache zuſammenhelfen. Da antwortet Thorgeir: ich bin übel daran, da meine Söhne und Dinglente in der Sache betheiligt ſind; ich will mich zwar, ſagte er, der Sache annemen und ſie unterſtützen, aber du mußt den Handel als Hauptperſon führen. Gudmund entgegnet: ich kann nicht dem Geſetz entgegen ſprechen; Thorgeir aber erwidert: dafür weiß ich Rath.“ u. ſ. w.

rühmt[1]); Beide aber waren unter ſich ſeit geraumer Zeit völlig zerfallen. Da ritt eines Tags Gudmund zu Einar hin, ſprach mit ihm allein, ſetzte ihm auseinander, wie Großes ſie durch Vereinigung ihrer Kräfte erreichen könnten, und ſchenkte ihm endlich, um ihn vollends zu verſöhnen, einen koſtbaren Mantel. Einar ließ ſich arglos die Sache gefallen, nam den Mantel dankbar an, und Beide namen ſich nun bei der Hand, und riefen Gott zum Zeugen an, daß ſie ſich in allen Sachen fortan unterſtützen wollten[2]). Bald aber ſtellte ſich heraus, daß Gudmund nur geſucht hatte, den Einar ſich zu verpflichten, um eine Streitſache gegen einen ſeiner Feinde, der aber zugleich des Einar alter Freund war, ſicher hinauszubringen; da Einar dieß merkte, ſprach er: ſo hole der Teufel den Mantel, jetzt hat er mich, was mir nie geſchehen iſt, überliſtet[3]). Er reitet dann zu Gudmund, um wo möglich noch einen Vergleich zu vermitteln; da ihm dieſer antwortet, er erwarte jetzt die unter Anrufung Gottes verſprochene Hülfe, die, an ſich ſchon der Verwandtſchaft wegen geſchuldet, nunmehr, da Gott zum Zeugen genommen, und von ihm ein ſo koſtbares Geſchenk gegeben worden ſei, um ſo weniger verweigert werden könne[4]), hält er ihm ſein hinterliſtiges Verfahren vor, und will ihm den Mantel zurückgeben, den er zu dieſem Ende eigens mitgebracht hatte. Gudmund aber nimmt den ihm zugeworfenen Mantel nicht an, ſondern ſpricht: „ich habe ihn um vollen Werth verkauft; behalte du nun, wenn du willſt, den Mantel ſelbſt und daneben den Preis desſelben: ich vermuthe aber, daß du damit zugleich einen dummen und einen ſchlechten Streich machen wirſt; ich will dir deine ſchlimme Lage und Bedrängniß nicht wieder abkaufen, und wirſt du wahrſcheinlich deine ziemliche Noth haben[5])." Als nun Einar ſich noch-

1) Einar war auch Aſtronom!

2) Ljosvetninga S. c. 14 (Isl. S. II, 43): fokust þeir nu í hendr, at guðs vitni, at veitast at öllum malum.

3) eod. c. 15, p. 48: ok er þetta spyrr Einarr Eyolfsson þa mälti hann: sva mäli ek um, at tröll haft þa skikkju, hefir hann komit a vitsmuni við mik, ok hefir þat ekki fyrr orðit!

4) ebenda, c. 15, p. 49: ek mun nu ok hafa liðveizlu til mala okkra þoris, sva sem þu hefir aðr heitit mer at guðs vitni; väri þat þo hin mesta ohäfa, at verða mer ekki at liði ok fulltingi, þótt frändsemi ein väri til at telja, en nu er þat ogjöranda, með því þu hefir því aðr til guðs skotit, ok þegit af mer dyrgripi.

5) ebenda, p. 50: eigi mun ek við henni taka, selt hefi ek hana, ok

mals beſchwert, daß jetzt Gudmund eine ganz andere Sprache führe als bei ihrer früheren Zuſammenkunft, und meint, der Mantel wäre wohl ein recht ſchönes Geſchenk, wenn nur nicht ſo viele Hinterliſt darunter verborgen wäre, erwidert Jener: wirf du den Mantel weg, wenn du willſt; er ſoll aber eher am Platze verfaulen, als daß ihn Jemand aufhebt," und ſo muß denn Einar unverrichteter Sache mit ſeinem Mantel wieder heim reiten. Jetzt meldet er geradezu dem Gegner Gudmunds, was geſchehen ſei, und wie er theils der Verwandtſchaft, theils des Vertrages wegen in ſo übler Lage ſich befinde[1]; ſchließlich weiß er indeſſen noch zwiſchen Beiden zu vermitteln, freilich auf eine dem Gudmund äußerſt günſtige Weiſe. — Man ſieht aus dieſen Beiſpielen, daß man ſelbſt verhältnißmäßig geringe Geſchenke, wenn unerwidert, oder von einem mächtigen Herrn gegeben, als der vollen Selbſtſtändigkeit des Empfängers gefährlich betrachtete, und in deren Annahme die Verpflichtung begründet glaubte, dem Schenker fortan zu Dienſten bereit zu ſtehen; in Einars Fall wird freilich auf die Verwandtſchaft, dann auf das ausdrückliche Gelöbniß der Hülfe neben dem Geſchenke Gewicht gelegt, aber dieſes letztere erſcheint doch ſo ſehr als die Hauptſache, daß ſich Einar durch deſſen Rückgabe von aller Verpflichtung freimachen, Gudmund dagegen nur durch Verweigerung der Rücknahme ihn bei dieſer feſthalten zu können glaubt. So erklärt ſich denn auch, wie als Gegengabe eines Beſchenkten, oder als Entgeld einer Dienſtleiſtung geradezu die Freundſchaft verſprochen werden kann, oder wie dieſe zuweilen geradezu als ein eigenes Geſchenk förmlich gegeben wird[2];

---

fullu verði, haf þu nu alltsaman, skikkjuna ok andvirðit! ok get ek at sva buist þu um, at þer verði at bäði heimska ok kläkiskapr: nu mun ek eigi kaupa at per vandraun ne ofrelsi (dieſe Lesart ſcheint beſſer als die andere: frelsi), ok ertu makligr at sitja i nokkru vandkväði.

1) ebenda, c. 16, p. 51: Kveðst nu vandt viðkominn fyrir frändsemis sakir ok sva fyrir gjörða sakir.

2) So erklärt Kjartan in Norwegen, ſich taufen laßen zu wollen, wenn er dafür die Freundſchaft des Königs Olaf (vinatta) erhalte; der König geht die Bedingung ein, Olafs S. Tryggvasonar, c. 164: (Fornm. S. II, 38); — der Isländer Steinn hilft einmal der Ragnhildr ihr Kind taufen, und vertritt Pathenſtelle bei dieſem; ſie verſpricht ihm dafür ihre vollkommene Freundſchaft (het vinattu sinni fullkominni) und Hülfe in jeder Noth, und hält ſpäter Wort, da jener ſie des Verſprechens erinnert; Olafs S. hins helga c. 134, (Fornm. S. IV, 318—9). So hat ferner Arnorr den Bolli zu ſich eingela-

man verſteht eben darunter die Verpflichtung zu ſeinerzeit beliebig zu fordernder Hülfeleiſtung, wie ſolche der Freund dem Freunde zu gewähren pflegt. Von einer Möglichkeit der Zurücknahme des Gegebenen wegen Undanks iſt freilich in allen dieſen Fällen nicht die Rede; nur daraus, daß Einar erſt das empfangene Geſchenk glaubt zurückgeben zu müßen, ehe er dem Geber glaubt entgegentreten zu können, ließe ſich allenfalls auf dergleichen ſchließen: belehrender noch iſt aber nach dieſer Seite, daß ſchon das alte Norwegiſche Recht die Freilaßung, dann jedes mit dieſer zugleich dem Freigelaßenen zugewandte Geſchenk ſofort zurückzunehmen erlaubt, ſowie ſich der Freigelaßene einen groben Verſtoß gegen die Pflichten, die dem Freilaßer gegenüber ihm oblagen, zu Schulden kommen ließ [1]).

Von dieſer allgemeinen Auffaßung der Annahme von Geſchenken aus haben wir es nun zu erklären, wenn auch die Annahme von Land in Island dem Annehmenden gegen den Geber gewiße Rückſichten auferlegte, wenn namentlich eine gewiße Unterordnung unter den Letzteren angeſprochen und zugeſtanden wurde. Der alte Eigill hält es dem Oenundr und deßen Sohn Steinarr in öffentlicher Verſammlung derb genug vor, wie er ſich unterſtehen könne, ſeinem eigenen Sohne

---

den; bei deſſen Abreiſe dankt er ihm für die Annahme ſeiner Einladung, giebt ihm ſchöne Geſchenke, und dazu noch ſeine eigene Freundſchaft; Laxdäla S. c. 83. Der Ausdruck: at helta vinattu fyrir, ſeine Freundſchaft für etwas verſprechen, hat geradezu techniſche Geltung.

1) z. B. Gulaþingslag, §. 66: „Der Freigelaßene ſoll ſeinem geſetzlichen Herrn gegenüber folgende Rückſichten (þyrmslir) beobachten: er ſoll ihm nicht an Leben oder Gut rathen, noch gegen ihn im Gerichte ſein, er habe denn ſeine eigene Sache zu vertheidigen, denn dieß ſoll er gegen ihn wie jeden Andern dürfen; und er ſoll ſich nicht mit Worten ihm gleichſtellen, noch Schwert und Spieß gegen ihn zücken, oder die Schaar ſeiner Feinde füllen; er ſoll auch nicht gegen ihn Zeugniß geben, noch ohne ſeinen Willen in den Dienſt eines mächtigen Herrn treten, noch im Gerichte eines Andern gegen ihn ſitzen. Wenn er aber Eines von dieſen thut, da gehe er auf ſeinen alten Sitz zurück, auf dem er früher war, und kaufe ſich von dort wieder los dem vollen Werthe nach; auch hat er ſein ganzes Vermögen verwirkt." — §. 67: „Fährt ein Freigelaßener ohne den Willen ſeines Herrn aus dem Fylki, um ſich Geld und Gut zu erwerben, ſo ſoll der geſetzliche Herr ihm mit Zeugen nachfahren; will er nun zurückfahren, ſo iſt es gut. Will er aber nicht zurückfahren, ſo führe Jener gegen ihn ſeine Zeugen darüber vor, daß er ſein Freigelaßener iſt, und bringe ihn zurück los oder gebunden, wie er will, und ſetze ihn auf den alten Sitz, auf welchem er zuvor geweſen war."

Þorsteinn entgegenzutreten und mit ihm Streit anzufangen, nachdem doch Oenunds Vater Ani von Eigils Vater Skallagrimr das Land empfangen habe, das er noch bewohne[1]); zugleich aber weiſt der ſchon oben wiederholt beſprochene Wunſch der alten Steinunnr, das von Ingolf ihr eingeräumte Land durch einen Scheinkauf zu erwerben, damit jede Zurücknahme ausgeſchloßen ſei, klar genug darauf hin, was etwa zu befürchten ſein mochte, wenn jene Unterordnung nicht gehörig beobachtet werden wollte. Immerhin aber ſind die Verpflichtungen des Beſchenkten gegen den Schenker, und ſo namentlich auch die des Empfängers von Land gegen den Geber, nur ganz allgemeine, und fehlt denſelben alle und jede rechtliche Ausprägung; es iſt eigentlich nur die ſittliche Pflicht der Dankbarkeit, der Unwille des Wohlthäters gegen undankbare Beſchenkte, welche ſich in einzelnen Fällen geltend machen, wenn eben Perſönlichkeiten und Umſtände nicht im

1) Eigla, c. 85, p. 735—8: „Mein Vater Grim kam hieher des Landes, und nam alles Land und Myrar und weit herum in Beſitz; und er ließ ſich zu Borg nieder, und legte Grundbeſitz zu dieſem ſeinem Hofe, gab aber auch ſeinen Freunden ſolchen Antheil an dem übrigen Lande, wie ſie ſpäter bewohnt haben. Dem Ani gab er eine Wohnſtätte zu Anabrecka, da wo ihr Beide, Oenund und Steinar, bis jetzt gewohnt habt. Wir wißen Alle, Steinar, wo die Landgränze iſt zwiſchen Borg und Anabrecka, daß nämlich hier der Hafsläkr (d. h. Seebach) theilt. Du, Steinar, konnteſt demnach nicht unwißentlich handeln, als du auf dem Lande Thorſteins weiden ließeſt, und ſein Eigenthum an dich zogſt; und du glaubteſt, er werde ſo ſehr aus der Art geſchlagen ſein, daß er von dir ſich berauben ließe! Denn du und dein Vater Oenund mußtet doch wißen, daß Ani von meinem Vater Grim ſein Land erhielt. Thorſtein aber erſchlug euch zwei Sklaven; da kann aber Jedermann leicht einſehen, daß ſie durch ihre Werke ſelbſt den Frieden verwirkt hatten, und bußlos geworden waren: ſogar dann wären ſie bußlos geweſen, wenn ſie freie Männer geweſen wären. Dafür aber, Steinar, daß du meinen Sohn Thorſtein ſeines Grundeigenthums berauben wollteſt, das er doch mit meiner Einwilligung erworben hatte, wie ich es von meinem Vater ererbt habe, dafür ſollſt du dein Land zu Anabrecka ohne Entgeld verlieren; du ſollſt überdieß weder Wohnſtätte noch Aufenthalt haben hier in der Umgegend, ſüdlich der Langa, und vor Ablauf der Zugtage Anabrecka verlaßen haben, und du ſollſt von allen Leuten, die dem Thorſtein helfen wollen, gleich nach den Zugtagen bußlos erſchlagen werden dürfen, wenn du nicht abziehn, oder ſonſt Etwas nicht halten willſt, von dem, was ich dir auferlegt habe.“ — Die Strafe iſt freilich im Vergleichswege auferlegt; ihre außerordentliche Härte zeigt aber, wie ſchwer gerade die Verletzung des Verhältniſſes zum Landgeber und den Seinigen wog. Ueber des Ani Niederlaßung und ſein Geſchlecht vgl. übrigens Eigla, c. 28, p. 132, und Landnama, II, c. 4, p. 60.

Wege ſtehen: eben darum aber nemen auch derartige Verhältniſſe je nach Verſchiedenheit des einzelnen Falles einen durchaus verſchiedenen Charakter an. In den meiſten Fällen ſcheuen ſich ſelbſt die angeſehenſten Männer nicht von Ihresgleichen Land anzunemen, zumal wenn der Geber ein Verwandter oder Befreundeter iſt, oder durch die Art ſeines Anerbietens dem Empfänger ſeine Ehre gehörig wahrt; nur die unabhängigſten und ſtolzeſten Naturen mochten ſelbſt unter ſolchen Umſtänden Niemanden zu Dank verpflichtet ſein, um auch nicht den entfernteſten Schein oder die geringſte Spur einer Unſelbſtſtändigkeit aufkommen zu laßen: dabei mochte dann allerdings noch die Erinnerung an das Gewicht, welches in Norwegen dem odalland allem andern Grundbeſitze gegenüber beigelegt wurde, mitwirken, wenn auch das gegebene Land in Island rechtlich nicht zu geringerem Rechte beſeßen wurde, als das ſelbſt occupirte, oder kaufweiſe erworbene. So hat ſich denn auch in der That aus jenen Landgaben in Island nie ein beſtimmteres Verhältniß der Herrſchaft entwickelt; die ſonſtigen thatſächlichen Verhältniſſe zwiſchen dem Geber und Empfänger, die materielle Macht und das perſönliche Anſehen, deren der Eine und Andere genoß, waren es allein, welche den weiteren Verlauf ihrer gegenſeitigen Beziehungen beſtimmten. Wenn ſich demnach in den Angelſächſiſchen Geſetzen des Dänenkönigs Knutr die Beſtimmung findet[1]), daß bei Verbrechen eines abhängigen Mannes deßen bewegliches wie unbewegliches Gut, ſoweit er ſolches von ſeinem Herrn empfangen, an dieſen zurück, das übrige Gut aber, und namentlich das bocland, an den König fallen ſolle, — wenn bei den Longobarden der Grundſatz galt, daß Alles, was ein Dienſtmann (gasindius) von ſeinem Herrn empfangen hatte, bei der, ihm jederzeit freiſtehenden, Aufkündigung des Verhältniſſes zurückgegeben werden mußte,

1) Knuts weltliche Geſetze, §. 78 (edd. Thorpe): „Und der Mann, der ſeinem Herrn oder ſeinem Gefährten aus Feigheit entflieht, ſei es auf der Heerfahrt zu Schiff oder auf der Heerfahrt zu Land, der verliere allen ſeinen Beſitz und ſein eigenes Leben; und der Herr neme den Beſitz und das Land, das er ihm vordem gegeben hatte, und wenn er bocland hat, da falle dieſes in die Hand des Königs;“ — vgl. ebenda, §. 13: „Und wer eine Achtſache ſich zu Schulden kommen läßt, da entſcheide der König über ſeinen Frieden. Und wenn er bocland hat, da ſei dieſes dem König zu Handen verwirkt, er ſei nun der Mann weßen er auch ſei.“ Vgl. auch Kemble, The Saxons in England, I, p. 178 etc., deßen Annamen indeß wohl mancher Berichtigung bedürfen.

und daß beim unbeerbten Tode eines ſolchen derartiges Gut an den Geber zurückfalle[1]), — wenn endlich auch bei den Franken nicht ſelten zwiſchen dem munus regium u. dgl., und dem übrigen Vermögen eines Mannes, der ſich gegen den König oder deſſen Geſetz vergangen hat, unterſchieden, und jenes eingezogen wird, wo dieſes dem Ungetreuen doch belaßen bleibt[2]), ſo iſt in allen dieſen und manchen änlichen Beſtimmungen zwar der gleiche Grundgedanke nicht zu verkennen, von welchem auch jene altnordiſche Auffaßung der Geſchenke ausgeht, aber doch in jenen noch ein viel weiter reichender Schritt gethan, welcher mit der Anknüpfung jener Betrachtungsweiſe an beſtimmt gegebene herrſchaftliche Verbindungen zuſammenzuhängen ſcheint, welche dem Isländiſchen Rechte eben völlig fremd iſt.

Nachdem wir im Bisherigen den Gang der Einwanderung nach Island und die Art, wie ſich die Einwanderer daſelbſt niederließen,

---

1) Edict. Rothar. §. 177: „Et si aliquas res ei Dux, aut quicunque libet homo, donaverit, et cum eo noluerit permanere, vel cum herede ipsius, res ad donatorem, vel heredem ejus revertantur.“ ebenda, §. 228: „Si libertus homo, qui fulfreal factus est, filios dereliquerit legitimos, sint illi heredes. Si filias habuerit, habeant et ipsa legem suam, sicut supra constitutum est. Et si naturales fuerint, habeant et ipsi legem suam. Et si casu faciente sine heredibus mortuus fuerit, et antea judicaverit res suas proprias se vivente, id est andegaverit, et arigaverit secundum legem Langobardorum, habeat cui donaverit. Nam quantum de rebus benefactoris sui per donum habuerit, si eas non obligaverit, ad ipsum patronum aut heredes revertantur. Et si aliquid in gasindio Ducis, aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisierit, res ad donatorem revertantur. In alias vero res, sicut dictum est, si heredes non dereliquerit, aut se vivo non judicaverit, patronus succedat, sicut parenti suo.“

2) Die Belegſtellen finden ſich am Vollſtändigſten geſammelt bei P. Roth, Geſchichte des Beneficialweſens, p. 210, u. f. f. und p. 233 u. f. w. Wenn indeſſen der Verfaßer mit dem Nachweiſe, daß in den einzelnen uns überlieferten Fällen der Einziehung der munificentia regis unter Belaßung alles übrigen Gutes, auch dieſes letztere hätte confiscirt werden können, die ganze Bedeutſamkeit der Scheidung beider Arten von Gütern aus dem Felde geſchlagen glaubt, ſo dürfte dieß denn doch zu weit gegangen ſein; auch dann, wenn der König in einem Falle, da alles Gut des Verbrechers eingezogen werden konnte, willkürlich ſich mit der Einziehung des munus regium begnügte, möchte eben doch einer ſolchen Unterſcheidung, zumal ſolche öfter ſich wiederholt, der Geſichtspunkt zu Grunde gelegen haben, daß eben beiden Arten des Vermögens gegenüber die Einziehung auf verſchiedenen Grundlagen beruhte.

zu ſchildern verſucht haben, liegt uns nunmehr ob, die Entſtehung eines Staates mit geregelter Verfaßung auf der ſo bevölkerten Inſel zu verfolgen.

Es war aber die Beſitzname von Island Seitens der Skandinaviſchen Einwanderer eine völlig ungeordnete geweſen; je nach Bedarf und Gefallen hatten die einzelnen Anſiedler größere oder kleinere Stücke Landes in Beſitz genommen, je nach Veranlaßung und Willkür hatten ſie ſodann wieder einzelne Stücke des in Beſitz genommenen Landes an gleich mitgewanderte oder ſpäter nachgekommene Verwandte oder Freunde, Anhänger oder Untergebene abgegeben. So ließ ſich das Land höchſtens nach Landnamen und Eigenthumsverhältniſſen eintheilen, oder aber geographiſch, nach den durch Meerbuſen, Thäler oder Waßerſcheiden gebildeten Gränzen; jedes einzelne Landeigenthum, gleichviel übrigens, ob durch freie Occupation oder Zweikampf, oder aber durch Kauf oder ſchenkweiſe Abtretung erworben, bildet eine völlig ſelbſtſtändige Herrſchaft, welche allen anderen unabhängig und unverbunden gegenüberſteht. Denkbar wäre dabei allerdings, daß in einzelnen Fällen das Anſehen, welches der urſprüngliche Landnamemann und deſſen Nachfolgerſchaft über diejenigen anzuſprechen hatte, welche ihren Grundbeſitz von ihm erhalten haben, einen Mittelpunkt für eine Verbindung und Gruppirung mehrerer Grundbeſitzer geben konnte, oder, daß in anderen Fällen das Uebergewicht, welches ausgedehnter Beſitz, große Zahl der Anhänger, eine hervorragende Perſönlichkeit u. dgl. verſchaffen mußten, zu einem ähnlichen Ziele führen mochte; denkbar iſt ſogar, daß nur diejenigen Beſitzthümer, welche größere oder tüchtigere Herrn an ihrer Spitze hatten, auf die Dauer ſich zu erhalten vermochten, während die kleineren Grundeigenthümer ſich, wohl oder übel, den größeren unterwerfen mußten; immerhin aber iſt durch ſolche bloße Möglichkeiten für die Entſtehung und rechtliche Beſchaffenheit einer ſolchen größeren Herrſchaft an ſich noch keinerlei feſte Geſtalt gegeben, und überdieß deren Beſtand bei dem Wechſel und der unſicheren Geltung der Umſtände, auf welchen ſie beruht, fortwährendem Schwanken unterworfen.

Trotz dem ſoeben Bemerkten finden wir nun aber, und zwar bereits in der allernächſten Zeit nach dem Beginne der Einwanderung, Herrſchaften mit beſtimmt ausgeprägtem rechtlichem Charakter

vor. Wir ſehen eine ſolche Herrſchaft techniſch bezeichnet als goðorð, mannaforrað[1]) oder riki[2]); — der Beſitzer einer ſolchen heißt goði, goðorðsmaðr[3]), oder noch bezeichnender hofgoði[4]);

1) Während goðorð die häufigſte Bezeichnung iſt, ſteht mannaforrað z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 14: „Þorkell antwortet: es iſt ſo, wie ich ſagte; ich bin kein goðorðsmaðr. Warum biſt du, entgegnet Samr, ſo bei Seite geſetzt, da du doch der Sohn eines Häuptlings (höfðingjason) biſt wie deine übrigen Brüder? Thorkell erwidert: ich ſagte nicht, daß ich nicht ein Recht dazu habe; aber ich übertrug dieſes, mein mannaforrað, meinem Bruder Þorgeirr, ehe ich außer Lands gieng.“ Man ſieht, mannaforrað und goðorð ſind hier völlig gleichbedeutend geſetzt; ſo heißt es auch ebenda, p. 17: „ich will dir mein goðorð und mannaforrað übertragen;“ ferner ebenda, p. 31: „Seine Söhne übernamen das mannaforrað; Þorir wohnte zu Hrafnkelsstaðir, und Asbjörn zu Aðalbol, das goðorð aber führten Beide zuſammen.“ Auch ſonſt findet ſich der Ausdruck in dieſer, ſehr alten, Sage beſonders häufig; ebenſo aber auch in der Njala, c. 98, wo Hildigunnr dem Flosi ſagt: „Du haſt mir verſprochen, mich keinem Manne, der nicht Inhaber eines goðorð iſt, zu verheirathen,“ dann aber, als er hierin eine Verweigerung der angetragenen Hand Höskulds ſehen will, erwidert: „Das ſage ich nicht, daß ich den Höskuld nicht heirathen will, wenn ihr ihm ein mannaforrað ſchafft; nur unter anderer Vorausſetzung mag ich ihn nicht;“ — wo ferner geſagt wird: „Njall ſuchte für Höskuld ein mannaforrað; es wollte aber Niemand ſein goðorð verkaufen.“ Zu letzterer Stelle hat bereits der Ueberſetzer, p. 322, not. p, die Identität von goðorð und mannaforrað bemerkt; ebenſo Werlauff zu Vatnsdæla, c. 16, p. 69, not. y, wo es im Texte heißt: „er erwarb ſich ein goðorð und mannaforrað.“ Der Ausdruck mannaforrað, ſonſt hauptſächlich den älteren Quellen eigen, findet ſich auch noch Laxdæla S. c. 78, u. dgl. m.

2) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 29; Hrafnkel hatte dem Sam ſein geſammtes Vermögen und ſein Godord abtreten müßen; nachdem Dieſer Beides längere Zeit beſeßen, zwingt Jener ihm Beides wieder ab, und ſagt dabei: „überflüßiges Wergeld habt ihr bereits für eueren Verwandten Einar erhalten, indem du 6 Winter lang mein riki und all mein Vermögen beſeßen haſt.“ Eyrbyggia S. c. 65: „Der Gode Snorri wohnte 20 Winter in Tunga, und hatte Anfangs ein viel angefochtenes riki,“ u. dgl. m.

3) goði iſt der regelmäßige Ausdruck; ſiehe indeß goðorðsmaðr in der Hrafnkels Freysgoða S. p. 13—4; Laxdæla S. c. 27 und c. 67; u. ſ. w.

4) Dieß ſcheint in der älteren Zeit der volle, geſetzliche Titel geweſen zu ſein, der begreiflich mit der Einführung des Chriſtenthums verſchwinden mußte; vgl. aber Eyrbyggia S. c. 11: „Den Knaben weihte Þorsteinn dem Þorr, und ſprach, er ſolle hofgoði werden, und nannte ihn Þorgrimr.“ Ebenda, c. 12: „Er war auch hofgoði, und hatte viele þingmenn.“ Vgl. auch Landnama IV, c. 7, p. 199, not. 8, und p. 200, not. 4, u. dgl. m.

ferner fyrirmaðr[1]), yfirmaðr[2]), oder auch ſchlechthin höfðingi[3]). Sein Bezirk wird ſodann wieder als goðorð oder riki bezeichnet, oder auch als þingha[4]) oder þingmannasveit[5]); die demſelben angehörigen Unterthanen aber heißen þingmenn, und es kommt für dieſelben auch wohl jenem yfirmaðr entſprechend, der Ausdruck undirmenn vor[6]). Schon aus dieſer Terminologie, noch mehr aber aus den ſonſtigen Angaben unſerer Quellen, läßt ſich auf die rechtliche Stellung dieſer Herrn ein ziemlich genügender Schluß ziehen. Die am öfteſten techniſch gebrauchten Ausdrücke: goðorð, goðorðsmaðr, goði, oder noch bezeichnender hofgoði, d. h. Tempelgoði, weiſen ganz entſchieden hin auf religiöſe Functionen der mit der Würde Bekleideten. Gudja, abgeleitet von guþ, Gott, bedeutet in der Gothiſchen Sprache bereits den Prieſter, gudjinon Prieſteramt verrichten, und gudjinassus, Prieſterthum; Ulfilas überſetzt

1) Laxdäla S. c. 76: „Gellir war da 14 Jahre alt; er übernam da mit ſeiner Mutter die Gutsverwaltung, und übernam das mannaforrað: man ſah ihm bald an, daß er wohl geeignet ſei zum fyrirmaðr."

2) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 4: „Hrafnkel bevölkerte das ganze Thal, und gab vielen Leuten Land; er aber verlangte ihr yfirmaðr zu ſein und behauptete das goðorð über ſie." Ebenda, p. 22: „er lädt alle Leute ein, die Hrafnkels þingmenn geweſen waren, und bietet ihnen an, an Hrafnkels Stelle ihr yfirmaðr zu werden." Auch Vatnsdäla S. c. 42.

3) Ueberaus häufig; die Identität von goði und höfðingi ſiehe z. B. Eyrbyggia S. c. 4: „Zum Tempel ſollten alle Leute Steuer geben, und dem höfðingi zu jeder Fahrt gewärtig ſein, wie jetzt noch die þingmenn ihren höfðingjar ſind. Der goði aber ſollte des Tempels pflegen" u. ſ. w. Jener þorgrimr, der ebenda c. 11 dem Thor geweiht wird, um ſodann hofgoði zu werden, heißt c. 12 höfðingi (al. M. S. hofgoði). Ebenſo die oben ſchon angeführte Stelle der Hrafnkels S. Freysgoða, p. 14, u. dgl. m.

4) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 11: „Hrafnkel ſandte da hinüber in den Jökulsdalr, und rief die Leute auf; er zog aus ſeiner þingha mit 70 Männern aus." Ebenda, p. 24: „da wurde raſch dieſe þingha größer als die frühere."

5) Njala, c. 151: „Karl ſprach da zu Björn: wir wollen oſtwärts über die Berge reiten, und dann abwärts nach Skaptartunga, um heimlich um die þingmannasveit des Flosi zu kommen."

6) So ſcheint es wenigſtens gemeint, wenn Hrafnkell, indem er ſein Godord zurückerzwingt, dem Sam ſagt: „mein undirmaðr ſollſt du ſein, ſo lange wir Beide leben;" Hrafnkels S. Freysgoða, p. 29. Vgl. Njala, c. 150, wo p. 572, not. ä der Ueberſetzung für sinum mönnum die Variante sinum undirmönnum.

damit ἱερεύς, ἱερατεύειν, ἱερατεία oder λειτουργία. Daß aber der Ausdruck ein ganz allgemein Germaniſcher war, läßt ſich aus dem Vorkommen der althochdeutſchen Form cotine ſchließen, womit freilich tribunus überſetzt wird[1]; aller Wahrſcheinlichkeit nach bezeichnete das Wort einen Häuptling, in deſſen Würde ſich religiöſe und weltliche Funktionen vereinigten, ſo daß Ulfilas deſſen Titel, nur an jene ſich haltend, dem Prieſter, der altdeutſche Gloſſenſchreiber dagegen an letztere ſich anſchließend, dem weltlichen Beamten beilegen konnte: daß auch der Isländiſche goði auf ſeine religiöſen Funktionen keineswegs völlig, oder auch nur vorwiegend, beſchränkt war, wird ſich gleich zeigen. Bedeutet uns aber nach dem Obigen goði einen Prieſter, hofgoði aber einen Tempelprieſter, ſo finden wir auch ſonſt den goðar ausdrücklich prieſterliche Funktionen zugeſchrieben. So wird ihnen die Aufgabe zugewieſen, at varðveita hofit, d. h. des Tempels zu pflegen[2]; ihnen liegt die Erhaltung des Tempels und die Abhaltung der Opfer aus eigenen Mitteln ob, wobei ſie freilich unterſtützt werden durch einen hoftollr, d. h. einen Tempelzins, welchen die Angehörigen des Bezirks an den Tempel zu entrichten haben[3], und wahrſcheinlich haben

1) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 272 und 751; Mythologie, I, p. 78 — 9 (ed. 2); von der Gabelentz und Löhe, Gloſſarium der Gothiſchen Sprache. h. v.; Graff, Althochdeutſcher Sprachſchatz, h. v. (IV, 153).

2) z. B. Eyrbyggia S. c. 15: „Er pflegte da des Tempels (hann vardveitti þa hofit); Snorri goði wurde er da genannt, und wurde ein gewaltiger Häuptling (höfðingi).“

3) So nach der im Anhang abgedruckten Eyrbyggia S. c. 4; Eigla, c. 87, p. 754: „Oddr war der Häuptling (höfðingi) im Borgarfjörðr, ſüdlich der Hvita; er war hofsgoði, und regierte den Tempel, zu welchem alle Leute innerhalb der Skardsheidi Zins gaben, (guldu hoftoll).“ Landnama, IV, c. 7, p. 200: „Jedermann ſollte zum Tempel zinſen (geko toll til hofs), wie jetzt Zehnt zur Kirche geben; ebenda, not. 5: „Das Gut, das zum Tempel gegeben wurde, ſollte zur Verköſtigung der Leute dienen, wenn Opfergaſtmäler gehalten wurden.“ Vgl. ferner Eyrbyggia S. c. 10: „Da ſprach er ſeinen Schiedesſpruch dahin aus, daß þorgrimr, des Kjallakr Sohn, den Tempel zur Hälfte unterhalten, aber auch den halben Tempelzins (hoftoll) und die Hälfte der þingmenn haben ſolle;“ und Landnama, I, c. 21, p. 53: „denn die Geitlendinger hatten dieſen Tempel mit Tungu-Odd zu gleichen Hälften zu unterhalten.“ Vgl. auch, was Müller, Sagabibliothek, I, 99 — 100, aus der ungedruckten Brodd-Helga S. berichtet, wie nämlich ein Chriſt verklagt wird, weil er den Tempelzoll zu zahlen ſich weigert; und Kristni S., c. 2, p. 16: „Einige aber wollten den Tempelzoll nicht mehr zahlen.“

ſie, wie dieß in Norwegen beim Könige nachweisbar der Fall war, den Vorſitz bei den großen Opferfeſten einzunehmen; ſie bewahren und tragen den heiligen Ring (stallahringr, d. h. Altarring), auf welchen alle gerichtlichen Eide abgelegt werden[1]), u. dgl. m. Zuweilen finden wir neben den goðar auch noch gyðjur oder hofgyðjur erwähnt, alſo Weiber, welchen der Godentitel beigelegt wird; offenbar ſind hierunter lediglich Prieſterinnen zu verſtehen, denn von einer Ausübung der übrigen Befugniſſe eines Goden durch Weiber kann begreiflich nicht die Rede ſein. Es werden aber gyðjur nicht nur in den Sagen erdichteten Inhalts ſehr häufig genannt, ſondern hin und wieder geſchieht derſelben auch in den völlig geſchichtlich beglaubigten Quellen Erwähnung[2]). Andererſeits weiſt die Bezeichnung des Sprengels des Goden als þingmannasveit oder þingha, ſeiner An-

1) Vgl. Eyrbyggia, c. 4; ferner Landnama, IV, c. 7, p. 199: „Ein Ring von zwei Unzen oder mehr ſollte in jedem Haupttempel auf dem Altar liegen; dieſen Ring ſollte der goði zu allen geſetzlichen Dingverſammlungen (til lögþinga allra), die er ſelbſt zu halten hatte, an der Hand tragen, und dort vor Allem mit rothem Thierblut benetzen von einem Thiere, das er ſelbſt geopfert hatte: Jedermann, der am Gericht irgend welche geſetzliche Verrichtung hatte, mußte vorher einen Eid auf dieſen Ring ablegen.“ Vgl. auch Vigaglums S. c. 25: „Der Mann, der einen Tempeleid ſchwören ſollte, mußte den ſilbernen Ring an die Hand nemen, nachdem er mit dem Blute des Thieres beſtrichen war, das man als Opfer gehabt hatte, und der nicht weniger wiegen ſollte, als 3 Unzen;“ Eyrbyggia S. c. 44: „Steinþorr hieß den Snorri die Hand ausſtrecken, und ſo that dieſer; da holte Steinthor mit dem Schwerdte aus, und hieb nach der Hand des Snorri goði, und es gab einen großen Schall, da der Schlag den Altarring traf, und dieſer brach faſt entzwei, Snorri aber wurde nicht verletzt.“ Vgl. auch die Sämundar Edda, Atla Qviða, v. 31.

2) In der Landnama, IV, c. 10, p. 205 wird eine þuríðr hofgyðja genannt, eine Schweſter des þorðr Freysgoði; ebenda, I, c. 21, p. 53, eine þorlaug gyðja, Tochter des Hrolfr, aus dem Hauſe der Geitlendingar, die ſchon früh ein Godord mit einem andern Häuptling gemeinſam beſitzen, und noch im 12ten und 13ten Jhdt. im Beſitze eines Godords ſtehen. Erwähnt wird, Kristni, c. 2, p. 16, Olafs S. Tryggvasonar, c. 133, (Fornmanna S. I, 267), eine opfernde gyðja Namens Friðgerðr; ſie iſt aber die Frau des þorarinn fylsenni, der nach Laxdäla, c. 7 ein Sohn des mächtigen Häuptlings þorðr Gellir war, alſo wohl ſelbſt an einem Godord mindeſtens Antheil hatte. Endlich in der ungedruckten Brodd-helga S. kommt nach Müller, Sagabibliothek, I, 99 — 100 eine Steinvör als hofgyðja vor, über welche ich eben Weiteres nicht anzugeben weiß; bemerkenswerth erſcheint aber immerhin, daß wenigſtens jene erſteren 3 gyðjur entſchieden aus Geſchlech-

gehörigen als þingmenn, auf eine enge Beziehung der Goden zu den Volksverſammlungen hin, und damit auf die richterliche Thätigkeit, welche, wenn auch nicht ausſchließlich, ſo doch vorzugsweiſe deren Aufgabe bildet; es hängt aber dieſe Beziehung mit den religiöſen Funktionen des Goden bereits genau zuſammen, ſoferne das Ding nicht blos Gerichtsverſammlung, ſondern zugleich auch Opferfeſt war. Dem Goden liegt es aber ob, das Ding feierlich zu hegen (at helga þing[1]), wobei gleich von Anfang an die religiöſe und weltliche Seite ſeiner Würde ſich berühren; er hat ferner den heiligen Ring beizuſchaffen, auf welchen im Gerichte alle Eide abgenommen werden. Dürfen wir ferner aus den ſpäteren Zuſtänden auf die früheren zurückſchließen, ſo lag dem Goden überdieß auch die ganze Leitung des Gerichtsweſens ob, ſoweit überhaupt die gerichtliche Thätigkeit am Ding geübt wurde, und nicht vielmehr völlig den Betheiligten oder ſonſtigen Privatperſonen überlaßen war[2]). Dabei gieng zwar in den Skandi-

tern ſtammen, die im Beſitz eigner Godorde ſind. Bezüglich erdichteter Sagen vgl. Fornaldar S. hlutaregistr, s. v. gyðjur.

1) z. B. Landnama, IV, c. 7, p. 198, not. 8: „So ſagte ein kundiger Mann, þormoðr, welcher allsherjargoði auf Island war, daß mit dieſen Worten und Dingmarken ſeine Vorfahren das alþing gehegt hätten;“ ebenda, p. 200: „dieſem Godorde ſteht darum noch immer die Hegung des alþing zu.“ Ueber den allsherjargoði ſiehe unten noch einiges Nähere. — Vgl. auch Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, 100): „Der goði, welchem die Hegung des Dings (þinghälgi) zuſteht, ſoll am erſten Abend, an dem ſie zum Ding kommen, das Ding hegen; von da an ſteigt die Buße eines Jeden um die Hälfte, gegenüber allen Verletzungen durch Worte oder Werke, auf ſolange er am Ding iſt. Der goði ſoll aber die Dingmarken anſagen, wie ſie ſtehen, und das Ding ſo hegen, wie beim Allding üblich iſt, und anſagen, wie das Ding heiße.“

2) Ohnehin ſcheint ſich in der älteren Zeit die Strafgerichtsbarkeit mit der Religion berührt zu haben, indem Verbrecher den Göttern geopfert wurden; vgl. z. B. die im Anhange zugehende Stelle der Eyrbyggia S.; dazu Lex Frisionum, am Ende: „Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur dies, quorum templa violavit.“ Vgl. allenfalls auch, was Tacitus, Germania, c. 7, über die Strafgewalt ſagt, welche im Namen der Götter durch die Prieſter geübt wurde. Hierauf iſt es auch zu beziehen, wenn Kristni S. c. 11, p 93, womit die Olafs S. Tryggvas. c. 228 (Fornm. S. II, 238) im Weſentlichen übereinſtimmt, die Chriſten den Heiden vorwerfen, daß ſie ihre ſchlechteſten Leute ihren Göttern weihen, indem ſie dieſelben über Berge oder Felſen herabſtürzen. Bezüglich der Menſchenopfer überhaupt ſiehe Grimm, Mythol. I, 38 — 46.

navischen Landen wie in Deutschland die Rechtsprechung selbst nicht von einem Beamten aus, aber bereits unsere ältesten Norwegischen Quellen, und das Gleiche gilt auch von den Isländischen, soweit sie sich überhaupt über diesen Punkt aussprechen, zeigen uns die Urtheilsfindung ausschließlich ausgehend von einer bestimmten Anzahl durch die Staatsgewalt ernannter Personen; was demnach in Deutschland erst später mit Einführung der Schöffenverfaßung eingeführt wird, sehen wir im Norden bereits in der ältesten geschichtlich bekannten Zeit bestehen. Die Goden sind es nun, welche in Island die Richter ernennen, soweit solche überhaupt nicht von den Streittheilen selbst zu bestellen sind; schon für sehr frühe Zeit kann ihnen darum das **nefna doma a þingum, ok styra sakferli** zugeschrieben werden[1]), d. h. die Ernennung der Richter in allen am Ding verhandelten Sachen, und die Leitung der Sachverhandlung selbst. Erzählt doch Snorri, gleichviel, mit wie viel eigener Zuthat, jedenfalls aber an ältere Ueberlieferung anknüpfend, wie bereits Odinn in **Asgarðr** seine 12 obersten Asen als **hofgoðar** eingesetzt habe, und bezeichnet dabei deren Beruf mit den Worten: „**skylldu þeir rada fyrir blotum ok domum manna i milli,**“ d. h. sie sollten den Opfern und den Gerichten unter den Leuten vorstehn[2]); Priesterthum und Richteramt erscheint ihm bereits für die älteste Zeit in einer Hand vereinigt, und der Ausdruck, mit welchem er den Inhaber dieser vereinigten Gewalt bezeichnen zu sollen glaubt, ist **hofgoði**. Bemerken müßen wir übrigens, daß, wie die Volksversammlungen neben ihrer religiösen und gerichtlichen Bedeutung auch noch ganz anderen Zwecken dienen, so auch die Stellung des Goden nicht auf die Leitung des Opferdienstes und des Gerichtverfahrens beschränkt zu denken ist, vielmehr diesem die allgemeine Vorsteherschaft in der Versammlung, was auch in derselben verhandelt werden möge, zuzuschreiben ist. — Endlich deuten zwar die Ausdrücke **riki, höfðingi**, ganz allgemein auf die herrschende und gewaltige Stellung der Goden, ohne doch als vollkommen technische Bezeichnung für sie und ihre Herr-

1) **Landnama**, IV c. 7, p. 200: „Da wurden Leute gewählt, um die Tempel zu besorgen mit Rücksicht auf ihre Weisheit und Rechtschaffenheit; sie sollten die Gerichte am Ding ernennen und das Rechtsverfahren leiten: darum wurden sie **goðar** genannt.“

2) **Heimskr. Ynglinga S. c. 2.**

ſchaften gelten zu können; in der That werden als höfðingjar auch Könige, Jarle, ja ſogar Biſchöfe bezeichnet[1]), und auch riki wird nicht ſelten für ganz andere Gewalten als die des Goden gebraucht[2]). Auch die Ausdrücke yfirmaðr, fyrirmaðr, und das gegenüberſtehende undirmenn, haben nicht viel techniſche Bedeutung, da namentlich die erſteren ſehr häufig gebraucht werden, um einen wenn auch nur unbeſtimmten Vorrang, oder irgend welches Uebergewicht, zu bezeichnen[3]); entſchieden beſtimmtere Bedeutung hat dagegen der Ausdruck mannaforráð, der meines Wißens nie von anderen Aemtern als dem Godenamte gebraucht wird. Es wird aber der Ausdruck forráð ſonſt hauptſächlich auch für die Gewalt und Stellung des Vormundes gebraucht; in jener Zuſammenſetzung alſo will ausgedrückt ſein, daß zwar ein der Vormundſchaft ähnliches Verhältniß vorliege, aber doch mit dem Unterſchiede, daß es ſich um eine Gewalt über Männer, alſo nicht vogtbare Leute, handle: wir können demnach, wenn früher beſprochene Bezeichnungen auf die religiöſe Bedeutung des Godordes, dann auf deſſen Stellung zu den großen Dingverſammlungen, hindeuteten, hier eine Hinweiſung auf einen *adminiſtrativen Beſtandtheil* des Amtes erkennen, der freilich auch ſonſt entſchieden bezeugt vorliegt[4]). Wir ſehen nämlich ganz abgeſehen von der Dingverſammlung jedem einzelnen Goden über ſeinen Bezirk und deſſen

1) Letzteres z. B. ſchon *Islendingabok*, c. 9: „Isleifr hatte 8 Söhne; ſie wurden alle tüchtige höfðingjar: den Biſchof Gizorr, den Prieſter Teitr, des Hallr Vater, und þorvaldr.“ *Gunnlaugs Ormstungu* S. c. 7, p. 86: „Da regierte über England König Adalradr, des Jatgeirr Sohn, und war ein tüchtiger höfðingi.“ So kann in der Ueberſchrift von *Landnama*, V, unterſchieden werden zwiſchen lærðir und ólærðir höfðingjar, gelehrten und ungelehrten, d. h. geiſtlichen und weltlichen Häuptlingen. U. dgl. m.

2) Siehe z. B. die Zuſammenſetzungen konungsriki, biskupsriki; ſogar in Island ſelbſt kann der Ausdruck für andre Gewalten z. B. die des Geſetzſprechers, gebraucht werden: *Islendinga bok*, c. 8 wird von riki und landstjorn des Geſetzſprechers Skapti geſprochen, u. dgl.

3) z. B. *Laxdäla* S. c. 27: „Dieſes Gaſtmal war in jeder Hinſicht ſehr prachtvoll, und die Brüder erlangten dadurch großen Ruhm; Olafr aber war zumeiſt der fyrirmaðr;“ d. h. er galt unter den Brüdern am Meiſten. Vgl. *ebenda*, c. 52: „Er war da weitaus der angeſehenſte unter den Brüdern (hann var mjök fyrir þeim bræðrum),“ u. dgl.

1) Sprachlich würde mannaforráð am Erſten durch „Pflege“ im Sinne unſerer älteren Rechtsſprache ſich übertragen laßen.

Angehörige eine völlig anerkannte und gesicherte Vorsteherschaft zugeschrieben, wogegen die Letzteren hinwiederum ihm zur entsprechenden Unterwürfigkeit verpflichtet sind; am Bezeichnendsten wird die Sache einmal dahin ausgesprochen, daß der Gode seinen Dingleuten traust, d. h. Schutz und Unterstützung, schuldig ist, wogegen sie ihm lið, d. h. Dienst und Zuzug, zu leisten haben[1]), oder wie es an einer anderen Stelle heißt, den Tempelzoll zu entrichten und „zu allen Fahrten gewärtig" zu sein verpflichtet sind[2]). Als Aufgabe des Goden gilt es von hier aus, in seinem Bezirke Ruhe und Frieden zu erhalten, und namentlich für die Versöhnung streitender Partheien, nöthigenfalls mit Gewalt zu wirken[3]); nemen in einem Bezirke Räubereien überhand, so fordern die Dingleute vom Goden Abhülfe, und dieser betrachtet es als seine Pflicht, den Bezirk zu „reinigen"[4]).

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 24: „Niemand konnte ruhig in der Gegend sitzen, wenn er nicht den Hrafnkel um Erlaubniß hat; da ließen es sich Alle gefallen, ihm ihr liðsinni (=lið) zuzusagen; er aber gelobte dagegen sein traust. Er unterwarf sich alles Land östlich des Lagarfljot, und bald wurde diese þingha weit größer und bevölkerter als die frühere." — Traust ist hier natürlich mit dem Fränkischen trustis zu vergleichen; beidemale ist der Grundgedanke derselbe, wenn auch die Anwendung keine völlig übereinstimmende; vgl. Grimm, Rechtsalt. p. 943.

2) Eyrbyggia S. c. 4: „Zu dem Tempel sollten Alle Zoll geben, und dem höfðingi zu allen Fahrten verpflichtet sein, wie noch jetzt die þingmenn ihren höfðingjar."

3) z. B. Vigaglums S. c. 20: „Da sprach Einarr ausführlich über die Leitung der Angelegenheiten der Gegend (herapsstjorn; ein technischer Ausdruck), und erklärte, es schicke sich jederzeit, wenn zahlreiche Leute beisammen seien, darüber zu reden, was Noth thue und einer Besserung bedürftig sei; hier aber hat lange Unfrieden geherrscht unter den allzustreitlustigen Männern," u. s. w. So ruft, nach Laxdäla S. c. 87, als Bolli von zahlreichen Gegnern angegriffen wird, Ottarr den Ljotr zu Hülfe, mit dem Beisatze, daß seine Würde auf dem Spiele stehe, wenn er dem Unfrieden nicht wehre; dieser lobt ihn darum, tritt mit einem bewaffneten Haufen die Streitenden an, und trennt sie, indem er durch die Drohung, selbst Gewalt zu brauchen, sie nöthigt, seinem Schiedsspruche die Sache anheimzugeben. Es waren aber Einarr und Ljotr Goden.

4) Sturlunga S. III, c. 12 (edd. Kopenhagen, 1817; Bd. I, p. 187): „Jenen Winter gab es böse Neuigkeiten in dem Bezirke; die Leute konnten schwer ihr Vieh behüten, und weit herum in Fljot und dem Olafsfjörðr wurde in die Höfe eingebrochen; da hatte aber Jon Ketilsson daselbst das mannaforræð. — — Da wurden die Leute gewahr, daß die Missethäter im Hause des Bjarn waren; da machten sich 2 Bauern aus Fljot auf die Reise, deren Einer Marr hieß und

Aber auch um alle ſonſtigen wichtigeren Angelegenheiten ſeiner Dingmannſchaft hat ſich der Gode zu kümmern; ſo treten, wenn auch in gewöhnlichen Zeitläuften die Armenpflege lediglich als Sache der Verwandtſchaft und allenfalls der Gemeinde (die freilich erſt ſpäteren Urſprungs ſcheint) betrachtet wird, doch in Fällen ungewöhnlicher Noth die Goden ein, ſchlagen allenfalls in einer Verſammlung durchgreifende Maßregeln vor[1]), oder ſuchen ſelbſt durch Beſteuerung der etwa ankommenden fremden Schiffe abzuhelfen[2]). Den Fremden gegenüber

---

des Runolfr Sohn war, deren Anderer Þorvardr genannt und des Snäolfr Sohn war, nach Holar, um den Jon zu treffen; ſie berichteten ihm ihre Noth, er aber berieth ſich mit dem Biſchofe Brandr, und erklärte, daß zahlreiche Männer dafür geſtimmt hätten, die Gegend zu reinigen (at hreinsa heröd), und die Leute niederzulegen, die lange als unrechtlich ſich erwieſen hätten, womit eben Björn mit den Seinigen gemeint ſei," u. ſ. w. Sofort wird mit 60 Mann gegen Björn ausgezogen; dieſer wird gefangen und getödtet. — Der Vorfall gehört freilich einer weit ſpäteren Zeit an; in Bezug auf die Stellung der Goden zu ihren Dingleuten daheim in ihrem Bezirke hat ſich indeß ſpäter Nichts geändert, und mögen daher nach dieſer Seite hin die ſpäteren Nachrichten unbedenklich benützt werden zur Vervollſtändigung des Bildes der älteren Zeiten. Vgl. übrigens auch ſchon Vatnsdäla S. c. 30.

1) z. B. Vigaskutu S. c. 7 (Island. S. II, 248): „Der nächſte Winter war äußerſt hart; da hielten die Leute des Reykjardalr zu Þvera beim hofgodi Ljotr eine Verſammlung, und es ſchien ihnen bei der Zuſammenkunft räthlich, Gelübde für die Beſſerung des Wetters zu machen. — Darüber aber wurden ſie nicht einig, was man verloben ſolle; Ljotr will geloben laßen, daß man zu den Tempeln Gut ſtiften wolle, daneben aber die Kinder ausſetzen, und die alten Leute todtſchlagen, dem Askell aber (auch einem Goden) ſchien dieß ſchmählich, und er erklärte, auf ein ſolches Gelübde werde ſich Nichts beſſern, ſagte aber, er wiße etwas Anderes, was ihm eher zu nutzen ſcheine, wenn man es geloben wolle. Nun fragen die Leute, was das ſei; er aber ſagte, daß es ihm räthlicher ſcheine, dem Schöpfer damit eine Ehre anzuthun, daß man die alten Leute pflege, und die Kinder aufziehe, und hiezu Gut ſtifte." — Es gehört übrigens dieſe merkwürdige Berathung, welche in einem ähnlichen Vorfalle, von dem die Olafs S. Tryggvasonar c. 226 (Fornm. S. II, p 225—8) berichtet, ein Gegenſtück findet, ebenſo wie dieſer letztere noch der Zeit des Heidenthums an.

2) Sturlunga S. III, c. 9 (I, p. 131): „Eines Sommers kamen in den Eyjafjördr Schiffe, und es lagen dort den Winter über drei Schiffe; es war aber ein großes Misjahr, und Kolbeinn, des Tumi Sohn, war Häuptling im Skagafjördr: er hatte mit den Leuten ſeiner Gegend eine Zuſammenkunft zu dem Ende gehalten, daß ſie nicht weniger Abgaben, als er angab, in der Gegend nemen ſollten, und beſtimmte die Gaben. Den Norwegern aber ſchienen die Abgaben zu groß, und darum überwinterten ſie nicht weſtwärts der

tritt der Gode überhaupt ganz beſonders gewichtig auf; er behauptet das Vorrecht, ankommende Schiffe zuerſt beſuchen zu dürfen, um zuerſt wichtige Nachrichten zu vernemen [1]), und von den geführten Waaren vor Allem ſich ſelbſt das Beliebige auszuwählen, — er beſtimmt den Preis, um welchen die Waaren verkauft werden dürfen, und ordnet zugleich an, wie und wo die Fremden Unterkunft finden ſollen, — er ſetzt endlich auch wohl, wenn dieſe ſich widerſpenſtig, oder ſonſt in irgend einer Beziehung gefährlich zeigen, ihrer Landung ein Verbot entgegen, was ſofort zur Folge hat, daß die Dingleute allen Verkehr mit dem Schiffe und ſeiner Mannſchaft abbrechen [2]);

Heide." Forgipt ſcheint aber hier eine Gabe zu bedeuten, welche der Fremde für den ihm gereichten Unterhalt giebt; gewöhnlich wird dieſer freilich unentgeldlich gegeben, oder doch nur mit beliebigen Ehrengaben vergolten, doch kommt wohl vor, daß man wenigſtens auf ſolche ſich beſtimmte Rechnung macht, z. B. Eyrbyggia S. c. 50, wo þuriðr einer Fremden, der þorgunna von den Hebriden, einen Schmuck abkaufen will, dann aber, als dieſe ihn nicht verkaufen zu wollen erklärt, ihr den Aufenthalt bei ihr den Winter hindurch anbietet, in der Hoffnung, dann den Schmuck geſchenkt zu bekommen. Thorgunna antwortet ſofort: „Ich will gerne bei dir wohnen, aber du ſollſt wiſſen, daß ich wenig für mich zu geben beabſichtige, denn ich kann wohl arbeiten, und die Arbeit iſt mir nicht leid; doch will ich keine Arbeit am Waßer thun, jedenfalls aber ſelbſt beſtimmen, was ich etwa von meinem Gute für mich geben will." In unſerem obigen Falle ſcheint nur des Nothſtandes wegen von der Regel abgewichen zu werden.

1) So bezeichnet es þorſteinn als etwas Beſonderes, daß einige Fremde ihn nicht beſucht hätten, wie es bei Weithergereiſten ſonſt üblich ſei, und geradezu wird ausgeſprochen, daß es als Pflicht aller Fremden angeſehen wurde, ihn vor Allen zu beſuchen, und ihm zuerſt alle Neuigkeiten zu melden; Vatnsdæla S. c. 31. Es iſt aber þorſteinn freilich zur Zeit noch nicht Inhaber des Godords, das er vielmehr erſt ſpäter von ſeinem Bruder þorir an ſich bringt, ebenda, c. 27 und 37, aber er gilt als das Haupt des ganzen Hauſes, und beherrſcht ſomit dennoch als höfðingi die Gegend.

2) þorðar S. hreðu, c. 3 (in Nockrer margfrooder sögu-þætter Islendinga des Björn Marcusson, p. 61): „Der Bauer Eyjulfr kam zu den Gezelten des þorðr; dieſer fragte ihn, warum die Bauern ſo langſam zum Schiffe kämen? Eyjulfr antwortete, es ſei gewöhnlich, daß er (d. h. der Gode Skeggi) zuerſt zum Schiff komme, und von den Waaren neme, was ihm gefalle. þorðr beſchwerte ſich über die Hoffart der Landeseinwohner; und doch, meinte er, iſt mir geſagt worden, daß es hiezulande ſehr im Brauche ſei, von der See kommende Kaufleute aufzuſuchen und um Nachrichten zu fragen. Eyjulfr entgegnet: Wir wollen Beide zum Miðfjarðar-Skeggi fahren, und ihm die Nachrichten ſagen; er wird einen Mann wie dich wohl aufnehmen." Da þorðr nicht will, reitet Eyjulfr allein zum Skeggi, und meldet die Ankunft des Schiffs.

erſt in ſpäterer Zeit ſcheint die Beſtimmung der Verkaufspreiſe fremder Waaren von den Goden auf eigene Schätzleute übertragen wor-

---

„Eyjulfr bat den Skeggi, zum Schiff zu reiten, und von den Waaren zu wählen, was er wolle oder für ſein Hausweſen bedürfe; Skeggi aber ſagte: du haſt mir immer in allen Stücken meine volle Ehre zugeſtanden, ſo will ich nun einmal dir Ehre und Gewalt einräumen, von den Waaren dir zu wählen, was dir gefällt, denn ich will Nichts von dieſen Schiffsleuten.“ Da þorðr ſich ſtolz benimmt, den Skeggi wegen Nichtaufname der Kaufleute ſchmäht und nicht beſucht, ſelbſt von Eyjulfr keine Gaſtfreundſchaft, ſondern nur Land zum Pacht annemen will, entſpinnt ſich zwiſchen ihm und Skeggi bald offene Feindſchaft. — Vatnsdäla S. c. 17: „Ingimundr war gewöhnt von Allen zuerſt die Schiffe zu beſuchen, und von den Waaren zu nemen, was ihm gefiel; ſo that er auch dieſesmal, ſprach den Steuermann (Schiffsherrn) an, und bot ihm bei ſich ſelbſt Unterkunft an, wenn er wolle.“ — Ein Beiſpiel aus Grönland giebt die þorfinns S. Karlsefnis, p. 132—3: „Eirikr ritt zum Schiff, und mit ihm Andere aus dem Lande; da gieng bald große Handelſchaft unter ihnen an: die Schiffherrn boten dem Eirikr von ihren Waaren an, was ihm gefalle, er aber zeigte ihnen ſeinerſeits ſeinen Hochſinn, indem er die ganze Beſatzung der beiden Schiffe den ganzen Winter über zu ſich nach Brattahlið einlud.“ — Gunnars S. Keldugnups-fifls: „Der Gode þorgrimr ritt zum Schiff, und wollte den Preis der Waaren den Kaufleuten ſetzen; Barðr wollte dieß nicht leiden, und erklärte, den Werth ſeiner Waaren ſelbſt beſtimmen zu wollen; dem þorgrimr aber gefiel dieß übel, und er verbot (bannadi) allen Leuten, mit ihnen Kauf oder Tauſch zu üben.“ — Hänsa þoris S. c. 2: „Oddr war gewöhnt, vor Allem an die Handelsplätze zu kommen, und den Preis für die Waaren der Leute zu beſtimmen, denn er hatte die Regierung der Gegend (heradzstiorn); es ſchien Niemanden räthlich, früher zu handeln, als man wußte, was er zu beſtimmen gedenke. Nun kommt er zu den Kaufleuten, und fragt, wie die Reiſe gehe und wie bald ſie zu verkaufen beabſichtigen?“ Da die Kaufleute übermüthig antworten, erklärte er ſodann: „Ich habe hiemit zu verkündigen, daß ich allen Leuten verbiete (ver bönnom), mit euch Handelſchaft zu treiben, oder euch irgendwie zu unterſtützen; ich werde den um Geld ſtrafen, der euch einige Hülfe leiſtet.“ — Endlich Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2, p. 22—8: „Eines Sommers, wird erzählt, kam ein Schiff in die Mündung der Guſa. Barðr hieß der Schiffherr, Norwegiſcher Geburt, reich an Gut, ſchon etwas ältlich; er war ein kluger Mann. Der Bauer þorſteinn (er war Gode) reitet zum Schiff; er hatte immer am Meiſten zu ſagen, wo es einen Handelsplatz gab, und ſo denn auch dießmal. Die Norweger fanden hier und dort Unterkunft, þorſteinn aber nam den Schiffsherrn zu ſich;“ wozu die lehrreiche not. 21 des Herausgebers zu vergleichen iſt, der wir auch die beiden Citate aus den, ſoviel bekannt noch ungedruckten, Gunnars S. und Hänsa þoris S. entlehnt haben. — Aber auch aus andern Gründen, als wegen Uebertretung der Marktordnung können ähnliche Verbote des Verkehrs mit Fremden ausgehen; ſo wird dem Miſſionär þangbrandr einmal ein ſolches

den zu ſein[1]). Wie ſich in dieſen Beziehungen ein Gebietungs- und Verbietungsrecht des Goden geltend macht, für welches eigenthümlicher Weiſe der aus den feſtländiſchen Quellen bekannte Ausdruck Bann (at banna) bezeichnend iſt[2]), ſo hat derſelbe ſogar eine Art von geſetzgebender Gewalt, wie denn eine Beſtimmung über die Markung von Vieh, welche ſpäter allgemeinen Landrechtens wird, am Anfang blos von den Goden eines weſtisländiſchen Bezirkes ausgegangen zu ſein ſcheint[3]). Um aber die verſchiedenen ihnen obliegenden Verpflichtungen gehörig beſorgen zu können, wird es den Goden einerſeits nothwendig, dann und wann Zuſammenkünfte ihrer Dingleute, oder doch der Angeſeheneren und Mächtigeren unter dieſen, zu halten, ſei es nun um mit ihnen der Berathung zu pflegen, oder auch, um ihnen Weiſungen zu ertheilen, die vom Goden einſeitig erlaßen werden wollten; hievon wird indeß erſt weiter unten bei anderer Gelegenheit geſprochen werden können. Andererſeits aber iſt es eine Gewohnheit der Goden, wie anderwärts der Könige, oder in der Zeit nach Islands Unterwerfung unter Norwegen der lagmenn und syslumenn der Inſel, häufige Rundreiſen in ihrem Bezirke zu machen, und dabei deſſen Zuſtand zu erforſchen, und zu ordnen. Den einzelnen Dingleuten lag dabei ob, den Goden auf ſeiner Reiſe gehörig zu beherbergen und zu bewirthen, was in theuern Jahren oft eine

---

aus politiſchen Gründen entgegengeſetzt, Njala, c. 101; dem Uni Garðarsson, weil man erfuhr, daß er die Inſel dem Norwegiſchen Könige unterwerfen wolle, Landnama, IV, c. 4, p. 190. Bemerkenswerth iſt ferner, daß auch in Norwegen die Sitte galt, dem Könige beſtimmte Abgaben von eingehenden Waaren (landaurar) zu geben, auch wohl, wenn er ſelbſt das Schiff beſuchte, ihm ſich das eine oder andere Ehrengeſchenk auswählen zu laßen, wie denn K. Haraldr Grafelldr von einem in ſolcher Weiſe erhaltenen Graupelz ſeinen Beinamen hatte; Heimskr. Haralds S. Graf. c. 7.

1) Gragas, Um skipa meðferð, c. 3 (II, p. 403—4): „So iſt in unſeren Geſetzen geſagt, daß man Norwegiſche Waaren nicht theurer kaufen dürfe, bei den Schiffen und von den Fremden, als die 3 Männer feſtzuſetzen beſchließen, die hiezu beſtimmt werden im Bezirke einer jeden Gegend.“ Der ganze Abſchnitt findet ſich nur in einer, aber der älteren, Handſchriftenklaſſe.

2) Der Ausdruck iſt auch den Norwegiſchen Quellen geläufig; er könnte indeß dennoch nur der chriſtlichen Kirchenſprache entlehnt ſein? Ihre, Gloss. Svio-Goth. h. v. äußert ſich hierüber nicht.

3) So nach dem Agrip Vigastyrs ok Heiðarviga S. c. 7 (Islend. S. I, p. 319—20); wobei aber freilich zu bedenken, daß dieſes nur ein aus der Erinnerung gemachter Auszug aus einer vernichteten Hs. iſt.

drückende Laſt werden konnte, zumal da die mächtigeren Goden regelmäßig nur mit einem ſehr bedeutenden Gefolge reiſten, für deſſen Unterkunft der Bauer dann ebenſogut wie für die des Goden ſelbſt zu ſorgen hatte [1]). — Daneben hat der Gode aber auch Recht und Pflicht, der einzelnen ihm angehörigen Dingleute als Einzelner und in ihren Privatangelegenheiten ſich anzunemen; ſie fordern von ihm Unterſtützung mit Rath und That, wo immer ſie ſolcher zu bedürfen glauben, namentlich aber da, wo es gilt, einem mächtigen Gegner gegenüber ſich Recht zu verſchaffen, und wir ſehen in Folge deſſen die Goden oft genug in Sachen ihrer Dingleute vor Gericht auftreten [2]): ja es iſt dieſe gerichtliche Vertretung der Dingleute durch den Goden ſogar etwas ſo Gewöhnliches, daß noch die weit ſpätere Graugans dieſen geradezu als vorzugsweiſe berufen erklären kann, für ſeinen abweſenden Dingmann ſelbſt ohne Vollmacht rechtsgültigen Vergleich einzugehen [3]). So hat denn auch der Gode, ganz wie in

---

1) Ljosvetninga S. c. 6: „Guðmundr war mächtig und hatte zahlreiche Leute unter ſich; er war gewöhnt im Frühjahre im Norden in der Umgegend herumzuziehen und ſeine Dingleute zu beſuchen, über die Regierung des Bezirks (heraðsstjorn) zu berathen und die Rechtsſachen der Leute zu ordnen, und ſie hatten hiedurch großen Nothſtand, da ſie ohnehin wenig in ihren Hof eingebracht hatten: er ritt aber oft mit 30 Männern, und ſaß an einem Orte bis zu 6 Nächten, und hatte eben ſo viele Pferde.“ Durch klugen Anſchlag wird er endlich dahin gebracht, minder zahlreich begleitet und minder lange zu gaſten; ebenda c. 7.

2) z. B. Eyrbyggia S. c. 31: „Eines Tages ritt Þorolfr aus nach Helgafell um den Snorri goði zu treffen; Snorri lud ihn ein, ſich etwas aufzuhalten, Thorolf aber antwortet, er brauche nicht ſeine Koſt zu eſen; darum aber bin ich gekommen, daß ich begehre von dir zu meinem Rechte mir verholfen zu ſehen; denn ich nenne dich Bezirkshäuptling (heraðshöfðingi), und halte dich für verpflichtet denen zu ihrem Rechte zu helfen, die Unrecht leiden.“ Snorri, dem die Sache nicht recht gefällt, läßt ſich freilich nur durch ein Geſchenk zu deren Führung beſtimmen. — Laxdæla S. c. 10: „Alle Bauern wurden darüber einig, zum Höskuldr zu gehen, und ihm ihre Unbill (durch Hrappr) zu klagen; er erwiderte, ſie ſollten ihm nur anzeigen, wenn ihnen Hrappr Schaden thue, denn er ſoll mir weder Leute noch Gut entziehen.“ — Eyrbyggia S. c. 59: „Snorri goði übernam alle Rechtsſachen des Alfr des Kleinen gegen Ospakr, und ließ dieſen mit allen den Seinigen am Ding zu Þorsnes ächten.“ Alf war aber ein Dingmann des Snorri, ebenda, c. 57. — Heiðarviga S. c. 1 (Islend. S. I, 263): „Die Sache kommt ſofort an Höskuldr und Eyjolfr, und dieſe fodern Buße für ihren Dingmann.“ U. dgl. m.

3) Gragas þingskapa þattr, c. 55 (I, 140): „Der Gode mag

den übrigen Nordiſchen Reichen der König, Anſpruch auf den Bezug derjenigen Erbſchaften, für welche ein ordentlicher Erbe nicht vorliegt, und er ſtellt die Klage wegen Todtſchlags, wenn ein ordentlicher Blutkläger nicht vorhanden oder doch nicht zur Stelle iſt[1]; nicht nur in dem Falle, da es ſich um den an einem Fremden begangenen Todſchlag handelt, tritt dieſes Klagerecht des Goden ein, ſondern auch dann, wenn die That etwa am Ding begangen wurde, und demnach ſogleich geklagt werden ſoll, während doch die näheren Verwandten des Erſchlagenen oder ſchwer Verletzten abweſend ſind[2].

Auf der andern Seite hat nun aber der Gode auch das Recht zu fordern, daß ſeine Angehörigen ihm in allen und jeden Beziehungen gehorſam und hülfreich ſich erzeigen; er kann dieſelben namentlich zum Schutze der Dingverſammlung gegen zu befürchtende Ruheſtörungen aufbieten[3], oder zu ſeiner eigenen Begleitung zu Gericht, oder auch außergerichtlichem Rechtsſchutze[4]; noch die Graugans geſtattet dem Goden, an ſeine Dingleute die förmliche Aufforderung zur Begleitung zum Allding zu erlaßen, und beſtimmt, daß in ſolchem

---

für ſeinen Drittelsmann vergleichsweiſe einen Armen, oder Nahrungskoſten, oder was ſonſt vergleichsweiſe zuzuſichern iſt, zuſichern, ſo billig er kann, wenn er anders den Anſpruch für begründet hält."

1) Ausführliche Beſtimmungen hierüber ſiehe Gragas, Arfa þattr c. 6 und Vigslodi c. 37.

2) Gragas, Vigslodi c. 52 (II, 92—3) und c. 65 (II, 106—7).

3) Eyrbyggia S. c. 9: Und da þorsteinn þorskabitr deſſen gewahr wurde, wollte er nicht, daß ſie die Dingſtätte verunreinigten, welche ſein Vater þorolfr vor allen andern Orten ſeines Landbeſitzes ausgezeichnet hatte; er forderte ſeine Freunde zu ſich, und ſchickte ſich an, mit Kampf die Dingſtätte zu vertheidigen, wenn ſie dieſe verunreinigen wollten. Zu dieſem Ende ſammelten ſich um ihn þorgeirr, des Geirröðr Sohn von Eyri, und aus dem Alftafjörðr þorfinnr und deſſen Sohn þorbrandr, þorolfr Bägifotr, und viele andere Dingleute und Freunde Thorſteins."

4) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða; p. 11: „Hrafnkel ſandte da über die Berge in den Jökulsdalr, und rief Leute auf; mit 70 Männern ritt er aus ſeiner þingha;" es handelt ſich aber um einen Ritt zum Ding. Ebenda, p. 28: „Und da er heim kommt, ſchickt Sam nach ſeinen Dingleuten, ſie ſollten des nächſten Tags vor dagmal (d. h. etwa 9 Uhr früh) kommen; da wollte er oſtwärts über die Heide ziehen: mag dann aus unſerer Fahrt werden was da will;" es handelt ſich aber um einen Zug gegen Hrafnkel der des Sam Bruder erſchlagen hat. U. dgl. m.

Falle mindeſtens der neunte Theil der Dingleute erſcheinen müße[1]). Dabei haben ſich die Dingleute auf Verlangen des Göden bei der Dingfahrt zu dieſem zu halten, ſowie ſie umgekehrt dieſer am Ding in ſeine Bude aufzunemen hat[2]); theils der Bedarf vieler Dingleute, ſoferne der Gode zu zahlreichen Functionen am Ding ſolche zu verwenden hat, theils aber, und wohl hauptſächlich, die Nothwendigkeit, auf der Dingfahrt wie am Ding ſelbſt vorkommenden Falls zu gewaltſamem Einſchreiten gerüſtet zu ſein[3]), und das Beſtreben, den Glanz der eigenen Erſcheinung durch eine zahlreiche Umgebung erhöht zu ſehen, hatte zur Folge, daß die mächtigeren Goden immer mit großer und wohl gerüſteter Begleitung zum Ding zu reiten pflegten: ein beſonders hochfahrender Mann ließ dabei allenfalls ſogar, was ſonſt als Vorrecht der Könige und Jarle galt, ein eigenes Banner vor ſich hertragen[4]); aber freilich ſcheint dergleichen keineswegs gerne

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 39 (I, 116): „Der Gode kann, wenn er will, am varþing die þingbrekka (d. h. den Hügel, von dem aus alle öffentlichen Ankündigungen erfolgen) betreten, und ſich darüber Zeugen benennen, daß er alle am Ding anweſenden Leute ſeines Drittels auffordere, mit ihm zum alþing zu gehen, und ſie mögen dann unter ſich looſen oder ſonſt einig werden; jeder neunte von ſeinen zum Dingbeſuch verpflichteten Dingleuten muß aber ziehen."

2) Ebenda c. 4 (I, 24 u. 26).

3) Auf den erſteren Punkt legt die Graugans wiederholt Gewicht; der zweite erhält namentlich aus den Sagen die nöthige Beleuchtung. Dieſe zeigen, wie am Ding ſowohl als außer desſelben jeder Schritt in einem zwiſchen mächtigen Männern geführten Streite regelmäßig gewaltſam beſtritten und erkämpft wurde.

4) Bandamanna S. p. 11, (bei Björn Marcusson, angef. O.): „Da ſitzeſt du, Jarnskeggi, und es fehlt dir nicht an Hochmuth, um in der Sache den Schiedsſpruch zu thun, und würde dir nicht leid ſein, wenn dieſer Handel dir unterſtellt würde; ſo groß war dein Hochmuth, daß du am Völlaþing eine Fahne vor dir hertragen ließeſt, wie vor einem Könige: dennoch aber ſollſt du nicht in dieſer Rechtsſache König ſein, und ich verwerfe dich," — ſo ſpricht zu einem Nordisländiſchen Goden ſein Gegner Ofeigr. Bezüglich Norwegens mag noch an eine früher p. 13, not. erwähnte Stelle der Snorra Edda, p. 456 erinnert werden; dazu Hirðskra, c. 13: „Der Herzog (hertoghe) darf eine Fahne vor ſich haben, wohin er auch im Lande reitet oder rudert, außer allein wenn der König anweſend iſt;" ebenda, c. 17: „Der jarll darf eine Fahne vor ſich haben, wohin er auch im Lande reitet oder rudert, außer allein wenn der König anweſend iſt." Von keinem dritten Würdenträger wird Aenliches geſagt. Manche Einwanderer ſcheinen ihre Fahne ſchon nach Island mit herüber ge-

geſehen worden zu ſein. In der Sturlungazeit namentlich, d. h. dem Ende des 12ten und Anfang des 13ten Jhdts, ſind maſſenhafte Aufgebote der Dingleute durch die Goden ſehr häufig, und zwar nicht blos zur Begleitung bei der Dingfahrt, ſondern auch ſonſt, zur Ausführung der Privatkämpfe, zu denen der Ehrgeiz und das Streben nach der Oberherrſchaft die Goden aus mächtigeren Häuſern trieb [1]); in der älteren, einfacheren Zeit, mit welcher wir es hier allein zu thun haben, ſind natürlich die Verhältniſſe kleiner, und kann darum von ſo großen Schaaren von Begleitern an und für ſich ſchon keine Rede ſein.

Man ſieht, die Gewalt des Goden iſt dem Prinzipe nach eine äußerſt ausgedehnte, und erſtreckt ſich geradezu auf alle und jede Zweige der öffentlichen Thätigkeit; im Einzelnen freilich ſind die Gränzen der Herrſchaft des Goden einerſeits, der Unterwürfigkeit ſeiner Dingleute andererſeits keineswegs genau beſtimmt, — die ſonſtige Macht, die Gemüthsbeſchaffenheit, überhaupt die perſönliche Geltung des einzelnen Mannes bei den Seinigen, dehnen ſeinen Einfluß bald unendlich weit aus, bald laßen ſie dieſen wieder auf ein engſtes Maß zurückführen, und faſt völlig verſchwinden. Mächtige und dabei übermüthige Goden, wie etwa den Þorbjörn im Isafjörðr, den Hrafnkell im Oſtlande [2]), u. dgl., ſehen wir daher bis an die äußerſten Schranken der Willkürlichkeit vorgehen, aber freilich thut ſich dann auch wohl endlich ein muthvoller Gegner auf, der durch eigene Tüchtigkeit, oder auch wohl durch den Schutz, welchen er bei anderen mächtigen Häuptlingen findet, den übermüthigen Gewalthaber ſtürzt. Andererſeits aber ſehen wir auch wieder die Þjostasynir, ſelbſt Goden, dem Sam, der eben mit ihrer Hülfe auf Hrafnkels

---

bracht zu haben, wie uns denn ein gewiſſer Þorfinnr als merkismaðr, d. h. Fahnenträger, des Þorolfr, des Skallagrimr Sohn genannt wird (Landnama, II, c. 4, p. 60), und doch war Skallagrims Vater, Kveldulfr, nur Lehnsmann geweſen, wenn auch des edelſten Geſchlechts (Egla, c. 1, p. 1—2); nach anderen Berichten freilich ein herſir (Gunnlaugs Ormstunga S. c. 1).

1) In jener Zeit wird, was früher nicht leicht vorkommt, die ganze Dingmannſchaft zu dauernden Kämpfen aufgeboten, und ſtehen ſich fortan oft mehrere Hunderte Bewaffneter im Kampfe gegenüber; für das menſchenarme Land ungeheuere Ziffern!

2) Ueber ihre Geſchichte ſiehe die Isfirðinga S. (bei Björn Marcusson, ang. Ort) und Hrafnkels S. Freysgoða.

Kosten ein Godord gewonnen hat, den schönen Rath geben, er solle sich seinen Dingleuten freundlich, freigebig und hülfreich zu erweisen suchen, dann werde er auf deren eifrigste Unterstützung, wo immer er deren bedürfen werde, mit Sicherheit zählen können [1]), und in der That kennt der Einfluß eines Goden, der sich den Seinigen zu klugem Rath und kräftiger That jederzeit bereit und befähigt zeigt, kaum irgend eine Schranke [2]).

Wir haben nun im Bisherigen gesucht, die Gewalt der Goden in ihrer Ausdehnung festzustellen; es bleibt nunmehr aber noch übrig, daß auch die Frage nach der inneren Beschaffenheit der Würde an sich, nach der Natur des Rechtes, welches dem einzelnen Goden auf sein Godord überhaupt zusteht, noch in Betracht gezogen werde. Hier ist aber freilich wohl zu bemerken, daß die Nachrichten über die späteren Zeiten hier nicht mit gleicher Sicherheit wie im Bisherigen auf die früheren zurückbezogen werden dürfen; es wird demnach, da über die Urzeiten uns nur sehr dürftige Kunde überliefert ist, zunächst nur das Bild der späteren Zustände gegeben werden können, wobei sich dann seinerzeit entscheiden wird, wieferne wir dieses für ein ursprüngliches halten dürfen, oder nicht. — Wir sehen aber später die Godenwürde durchaus als eine reale, nicht irgendwie persönliche bezeichnet; dieselbe kann wie jedes andere Vermögensstück veräußert werden, und geht wie das übrige Gut im Erbgange aus einer Hand in die andere über. Sehr häufig sehen wir in den Sagen Godorde auch wirklich

---

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 23—4: „Die Söhne des Þjosti riethen ihm, er solle freundlich, mild mit seinem Gute, und nutzbar seinen Leuten sich erweisen, als ein Helfer eines Jeden, der der Hülfe bedürfe: und dann sind sie (sagten Jene) keine Männer, wenn sie dir nicht rüstige Folge thun, wo immer du ihrer bedarfst. Wir rathen dir dieß aber, weil wir wünschen, daß dir Alles gut gehe; denn du scheinst uns ein tüchtiger Mann."

2) Aus dieser Unbegränztheit der Gewalt des Goden erklärt sich denn auch, daß unter mehreren Brüdern recht wohl der Eine das goðorð erben, und dennoch der Andere mehr Ansehen in der Gegend genießen kann; so erbt, Vatnsdæla, c. 27, Þorir das Godord, Þorsteinn den Hof des Vaters, dennoch aber tritt der Letztere nicht nur überall als das anerkannte Familienoberhaupt auf, sondern er wird auch als der höfðingi über die ganze Gegend bezeichnet, und ihm halten sich selbst Fremde verpflichtet, zuerst ihre Nachrichten mitzutheilen, ebenda, c. 31. Das persönliche Gewicht des Þorsteinn läßt ihn eben seinen Bruder, und durch diesen die Dingleute regieren; das Godord erscheint ihm vermittelst seines Bruders unterthan.

verkauft, verſchenkt, letztwillig vermacht, oder bei Vergleichsverhandlungen an den vorletzten Theil übergeben, wie etwa ſonſt dieſem ein Sühngeld gezahlt wird[1]); die Graugans ſelbſt thut gelegentlich dieſer verſchiedenen Arten der Veräußerung und des Erwerbs Erwähnung[2]).

---

1) So ſehen wir z. B. das þorsnesinga goðorð ſich Jahrhunderte lang in der Nachkommenſchaft des erſten Stifters, þorolfr Mostrarskegg, vererben; das Vatnsdäla goðorð bleibt ebenfalls geraume Zeit beim Hauſe des alten Ingimundr; das von þorsteinn Ingolfsson begründete Godord iſt noch zur Zeit der Abfaßung des Grundtertes der Landnama im Beſitze ſeiner Nachkommen, u. dgl. m. Vgl. im Uebrigen z. B. Vatnsdäla, S. c. 27: „Da wurde die Verlaßenſchaft zur Theilung gebracht; es erhielt Högni das Schiff Stigandi, denn er war ein Kaufmann, þorir Hafurshlo das Godord, aber Jökull den Aettartangi (ein koſtbares Schwerdt);“ der vierte Bruder, þorsteinn, hat als das nunmehrige Familienhaupt den Hof des Vaters ſammt dem dazu gehörigen Lande im Voraus genommen. — Gunnlaugs Ormstungu S. c. 5, p. 78: „Da ſprach Illugi: mein Verwandter (d. h. in dieſem Falle Sohn) Gunnlaugr ſagte mir, er habe bei dir für ſich um deine Tochter Helga geworben, und ich möchte nun wiſſen, wie es mit der Sache gehen wird; du kennſt ſein Geſchlecht und ſeine Vermögensverhältniſſe, ich meinerſeits werde auch weder Gut noch Godord ſparen, wenn dadurch die Sache gefördert werden kann.“ — Njala, c. 98: „Njall ſuchte um ein mannaforrað für Höskulldr, es wollte aber Niemand ſein goðorð verkaufen.“ — Bandamanna S. p. 2: „Eines ſchien den Leuten noch zu fehlen, damit ſeine Stellung zum höchſten Anſehen gelange, daß er nämlich kein Godord hatte; es war aber damals ſehr üblich, Godorde neu zu begründen, oder auch zu kaufen, und ſo that er denn auch.“ Nach der Laxdäla S. c. 72 bietet Snorri ſeinem Schwiegerſohne Bolli, als dieſer auf Reiſen gehen zu wollen erklärt, an, ihm in Island ſelbſt einen Hof und ein mannaforrað zu verſchaffen, damit er hier in Anſehen leben könne; bei herannahendem Tode erklärt ſodann ſpäter derſelbe Snorri in Gegenwart ſeiner Verwandten und Befreundeten eben dieſem Bolli: „es iſt mein Wille, daß du nach meinem Tode dieſen meinen Hof und mein manhaforrað übernimmſt, denn ich gönne dir die Auszeichnung nicht minder als meinen Söhnen, und überdieß iſt der von meinen Söhnen, den ich für den tüchtigſten unter ihnen halte, jetzt außer Lands, nämlich Haldorr;“ ebenda, c. 78. — Im Vergleichswege erhält Samr das Godord des Hrafnkell, und im Vergleichswege muß er es dieſem ſpäter wieder zurückgeben, Hrafnkels S. Freysgoða, p. 21 und p. 28—9. Aehnliches in unzähligen anderen Fällen.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 50 (I, 136): „Wenn Jemand in anderer als der nun angegebenen Weiſe einen Vergleichsſpruch thut, welchem doch beſtimmte Bedingungen voraus vorgezeichnet ſind, gleichviel ob er Friedensſtrafe (sekþ) ausſpricht, oder Abtretung von Land oder einem Godord, oder dem einen Theile beſtimmte Koſtbarkeiten des andern zuſpricht, ſo ſoll man dieß für ungeſchehen halten.“ — ebenda, c. 61 (I, 166): „Wenn Jemand ein Godord gekauft oder geſchenkt erhalten hat, ſo ſoll dieſes vererbt werden.“

Die Sturlunga Saga giebt uns ſogar einen Anhaltspunkt, von dem aus der ungefähre Preis eines Godordes ſich beſtimmen läßt[1]; bei einem Vergleiche über mehrere, wie es ſcheint, 2 ſtreitige Godorde wird nämlich dem einen Streittheile die Wahl gelaßen, entweder 50 Hunderte (nach andern Hss. 100 Hunderte; alſo etwa 125 oder 150 Mark Silbers?) zu zahlen und dafür die Godorde zu beſitzen, oder aber von allem Anſpruche auf dieſe zurückzutreten, und es wird das Erſtere gewählt. Aber freilich bezieht ſich dieſe Angabe auf eine ſehr ſpäte Zeit, und hat daher, da die Geld- und Sachwerthe während der nahezu 400jährigen Dauer der Isländiſchen Republik ſich ſehr veränderten, für die ältere Zeit keinen Werth, und überdieß mußte wohl auch abgeſehen hievon bei der Beſtimmung des Preiſes für ein einzelnes Godord auf deſſen Beſchaffenheit viel ankommen: wenn einmal bei der Veräußerung eines Godordes ausdrücklich hervorgehoben wird, daß dasſelbe eine große Zahl von Dingleuten umfaße, und auch ſonſt wohl eingerichtet ſei[2], ſo iſt damit bereits entſchieden genug auf eine Ungleichheit hingewieſen, die in dieſer Beziehung unter den Godorden beſtand, und die auf die Beſtimmung ihres Preiſes nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Uebrigens wird das Godord, ſeines höheren Werthes ſowie ſeiner Dauerhaftigkeit wegen, überall dem liegenden Gute gleichgeſtellt, wo immer dieſes dem beweglichen Gute gegenüber eigenthümlich behandelt wird; ſo iſt die Veräußerung von Godorden wie die von Grundeigenthum im Intereſſe der erbberechtigten Verwandtſchaft Demjenigen unterſagt, der ſein 80tes Jahr bereits überſchritten hat[3], bei der Veräußerung eines Go-

1) Sturlunga S. VII, c. 51 (III, p. 104): „Dieſe Sache wurde an das alþing gebracht, und beide Theile vereinigten ſich auf den Schiedſpruch des þorðr kakali. þorðr ſprach dahin, daß die Söhne des þorarinn wählen ſollten, ob ſie lieber 50 (al 100) Hunderte dem Sämundr zahlen und dafür die Godorde zu eigen haben wollten, wobei die Bürgen der Bezahlung (handsalamenn) geſtellt ſein müßten, ehe man aus Fljotshlið wegreite. Sie wählten die Godorde lieber zu haben, die Bürgen aber wurden nicht geſtellt, und ſo ſprach Sämund die Godorde an.“ Aus dem Vorhergehenden läßt ſich, aber freilich auch nicht mit Sicherheit, entnemen, daß der Godord wohl zwei waren.

2) Sturlunga S. III, c. 12 (I, p. 138): „Da ſchenkten ſie ihm das Fljotamanna goðorð (d. h. das Godord derer von Fljot, einer Gegend in Nordisland); es war dieſes aber ſowohl zahlreich als auch ſonſt wohl eingerichtet (þat var bædi fölmennt ok velskipat).“

3) Gragas, Arfa þattr, c. 18 (I, 224): „ein 80jähriger oder

bordes müßen, wie bei der eines größeren Grundſtückes oder eines Seeſchiffes, Zeugen beigezogen werden, wie es ſcheint, bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geſchäftes[1]), — wie das Land, ſo braucht auch das Godord des Mündels bei der Uebername der Vormundſchaft einer Schätzung nicht unterſtellt zu werden, da Beides ſeiner Zeit in natura, nicht wie bewegliches Gut nur dem Geldwerthe nach muß zurückerſtattet werden[2]). Durch alle dieſe Vorſchriften iſt die Auffaßung des Godordes als eines Gegenſtandes von Vermögensrechten doch wohl genügend feſtgeſtellt, befremdend mag es demnach erſcheinen, wenn es im Kriſtenrechte gelegentlich der Beſtimmungen über den Zehnt heißt: „Wenn Jemand ein Godord hat, ſo iſt dieſes zur Verzehntung nicht mitanzuſchlagen: das iſt Macht, aber kein Vermögen[3])", — es erklärt ſich aber dieſer Ausſpruch leicht, wenn man bedenkt, daß bei der Verzehntung vernünftigerweiſe nur in Anſchlag gebracht werden könnte, was einen Ertrag abwarf oder doch abwerfen konnte; dieß aber war beim Godorde nicht der Fall, das im Gegentheil ſelbſt pecuniäre Opfer forderte[4]), und ſo mag denn allerdings nach dieſer Seite

noch älterer Mann ſoll weder Land noch Godord ſeinem Erben durch Veräußerung entfremden, es ſei denn, daß er es Schulden halber nicht behalten möge." Die ältere Hs. hat dieſelben Worte ebenda, c. 11 (I, 201, not 2).

1) Gragas, Um skipa með ferð c. 4 (II, 406): „Alle Verträge ſind auch ohne Beiziehung von Zeugen gültig, bis auf viere: wenn Jemand Land kauft, oder ein Godord, oder ein Seeſchiff, oder eine Frau ſich verloben läßt." Ueber die Ungültigkeit des Vertrages ſiehe auch ſchon Laxdäla S. c. 47, wo Kjartan ſagt: „Das nenne ich nicht einen Landkauf, wenn nicht Zeugen beigezogen ſind," und darauf hin den þorarinn nöthigt, ſein Land trotz eines mit Bolli ſchon geſchloßenen, aber freilich wegen zu geringer Zahl der Anweſenden nicht unter gehöriger Beiziehung von Zeugen geſchloßenen, Vertrages an ihn zu verkaufen.

2) Gragas, Arfa þattr, c. 9 (I, 194): „Sie ſollen alles das Gut ſchätzen laßen, welches dem Mündel anerſtirbt, außer Land und Godord, wo ſolches da iſt."

3) Kristinrettr hinn gamli, c. 36, (ed. Thorkelin, p. 142): velldi er þat, enn egi fe.

4) Wenn Dahlmann, II, 269 in dieſem Ausſpruche ein Zeugniß ſieht, daß die Zehntauflage von den Goden partheiiſch und mit Bedrückung des geringeren Volkes erfolgt ſei, ſo iſt dieſe Anſicht entſchieden falſch. Wohl bezogen die Goden einige Gefälle, — den hoftollr, ſpäter das þingfararkaup, d. h. eine Abgabe der zum Beſuch des Dings verpflichteten, aber nicht erſcheinenden Bauern, einige Sporteln aus dem eingezogenen Vermögen eines Geächteten oder Landesverwieſenen, Zölle von fremden Schiffen, Erbe und Todt-

hin zwiſchen dem Godorde und eigentlichen Vermögensgegenſtänden unterſchieden werden. — Durch dieſe vermögensrechtliche Behandlung der Godenwürde iſt nun freilich mehrfach die Möglichkeit gegeben, daß dieſelbe getheilt, oder auch in Hände gebracht wird, die doch zu ihrer wirklichen Ausübung nicht geeigenſchaftet ſind; man hilft ſich aber in ſolchen Fällen nicht etwa durch das Aufgeben der privatrechtlichen Auffaßung der Gewalt, ſondern dadurch, daß man, unter Belaßung der Würde ſelbſt in der Hand der privatrechtlich zu derſelben Berufenen, deren Ausübung einer hiezu geeigenſchafteten Perſon überträgt. So kann namentlich, durch den Erbgang oder ſonſt, ein Godord zwar in die Hand mehrerer Theilnehmer kommen, wofür die **Hrafnkels S.**, **Eyrbyggia S.**, die **Landnama**, für ſpätere Zeiten die **Sturlunga S.** u. ſ. w. zahlreiche Beiſpiele gewähren, wie denn auch die Graugans an vielen Stellen die Getheiltheit der Würde geradezu als möglich und häufig vorausſetzt; dabei ſcheinen, in der älteren Zeit wenigſtens, die Dingleute unter die verſchiedenen Theilhaber geradezu getheilt worden zu ſein, ſowie die Koſten der Würde von ihnen gemeinſam getragen werden mußten[1]), daneben aber ſteht die

ſchlagsbuße eines ohne Erben in Island verſtorbenen oder erſchlagenen Fremden, ſpäter auch die **sauðaqvöð**, d. h. eine Abgabe an Schafen, — dieſe aber konnten den Koſten gegenüber, welche die gehörige Behauptung der Würde machte, nicht in Betracht kommen; die reichlichſte Einname, der **hoftollr**, ſpäter das **þingfararkaup**, wurde durch die Reiſekoſten, welche den Ding zum reiſenden Angehörigen zu zahlen waren, und die Koſten ihrer Bewirthung daſelbſt, früher der Opfer, gewiß mindeſtens verſchlungen. Noch in der Sturlungazeit, da doch die Stellung der Häuptlinge eine viel gewaltigere geworden war als früher, ſehen ſich die Bauern einmal im Fall, die Unterwerfung unter einen Häuptling abzulehnen, weil er mit leeren Händen kommend, ihnen zuviel Koſten machen werde, als ihnen entgegnet wird, die Leute ihrer Gegend ſeien ja doch wohl von Alters her im Stande, ihren Vorſteher zu erhalten, entſchließen ſie ſich zur Unterwerfung, übernemen aber auch gleich von vornherein eine Abgabe an Schafen, um Jenem ſeinen Unterhalt zu beſchaffen; **Sturlunga S. IX, c. 36** (III, p. 258). In einem anderen Falle geben die Bauern dem **Gizurr**, der doch bereits als Jarl des Königs von Norwegen zu ihnen kommt, Beiſteuern, um einen Hof zu erwerben oder herzurichten; **ebenda, X, c. 2** (III, p. 290). Man ſieht, wo ſolche freiwillige Beiſteuern nothwendig und gegeben werden, müßen die Erträgniſſe der Würde ſelbſt ziemlich dürftig geweſen ſein, wenigſtens im Vergleich zu den durch ſie veranlaßten Koſten!

1) vgl. z. B. **Landnama, I, c. 21, p. 53**: „Denn die aus dem Geitland hatten mit Tungu-Oddr den Tempel zu gleichen Hälften zu erhalten;“ noch deutlicher **Eyrbyggia S. c. 10**: „Da gab er ſeinen Schiedſpruch weiter da-

Regel, daß, wenigſtens für die Funktionen, welche einheitliches Handeln abſolut fordern und eine Theilung in keiner Weiſe zulaßen, unter den Mitberechtigten die Führung der Würde von Jahr zu Jahr wechſeln ſolle[1]). Wie hier der einzelne Theilhaber an einem Godorde zugleich als Vertreter ſeiner Mitberechtigten erſcheint, ſo wird eine ähnliche Vertretung auch dann nöthig, wenn etwa, durch den Erbgang oder ſonſt, ein Godord in die Hand eines Weibes oder Kindes kommt. Einem 12jährigen Knaben geſtattet die Graugans bereits, wenn nur die Dingleute einwilligen, das Godord ſelbſt zu führen[2]); für den noch Jüngeren tritt der Vormund ein, während Weiber, welche unter keiner Vorausſetzung die Würde ſelbſt zu führen berechtigt ſind[3]), ihren Vertreter in der Amtsführung ſich ſelbſt wählen mögen[4]). In älterer Zeit hatte man, im Falle eines unmündigen Knaben wenig-

hin ab, daß, damit volle Ausſöhnung und Freundſchaft fortan unter ihnen beſtehe, þorgrimr Kjallaksson den Tempel zur Hälfte erhalten, den halben Tempelzoll nemen, und die Hälfte der Dingleute bekommen, dafür aber den þorsteinn fortan in allen Sachen unterſtützen ſolle," u. ſ. w.

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 61 (I, 165): „Wenn ihrer zwei ein Godord zuſammen haben, ſo ſoll derſelbe jedesmal die 3 Dinge hindurch, varþing, alþing und leiþ, die Würde ausüben (með fara). Wechſeln ſollen ſie aber, wenn die leiþ gehegt worden iſt; die leiþ iſt aber gehegt, wenn die Vorträge beendigt ſind. Auch am Ding mag man das Godord übertragen, wenn die Gerichte gehegt worden ſind." Die drei ächten Dinge bezeichnen offenbar das ganze Jahr, wiewohl ſie ſämmtlich in die beßere Jahreszeit fallen; über die einzelnen genannten Dinge vgl. allenfalls Dahlmann, II, 208—26.

2) Gragas, þingkapa þattr, c. 61 (I, 166): „Nun ſtirbt er, und hinterläßt einen 12jährigen Sohn, ſo mag dieſer das Godord ausüben, (með fara), wenn es die Leute wollen." Das Eintreten des Vormundes iſt im Uebrigen daraus zu entnemen, daß die Beſtimmung, wonach des Mündels Godord wie ſein Land keiner Schätzung bedarf, keinen Sinn hätte, wenn jenes nicht in die Gewalt des Vormundes käme.

3) Thatſächlich freilich mochten Weiber oft genug im Godorde die Herrſchaft führen; ſo heißt es von der þorbjörg, der Frau des Goden Vermundr, in der Fostbræðra S. c. 1 (ed. Kopenhagen 1822, p. 3): „So oft Vermundr nicht daheim war, regierte ſie den Bezirk und die Leute," was die Gretla, c. 54 (bei Björn Markussen, ang. Ort, p. 128) noch beſtimmter dahin angiebt: „Sie hatte die Bezirksregierung (heraðsstjorn) und verfügte in allen Sachen, wenn Vermundr nicht daheim war." In der That zeigt die ſofort von beiden Sagen übereinſtimmend erzählte Begebenheit, daß Thorbjörg klug zu verfahren, und ihr Anſehen energiſch zu behaupten verſtand.

4) Gragas, ang. Ort, p. 166: „Iſt aber eine Frau Erbe, ſo ſoll ſie das Godord einem der Männer übertragen, welche zu demſelben Drittel gehören."

ſtens, den einſtweiligen Verwalter der Würde von den Dingleuten ſelbſt wählen laßen[1]); nach der Graugans kommt es dagegen zu einer derartigen Wahl nur noch in dem Falle, da der zur Erbfolge in das Godord berufene Verwandte nicht am Platze, oder auch in dem weiteren, da ein ſolcher überhaupt nicht vorhanden iſt, immer alſo, wie es ſcheint, nur zu einer proviſoriſchen Aushilfe, oder für den äußerſten Nothfall[2]). Man ſieht übrigens, wie in allen dieſen Fällen das Recht die privatrechtliche Auffaßung des Rechts auf die Godenwürde mit den Anforderungen, welche deren öffentliche Natur mit ſich brachte, auszugleichen ſuchte; durch eine Stellvertretung, wie ſie auch ſonſt vorgeſchrieben war, wenn ein Gode ſchwer erkrankte[3]), außer Lands gieng[4]), oder bei dem Dingmanne eines anderen Goden ſein Domizil wählte[5]), überdieß aber auch ſonſt vorkommen konnte,

1) Vatnsdäla S. c. 41: „Denn das galt damals als Geſetz, daß, während die Erben unmündig waren, derjenige das Godord verwalten ſollte, (varðveita; der techniſche Ausdruck für die Verwaltung fremden Gutes), der hiezu am Beſten geſchickt ſchiene;“ das folgende Kapitel erzählt dann, wie in einem beſtimmten Falle, da man auf der Zuſammenkunft nicht einig werden konnte, das Loos unter 2 Bewerbern entſcheiden ſollte. Zu bemerken iſt aber, daß jene Vorſchrift ausdrücklich als eine ältere, alſo nicht mehr geltende, ſich bezeichnet.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 61 (I, 166—7): „Stirbt der Gode vor dem einmanuðr (d. h. letzten Wintermonate), ſo ſollen die Leute eine Verſammlung halten und looſen, wer das Godord führen ſolle; Kreuze ſollen ſie ſchneiden, und auf allen Wegen ausfahren laßen (nämlich als eilige Ladungszeichen). Stirbt er aber nach dem einmanuðr, ſo ſollen ſie eine Woche vor den übrigen Leuten zum Frühlingsding kommen, und dort looſen, wer das Godord führen ſolle. Stirbt er kurz vor dem alþing, oder auf der Dingfahrt ſelbſt, ſo ſoll der nächſte am alþing anweſende Verwande das Godord führen; iſt kein ſolcher vorhanden, ſo ſollen die Theilnehmer an demſelben Gerichte beſtimmen, wer die Würde üben ſoll, und zwar noch vor Beginn der Gerichte.“

3) ebenda, p. 166: „Iſt der Gode krank, ſo ſoll er die Führung des Godordes einem Anderen übertragen.“

4) ebenda, p. 165: „Will ein Gode außer Lands gehen, ſo ſoll er am Frühlingsding anzeigen, wer ſein Godord zu führen habe. Geht er den Monat nach Oſtern aus ſeinem Landesviertel, ſo ſoll er vorher an der Gemeindeverſammlung (a samqvæmo) anſagen, wer inzwiſchen ſein Godord zu führen habe.“ Vgl. auch ſchon Hrafnkels S. Freysgoða p. 14.

5) ebenda, c. 58, p. 160: „Wenn ein Gode bei einem Bauern ſeine Wohnung nimmt, der nicht ſein Dingmann iſt, ſo büßt er hiefür mit 3 Mark und dem Verluſte ſeines Godords, falls er dieſes ſelbſt führte;“ Cod. A. hat dieſelbe Stelle Kaupa Balkr, c. 64 (I, 478). — þingsk. þ. c. 61,

wenn der Gode die Vorname eines einzelnen Actes, z. B. die Anzeige der Anname eines neuen Dingmannes[1]), oder auch die Führung der Würde überhaupt[2]), einem Bevollmächtigten übertragen wollte, mußte hier für die gehörige Ausübung der Würde geſorgt werden, während dieſe ſelbſt in der Hand des zur Ausübung unfähigen Beſitzers nach wie vor verblieb. Für die Führung der Würde, gleichviel, ob kraft eigenen Rechts oder in Vertretung eines Andern, mochte nun dieſe letztere nothwendig oder freiwillig angeordnet ſein, galt dabei gleichmäßig der Ausdruck: **at fara með goðorð**, oder auch, wenn es ſich um deren Führung am Ding handelt, **at rida með goðorð til þingis.**

Wie ſich bereits in dieſer Scheidung zwiſchen dem Rechte an dem Godorde und ſeiner wirklichen Führung der öffentliche Charakter der Würde ſelbſt im Gegenſatze zu dem privatrechtlichen Anſpruche auf dieſelbe geltend macht, ſo tritt die gleiche Berückſichtigung jener erſteren Seite auch noch in anderen Beziehungen deutlich genug hervor. So iſt in der Graugans auf die Verſäumung der einen oder anderen dem Goden obliegenden Amtspflicht ſehr häufig, meiſt neben der gewöhnlichen Buße von 3 Mark, der Verluſt des Godordes geſetzt; in allen Fällen ferner, in welchen ein Gode geächtet oder des Landes verwieſen wird, wird zugleich mit allem übrigen Vermögen desſelben auch ſein Godord eingezogen; wenn die letztere Vorſchrift aus der vermögensrechtlichen Auffaßung des Rechts auf die Godenwürde ſich noch erklären läßt, ſo iſt in der erſteren der Einfluß der öffentlichen Seite derſelben nicht wohl zu verkennen. Beidemale wird

(I, 166): „Nimmt der Gode (der an dem Godord eines Andern Theil hat) ſeine Wohnung bei dem Angehörigen eines andern Goden, ſo ſoll die Führung der Würde ſo lange er dort iſt ihm nicht zuſtehen."

1) z. B. **Gragas, þingskapa þattr**, c. 58 (I, 159): „Wenn ein anderer Mann, als der Beſitzer, das Godord führt, und dieſer will einen Andern, dem doch der Gode ſelbſt die Anname in ſeinen Dingverband zugeſagt hat, nicht annemen, ſo mag derſelbe doch da ins Ding gehen, und gehört er zu dieſem."

2) Die Sagen berichten zahlreiche Fälle, da Goden, namentlich wenn ſie aus irgend welchem Grunde den Beſuch des Dings zu vermeiden wünſchten, einen Vertreter an ihrer Stelle abſandten, der dann vollkommen und nach allen Seiten ihr Amt zu üben hatte; nur muß dieſer Vertreter, wie ſchon aus mehreren der oben angeführten Stellen hervorgeht, immer ein Dingmann des betreffenden Goden ſein.

dabei die Würde übrigens nicht etwa blos der ſchuldigen Perſon ſelbſt abgeſprochen, ſondern dieſelbe geht zugleich auch der ganzen erbberechtigten Verwandtſchaft verloren; den Dingmännern fällt das erledigte Godord zu, und ſie ſollen, natürlich, nur wenn ſie ſich nicht anderweitig über deſſen Beſitz einigen, dasſelbe unter ſich ausloſen[1]: wenn daneben bemerkt wird, daß bei der Vermögenseinziehung das Godord mit abgeſchätzt, und demnach deſſen Werth mit zur Befriedigung der Gläubiger u. ſ. w. verwendet werden ſoll[2], ſo hat dieß wohl nur den Sinn, daß die unentgeldliche Verloſung unterbleiben, und ſtatt deſſen der Zuſchlag an einen der Dingleute um den Schätzungswerth eintreten ſolle. — Ferner, und es iſt dieß ein Punkt, der nicht entſchieden genug hervorgehoben werden kann, ſteht jedem einzelnen Dingmanne, wenigſtens in ſpäterer Zeit, das Recht zu, jeden Augenblick nach freiem Ermeßen aus ſeinem bisherigen Godorde auszutreten, und an einen andern Goden ſich anzuſchließen[3]; wenn demnach zwar das Godord nach dem Obigen völlig frei vererblich und veräußerlich war, wie jedes andere Vermögensſtück, und nur ganz ausnamsweiſe in einigen wenigen Fällen die Dingleute in deſſen Beſetzung und Führung einzugreifen hatten, ſo lag doch in jener Freiheit des Ausſcheidens aus dem Godorde, wenn nur eine hinreichend große Anzahl von Dingleuten gegen einen neu eintretenden Goden entſchiedene Abneigung bezeigte, geradezu ein Mittel, einem Solchen die Uebername der Würde unmöglich zu machen: damit war die Freiheit des Volks rechtlich gegen allzugroßen Druck von Seiten

---

1) Gragas, þingskapa þ. c. 61 (I, 166): „Die Drittelsleute erwerben immer das Godord, ſowie der Gode gebüßt und ſeines Godords verluſtig wird; ſie ſollen es unter ſich ausloſen.“

2) ebenda: „Wird der Gode aber geächtet oder des Landes verwieſen, ſo gehört das Godord den Drittelsleuten, es ſoll aber am feransdomr geſchätzt werden,“ d. h. an dem Gerichte, an dem die Vereinigung des zu confiscirenden Vermögens zu geſchehen hat.

3) Gragas, þingskapa þ. c. 60 (I, 164): „Wenn ein Mann ſeinen Austritt aus dem Dingverbande eines Goden erklären will, ſo verkünde er ihn am Frühlingsdinge, wenn er ſich an einen Goden anſchließen will, der mit Jenem demſelben Dingbezirke angehört,“ u. ſ. w. Ebenda, c. 58, p. 158: „Jedermann mag ſich, wenn er will, am alþing oder varþing zu dem Goden ins Ding ſagen, zu welchem er will;“ und öfter: nur hat natürlich der Gode das Recht, die Aufname zu verweigern, ſowie er auch befugt iſt, den Dingmann ſeinerſeits aus dem Verbande hinauszuſtoßen.

der Goden gewahrt. Von hieraus gewinnt es demnach allerdings materielle Bedeutung, wenn Derjenige, dem ein Godord von dem bisherigen Beſitzer zwangsweiſe war abgetreten worden, oder der vermöge eines beſtrittenen Erbrechtes auf ein ſolches Anſpruch machen zu können glaubt, die Dingleute in offener Verſammlung befragt, ob ſie ſich ihm als ſolche anſchließen wollen[1]); es handelt ſich hiebei

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 22: „Sam läßt ſich zu Aðalbol als Nachfolger Hrafnkels nieder (dem er Hof und Godord abgezwungen hat); er richtet ſofort ein anſehnliches Gaſtmahl zu, und ladet dazu alle die Leute, welche bisher Dingleute des Hrafnkel geweſen waren. Sam bietet ihnen an, anſtatt des Hrafnkel ihr Häuptling zu werden; die Leute geſtanden ihm dieß zu, waren aber dennoch damit nicht recht zufrieden.“ Ebenda, p. 24: „Da mußten Alle ihm ihren Dienſt verſprechen, er aber verſprach dafür ſeinen Schutz;“ beidemale ſteht der gleiche Ausdruck heita. — Wenn ſchon dieſe letztere Stelle entſchieden an eine förmliche Huldigung denken läßt, ſo zeigt uns für die ſpätere Zeit die Sturlunga S. dieſe ſowohl als jene Befragung der Dingleute ganz unwiderleglich, z. B. Sturlunga S. VII, c. 1 (III, p. 2—4); c. 38 (p. 78); c. 61, (p. 119); u. dgl. m.; dabei kommt es aber freilich auch wohl vor, daß dem Einen oder Andern, welcher Anerkennung und Huldigung begehrt, die Bauern Beides abſchlagen; z. B. bietet ſich Þorvarðr den Bauern des Eyjafjörðr an, ſie erklären aber ihn nicht zu wollen: denn man ſagt uns, daß Þorvarðr ein gewaltig heftiger Mann ſei, und ſehr geringen Vermögens, und dabei doch ungeeignet, um großen und ſchwierigen Vorkommniſſen zu begegnen,“ und da er ſpäter, nachdem er ſeinen Nebenbuhler getödtet hatte, ſich zum zweitenmale meldet, fällt er nochmals durch. (Sturl. S. IX, c. 35, p. 254, und c. 52, p. 284). Nicht minder bezeichnend iſt folgender Vorgang: Þorgils beruft eine Verſammlung im Skagafjörðr, und bittet die Bauern, ihn als Häuptling anzunehmen, indem er auf ſein Erbrecht ſich ſtützt, und ihnen ſeine Verwandtſchaft mit dem letzten rechtmäßigen Beſitzer der Herrſchaft auseinanderſetzt. Einer der Bauern erklärt, wenn man denn doch einem Häuptling dienen ſolle, ſei ihm Þorgils noch der Liebſte; aber am Beſten ſei, gar keinen zu haben: Andre erklären ſich noch unumwundener für ihn; die Sache zerſchlägt ſich indeß über dem vom Biſchof gedrohten Banne. Þorgils aber erklärt den Bauern, er ſei nichtsdeſtoweniger eben doch zur Herrſchaft über den Bezirk berufen, und werde, trotz des Widerſpruches des Biſchofs, wiederkommen, wie er genügende Macht dazu habe (ebenda, IX, c. 35, p. 255); in der That kommt er bald wieder, beruft neuerdings eine Verſammlung, ſieht die Bedenklichkeiten, welche der Bann, ſodann aber ſein geringes Vermögen den Bauern macht, von Anderen widerlegt, und wird ſchließlich als Häuptling anerkannt (ebenda, IX, c. 36, p. 258; ſiehe oben p. 102, not. 4). Es iſt nun freilich ſchwer, aus der Sturlungazeit auf frühere Zuſtände zurückzuſchließen; immerhin aber möchte man, zumal in Berückſichtigung jener Stelle der Hrafnkels S., ſchon für die ältere Zeit eine Huldigung annehmen, die vom Einzelnen bei ſei-

nicht um eine Entscheidung der Dingleute darüber, ob dem neuen Erwerber das Godord wirklich zustehe oder nicht, sondern um eine, freilich von ihrer persönlichen Ueberzeugung in jener Beziehung einigermaßen abhängige, Erklärung derselben als einzelner, dem neuen Goden als Dingleute sich anschließen zu wollen. Praktisch freilich mußte in bei Weitem den meisten Fällen dieses freie Ein- und Austrittsrecht der Dingleute ein rein illusorisches sein, da das Ausscheiden aus dem Godorde eines mächtigen Häuptlings von diesem nicht gleichgültig angesehen wurde, und demnach nur da möglich erscheinen konnte, wo der Anschluß an einen benachbarten, nicht minder mächtigen, und dabei Jenem nicht allzufreundlich gesinnten Goden gegen die Rache des verlaßenen Schutz versprach.

Endlich ist im Anschluße an das Bisherige noch ein weiterer Punkt zu erwähnen. Wir haben bisher die Godenwürde immer als eine Herrschaft über einen bestimmten Bezirk gefaßt; es fragt sich nun aber, ob derselben in der That ein geographisch begränzter Landstrich entsprochen habe, oder aber nur eine bestimmte Anzahl von Personen, ob also der Bezirk des Goden ein territorialer, oder aber ein blos persönlicher gewesen sei? Das Letztere ist nun aber ganz entschieden das Richtige; noch die Graugans erkennt an, daß Jedermann an jeden beliebigen Goden sich anschließen könne, und verbietet nur, was mit der später erst durchgeführten Bezirksverfaßung zusammenhängt, den Eintritt in ein Godord, das einem andern Landesviertel angehört [1]). Praktisch freilich faßen, weil eben der Schutz

---

nem Eintritt in das Godord, von der Gesammtheit aber beim Regierungsantritt eines neuen Goden dargebracht, und im letzteren Falle vom Goden selbst durch ein entsprechendes Gelöbniß erwidert worden wäre. Bei streitigen oder sonst wie kritischen Fällen würde dann das Recht des Austrittes aus dem Godorde nur der Huldigungsforderung eine Bedeutung verleihen, welche ihr sonst zu fehlen pflegt. Man sieht, wie nahe hier der Gode dem alten Könige tritt!

1) Gragas, þingskapa þ. c. 60 (I, 164—5): „Wenn Jemand sein Hauswesen aus einem Landesviertel in das andere verlegt, so weist ihn damit das Gesetz selbst aus dem bisherigen Godorde weg; nur im Hrutafjörðr mag derjenige, der quer über den Meerbusen (der hier das West- und Nordviertel scheidet) fährt, dennoch seine Dinggenoßenschaft beibehalten. Sonst ist es nur unter der Voraussetzung zulässig, in einem andern Viertel, als in dem man wohnt, Dinggenoße zu sein, daß dem betreffenden Goden von der gesetzgebenden Versammlung gestattet ist, einen Drittelsmann außerhalb seines Viertels aufzunehmen.“ — Neuerlich sehe ich auch von K. Gislason die Nichtterrito-

des nächſten Goden regelmäßig der kräftigſte war, und überdieß die Verwandtſchaft, Freundſchaft, oder ſonſtige Ueberlieferungen meiſt in der Nachbarſchaft feſſelten, die Dingleute eines Goden regelmäßig beiſammen, und in der Nachbarſchaft des Ortes, welchen der Gode ſelbſt bewohnte. Ebenſo iſt aber auch auf Seiten des Goden ſelbſt jedes territoriale Element von der Würde völlig fern gehalten. In der chriſtlichen Zeit war die Würde von allem Wechſel des Wohnortes des Goden völlig unabhängig; in der Zeit des Heidenthumes aber mußte dieſelbe freilich wohl mit dem Beſitze des Tempels verbunden ſein, in welchem die gemeinſamen Feſte gefeiert wurden, aber auch dieſer ſetzte keineswegs nothwendig wieder einen beſtimmten Wohnort des Goden voraus: wir ſehen, noch in der heidniſchen Zeit, bei der Erbtheilung in einem Falle das Godord und den Hof des Vaters an verſchiedene Brüder fallen [1]), ein andres Mal, 8 Jahre nach der Annahme des Chriſtenthums als Staatsreligion, ſehen wir einen Goden ſeinen bisherigen Wohnort gegen einen andern, nicht eben nahe gelegenen, vertauſchen, ohne daß dieß irgend auf ſein Godord eingewirkt hätte [2]), u. dgl. m. Die Namen freilich, mit welchen die einzelne Godorde bezeichnet zu werden pflegen, ſind ſehr häufig von Ortsnamen hergenommen (z. B. **Reyknesinga goðorð**, **þorsnesinga**, **Reykhyltinga**, **Lundarmanna**, **Móðravellinga**, **Svinfellinga goðorð** u. dgl), aber, wie ſchon die patronymiſche Form ſolcher Benennungen zeigt, immer nur mittelbar, nie unmittelbar; ſoferne nämlich die Geſchlechter, in deren Beſitz die Godorde ſich befinden, ſehr häufig nach den Orten benannt werden, an welchen ihre Stammgüter liegen, die Godorde aber ihren Namen von den Geſchlechtern zu erhalten pflegen, in deren Hand ſie eben liegen, wird auch ihr Namen, aber freilich nur durch Vermittlung eines Geſchlechtsnamens, auf einen Ortsnamen ſchließlich zurückgeführt werden können [3]): unter dem

---

rialität der Godorde anerkannt, in ſeiner mir eben zukommenden Analyſe og Ordſamling til Drøvlangerſyna Saga, s. v. þingmann.

1) Vatnsdæla, c. 27; ſiehe oben, p. 100, not. 1.

2) Eyrbyggja S. c. 56; Laxdæla S. c. 66.

3) Wie daher anderwärts Geſchlechtsnamen auch wohl von irgend einem berühmten Stammvater hergenommen werden, finden wir auch ſolche zur Bezeichnung von Godorden verwandt; ſo iſt z. B. das **Snorrunga goðorð** (Sturlunga S. II, c. 8; Bd. I, p. 55) das Godord der **Snorrungar**, d. h. der Nachkommen des berühmten **Snorri goði**.

Reyknesinga godorð z. B. iſt demnach nicht etwa ein Godord zu verſtehen, welches zu Reykjanes radizirt wäre, ſondern ein Godord, das im erblichen Beſitze einer Familie ſich befindet, die zu Reykjanes begütert iſt, und darum den Namen der Reyknesingar führt.

Nachdem wir nun im Bisherigen die geſammte Bedeutung der Godenwürde, ſowie deren rechtliche Behandlung, für die ältere Zeit ſoweit möglich uns klar gemacht haben, bleibt uns noch die, nicht eben leicht zu beantwortende, Frage übrig, wie dieſelbe in Island entſtanden ſei, und wie ſich deren Entſtehung allenfalls an beſtimmte Momente der alten Norwegiſchen Verfaßung anknüpfen laße, welche letztere doch, wie wir von vornherein vermuthen müßen, und in der That in zahlreichen anderen Beziehungen beſtätigt finden, für die in Island von den Einwanderern neubegründeten Rechtszuſtände das Vorbild abgeben mußte.

Hier iſt nun zunächſt klar, daß der Mittelpunkt des geſammten Godenthums in dem Tempel liegt, und dem an dieſem zu verrichtenden Dienſte; von der Tempelpflege hat der Gode ſeinen bezeichnendſten Namen, an ihn ſchließen ſich die gemeinſamen Opfer, und damit die ordentlichen Verſammlungen des Volks zu gerichtlichen und anderen Zwecken an, in welchen ebendarum der Gode den Vorſitz führt, — im Tempel wird der heilige Ring aufbewahrt, auf welchen, nachdem er mit Opferblut benetzt iſt, alle gerichtlichen Eide abgelegt werden, und die Strafgerichtsbarkeit hängt mit den am Tempel zu bringenden Menſchenopfern eng zuſammen[1]), — zum Tempel endlich

1) Auch ſonſt ſcheint mancherlei Opferdienſt im alten Rechtsgange vorgekommen zu ſein; vgl. z. B. die ganz eigenthümliche, aber freilich auch ſchwer verſtändliche Erzählung der Ljosvetninga S. c. 4: „Þorgeirr ernennt ſeine Richter nicht, und man könnte ihn darum auf Verluſt ſeines Godordes einklagen, ſagt Höskuldr. Ofeigr entgegnete: wer wird das thun wollen? Ich ſehe Niemanden dazu berufen. Da antwortete Höskuldr: ich will ihn auf Verluſt des Godordes einklagen. Ofeigr erwiederte: dann wird ein Angriff erfolgen. Da ſprach Höskuldr: wir wollen uns nach altem Herkommen mit Opferblut wie es Goden gebührt (í goða blóði) beſprengen, und damit hieb er einen Widder nieder, und ſprach für ſich das Godord des Arnsteinn an, und benetzte die Hände mit dem Blute des Widders. Arnsteinn aber benannte ſich Zeugen, wollte indeß keine Richter ernennen, weil er in der Sache nicht offen heraustreten wollte (fyrir því hann vildi eigi hafa verða at malum þessum). Dann gieng Höskuldr auf die Þingbrekka, und belangte den Þorgeirr auf Verluſt ſeines Godordes, und benannte Zeugen hierüber, ernannte aber dann

zahlen die Dingleute ihre Steuer, an deren Entrichtung ſchließen ſich aber alle anderen Verpflichtungen gegen den Goden völlig gleichartig an. Es ſcheint ſich nun aber eine ähnlich innige Verbindung der weltlichen Verfaßung mit den Tempeln und der Tempelpflege auch bereits für Norwegen darthun zu laßen. Schon früher iſt gelegentlich darauf hingewieſen worden, daß bereits Odinn in Asgardr 12 Männer aus ſeiner nächſten Umgebung eingeſetzt haben ſoll, um für Opfer und Gericht zu ſorgen, und daß dieſe geradezu als hofgodar bezeichnet werden[1]; hervorzuheben bleibt aber dabei noch, daß dieſe hofgodar mit anderem Ausdrucke auch als drottnar bezeichnet werden, daß ihnen alſo der Name beigelegt wird, der in der älteſten Zeit im Norden für die Könige galt. Später ſollen dieſe hofgodar mit Odinn in Schweden eingewandert ſein, und dort von ihm Land erhalten haben[2]; die ganze Einrichtung, wie ſie früher in Asgardr

---

ſeine Richter." Die Sache wird dann zwar durch Vergleich erledigt, aber Arnsteinn erhält ſein Godord nicht mehr zurück. —. Der Sachverhalt iſt aber dabei folgender. An einem und demſelben Godord iſt Þorgeirr zu einem Drittel berechtigt, zu einem zweiten Arnsteinn, während das letzte Drittel den Söhnen des Þorgeirr gehört, deren einer Höskuldr iſt. Vater und Söhne ſtehen ſich in der Streitſache als Partheien gegenüber; der Erſtere ſucht ſich, in ſchlechter Sache, dadurch zu helfen, daß er keine Richter ernennt; Arnsteinn, von den Söhnen Þorgeir's ſchon vorher auf Leib und Leben bedroht, und den Vater wohl nicht minder fürchtend, ſucht neutral zu bleiben, und ernennt darum auch keine Richter. Hierin aber lag Seitens Beider eine Verletzung ihrer Pflichten als Goden; darum konnte auf Verluſt des Godords geklagt werden; das nur hier, abweichend von den Vorſchriften der Grangans, nicht zum Beſten der Dingleute conſiscirt, ſondern dem Kläger zugeſprochen werden ſollte: vielleicht weil dieſer ohnehin ſchon Antheil am Godord hatte? Was nun aber das Opfer bei der Klagſtellung zu bedeuten hat, dann warum dieſes, wie es ſcheint, nur dem Arnsteinn, nicht auch dem Þorsteinn gegenüber angewandt wird, iſt wohl nicht zu erklären.

1) Heimskr. Ynglinga S. c. 2: „Es war damals Sitte, daß 12 hofgodar die oberſten waren; ſie ſollten für Opfer und Gerichte unter den Leuten ſorgen. Sie wurden Diar genannt oder drottnar; ihnen ſollte das ganze Volk Dienſt und Ehrerbietung zollen." — Diar bedeutet die Göttlichen, divi. — Ueber die religiöſe Bedeutung dieſer Häuptlinge vergleiche allenfalls auch noch eod. c. 4: „Den Niördr und Freyr ſetzte Odinn zu Opfergoden (blotgoda), und ſie waren Diar unter den Aſen. Eine Tochter des Niördr war Freya, und ſie war Opferprieſterin, (blotgydia)." —

2) ebenda, c. 5: Und er zog aus, und alle Diar mit ihm, und viel Volk. — — Er gab ſeinen hofgodar Wohnſtätten" Vgl. auch ebenda,

beſtanden hatte, ſoll nun ſofort auch in Schweden wieder eingeführt worden ſein[1]), insbeſondere aber ſoll Odin bereits, als Entgeld für die ihm obliegende Aufrechthaltung des Friedens und der Opfer eine Kopfſteuer (nefgildi) erhoben haben[2]). Nach dem Tode Odins führten ſeine Nachfolger den Titel des drottinn, hielten die Opfer und bezogen die Abgaben[3]); von Einem unter ihnen, Freyr, wird insbeſondere berichtet, daß er den großen Tempel zu Uppsalir, der noch in ſpäterer Zeit fortwährend als das gemeinſame Hauptheiligthum aller Schweden galt, errichtet, und alle ſeine Einkünfte an liegendem und fahrendem Gut zu demſelben geſtiftet habe: dieß ſei der Urſprung des Uppsala-auðr, das noch zu des Snorri Zeit, und auch noch weit ſpäter, als Krongut der Schwedenkönige ſich erhalten hatte[4]). Nun iſt freilich Nichts gewißer, als daß alle dieſe Angaben über des Odin und ſeiner Nachfolger Perſon und Thaten durchaus unhiſtoriſcher Natur ſind, und lediglich dem Beſtreben des Snorri, in den mythologiſchen Sagen des Nordens einen geſchichtlichen Kern zu finden, ihre Entſtehung verdanken; immerhin aber wird ſich denn doch ſoviel aus denſelben folgern laßen, daß die Erinnerung an Einrichtungen, wie ſie hier dem Odin beigelegt werden, in einer dem Zeitalter des Snorri, der offenbar ſeine Nachrichten aus Liedern ſchöpft, weit vorangehenden Zeit in Norwegen noch lebendig war: hätte Norwegen zu keiner Zeit ähnliche Verfaßungszuſtände, wie ſie hier geſchildert werden, gekannt, ſo hätte der gelehrte und weltkundige Snorri unmöglich in ſeinen Liedern ſolche angedeutet finden, oder ſelbſt deren Einführung dem Odin zuzuſchreiben in Verſuchung

---

c. 6: „Er und ſein hofgoðar heißen Liedkünſtler;“ c. 7: „Die meiſten ſeiner Künſte lehrte er ſeine hofgoðar;“ nur die Zauberei blieb, als der Männer unwürdig, den gyðiur, d. h. Prieſterinnen, überlaßen.

1) ebenda, c. 8: „Oðinn gab in ſeinem Lande dieſelben Geſetze, wie ſie früher ſchon bei den Aſen üblich geweſen waren.“

2) ebenda: „In ganz Schweden zahlten die Leute dem Oðinn einen Schatzpfennig für jede Naſe; er aber ſollte ihr Land vor Unfrieden bewahren, und ihnen für gutes Jahr opfern (blota til ars).“

3) z. B. ebenda, c. 11, 12, 13 u. ſ. w.

4) ebenda, c. 12: „Freyr erbaute zu Uppsalir einen großen Tempel, und verlegte dahin ſeine Hauptſtadt; er legte zu dieſem alle ſeine Einkünfte (skyldir), Land und fahrende Habe: da begann der Uppsala auðr (d. h. das Uppſala-Gut) und hat ſich von da an fortwährend erhalten.“ Ueber das Uppſala-Gut vgl. aber Schlyter, Juridiska afhandlingar, I, p. 30, u. ſ. w.

kommen können. In der That wird auch dieſer unſer Schluß durch ſpätere, geſchichtlich vollkommen beglaubigte Vorkommniſſe durchaus beſtätigt; ehe wir indeß zu deren Prüfung übergehen, mag vorerſt noch eine Vergleichung jener ſagenhaften Berichte mit dem, was wir über die älteſte Geſtalt des Isländiſchen Godenthums wißen, verſucht werden. Wir ſehen aber in der Sage neben einem einheitlichen Oberkönigthum[1]) eine Anzahl von Unterkönigthümern auftreten; für den Oberkönig ſowohl als die Unterkönige iſt der Titel **drottnar**, der von demſelben **Snorri** anderwärts als dem Königstitel vorausgegangen erwähnt wird, gültig, und es liegt ſomit bereits genau derſelbe Gegenſatz vor, in welchen die ſpätere Zeit den **þjoð-konungr** zu den **fylkiskonungar** und **hǽraðskonungar** treten läßt. Dabei iſt der Oberkönig ſowohl als jeder der Unterkönige angewieſen, für Recht und Frieden im Lande zu ſorgen, und des Opferdienſtes für das geſammte Volk zu warten; dieſe ſeine doppelte Verpflichtung fällt aber vollkommen zuſammen mit denjenigen Obliegenheiten, welche den Hauptinhalt der Godenwürde in Island ausmachen, und **Snorri** ſelbſt erkennt dieſe Gleichartigkeit ausdrücklich an, indem er Odins **Diar** oder **drottnar** als **hofgoðar** bezeichnet. Dem Oberkönigthum entſpricht ferner der Haupttempel zu Uppſala, und in gleicher Weiſe muß auch jeder der Unterkönige ſeinen eigenen Tempel, nur freilich geringeren Anſehens, beſitzen; ſchon der auch ihm obliegende Opferdienſt fordert dergleichen, und in dieſer Abſtufung der Tempel finden wir demnach ein Abbild der Abſtufung der Königthümer, oder auch der dieſen entſprechenden Volksverſammlungen: der Vorzug des Oberkönigs findet gerade darin ſeinen Haltpunkt, daß er es iſt, der dem oberſten Landestempel vorſteht, und im nothwendigen Zuſammenhange damit in den das geſammte Land betreffenden Verſammlungen den Vorſitz führt. Der Oberkönig, und ein Gleiches muß wohl auch bezüglich aller Unterkönige gelten, bezieht ferner als Lohn für ſeine Mühwaltung, oder auch als Beitrag zu den Koſten ſeiner Amtsführung, eine Kopfſteuer; alle ſeine Einkünfte aber, und ſomit auch jene Steuer, ſowie namentlich auch ein Complex von liegenden Gütern, erſcheinen zugleich als Beſitzthum des von ihm verwalteten

1) Dieſes ſcheint indeſſen keineswegs in dem Grade, wie **Snorri** thut, hervorgehoben werden zu dürfen, wovon bei anderer Gelegenheit der Beweis geführt werden ſoll.

Tempels: Krongut und Tempelgut ſind geradezu identiſch, und Beide bezeichnet der Ausdruck Uppsala-auðr. Auch dieſe Verhältniſſe finden nun in Island ihr Gegenbild; in jener Kopfſteuer können wir unſchwer den hoftollr wieder erkennen, jene Abgabe, die, vom Tempel benannt, eben doch an den Goden gezahlt wird, der dieſem vorſteht, und auch Dotationen eines Tempels mit liegendem Gute kommen in Island wiederholt vor[1]). Nach allem dem hätten wir hiernach in den drottnar unſerer Sage einerſeits die Fylkis- und Heradskönige der ſpäteren Norwegiſchen Geſchichte, andererſeits aber auch wieder das Vorbild der Isländiſchen Goden zu ſehen. — In der geſchichtlichen Zeit Norwegens ſehen wir ſodann einmal alle die kleine Könige, die hier überhaupt nicht, oder doch jedenfalls nur ſehr ausnamsweiſe einen Oberkönig über ſich haben, wieder ziemlich in derſelben Lage, in welcher jene drottnar und unſere Goden ſich befinden; der Vorſitz in den Volksverſammlungen und die Abhaltung der gemeinſamen Opfer bildete, allenfalls neben dem Oberbefehle im Krieg, auch den Mittelpunkt ihrer Gewalt, — wenn noch ſpäter, nach längſt begründeter Alleinherrſchaft, die Thrönder die Haltung ihrer großen Opferfeſte auf altes Herkommen geſtützt von dem Alleinkönig erwarteten, und vorkommenden Falls ungeſtümm genug forderten, ſo hatte früher ſicherlich der fylkis- und hærads konungr je in ſeinem Bezirke der gleichen Obliegenheit auch ſeinerſeits genügen müßen. Hierüber iſt indeſſen ſchon früher das Nöthigſte bemerkt worden; dagegen muß hier noch über die Art der Dotation der Tempel und über deren Zuſammenhang mit der weltlichen Bezirkseintheilung Norwegens Einiges angeführt werden. In der erſteren Beziehung ſind uns aber die erſten Einrichtungen der chriſtlichen Zeit von Bedeutung, indem bei dieſen bezüglich der Ausſtattung der chriſtlichen Kirchen genau ebenſo verfahren wurde, wie wir bisher die Art der Dotation der heidniſchen Tempel kennen gelernt haben. Neben

1) z. B. Landnama, IV, c. 2, p. 186: „Eine Bergwieſe lag noch zwiſchen dem Lande der þorsteinn torfi und des Hakon, ohne von Jemanden in Beſitz genommen zu ſein; die legten ſie zum Tempel, und ſie heißt fortan Hofsteigr (d. h. Tempelwieſe).“ Ebenda, V, c. 3, p. 221: „Da lag noch öſtlich des Fljot ein Landſtück, zwiſchen der Krossa und dem Jöldusteinn; um das Land zog Jörundr mit Feuer, und legte es zu ſeinem Tempel.“ Vielleicht auch die weitere Stelle, V, c. 2, p. 217—8: „Asbjörn heiligte das von ihm in Beſitz genommene Land dem þorr, und nannte es þorsmörk (d. h. Wald des Thor).“

den Sporteln für einzelne geiſtliche Verrichtungen[1]) ſehen wir hiernach die Geiſtlichkeit zunächſt auf den Ertrag einer Kopfſteuer angewieſen, in welcher wir eben nur den alten heidniſchen Tempelzoll wieder erkennen können, wie denn dieſelbe auch die altheidniſchen Opfer für Frieden und gutes Jahr ganz in der alten Weiſe fortſetzt, und nur anderen Perſonen darbringt[2]); erſt verhältnißmäßig ſpät ſehen

---

1) Ob dieſe dem Heidenthum völlig fremd waren?

2) vgl. z. B. Gulaþingslag, §. 6: „Das iſt das Nächſte, daß wir eine Bierbereitung gelobt haben; die nennen die Leute das zuſammengeſchoßne Bier (samburðar ol). — — Das Bier ſoll zugerichtet ſein ſpäteſtens vor aller Heiligen Meſſe. Man ſoll aber das Bier ſegnen Chriſtus zu Danke und der heiligen Maria, für gutes Jahr und Frieden, (til ars ok til friðar). Und wer nicht ſo thut zur beſtimmten Zeit, der ſoll dem Biſchofe 3 Unzen zahlen, und ſein Bier dennoch zurichten, wenn gleich ſpäter.“ Ebenda, §. 7: „Wir haben noch eine zweite Bierbereitung gelobt, von Bauer und Bäuerinn gleichheitlich zuzurichten, und es ſoll dieß Bier auf Weihnachten Chriſtus zu Dank und der heiligen Maria geſegnet werden für gutes Jahr und Frieden (til ars ok til friðar). Und wenn nicht ſo gethan wird, büße man dem Biſchofe mit 3 Mark.“ Die Formel „til ars ok til friðar“ iſt aus dem Heidenthum herübergenommen; ſchon Odin hatte für Jahr und Frieden geopfert (Heimskr. Ynglinga S. c. 8), ſowie ſpäter die Thrönder von König Hakon verlangen, daß er wie ſeine Vorfahren ihnen til ars ok friðar opfere, ſeinen Hochſitz beim Opfer einnehme, den Odinsbecher trinke und das Opferfleiſch koſte, (Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 17, 18 und 19), oder auch wohl ein Jarl in Abweſenheit des Königs den Vorſitz führt (ebenda, c. 16). Wem früher der Becher geweiht war, erſieht man gleichfalls aus der letztangeführten Stelle: „Derjenige, der das Opfermahl hielt und der Oberſte war, ſollte den Vollbecher weihen und alle Opferſpeiſe; man ſollte zuerſt den Odinsbecher trinken, zu Sieg und Macht für den eigenen König, dann aber des Njörðr Becher und des Freyr Becher zu Jahr und Frieden. Viele pflegten dann noch den Becher des Bragi zu trinken; auch trank man wohl einen Becher für die eigenen Verwandten, die mächtig geweſen waren, und dieß nannte man Minne (minni).“ Auch Snorra Edda, p. 96 heißt es von Freyr: „er regiert über Regen und Sonnenſchein, und damit über den Wachsthum auf der Erde, und ihn iſt es gut anzurufen um Jahr und Frieden;“ Freyr alſo ſcheint es geweſen zu ſein, an deſſen Stelle Chriſtus bei jenen Biergilden trat, während Maria ihre Vorgängerin, wie ſonſt ſo oft, wohl in deſſen Schweſter Freyja zu ſuchen hat, und die Biergilde trat demnach wohl an die Stelle des von Saxo Grammaticus, Histor. Dan. I, p. 50 (ed. Müller) erwähnten Fröblod. Ueber die Opferfeſte der heidniſchen Zeit ſiehe ſonſt noch Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 16 und Olafs S. hins helga, c. 115 und 123, welche letztere Stelle zugleich zeigt, wie die Opfer des Heidenthums auch auf eigene Fauſt von manchem Häuptling in das Chriſtenthum mit herübergenommen wur-

wir, wie seinerzeit in Island [1]), den Zehnten an die Stelle dieser Kopfsteuer treten, d. h. die heidnische Weise für die Kosten des religiösen Dienstes zu sorgen, durch die christliche ersetzt [2]). Daneben suchte man allenfalls noch, für die bedeutenderen Kirchen wenigstens, dadurch zu helfen, daß man ihnen eine Dotation an bleibenden Einkünften, zumal aus liegendem Gute, zuwandte [3]), wie ja dergleichen

den. Wie ferner der christliche König Hakon das altheidnische Mittwinterfest (Jol; wie den Engländern Weihnachten noch jetzt yule heißt) um ein paar Tage verlegt und in die christliche Weinachtszeit gebracht hat, zugleich bei Strafe ein Trinkgelage gebietend, siehe Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 15. Vgl. allenfalls auch noch Frostaþingslag, II, §. 21: „So ist auch gesagt, daß jeder Bauer an der Vigilie vor Johanni sein Bier haben solle; — — 3 Unzen zahle man dem Bischofe, wenn das Bier nicht vor Weihnachten gehalten ist.“ Auch darin scheint eine heidnische Erinnerung zu stecken, daß das Eiðsivjaþingslag, I, §. 49 (= II, §. 38; vgl. Gulaþingslag §. 23) vorschreibt, den Priester mit seiner Frau und noch einem Manne zum Erbbiere zu laden, d. h. dem Leichenschmauße, ihm hier den Hochsitz einzuräumen, und durch ihn Speise und Trank weihen zu laßen. Endlich vergleiche noch die Erzählung des Herganges, der dazu geführt haben sollte, daß die St. Martinsminne an die Stelle des Trinkens für Oðinn, þorr und die übrigen Asen trat, in der Olafs S. Tryggvasonar, c. 141 (Fornmanna S. I, 280), und der älteren Olafs S. Tryggvasonar, c. 24 (ebenda, X, 278).

1) Isleifs þattr, p. 138 (hinter der Kopenhagner Ausgabe der Kristni S.): „Damals gab es noch keinen Zehnten, sondern Abgaben (tollar) waren auf das ganze Land gelegt.“

2) Gulaþingslag, §. 8: „Magnus allein sprach dieses. Wir haben mit unserem Bischof so gesprochen, daß er uns seinen Dienst verrichten soll; wir aber sollen ihn dadurch erwerben, daß wir allen und vollen Zehnt geben.“ Ebenda, §. 9: „Olaf allein sprach dieses. Wir haben aber mit unserem Bischofe so gesprochen, daß er uns seinen Dienst verrichten soll, wir aber sollen ihn erkaufen mit einem örtogr (d. h. dem vierundzwanzigsten Theil einer Mark) von je 40 Nasen in unserem Gesetzverbande.“ Es ist bekanntlich streitig, welcher König Olaf und Magnus in solchen wiederholt vorkommenden Aufführungen gemeint sei; wahrscheinlich ist indeß Olaf der Dicke, 1015 — 30, und Magnus der Gute, 1035 — 47, gemeint. Anstatt des Antheils am Zehnt, den der Pfarrklerus später erhielt, war dieser aber zu Olafs Zeit auf die Stolgebühren verwiesen; daher auch bezüglich dieser beständige Abänderungen der Olafschen Satzungen durch Magnus vorliegen, z. B. §. 23.

3) Olafs S. hins helga, c. 31 (ed. Keyser und Unger, Christiania, 1849); „Olafr Haraldzson gab zu den Kirchen, die Olaf Tryggvason hatte erbauen laßen, mit Rath des Bischofs Grimkell Gut, so daß zu jeder fylkiskirkia aus dazu gestiftetem Pachtlande alljährlich eine Mark gewogenen Silbers sollte gezahlt werden.“

auch bereits in der heidniſchen Zeit in Norwegen wie in Island vorgekommen war; alſo bezüglich der Dotation völlige Uebereinſtimmung der erſten chriſtlichen Zeit mit der heidniſchen, und zugleich eine weitere Beſtätigung deſſen, was Snorri aus Sagen über die älteſten Einrichtungen nach dieſer Seite hin berichtet. In der zweiten Beziehung dagegen ſehen wir in Norwegen, und wohl im ganzen Skandinaviſchen Norden, wiederum die ältere chriſtliche Kirchenverfaßung ſich auf das Genaueſte an die weltliche Landeseintheilung anſchließen, wie dergleichen ja auch bei uns in Deutſchland vielfach vorkommt; beſondere Kirchen entſprechen dabei den einzelnen Abtheilungen des Landes, und wie unter den letzteren ſich eine Abſtufung von höheren zu niedrigeren Bezirken geltend macht, ſo wiederholt ſich dieſe ganz genau in einer Stufenleiter von angeſeheneren und minder angeſehenen Kirchen. Wir ſehen in Oberſchweden in der chriſtlichen Zeit unterſchieden zwiſchen der hundäris kirkia (häradhes kirkia, huwdhäredzkirkia) und der tolftä kirkia (kappalskirkia, annexa[1]); es entſpricht demnach jeder Hundertſchaft, in welche das Land zerfällt, je eine Kirche, und es enthält überdieß jedes der Viertel, in welche ſich jene wieder theilt, drei kleinere Bezirke mit je einer eigenen Kirche; wie Hundertſchaft und Zwölfttheil, ſtehen ſich auch die dieſem und jenem Bezirke entſprechenden Kirchen gegenüber. In ganz ähnlicher Weiſe werden aber auch in Norwegen fylkiskirkjur ausgezeichnet, welchen heraðskirkjur gegenübergeſtellt werden; je nachdem in dem einzelnen fylki 3 oder 4 Herade enthalten ſind, werden die letzteren auch þriðjungskirkjur

1) Uplandslagh, Kirkiu Balkr, c. 2, pr.: „Iſt nun die Kirche mit dem Grundſtein angefangen, und mit dem Giebel beendigt, ſo muß man eine Kirchwohnſtätte haben, worauf der Prieſter wohnen ſoll. Das ſoll aber ſein ein Markland Grundbeſitz bei jeder Hundertſchaftskirche, und ein Halbmarkland bei der Zwölftkirche.“ Kununx B. c. 10, §. 5: „Nun müßen die Bauern für den Beſitz der Kirche volle Zahlung leiſten, für ſoviel als die Kirchwohnſtätte ausmacht; das iſt aber ein Markland Grundbeſitz bei der Hundertſchaftskirche, und ein Halbmarkland bei der Zwölftkirche, hat aber die Kirche mehr ſteuerfrei, ſo ſchützt dieß die Bauern und iſt es ſtraflos, (d. h. wenn ſie nicht dafür ſteuern).“ — Unter markland iſt aber ein Grundſtück zu verſtehen, von dem jährlich eine Mark Pachtgeld entrichtet wird (vgl Schlyter, Gloss. Upl. s. v.); in Oberſchweden alſo war die Dotation der hundarîskirkjur genau dieſelbe, wie die der fylkiskirkjur in Norwegen unter dem dicken Olaf. Vgl. übrigens noch Schlyter, Gloss. Upl. s. v. hundarîskirkia, tolftakirkia; Nordström, Bidrag till den Svenska Samhällsförfattningens Historia, I, 19.

oder fjorðungskirkjur genannt[1]). Daneben kommen ſodann noch attungskirkjur vor, der weiteren Eintheilung des Fylki in 8 kleinere Bezirke entſprechend, deren je 2 auf den fjorðungr oder das Herad kamen; in den Hochlanden, wo neben den hier üblichen þriðjungskirkjur ausnamsweiſe, und wohl aus ganz localen Gründen, Fylkiskirchen gar nicht vorkommen, heißen eben jene, wie ſonſt dieſe, hofuðkirkjur, d. h. Hauptkirchen. Man ſieht, es entſprechen auch hier wieder, wie in Schweden, den kleineren und größeren Abtheilungen des Landes je eigene Kirchen; dieſelben tragen ſämmtlich einen durchaus öffentlichen und nahezu ſtaatsrechtlichen Charakter, wie ſie denn auch von den Angehörigen je des betreffenden höheren oder geringeren Bezirks gebaut und erhalten werden müßen, und unterſcheiden ſich eben dadurch von den högindiskirkjur, (d. h. Bequemlichkeitskirchen), d. h. bloſen Privatkapellen, welche von ihrem Privatbeſitzer unterhalten werden müßen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt aber dieſe Einrichtung, die gerade in den älteſten Rechten am Entſchiedenſten durchgeführt iſt, nicht erſt mit dem Chriſtenthum nach Norwegen gekommen, ſondern von der chriſtlichen Kirche nur aus dem Heidenthume herübergenommen worden; in der That mußte dieſem das Beſtehen von Tempeln im Mittelpunkte jedes größeren oder kleineren Bezirkes wegen der genauen Verbindung, in welcher der Opferdienſt mit allen öffentlichen Verſammlungen und namentlich auch dem Gerichtsweſen ſtand, von ganz beſonderer, ja ſogar abſolut weſentlicher Bedeutung ſein, während für die chriſtliche Kirche eine ſo innige Berührung mit jenen Verſammlungen, und dadurch mit der politiſchen Eintheilung des Landes, von vornherein nicht beſtehen konnte. Bezeichnend iſt in dieſer Beziehung, daß ein älteres Norwegiſches Recht noch vom Prieſter der Dingſtätte das Zeichen zum Beginne der Sitzungen geben läßt[2]),

1) Aus welchen Gründen Munch, Hiſtoriſk-geographiſk Beſkrivelſe over Kongeriget Norge, (Moſſ, 1849), p. 9—10, das herað nur als eine Unterabtheilung des þriðjungr, fjorðungr u. dgl. angeſehen wißen will, iſt mir nicht begreiflich; mir ſcheinen dieſe Bezeichnungen, wenn anders herað, was nicht immer der Fall iſt, techniſch für eine beſtimmte Landesabtheilung ſteht, völlig identiſch. Dieß iſt auch die Meinung Dahlmanns, Geſch. v. Dänem. II, p. 294—5. Die Belege für die im Text gegebenen Behauptungen können hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden; ſie finden ſich übrigens leicht in den 4 alten Nordiſchen Kriſtenrechten, namentlich gelegentlich der Regeln über die Kirchenbaulaſt.

2) Frostaþingslag, I, §. 3: „Der Prieſter aber, der das Buch zu

während das ſpätere Landrecht dieſe Function bereits einem weltlichen Beamten überträgt[1]), wie ſie dieſem auch in Island, ſeit der Anname des Chriſtenthums wenigſtens, zukommt[2]); jene erſtere Vorſchrift erſcheint eben noch als eine vereinzelt ſtehen gebliebene Reminiscenz aus dem Heidenthum, welchem der Gottesdienſt weſentlich Staats- und Nationalſache, und darum der Staatsbeamte zugleich Prieſter war; man übertrug dem Prieſter die Function, die doch nur dem Staatsbeamten zugekommen war, und bemerkte und verbeßerte den Irrthum erſt ſpäter. — Man ſieht, wie dieſe ſpäteren Nachrichten die Angaben der Sage beſtätigen und erläutern. Wir finden das Land in eine Reihe von kleineren und größeren Bezirken abgegliedert, deren jeder ſeinen mit liegendem Gut und von den Bezirksangehörigen zu entrichtenden Kopfſteuern dotirten Tempel hat, wie jedem ſein eigenes Ding, an dem Orte des Tempels gehalten, entſpricht; über jeden dieſer Bezirke iſt ein eigener Vorſteher geſetzt, möge dieſer nun drottiun oder konungr, fylkir oder hersir heißen, welcher in ſeiner Hand die Fürſorge für den Opferdienſt mit der Leitung der ganzen Volksverſammlung und damit namentlich auch des Gerichtsweſens verbindet, und als deſſen Gut das Tempelgut um ſo natürlicher erſcheint, als er für die Erhaltung des Tempels nöthigenfalls mit eigenen Mitteln einſtehen muß. Nach allem dem kann es nun aber auch nicht mehr dem mindeſten Zweifel unterliegen, daß wir in den Norwegiſchen Kleinkönigen über größere oder kleinere Bezirke ein genaues Abbild des Isländiſchen Godenthums zu ſehen haben, daß Jene es waren, welche der Ausbildung dieſes letzteren zum Muſter

beſorgen hat, ſoll mit der großen Glocke läuten laßen, wenn er mit dem Buche zum Ding gehen will; und dieſe Glocke ſoll, ſo lange das Ding währt, zu keinem anderen Zwecke geläutet werden." Der Prieſter, der mit ſeinem heiligen Buche zum Ding kommt, damit die Sitzungen beginnen können, vertritt ganz den Goden, der ſeinen Altarring aus dem Tempel mitbringt!

1) Magnus Landslag, þingfara Balkr, §. 3: „Und der Geſetzbeamte (lögmaðr) ſoll die größte Glocke läuten laßen, wenn er mit dem Buche zum Ding gehen will. Und dieſe Glocke ſoll zu anderen Zwecken nicht geläutet werden, ſo lange das Ding währt." Ob hier unter dem Buche auch ein zum Abnemen der Eide nöthiges Evangelium, oder nicht etwa vielmehr das Geſetzbuch zu verſtehen ſei, mag angezweifelt werden.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 5 (I, 27): „Der Geſetzſprecher hat zu beſtimmen und anzuſagen, wo jedes Gericht ſitzen ſolle; und er ſoll zum Auszuge der Richter läuten laßen."

dienten. Die ganze Landeseintheilung Norwegens, als welche wesentlich mit deſſen Geſchichte und ſtaatlicher Verfaßung zuſammenhieng, konnte freilich nach Island nicht hinübergetragen werden, das keine Geſchichte hatte, und wo ein Staat nicht exiſtirte; bei der Auswanderung in zahlreichen kleinen, unter ſich in keiner Verbindung ſtehenden Geſellſchaften konnte von den vaterländiſchen Zuſtänden nur ſoviel beibehalten werden, als ſich im Innern eines ſolchen kleinen Ganzen allenfalls reproduziren ließ. Aber Tempel ließen ſich auch in Island bauen, und war nur der Tempel erſt fertig, ſo ſchloß ſich an dieſen, dem Bedürfniſſe gemeinſamer Gottesverehrung folgend, bald auch eine Gemeinde an; mit der Zeit konnte dann aber in der Gemeinſchaft des Tempels ſich ein Mittelpunkt finden laßen für einen ſich überhaupt nach Außen feſter abſchließenden Verein, wobei dann in der Hand des Gründers und Beſitzers jenes Tempels, dem die Tempelpflege und der Vorſitz in den gemeinſamen Verſammlungen als ſolchem ſchon zuſtehen mußte, leicht eine Vorſteherſchaft allgemeinerer Natur dem Vereine gegenüber erwachſen konnte. Der Drang nach einiger, wenn auch nur nothdürftiger, rechtlicher Organiſation mußte ſich ja von Anfang an in den Einwanderern geltend machen; andererſeits aber war ja bereits in Norwegen dem Tempelvorſteher auch in allen anderen Beziehungen die Regierung des zum Tempel gehörigen Bezirkes zugeſtanden, und konnte ſomit der Anſchauung des Volkes nach von dem Gründer oder Beſitzer eines Tempels in Island ebenfalls als Beſtandtheil ſeiner Gewalt in Anſpruch genommen werden. Dabei mußte ſich aber freilich einerſeits eine weit mehr privatliche Geſtaltung der Würde ergeben, weil dieſe hier lediglich auf der durch die Willkür eines Einzelnen erfolgten Gründung eines Tempels beruhte, der hier nicht, wie in Norwegen, als Volkstempel, ſondern von Anfang an lediglich als Privattempel eines Herrn aufgefaßt werden konnte, der die Theilname an deſſen Beſuch Andern aus gutem Willen geſtatten, ebenſowohl aber auch verſagen konnte. Daher in Island noch in der ſpäteren Zeit unbedingte Freiheit des Aus- und Eintrittes in das Godord und aus dieſem, unter bloſer Verweiſung auf den Willen der beiden Betheiligten, was in Norwegen, oder überhaupt in einer auf feſten geſchichtlichen Füßen ruhenden ſtaatsrechtlichen Geſellſchaft abſolut unerhört erſcheinen müßte, — daher ferner die beliebige Veräußerbarkeit der Godenwürde, bei welcher aber

freilich immer noch vom Willen der bisherigen Untergebenen abhängen mußte, ob der neue Erwerber im Beſitze der Würde ſich erhalten konnte oder nicht[1]), — daher endlich namentlich auch der Mangel jeder territorialen Abgeſchloßenheit in den Godorden, wie ſolcher eben durch jene fortwährende Freiheit der Wahl des eigenen Goden nothwendig geſetzt iſt, und im Zuſammenhange hiemit, die fortwährend offene Möglichkeit, durch Gründung eines neuen Tempels ein neues Godord zu begründen, falls ſich nur zu dieſem aus irgend welchen Gründen eine Gemeinde finden wollte. Andererſeits aber war auch eine weit größere Ausdehnung der mit der Würde verbundenen Gewalt möglich, indem beim Mangel aller und jeder altherkömmlichen Schranken dem Uebergewichte der Perſönlichkeit und namentlich der äußeren Vermögens- und Machtverhältniſſe ein weit größerer Spielraum belaßen ſein mußte, und die Widerſtandskraft der aus beliebig zuſammengewürfelten Individualitäten beſtehenden Dingmannſchaften gegen etwaige Unterdrückungsverſuche der Häuptlinge bei Weitem nicht ſo groß ſein konnte als die, welche den von Alters her verbundenen, durch Bande des Bluts oder doch alter Nachbarſchaft zuſammengehaltenen Gemeinden oder Genoßenſchaften der Skandinaviſchen Halbinſel oder auch des deutſchen Feſtlandes zu entfalten möglich war. — Der Umſtand aber, daß gerade von der Tempelgründung aus die Gewalt der neuen Herrſcher in Island ſich entwickelte, vermag uns auch zu erklären, wie es kam, daß für dieſelben gerade eine Bezeichnung Geltung erlangte, die doch nur von einem einzelnen Theile ihrer Thätigkeit hergenommen war; in Norwegen mochte, wie anderwärts, eine Bezeichnung allgemeinerer Natur, oder eine ſolche, welche auf die Beſchaffenheit des einzelnen Bezirkes, welchem eben der eine oder andere Herrſcher vorſtand, hinwies, gegolten haben[2]),

---

1) Aber freilich zeigt auch das Königthum der übrigen Germaniſchen Staaten wenigſtens ähnliche Seiten, ſoferne allgemein die Auseinanderſetzung über das Recht auf den Thron als Sache der unmittelbar Betheiligten betrachtet wurde, das übrige Volk aber ſich nicht einmiſchte, wenn nicht etwa ſein Rechtsgefühl ſchwer verletzt, oder eine perſönliche oder politiſche Sympathie oder Antipathie gegen den einen oder anderen Bewerber im Spiele war. — Man ſieht übrigens, wie ſich die Annahme vollkommen rechtfertigt, daß die ſpäteren Verhältniſſe des Godenthums nach dieſer Seite hin auch für die älteſten Zeiten der Inſel bereits maßgebend ſeien.

2) z. B. höfðingi, konungr, drottin; ferner þjoðkonungr, fylkisko-

oder auch mit Rückſicht auf ſeine verſchiedenen Obliegenheiten eine Mehrheit von Titeln dieſem zugekommen ſein[1]), — in Island, wo alles Andre von dem Beſitze des Tempels abhieng und an die Tempelpflege ſich blos anſchloß, mußte der von dieſer hergenommene Godentitel die Oberhand behaupten.

Wenn nun aber die Godenwürde in der That in jenem altnorwegiſchen Kleinkönigthume ihr Vorbild findet, wenn ſie ferner bezüglich ihrer Entſtehung in Island weſentlich die Begründung oder doch den Beſitz eines Tempels vorausſetzt, ſo bleibt uns immer noch die weitere Frage zu beantworten, von wem denn die erſte Gründung von Tempeln in Island ausgegangen ſei, und wie ſich die einzelnen Beſitzer von ſolchen ihre Gemeinde geſammelt haben. In dieſer Hinſicht iſt nun allerdings anzuerkennen, daß in bei Weitem den meiſten Fällen der Bau des Tempels, und damit auch die Begründung des Godordes, ſchon mit der erſten Niederlaßung in Island in unmittelbarem Zuſammenhange ſteht[2]). Die mächtigeren Einwanderer ſchreiten, wie hierauf oben bereits hingedeutet wurde, gleich bei der Begründung ihrer Heimath ſofort auch zum Tempelbau; eine Gemeinde iſt für ſie in denjenigen, welche unter ihnen eingewandert waren, und von ihnen ihr Land angewieſen erhalten hatten, von Anfang an gegeben: ſie vermehrt ſich aber allenfalls noch, theils durch ſpätere Nachzügler, welche noch nachträglich von ihnen Land empfangen, theils auch wohl durch den, freiwilligen oder erzwungenen, Anſchluß benachbarter, kleinerer Leute, die zwar auch auf frei occupirtem Lande ſitzen, aber doch zu arm ſind, um ſelbſt einen Tempel ſich bauen, und zugleich zu ſchwach, um auf eigenen Füßen ſtehen zu können. Zuweilen waren ſolche Einwanderer bereits in der Norwegiſchen Heimat Bezirksvorſteher und Tempelpfleger geweſen; ſie bringen dann auch wohl ihren Tempel, oder doch deſſen wichtigſte

---

nungr (fylkir), herað'skonungr (hersir); andere Benennungen gibt noch in ziemlicher Menge die Dichterſprache, aber freilich zum Theil ſchwer zu deutende.

1) So ließe ſich allenfalls fylkir oder hersir vorzugsweiſe auf die kriegeriſche Thätigkeit beziehen, während für die prieſterliche Function ſchon in Norwegen der Godentitel gegolten haben könnte. Wird derſelbe doch in einer gleich beizubringenden Stelle, Landnama, IV, c. 6, p. 195—6, geradezu für einen Norwegiſchen Häuptling gebraucht.

2) Vgl. namentlich zahlreiche Stellen der Landnama; aber auch andere Sagen bieten Aehnliches, z. B. die im Anhang gegebne Stelle der Eyrbyggia S.

Theile, gleich von dort aus mit, ſo daß in Island eigentlich nur die alte Herrſchaft, wie ſie in der früheren Heimat bereits beſtanden hatte, wiederhergeſtellt und fortgeführt werden wollte. So ſehen wir den alten **þorhaddr**, der bereits in **Märi** im Thrönderlande ein mächtiger **höfðingi** und **hofgoði** geweſen war, mit ſeinem Tempel, oder doch deſſen (Altar-) Erde und (Hochſitz-) Säulen, herüberwandern, und ſofort dem ganzen von ihm in Beſitz genommenen Lande dieſelbe Heiligkeit beilegen, deren ſein Land zu **Märi** genoßen hatte[1]; **þorolfr Mostrarskegg**, ebenfalls ein großer **höfðingi** in Norwegen, bringt ebenſo den größeren Theil ſeines Tempels gleich mit ſich, und trifft zugleich mit deſſen Aufbau ſofort auch die zur Sicherung ſeiner weltlichen Gewalt über ſeine Angehörigen erforderlichen Maßregeln, ſo daß er ſelbſt bereits im vollſten Sinne des Worts als Gode bezeichnet werden kann[2]. Wenn nun in ſolchen Fällen das Isländiſche Godenthum ſich geradezu auch äußerlich an die Norwegiſche Bezirksvorſteherſchaft anſchließt, ſo iſt in anderen Fällen, da dasſelbe ebenfalls in der Hand des erſten Einwanderers, und im Zuſammenhang mit deſſen Occupation von Grund und Boden entſteht, wenigſtens eine gewiße innere Verbindung beider gegeben, wie ſie oben bereits auseinandergeſetzt worden iſt. Fälle dieſer letzteren Art ſind nun in der That bei Weitem die häufigſten, keineswegs aber berechtigt uns dieſe regelmäßige Anknüpfung des Godenthums an das **landnam** mächtiger Herrn ſofort zu dem Schluße, daß dieſe Verbindung eine nothwendige geweſen ſei, oder daß ſich gar die Godenwürde aus den Rechten des **landnamamaðr** über die auf ſeinem **landnam** geſeßenen Leute entwickelt habe; wir ſehen vielmehr einerſeits, daß ſehr viele geringere Leute ſich ſo gut wie die Mächtigſten auf vollkommen ſelbſtſtändigem Grunde kraft unmittelbarem eigenem Occupationsrechte niederlaßen, in deren Hand doch ein Godord nicht entſteht, — wir ſehen andererſeits auch wieder Männer die Godenwürde erlangen, welche doch auf einem fremden **landnam** ſitzen[3], —

1) **Landnama**, IV, c. 6, p. 195—6; die Stelle iſt oben, p. 61, not. 3, bereits wörtlich mitgetheilt worden.

2) Siehe die oft angeführte **Eyrbyggia S. c. 4.**

3) Und zwar ohne daß dabei nothwendig vorausgeſetzt würde, was freilich auch wohl vorkommt, daß dieſelben von dem empfangenen Lande ſelbſt wieder einzelne Stücke an andere Perſonen weiter geben; wie z. B. **Helgi bjolan**, der

endlich wird, wie hierauf oben bereits hingewieſen wurde, ſehr häufig die einmal begründete Gewalt eines Goden auch über ſolche Leute ſpäter erſtreckt, welche nicht in ſeinem oder ſeines Hauſes landnam ſitzen. Der erſte Fall iſt ſo überaus häufig, daß er keines beſonderen Nachweiſes bedarf; für die beiden letzteren Fälle dagegen mögen die folgenden Beiſpiele als Beleg dienen. Þorolfr Bägifotr ſaß, je nachdem man ſeine Geſchichte deuten will, in dem landnam des Geirröðr, oder auf ſelbſtoccupirtem Lande[1]), gehörte aber dennoch dem Godorde der Þorsnesingar an[2]), und dieſes erſtreckte ſich demnach jedenfalls über das landnam dieſer Letzteren hinaus; obwohl aber der Vater Dingmann der Þorsnesingar war, begründet ſich ſpäter dennoch deſſen Sohn Arnkell ein eigenes Godord[3]), wobei doch von einem neuen landnam desſelben keine Rede iſt, und, da bereits die ganze Gegend bevölkert iſt, in der That auch gar nicht die Rede ſein kann. Der ganze Eyjafjörðr ferner wurde von Helgi hinn magri in Beſitz genommen[4]), und dennoch findet ſich in dieſem Bezirke eine ganze Reihe von Godorden, welche ſich zwar zum Theil auf die Nachkommenſchaft des Helgi ſelbſt zurückführen laßen, zum Theil aber auch in völlig fremder Hand ſich befinden[5]). Auch der mächtige Gode Jörundr, in

in Ingolfs landnam ſitzt, dem Orlygr Land giebt: Landnama, I, c. 11, p. 36, und c. 12, p. 38..

1) Es hatte nämlich Geirröðr das Land von der Þorsa bis zum Langidalr genommen, und hievon einen Theil dem Ulfarr kappi gegeben, einen andern aber ſeiner Schweſter Geirriðr, der Mutter des Þorolfr Bägifotr; zu dem Beſitzthum der Mutter gewinnt dieſer aber durch Zweikampf auch dem Ulfarr ſein Land ab, und ließe ſich demnach, da man den Zweikampf der Occupation gleichſtellen könnte, bezüglich dieſes Landes allenfalls als ſelbſtſtändiger landnamaðr bezeichnen; vgl. Eyrbyggia S. c. 7—8. Jedenfalls gehört er aber dem landnam der Þorsnesingar, das erſt jenſeits der Þorsa begann, nicht an.

2) Eyrbyggia S. c. 9: „Þorolfr Bägifotr, und viele andre Dinge leute und Freunde Thorſteins;“ auch ebenda, c. 31, wo ſich Thorolf in einer Streitſache gegen ſeinen eigenen Sohn an den Snorri goði als ſeinen Häuptling wendet.

3) Ebenda, c. 12: „In jener Zeit wohnte Arnkell, der Sohn des Þorolfr Bägifotr, zu Bolstaðr bei Vaðilshöfði; er war ein mächtiger und ſtarker Mann, ein tüchtiger Geſetzkenner und fürſichtig; er war ein tüchtiger Kerl (godr drengr), und an Beliebtheit und Bravheit der Erſte in der Gegend; er war auch hofgoði, und hatte viele Dinge leute.“

4) Landnama, III, c. 12, p. 157.

5) Letzteres iſt z. B. der Fall bei dem Blíðmannagoðorð. Von Helgi erhalten die Oendottssynir Kráklingahlíð, und ſetzen dort wieder ihrerſeits den

deſſen Nachkommenſchaft ſich mehrere Generationen hindurch ein Godord nachweiſen läßt, ſaß, wenigſtens mit dem bei Weitem größeren Theile ſeines Grundbeſitzes, auf fremdem landnam, nämlich auf dem des Ketill Hängr[1]). Umgekehrt gehören die vornemen und auf ihrem eigenen landnam ſitzenden Kjalleklingar dennoch ganz entſchieden dem Godorde der þorsnesingar an, bis es ihnen endlich gelingt, einen Antheil an dieſem ſich zu erzwingen[2]), u. dgl. m. Am Belehrendſten iſt aber in dieſer Beziehung, was uns die, äußerſt verläßige, Hrafnkels S. über die zweimalige Gründung eines Godordes durch Hrafnkell berichtet. Nach ihr nimmt Hrafnkel zunächſt Land in einem noch unbewohnten Seitenthale des Jökuladalr; er errichtet einen großen Tempel, weiſt Anderen Land in ſeinem landnam an, und wird ſofort ihr Gode: von dem Freyr, dem er den Tempel geweiht hatte, nannte man ihn fortan Freysgoði[3]). Von hier aus unterwirft er ſich dann mit Gewalt auch die Bewohner des früher ſchon bevölkerten Jökuls-

---

Eyvindr hani an; als Sohn des Letzteren aber wird uns Snorri Hliðmannagoði genannt. (Landnama, III, c. 15, p. 168; c. 14, p. 162; auch Ljosvetninga S. c. 4). Ebenſo bei dem Godorde des Ljotolfr im Svarfaðardalr (Landnama, III, c. 11, p. 152 und 153; IV, c. 1, p. 183; Valla Ljots S. c. 3), und ſeines Sohnes Valla-Ljotr (Valla Ljots S. c. 3—4; und öfter).

1) Nach Landnama, V, c. 3, p. 219, hatte Ketill Hängr alles Land zwiſchen Ranga und Markarfljot genommen; ebenda, p. 221, heißt es aber, daß Jörundr goði weſtlich des Fljot zu Svertingsstaðir wohnte, und hier ſeinen Tempel baute; nur einen kleinen Bezirk öſtlich des Markarfljot fand dieſer noch unbeſetzt, nam ihn in Beſitz, und gab ihn zu ſeinem Tempel.

2) Eyrbyggia S. c. 6: „Björn war 2 Winter auf den Hebriden; — — er nam Land zwiſchen der Staka und dem Hraunfjörðr, mit dem Rathe des þorolfr.“ Da des Thorolf landnam erſt auf der anderen Seite der Staka begann, kann með ráði hier nicht auf eine Landgabe hinweiſen; es war aber Björn Stammvater der Kjalleklingar, wie þorolfr der þorsnesingar. Ebenda, c. 9, wird ſodann hervorgehoben, wie die Kjalleklingar bald das mächtigſte Geſchlecht der ganzen Umgegend werden, und wie ſie im Vertrauen hierauf erklären, die beſondere Heiligkeit, welche die Thorsneſinger ihrer Dingſtätte beigelegt hatten, nicht mehr anerkennen zu wollen; es kommt am Ding ſelbſt zum Kampfe, es wird vermittelt, und endlich ſchiedsrichterlich feſtgeſtellt, daß die Häupter beider Häuſer in Zukunft das Godord zu gleichen Hälften gemeinſam beſitzen ſollten: ebenda, c. 10.

3) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 3—4; die wichtigſten Worte für uns heißen: Hrafnkell byggði allan dalinn, ok gaf mönnum lönd, en vildi þo vera yfirmaðr þeirra, ok tok goðorð yfir þeim. Við þetta var langt nafn hans, ok kallaðr Freysgoði.

dalr[1]); hier aber hatte ſchon vorher ein Tempel beſtanden und ſeine Dotation an Land erhalten[2]), und war demnach jedenfalls auch bereits ein Godord vorhanden geweſen, und die Ausdehnung der Herrſchaft Hrafnkels konnte demnach nur durch deſſen gewaltſame Unterdrückung erfolgen. Später wird er durch übermüthige Gewaltthaten in einen Rechtshandel mit einem ſeiner eigenen Angehörigen, dem Samr, verwickelt, und von dieſem, der bei mächtigen Häuptlingen Unterſtützung findet, genöthigt ihm das Godord ſammt ſeinem Hofe und ſonſtigen Beſitze abzutreten; er gründet nunmehr, völlig verarmt, eine neue Niederlaßung auf gekauftem Lande[3]), gewinnt neuerdings Anſehen, und weiß ſich bald ein neues und weit ausgedehnteres Godord zu Wege zu bringen[4]), welches natürlich mit einem landnam ſeinerſeits auch nicht in der entfernteſten Beziehung ſtehen kann, da ihm ſein kleines erkauftes Gut zu großen Landaustheilungen unmöglich die Mittel geben konnte. Später gelingt es dem Hrafnkel dann auch noch, dem Sam ſein früheres Godord ſammt ſeinem früheren Wohnſitz ebenfalls mit Gewalt wieder abzunehmen, ſo daß ſich nun-

1) Ebenda, p. 4: Hann þröngði undir sik Jökulsdalsmönnum til þingmanna.

2) Landnama, IV, c. 2, p. 186: „Þorsteinn torfi nam die ganze Leite außerhalb der Osfjöll bis zur Hvanna; — — Hakon hieß ein Mann, der nam den ganzen Jökulsdalr weſtlich der Jökulsa und oberhalb der Teigara; — — da lag eine herrenloſe Bergwieſe in der Mitte zwiſchen Þorsteinn torfi und Hakon; die legten ſie dem Tempel zu, und daher heißt ſie nun Hofstelgr.“

3) Hrafnk. S. p. 22: þetta land keypti Hrafnkell í skuld; es war aber einn lítill bör, wenn auch viel Waldland dabei.

4) Ebenda, p. 24: Hrafnkell sat á Hrafnkelsstöðum, ok rakaði fe saman. Hann fekk miklar virðingar í heraðinu; vildi sva hverr sitja ok standa, sem hann vildi. Í þann tima komu sem mest skip af Noregi til Islands; namu menn þa sem mest lönd í heraðinu, um Hrafnkels daga. Engi naði með frjalsu at sitja, nema Hrafnkel bæði orlofs; þa urðu ok allir hanum at heita sinu liðsinni; hann het ok sinu trausti. Lagði hann land undir sik allt fyrir austan Lagarfljot. Þessi þingha varð bratt miklu meiri ok fjölmennari, enn su er hann hafði aðr haft; hon gekk upp um Skriðudal, ok upp allt með Lagarfljoti. — Merkwürdig iſt übrigens, daß Hrafnkel, der über ſeinem früheren Unfalle alles Vertrauen auf die Götter verloren hat, der geradezu erklärt: „ich halte es für abgeſchmackt, auf Götter zu vertrauen,“ und nicht mehr opfern will, dennoch ein neues Godord begründen kann. Man ſieht, die religiöſen Functionen ſind es nicht allein, auf denen die Würde beruht, wie ſich dieſe denn auch in der chriſtlichen Zeit erhalten konnte, nachdem jene längſt beſeitigt waren.

mehr ſein Godord über die geſammte Umgegend erſtreckt[1]); nach ſeinem Tode geht das vereinigte Godord ungetheilt auf ſeine beiden Söhne über[2]). — Man wird aus dieſen Beiſpielen, die ſich leicht vermehren ließen, genugſam entnemen können, daß es keineswegs die in dem landnam und in der Landgabe ſelbſt unmittelbar begründeten Verhältniſſe ſind, welche ſofort die Entſtehung des Godordes zur Folge haben, daß vielmehr die Gründung eines Tempels nothwendig zu deſſen Erwerb gehört, und überdieß die weiter nöthige Sammlung einer Gemeinde lediglich von dem Maße des, ſei es nun durch perſönliche Eigenſchaften, oder umfaßenden Beſitz, zahlreiche Anhänger, oder wie immer ſonſt begründeten Anſehens abhängig iſt; nur behauptete freilich in dieſer letzteren Beziehung der Beſitz eines umfaßenden Landſtrichs, und die damit begründete Möglichkeit, Vielen auf eigene Bedingungen Land zu geben, umſomehr ein hervorragendes Gewicht, als von vorneherein ſchon nur die vornemſten Männer, welche mit hohem Anſehen und zahlreichem Gefolge bereits ankamen, größere Landſtrecken in Beſitz zu nemen, oder doch in deren Beſitz ſich zu erhalten vermochten: Leute geringerer Macht oder Energie mochten zwar die Begründung einer änlichen Stellung auch ihrerſeits verſuchen, mußten aber ganz natürlich bei nächſter Gelegenheit einem Stärkeren weichen. Daß ſich aber über die Entſtehung der einzelnen Godorde abſolut nichts Gemeingültiges ſagen laßen kann, verſteht ſich hiernach bereits von ſelbſt; je nach Umſtänden mochte friedliche Vereinbarung oder offene Gewalt, am Häufigſten aber wohl ſtilles Sichfügen und möglichſtes Fortſetzen der in der Norwegiſchen Heimat bereits begründeten Verhältniſſe dabei zu Grunde liegen; für uns muß das Ergebniß genügen, daß die Gründung von Tempeln, und damit die Aufrichtung von Godorden, mit der Beſitznahme unbebauten Landes und der Hingabe von ſolchem an andere Leute zwar ſehr häufig, aber keineswegs weſentlich, in Verbindung ſteht, ſowie daß dieſelbe an ſich Jedermann freiſtand, aber der Natur der Sache nach mit Erfolg, oder doch mit dauerndem Erfolg, nur von ſolchen Männern ausgehen konnte, die aus irgend welchen Gründen hinreichendes Anſehen und genügende Macht beſaßen, um ſich und den Ihrigen die nöthige Unabhängigkeit garantirt zu ſehen.

1) Ebenda, p. 29: heſir nu goðorð yfir öllum sveitum.
2) Ebenda, p. 31.

Durch die Entſtehungsgeſchichte der Godorde, ſowie durch die Schilderung der in ihnen ruhenden Rechte und Pflichten iſt nun die Geſchichte und Schilderung der erſten Grundlagen ſtaatlicher Verfaſſung in Island zwar bereits im Weſentlichen beſtimmt, aber doch noch keineswegs erſchöpft; wir haben geſehen, daß eine der weſentlichſten Aufgaben der Goden darin beſtand, daß ſie in den Volksverſammlungen den Vorſitz zu führen hatten, und es wird daher nothwendig, die Verhältniſſe dieſer Verſammlungen ſelbſt etwas genauer ins Auge zu faßen, überdieß aber finden wir auch in der älteſten Zeit bereits neben den Goden noch einen weiteren Beamten, deſſen Stellung von uns betrachtet ſein will, den lögmaðr: in der einen wie in der anderen Beziehung müßen wir uns aber freilich auf ſehr magere und unbeſtimmte Andeutungen beſchränken, da die älteren Nachrichten ſehr dürftig ſind, die Benützung ſpäterer Zuſtände für die Aufhellung der älteren aber gerade hier ſehr mislich wird, weil nachweisbar Geſetze der ſpäteren Zeit ſehr gewichtig hier eingegriffen haben.

Was zunächſt die Volksverſammlungen betrifft, ſo muß vor Allem darauf hingewieſen werden, daß ſchon in Norwegen die Bezirksvorſteher, wenn auch mit noch ſo großem Anſehen ausgerüſtet, doch nur als Vorſteher und Leiter, nicht aber als unbedingte Beherrſcher des Volkes aus eigener Machtvollkommenheit zu betrachten waren. Gewiß iſt ferner, daß auch in Island die Dingleute von ihrem Goden zwar geleitet und in manchen Beziehungen vertreten werden, daß ſie aber keineswegs von aller und jeder Theilname an den öffentlichen Geſchäften ausgeſchloßen ſind; nicht nur war ein großer Theil der Rechtspflege wie der ſonſtigen öffentlichen Thätigkeit geradezu und ausſchließlich den Privaten als ſolchen überlaßen, wie ja auch in Norwegen der Staat in ganz entſprechender Weiſe auf die Privatthätigkeit verwies, ſondern es wurden auch, trotz der hervorragenden Stellung der Goden Volksverſammlungen nothwendig, in welchen die Angehörigen des einzelnen Godords als Geſammtheit in die Leitung derjenigen Angelegenheiten eingriffen, welche eben der bloßen Privatthätigkeit nicht überlaßen bleiben konnten oder wollten. Schon die großen, und gewiß wie in Norwegen[1]) zu regelmäßig wieder-

1) vgl. Heimskringla, Olafs S. hins helga, c. 115: „Da ſprach Þoralldi: das läßt ſich euch mit Wahrheit ſagen, König, wenn ich denn doch die Sache ſagen ſoll, wie ſie iſt, daß drinnen im Throndheimiſchen noch

kehrenden Zeiten gefeierten Opferfeste machten dergleichen nothwendig, und mit dem Opfer verband sich, wie im übrigen Skandinavischen Norden oder auf dem deutschen Festlande, die Verhandlung sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten, namentlich aber die Uebung der Rechtspflege, soweit solche überhaupt als Sache der Gesammtheit betrachtet wurde, und die Vornahme von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit bei diesen größere Oeffentlichkeit nothwendig oder wünschenswerth erschien. Dabei hatte der Gode, wie wir gesehen haben, die Versammlung zu leiten, den Vorsitz zu führen, die Hegungsformel auszusprechen, auch wohl die Richter zu ernennen, oder Leute auszuwählen, mit denen er in engere Berathung treten wollte, ohne daß er jedoch befugt gewesen wäre, weiter in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; es führt aber die Versammlung in Island denselben Namen, unter dem sie auch im übrigen Norden, und sogar in Deutschland vorkommt: þing, Ding[1]). — Glaubte dann ferner

nahezu alles Volk völlig heidnisch ist in seinem Glauben, wenn auch Einige die Taufe empfangen haben. Und es ist ihre Sitte, ein Opfer im Herbst zu halten, und damit den Winter zu begrüßen (fagna þa vetri), ein zweites Mittwinters, ein drittes aber gegen den Sommer zu." Zu vergleichen ist auch ebenda, c. 123: „Es war aber Sigurðr, so lange das Heidenthum gewährt hatte, gewohnt 3 Opfer in jedem Winter zu haben; eines bei Wintersanfang, ein zweites mitten im Winter, ein drittes gegen den Sommer zu. Als er aber das Christenthum annam, behielt er die einmal angenommene Sitte bezüglich der Gastmäler bei; gegen Herbst hielt er ein großes Freundegastmal, und das Julgastmal im Winter, und da lud er wiederum viele Leute zu sich ein, das dritte Gastmal aber hielt er auf Ostern, und wieder mit zahlreichen Gästen. So hielt er es, so lange er lebte." Auch in Island finden wir später das haustboð und die jola veitsla, d. h. das Herbst- und Weihnachtsgastmal, noch in der christlichen Zeit oft genug vor; das Frühjahrsfest dagegen, sowie das in jenen Stellen nicht erwähnte Mittsommerfest entspricht dem späteren varþing und alþing, während sich die leiþ oder das haustþing noch neben jenes Herbstgastmal stellt: wir dürfen hiernach wohl Aehnliches schon für die älteste Zeit annehmen. Die Einführung jener 3 Opfer wird aber schon dem Odinn zugeschrieben; Ynglinga S. c. 8: „Da sollte man zu Anfang des Winters opfern um ein gutes Jahr (til ars), mitten im Winter um gutes Wachsthum, (til groðrar), und drittens zu Anfang Sommers: das war das Siegesopfer (sigrblot)." Vgl. auch Finn Magnussen, Om de oldnordiske Gilders Oprindelse og Omdannelse; Kopenhagen, 1829; sowie Grimm, Mythol. I, 38.

1) Das Bisherige können wir aus der Uebereinstimmung des späteren Isländischen Rechts mit den übrigen Germanischen Rechten schließen; theilweise finden wir auch eine Bestätigung in einigen älteren Nachrichten über Island selbst, die gleich angeführt werden sollen.

der Gode zu einer Zeit, da das Ding nicht beisammen iſt, in irgend einer Sache des Raths oder der Zuſtimmung ſeiner Angehörigen zu bedürfen, oder wollte er ihnen eine gemeinſame Mittheilung machen, ſo benützte er hiezu entweder eine beliebige Gelegenheit, die zu anderen Zwecken zufällig eine größere Anzahl ſeiner Bezirksangehörigen zuſammenführte[1]), oder er berief auch wohl eigens für jenen Zweck eine Verſammlung[2]); für ſolche Zuſammenkünfte braucht man dann die Ausdrücke fundr, mannafundr, mannamot, die aber freilich auch Zuſammenkünfte ganz anderer Art, und zum Theil ſogar ohne allen rechtlichen Charakter bezeichnen, wenn ſich nur bei denſelben größere Menſchenmaſſen einfinden, z. B. gemeinſame Spiele Pferdehetzen, Vergleichstage u. dgl. m.[3]). Auch der Ausdruck lögfundr wird zuweilen gebraucht, doch ſo, daß man nicht beſtimmen kann, ob derſelbe alle Verſammlungen zu öffentlichen, oder doch zu gerichtlichen Zwecken bezeichnen, oder aber gewiße regelmäßig zuſammentretende Verſammlungen von den außerordentlich berufenen unterſcheiden wolle[4]). — Einigen entſchiedneren Aufſchluß über die Dingverſammlungen, in welchen immerhin der Schwerpunkt liegt für

1) z. B. eine große Hochzeit; bei einer ſolchen ſpricht Einarr lange über die Bezirksregierung, und ſagt geradezu, wo immer zahlreiche Leute zuſammen kämen, ſchicke es ſich darüber ſich zu beſprechen, ob man nicht an den gemeinſamen Zuſtänden etwas zu beßern im Stande ſei: Vigaglums S. c. 20, oben, p. 90, not. 3.

2) z. B. Njala, c. 101: „Zu Berunes wohnten zwei Brüder; der eine hieß Þorleifr, der andere aber Ketill; ſie waren Söhne des Holmſteinn, eines Sohnes des Oezurr aus dem Breiddalr. Dieſe Brüder beriefen eine Verſammlung, und verboten (bönnuðu) ihren Leuten, mit Jenen in Verkehr zu treten.“ Vgl. Vigaskutu S. c. 7; Olafs S. Tryggvasonar, c. 226, (Fornm. II, p. 226), oben, p. 91, not. 1, u. dgl. m.

3) Der Ausdruck þing wird auf ſolche Verſammlungen an ſich nicht angewandt; doch wird er zuweilen ebenfalls uneigentlich gebraucht, wie z. B. hestaþing eine Pferdhetze bedeutet, wie ſonſt hestavig (z. B. Njala, c. 59, Vatnsdäla S. c. 27; Vigaglums S. c. 18), oder vapnaþing, freilich nur in der dichteriſchen Sprache, für den Kampf gebraucht wird: auch für eine ganz privatliche Zuſammenkunft zur Verhandlung eines Vergleichs finde ich den Ausdruck gebraucht (Bjarnar S. Hitdälakappa, p. 58; ed. Kopenhagen 1847).

4) z. B. Vatnsdäla, c. 27: „Þorir Hafuraþjo erloſte das Godord, und Jökull die Aettartanga (ein gutes Schwerdt); er trug das Schwerdt bei allen Spiel zuſammenkünften und Pferdehetzen (at leikmotum ok hestaþingum; vgl. die vor. Note), Þorſteinn aber an der leið und rechtlichen Zuſammenkünften (a leiðum ok lögfundum).“

die Vertretung des Volks gegenüber den Goden, gewinnen wir für die älteſte Zeit aus einigen wenigen Nachrichten über die erſten Einrichtungen, welche einzelne Führer von Einwanderungszügen gleich bei ihrer erſten Niederlaßung in Island, oder doch kurz darauf, trafen. So wird uns berichtet[1]), wie Þorolfr Mostrarskegg, bereits in Norwegen ein mächtiger Häuptling, in Island gleich nach ſeiner Ankunft den von dort mitgebrachten Tempel aufrichtet, und im Anſchluße an dieſen ſofort ein förmliches Ding einſetzt; dabei wird die der Dingſtätte beizulegende Heiligkeit feſtgeſetzt, und ein eigener domhringr, d. h. ein zur Haltung der Gerichtsſitzungen beſtimmter Platz, ſowie ein Þorssteinn, d. h. ein dem Þorr geheiligter Stein, aufgerichtet, an welchem letzteren die dort geſprochenen Todesurtheile als Menſchenopfer vollzogen werden: alles dieß ſoll með ráði allra sveitarmanna geſchehen ſein, d. h. mit Rath und Zuſtimmung aller Leute der Umgegend. Merkwürdig iſt, daß das Ding ausdrücklich mit Norwegiſchem Ausdrucke als häraðsþing bezeichnet wird[2]); es weiſt dieß auf ein ganz bewußtes Nachamen Norwegiſcher Verhältniſſe hin, ohne daß ſich natürlich hieraus auf die Ausdehnung des Gebiets, für welches das neue Gericht Geltung erlangen ſollte, irgend ein Schluß ziehen ließe. Man hat wohl geglaubt annemen zu ſollen, daß dieſes Ding, welches nach ſeiner Dingſtätte das Þorsnesþing hieß, aus einer Einigung mehrerer ſelbſtſtändiger Niederlaßungen hervorgegangen ſei, und es iſt dieſe Anname bis auf einen gewißen Grad richtig; über Þorolfs landnám reichte, wie die folgenden Erzählungen zeigen, die Zuſtändigkeit des Dings ganz entſchieden hinaus, allein dieß war auch ſchon in Bezug auf Thorolfs Godord der Fall, — wollte man dagegen jene Anname ſoweit ausdehnen, daß damit eine Einigung mehrerer benachbarter Goden zu einem gemeinſamen Ding behauptet werden wollte, ſo würde eine ſolche Auffaßung alles Grundes entbehren. Allerdings tritt nämlich einmal Þorðr Gellir, ein mächtiger Gode der nächſten Nachbarſchaft, am Þorsnesþing auf, um einen daſelbſt ausgebrochenen heftigen Streit zu vermitteln, allein hieraus läßt ſich nicht ſchließen,

1) Siehe die im Anhange mitgetheilte Stelle der Eyrbyggia S. c. 4; dazu Landnama, II, c. 12, und Eyrbyggia S. c. 10.

2) Auch der Gode wird zuweilen als häraðshöfðingi bezeichnet, welcher Ausdruck in Schweden für den Vorſteher der Hundertſchaft als techniſch gilt; z. B. Eyrbyggia S. c. 31. p. 156.

daß er zu deſſen Bezirk irgendwie gehörte, da er eben jene Vermittlung nur als Verwandter beider Streittheile, und auf Bitten Dritter übernommen hatte, zumal da umgekehrt feſtſteht, daß Þorðr auf jener erſteren Verſammlung, auf welcher jener Kampf ausgebrochen war, nicht anweſend geweſen war; der Umſtand, daß das mächtige Geſchlecht die Kjalleklingar, welches zum Þorsnesþing gehörte, erſt durch glücklichen Aufſtand gegen die Þorsnesingar, nicht etwa ein eigenes Godord, ſondern nur Antheil an dem bisher im alleinigen Beſitze Jener geſtandenen Godorde erlangte, ſpricht vielmehr eher dafür, daß das Ding lediglich auf dieſes Godord beſchränkt war. — Ebenſo wird uns erzählt, wie Þorsteinn, ein Sohn des erſten Landnamemannes Ingolfr, das Ding zu Kjalarnes einſetzte, und zwar jedenfalls noch vor dem Jahre 930[1]); auch hier ſoll dieſer Schritt geſchehen ſein mit Rath und Zuſtimmung aller angeſehenen Männer der Gegend. Auch hier entſteht nun wieder die oben berührte Frage, ohne ſich doch mit gleicher Beſtimmtheit beantworten zu laßen wie dort, da unſere Quellen hier allzu dürftige Nachrichten geben. Wir finden zwar, daß die Nachkommenſchaft des Helgi bjola, der bei der Stiftung des Dings betheiligt geweſen ſein ſoll, und demnach entſchieden zu demſelben gehörte, ein Godord beſitzt, allein dieſelbe Nachricht, die uns dieß bezeugt, läßt uns auch entnemen, daß dieſes Godord ein erſt ſpäter begründetes ſei[2]); wenn nämlich erzählt wird, daß des

1) Islendingabok, c. 3: „Das alþing wurde eingeſetzt, wo es jetzt noch iſt, auf den Rath des Ulfljotr und aller Leute der Gegend; vorher aber war ein Ding zu Kjalarnes, welches Þorsteinn Ingolfs Sohn, des Landnamemanns, der Vater des Geſetzſprechers Þorkell mani, da eingeſetzt hatte, und die Häuptlinge, die dazu gehörten." Landnama, I, c. 9, p. 34: „Ihr Sohn war Þorsteinn, der das Ding zu Kjalarnes einſetzen ließ, ehe noch das alþing eingeſetzt war." Ebenda, IV, c. 7, not. 8, p. 200: „Þorsteinn Ingolfsson ließ als der erſte von Allen das Ding zu Kjalarnes einſetzen, ehe noch das alþing eingeſetzt war, mit dem Rathe des Helgi bjola, und des Oerlygr von Esjuberg, und anderer verſtändiger Männer, und darum ſteht dieſem Godorde noch immer die Hegung des Allþings zu."

2) Kjalnesinga S. c. 2: „Þorgrimr ließ zu Kjalarnes ſüdlich gegen die See zu ein Frühlingsþing (varþing) einſetzen, und man ſieht dort noch die Stätte der Buden; dort ſollte man alle kleineren Sachen einklagen, und die größten Sachen allein, die hier nicht zu Ende gebracht werden konnten, aus Allþing ziehen." Ich entneme die Stelle, da mir die Sage ſelbſt nicht zugänglich iſt, aus Arneſen, Hiſtoriſk Indledning til den gamle og nye Islandſke Rättergang, p. 10, not.; Thorgrims Stiftung des Kjalarnes-Dings iſt natür-

Helgi Sohn, Þorgrimr, nach der Einſetzung des Allthings ein andres Ding zu Kjalarnes eingeſetzt habe, um hier diejenigen Sachen zu verhandeln, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht ans Allthing kommen ſollten, ſo iſt damit zwar entſchieden der Beſitz eines Godordes in der Hand Thorgrims erwieſen, aber daneben wohl auch geſagt, daß erſt nachdem Ingolfs Nachkommenſchaft mit ihrem Godorde an das neugegründete alþing übergegangen war, die nächſtmächtige Familie, die des Helgi bjola, das nunmehr vacant gewordne Kjalarnesþing ſich aneignete, und als Untergericht wieder organiſirte: aus dem ſpäteren Beſitze des Godordes auf die frühere Zeit zurückzuſchließen, iſt demnach gerade hier nicht zuläſſig. Wenn ferner Helgi zwar im Beſitze der Gegend von Kjalarnes iſt und zu Hof wohnt[1]), welcher Ort ſchon durch ſeinen Namen auf einen Tempel hindeuten müßte, wenn uns die Exiſtenz eines ſolchen auch nicht ausdrücklich bezeugt wäre[2]), ſo iſt auch hieraus ein Schluß nicht zu ziehen; da nämlich zu Kjalarnes der Sitz des von Þorſteinn Ingolfsſon eingerichteten Dings war, konnte der dortige Tempel, wem auch das Land gehören mochte, offenbar Niemand Anderem gehören, als dem Þorſteinn ſelbſt. Der Beſitz eines Tempels Seitens des Helgi bjola iſt aber auch ſchon darum nicht wohl anzunehmen, weil Helgi bei ſeiner Einwanderung in Island bereits ein Chriſt war[3]). Können wir hiernach nicht beſtimmen, ob das Ding zu Kjalarnes über Ingolfs Godord hinausreichte, ſo haben wir eben doch zu einer ſolchen Annahme nicht den mindeſten Grund; andererſeits aber läßt ſich hier, im Gegenſatze zu unſerem vorigen Beiſpiele, auch nicht darthun, ob Ingolfs Godord über deſſen landnám hinausreichte, oder auf dieſes beſchränkt war: bei der großen Ausdehnung des von ihm in Beſitz genommenen Lan-

---

lich, wie ſchon Arneſen wenigſtens zweifelnd vorſchlägt, als eine bloſe Wiederaufrichtung zu faßen.

1) Landnáma, I, c. 11, p. 36: „Helgi bjola, ein Sohn des Ketill flatnefr, fuhr von den Hebriden aus nach Island; er war den erſten Winter bei Ingolfr, und nam mit deſſen Erlaubniß das ganze Kjalarnes zwiſchen Mogilsa und Mydalsa; er wohnte zu Hof."

2) Landnáma, IV, c. 7 not. 8, p. 199: „Der Tempel im Vatnsdalr und der Tempel zu Kjalarnes waren unter allen die größten hier im Lande."

3) z. B. Landnáma, V, c. 15, p. 249: „So ſagen kundige Männer, daß unter den Landnamamännern dieſe getauft geweſen ſeien: — — Helgi bjola;" und öfter.

des könnte übrigens das Letztere nicht auffallen. — Noch weit dürftiger endlich ſind die Nachrichten, welche uns über die Geſchichte anderer Dingſtätten erhalten ſind. Wir wißen, aber freilich nur aus einer wenig verläßigen Sage[1]), daß in der älteſten Zeit bereits im Svarfaðardalr ein Ding gehalten wurde; da dieſes Thal nach Durchführung einer geordneten Bezirksverfaßung keine eigene Dingſtätte mehr beſitzt, muß ſich dieſe Angabe wohl auf eine Ueberlieferung aus ſehr alter Zeit ſtützen. Wir ſehen ferner am Hunavatnsþing bereits die Söhne des erſten Einwanderers Ingimundr thätig auftreten[2]); das Þverarþing wird bereits zu Anfang des 10ten Jhdts. zu þingnes gehalten, und nur ſpäter, gegen das Ende desſelben Jhdts., nach Valfell verlegt[3]); auch das Vöðluþing und Hegranesþing muß ſchon ſehr frühe beſtanden haben, da bei der Einführung der Bezirksverfaßung lieber die Regelmäßigkeit der Landeseintheilung fallen gelaßen, als eines dieſer beiden Dinge aufgegeben wird, u. dgl. m. Ueber Zeit und Art der Gründung erfahren wir aber bei allen dieſen Dingverſammlungen Nichts; indeß genügen bereits die obigen Beiſpiele, um den allgemeinen Gang der Sache zu erklären: förmliche Einſetzung durchaus geordneter Verſammlungen, wie ſie in Norwegen beſtanden hatten, und in Island ſpäter ſich wieder finden, kann man ebenſowenig bezweifeln, als daß dieſelbe nach Berathung und Zuſtimmung wenigſtens der angeſehenern Angehörigen des neuen Dinges erfolgte. Daß wir keinen Grund haben anzunemen, daß irgend eines der älteſten

1) Svarfdæla S. c. 10. (Islend. S. II, p. 137): „Es wohnte ein Mann in den Thälern, der hieß Höskuldr, und war ein Geſetzmann, (lögmaðr); dort wurde regelmäßig Ding gehalten, und man ſieht noch die Spuren der Dingſtätte."

2) Vatnsdæla S. c. 33: „Bergr ſagte die Klage wegen des Hiebes an zum Hunavatnsþing," der Beklagte aber iſt Jökull, des Ingimund Sohn; auch von einem haustþing, d. h. Herbſtding, iſt gleichzeitig die Rede, ebenda, c. 37.

3) Islendingabok, c. 5: „Sie wurden aber an dem Ding belangt, welches im Borgarfjörðr an der Stelle gehalten wurde, die man ſeitdem þingnes nennt." Landnama, II, c. 18, p. 90: „Þorolfr refr (d. h. Fuchs) war auch ein Sohn des Eysteinn, der am þingnesþing aus der Schaar des Þorðr Gellir fiel, als dieſer mit dem Tungu-Oddr kämpfte." — Sodann Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2, p. 28: „Eines Tages im Frühjahr ſprach ihn Þorsteinn an, ob er mit ihm hinauf an den Berg Valfell reiten wolle; denn dort war damals die Dingſtätte derer aus dem Borgarfjörðr;" vgl. dazu not. 23 und 24 des Herausgebers.

Dinge über die Gränzen eines einzelnen Godordes hinausgegangen, oder irgend eines derſelben durch Zuſammentreten mehrerer Goden begründet worden ſei, iſt bereits dargethan worden; umgekehrt möchte vielmehr ſchon der Sprachgebrauch, der für das Godord die Ausdrücke þingha, þingmannasveit, für deſſen Angehörige þingmenn braucht, ganz entſchieden darauf hinweiſen, daß in der älteren Zeit Godord und Dingbezirk identiſch waren. Merkwürdig iſt dagegen, daß in einzelnen Fällen die förmlich organiſirten Gerichte auch von ſolchen Perſonen angegangen wurden, welche doch zu deren regelmäßigem Bezirke nicht gehörten; die Achtung vor der formell geordneten Rechtspflege, das Bedürfniß nach rechtlicher Entſcheidung vorkommender Streitigkeiten ſcheinen dahin gewirkt zu haben, daß durch Einverſtändniß der Betheiligten das vorhandene, aber nicht competente Gericht angegangen wurde, wo ein competentes nicht vorhanden war. So wird einmal eine Todtſchlagsſache, obwohl ſowohl die Blutkläger und deren erſchlagener Vater, als auch der Todtſchläger einem weit entfernten Landſtriche angehörten, dennoch an das Kjalarnesþing gebracht, und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß dieß geſchehen ſei, weil damals ein alþing als allgemeines Landesgericht noch nicht beſtanden habe[1]); freilich mag dabei das Anſehen des erſten Landnamemanns Ingolfr, deſſen Nachkommenſchaft dem Kjalarnesþing vorſtand, ſich dieſem ſelbſt mitgetheilt haben, indem dem erſten Einwanderer ein gewißes Uebergewicht über alle ſpäteren wohl mochte zugeſtanden werden.

Im Zuſammenhange mit der Rechtspflege, möge dieſe nun von den Dingverſammlungen geübt werden oder der Privatthätigkeit über-

1) Gretla, c. 11: „Hierauf begannen die Streitigkeiten zwiſchen Ofeigr Grettir und þormoðr Laxa-kappi, und ſie endigten ſo, daß þormoðr den Ofeigr an der Grettisgeil (Spalte des Grettir) bei Háll erſchlug. Da ſammelten die Söhne Ofeigs ſich zahlreiche Helfer zur Blutklage, und es wurde auch nach Oenundr trefotr (Holzfuß) geſchickt. — — Und als Oenund ſeine Verwandten und Verſchwägerten traf, da luden ſie ihn zu ſich ein, und beſprachen den Handel, und es wurde die Sache ans Kjalarnesþing gebracht, denn das Allding war damals noch nicht eingeſetzt; dann wurde die Sache verglichen, und für den Todtſchlag auf große Geldbuße geſprochen; þormoðr Laxa-kappi aber wurde des Landes verwieſen.“ Den Vorfall ſelbſt erzählt auch die Landnama, V, c. 11, nur daß ſie den þormoðr Laxi-kappi ſtatt deſſen þorbjörn Laxa-karl nennt; ebenda ſind die Wohnorte beider Theile angegeben, ſowie auch Gretla, c. 7.

laßen bleiben, findet ſich endlich auch noch ein weiterer Beamter von Bedeutung neben dem Goden, der laugmaðr, d. h. Geſetzmann; auch ſeine Function iſt aber nicht etwa in Island neu aufgekommen, ſondern gleichfalls nur aus der Nordiſchen Heimat mit auf dieſe Inſel herübergewandert. Wie in Schweden, ſo finden wir nämlich auch in Norwegen Beamte, welche jenen Titel führen; ſchon in der Zeit des Heidenthums kommen ſolche vor[1]), wenn wir auch erſt in ſpäterer Zeit genauere Angaben über ihre Obliegenheiten erhalten. In Schweden hatte jede einzelne Landſchaft, welche eine politiſche Einheit mit eignem Rechte bildete, auch ihren Geſetzmann, und dieſem lag theils ein förmlicher Rechtsvortrag (lagsaga) in der Landſchaftsverſammlung zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten ob[2]), theils die Ertheilung von Aufſchlüßen über Rechtsfragen, wer immer ſolche fordern mochte; das Gewicht, welches der Beantwortung ſolcher Fragen beigelegt wird, giebt aber bald die Veranlaßung zu einer förmlichen richterlichen Gewalt des lagmaðr, und in gleicher Weiſe gewinnt derſelbe, als ein des Landrechts kundiger und vom Volke aus ſeiner Mitte frei gewählter Mann, eine hohe politiſche Bedeutung als Vertreter der Volksfreiheit gegenüber dem Könige und allen königlichen Beamten[3]). In Norwegen dagegen, wo der lagmaðr vom Könige ernannt, nicht vom Volke gewählt wird, iſt ſeine Stellung allerdings keine ebenſo gewaltige; doch bleibt dem lagmaðr auch hier wenigſtens der regelmäßig wiederkehrende Vortrag des Landrechtes

1) Eigla, c. 57, p. 352: „Da wandte Egill ſich zurück, und ſprach laut: ich ruf dich, Arinbjörn, zum Zeugen an; und dich, þorðr, und alle die Männer, die jetzt meine Stimme zu hören vermögen, die Lehnsleute, und die Geſetzleute, und das geſammte Volk (lenda menn ok lögmenn, ok alla alþýðu), daß ich verbiete, alle die Lande, die Björn Bryniolfsson beſeßen hat, zu bewohnen, zu bearbeiten, oder irgendwie zu benützen," u. ſ. w. — Wenn hiernach Munch, in ſeinem Hiſtoriſk-geograph. Beſkriv. over Konger. Norge, p. 11, behauptet, daß erſt in der letzten Zeit der Bürgerkriege das Amt des lögmaðr ſei aufgerichtet worden, ſo kann dieß nur inſoweit zugegeben werden, als von jener Zeit an die Stellung der lögmenn eine andere als früher zu werden beginnt.

2) Von dieſem Rechtsvortrage enthält dann auch die ganze Landſchaft, für die er beſtimmt iſt, den Namen lagsaga, wie ſonſt etwa lagmannsdämi, d. h. Lagmannsamt.

3) Vgl. Nordström, I, p. 29, u. ſ. w. Vgl. auch die lebendige Schilderung des politiſchen Auftretens des alten Lagmanns þorgnyr am Uppsalaþing, Olafs S. hins helga, c. 75—9. (Fornm. S. IV, p. 154—64), welche zum Theile oben, p. 16 not., mitgetheilt wurde.

in offener Verſammlung[1]), und überdieß die Verpflichtung, über ſchwierige Rechtsfragen Aufſchluß zu geben, über welche er vor Gericht oder ſonſt befragt werden will. So wird in dem merkwürdigen Rechtshandel, den König Sigurðr Jorsalafari gegen den Sigurðr Hranason führt, während Jenes Bruder, König Eysteinn, Diesen vertritt, mehrmals auf die Anſicht der lögmenn provozirt, indem König Eysteinn mit lauter juriſtiſchen Spitzfindigkeiten die Sache ſeines Klienten führt[2]). Nachdem Eysteinn gegen die erſte Verhandlung Incompetenz des Gerichts geltend gemacht hatte, weil Landrecht, nicht Stadtrecht anzugehen geweſen wäre[3]), kommt die Sache an das Kapsineyjar þing, hier aber ſchützt Eysteinn nochmals die Incompetenz auch dieſes Gerichts vor, als welches zwar für die Rechtsſachen der Bauern eingeſetzt ſei, dem ſich aber der Beklagte als ein königlicher Lehnsmann nicht zu unterwerfen brauche; die Frage wird dießmal in geſetzlicher Weiſe geprüft, und die lögmenn erklären, daß das Recht auf Seiten K. Eyſteins ſei[4]). Jetzt kommt die Sache an das von Eysteinn ſelbſt als competent bezeichnete þrandarnesþing; Jener aber hat ſich inzwiſchen die Sachführung auf eigene Rechnung übertragen laſſen, und behauptet auf Grund deſſen neuerdings Incompetenz des Gerichts, indem der Prozeß zwiſchen 2 Königen nicht vor einem fylkisþing, ſondern nur vor einem der großen Landgerichte

1) Eiðsivja þingslag, I, §. 10: „Nun ſoll der Biſchof jeden Sommer zum älðcluseþing (Eiðsivjaþing) kommen, und dort das Geſetzbuch (logbok) hören;“ eine andere, und wie es ſcheint durchaus alterthümlichere Hs. giebt dafür die Variante loghtalu, d. h. den Geſetzvortrag. — Paus, Samling af gamle Norſke Love, II, p. 168—9, theilt in däniſcher Ueberſetzung eine Verordnung des Königs Hakon Hakonsſohn mit über die Einkünfte des lögmaðr, worin der Letztere angewieſen wird, das Geſetzbuch für das Froſtaþing alle Sommer am St. Botolfstage, d. h. den 17ten Juni, dem Volke an rechter Dingſtätte vorzuleſen; das Original aber vermag ich nicht zu finden, und ſcheint bei deſſen Nichtaufnahme in die neuere Sammlung der Norwegiſchen Geſetze die Aechtheit verdächtig.

2) Sigurðar S. Jorsalafara, c. 28—34. (Forum. S. VII, 127—43); minder klar in Heimskr. Sigurðar S. Jorsalafara, c. 21. Auch dieſer Vorgang fällt noch vor die Zeit der bürgerlichen Kriege.

3) c. 29, p. 130: er sva tilkomit, at þat atti ekki at sækja a moti i kaupangi, heldr a þingi; þviat sökin veit til landslaga, en ekki til Bjarkeyar-rettar.

4) c. 30, p. 133: Var þa rannsakat malit at lögum, ok syndist lögmönnum, at Eysteinn konungr hefði lög at mæla i þessu.

geführt werden könne[1]). An dieſem Gerichte nun, dem Frostaþing, fordert Eyſteinn vor Allem die anweſenden Lehnsleute auf, ihn zu unterſtützen, indem ſie ſtrengrechtlich richteten, und einer von dieſen wird ausdrücklich als ein beſonders bedeutender Mann in allen Geſetzesfragen genannt[2]); ſodann wird vorerſt eine Frage des materiellen Rechts beſtritten, die Frage nämlich, ob und wie ein König über die Zeit ſeines Lebens hinaus Lehen geben könne, und die lögmenn geben hierüber ihren Entſcheid[3]), da aber die hiernach nöthige Beweisführung misglückt, und Sigurðr nun die lögmenn und Richter auffordert, ihren Spruch zu thun[4]), tritt Eyſteinn mit der Beweisführung hervor, daß dieſelbe Sache bereits an 3 verſchiedenen Dingen verhandelt und zurückgezogen worden ſei, und fordert nun von den lögmenn einen Spruch darüber, ob nicht hiedurch nach rechtlicher Vorſchrift der Gegner ſachfällig geworden ſei, indem er zugleich feierlich jeden Spruch in der Hauptſache verbietet. Jetzt erklärt einer der lögmenn, daß es in der That ſo Rechtens ſei, und daß ſie demnach bei aller Bereitwilligkeit, das Urtheil zu ſprechen, hiezu nicht im Stande ſeien, und damit iſt die Sache beendigt[5]). Man ſieht,

1) c. 31, p. 136.

2) c. 33, p. 138: ok var þar mestr forgangsmaðr laganna Jon mörnefr, lendrmaðr.

3) c. 33, p. 139: ok varð þat fyrst at ráða a þinginu, hvart Magnus konungr mätti gefa nökkur len leingr en um sina daga, eðr hvart su vörn mätti vera malsins, ok kölluðu lögmenn at konungr mätti gera aldarmal um gjafir sinar, ok skyldi lysa þeim maldaga i öllum lögþingum i Noregi.

4) c. 34, p. 141: Sigurðr konungr beiddi þa lögmenn ok domendr at dæma malit a hendr Sigurði Hranasyni.

5) c. 34, p. 142: Eptir þat mälti Eysteinn konungr: þvi skyt ek nu til lögmanna, at þer segit lög um, hvart maðr ma aldri sva misfara með sakleiknum sinum, at eigi skyli avalt, er vill, säkja hina sömu sök; þviat ek hygg þat lög vera, ef sva mikill vyrði mismunr lögkänsku manna, at mal vyrði eydt a þrimr lögþingum, ok vattar at nefndir, at þaðan af skyldi aldri verða uppreist þess mals, ok eigi domendr skyldir at dæma þat siðan. Nefndi hann þa vitni, at hann bannaði domendum at dæma þetta mal. þa svarar Jon mörnefr: dæma myndi ek malit, sem mer syndist lögligast, ef ek yrði skyldr til, en ek verð fyginn at þetta standi fyrir dominum; þviat ek kalla at Eysteinn konungr mäli lög. Die Heimskr. cit. läßt zuletzt den Eysteinn die lögrettomenn auffordern, auf Freiſprechung ſeines Klienten zu erkennen, alſo die Mitglieder des Dinggerichtes ſelbſt.

die Geſetzmänner und die Richter werden hier auseinander gehalten, obwohl wieder ihre Functionen ſich nahe genug berühren; vielleicht iſt ſelbſt eine Unklarheit der Sagenſchreiber mit im Spiele, welche in ihrer Zeit den lögmaðr ſchon halbwegs als Richter kannten, und nun dieſe ihre ſpätere Auffaſſung in die frühere Zeit zurücktrugen, vielleicht war aber auch in der That ſchon damals der lagmaðr im Begriffe das Richteramt an ſich zu ziehen. In einem andern, etwas ſpäteren Falle kommen zu einem Herrentag (höfðingjafundr [1]) in Bergen neben anderen vornemen Leuten, als Biſchöfen, Archidiakonen und Aebten, Lehnsleuten, Jarlen, Amtleuten, u. dgl. auch lögmenn, und zwar werden deren aus dem Bezirke des Gulaþing 2, aus dem des Frostaþing 3, aus den Hochlanden (Upplönd oder Eiðsivjaþing) 2 genannt, während aus Vigen oder dem Borgarþing nur Einer bezeichnet wird [2]; bei der Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Anſprüche des Königs Hakon auf den Thron wird zweien der lögmenn vorgeworfen, ſie hätten dem Jarl Skuli ein Gutachten ausgeſtellt, wonach er rechtmäßiger König von Norwegen wäre [3], dann aber, als dieſer Vorwurf abgelehnt iſt, werden die lögmenn insgeſammt aufgefordert unter Vortritt des erſten lögmaðr von þrondheimr, als des oberſten im Reiche, ihr Gutachten über die ſtreitige Rechtsfrage zu geben, und es giebt nun Einer nach dem Andern ſeine motivirte Anſicht ab [4]. Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß der lögmaðr vom Könige ernannt ſei [5] und daß ſein Amt lagsaga heiße, erhellt ebenfalls [6]. Hier alſo iſt die ausgezeichnete Stellung der lögmenn bereits unverkennbar bezeichnet, zugleich aber ſteht feſt, daß, anders als in Schweden, für jeden einzelnen Geſetzverband mehrere lögmenn beſtellt waren; ob aber für jedes fylki gerade Einer, oder aber mehrere fylkir je Einem untergeordnet, oder endlich für den Geſetzverband Mehrere zu gemeinſamer Amtsführung beſtellt waren, läßt

1) So heißt die Zuſammenkunft in der Hakonar S. Hakonarsonar, c. 85. (Fornm. S. IX, p. 324).

2) ebenda, c. 85, p. 324—6.

3) ebenda, c. 89, p. 329.

4) ebenda, c. 90—6, p. 330—5.

5) Gunnarr erklärt, c. 91; p. 330, ſelbſt, von König Sverrir ſein Amt zu haben.

6) z. B. c. 90, p. 330; c. 92, p. 332; derſelbe Ausdruck bezeichnet auch deren rechtliches Gutachten, c. 93, p. 333; c. 96, 335; u. dgl. m.

ſich mit Sicherheit nicht erkennen, obwohl mit Rückſicht auf die ſpäteren Zuſtände das Zweite das Wahrſcheinlichſte iſt. — Der lögmaðr, der übrigens auch im Frieſiſchen Åsega, und wohl auch im Fränkiſchen sachibaro und zum Theil im Baieriſchen judex ſein Analogon findet, iſt nun in ganz ähnlicher Weiſe auch in Island nachzuweiſen, ohne daß ſich doch gerade ein allgemeines Vorkommen desſelben in allen Godorden behaupten ließe. So wird uns von einem gewißen Þorkell berichtet, daß er der lögmaðr im Isafjörðr geweſen ſei, während gleichzeitig von einem gewißen Þorbjörn geſagt wird, daß ſich ſein Godord über den ganzen Isafjörðr erſtreckt habe[1]; es wird demnach der lögmaðr von dem goði ganz beſtimmt geſchieden. Später ergiebt ſich zwiſchen dem Goden Þorbjörn und einem gewißen Havarðr ein Streit über einen am Strand angetriebenen Walfiſch, und von dem Þorkell wird dabei ein Ausſpruch gefordert und abgegeben über die Rechtsfrage, mit welcher freilich auch der ganze Streit beendigt iſt[2]. Eine andere Sage erzählt von einem gewißen Höskuldr, der lögmaðr im Svarfaðardalr war, während das Godord auch hier in ganz anderer Hand, nämlich in der des Ljotolfr, ſich befand; bei einem Streite über Fiſchereirechte wird auch hier von Höskuldr eine Entſcheidung erholt[3]. Man ſieht, daß wie in Nor-

1) Havarðs S. Isfirðlings, p. 38 (in Björn Markuſſens mehrfach angeführter Sammlung): „Þorbjörn hatte ſein Godord im Weſten über den ganzen Isafjörðr.“ Ebenda: „Þorkell war der lögmaðr derer vom Isafjörðr.“

2) Ebenda, p. 40—1: „Hierauf iſt nun zunächſt zu erzählen, daß ein Wal an den Strand im Isafjörðr angetrieben wurde, da wo Þorbjörn und Havarðr einen Strand zuſammen beſaßen, nach zwei verſchiedenen Seiten hin. Da ſprach man ſogleich, daß ihn Havarðr anzuſprechen habe; es war aber der beſte reiður (d. h. Baläna boops, nach Mohr, Forſög til en Islandſk Naturhiſtorie, p. 13), und es fuhren Beide hinzu, und wollten des Geſetzmanns Ausſpruch haben; eine Menge Menſchen kam da zuſammen, und Allen ſchien klar, daß der Wal dem Havarðr gehören müße. Der Geſetzmann Þorkell hatte ſich auch eingefunden; er wurde befragt, wem der Wal gehöre, und antwortete, etwas niedergeſchlagen: gewiß gehört er euch, ſagte er. Da trat Þorbjörn an ihn heran mit gezogenem Schwerdt, und ſprach: wem, du Aermſter, ſagt er? Þorkell antwortet raſch, und ſenkte ſein Haupt; euch, euch, ganz gewiß, ſagt er. Da gieng Þorbjörn mit ſeiner Gewaltthätigkeit hinzu und nam den ganzen Wal, Havarðr aber fuhr heim, und war mit ſeinem Loos unzufrieden; Allen aber ſchien Þorbjörn ſeine Gewaltthätigkeit und ſeine volle Unehrenhaftigkeit bewieſen zu haben.“

3) Svarfdäla S. c. 10: „Da wohnte ein Mann in den Thälern, der Höskuldr hieß; er war lögmaðr;“ über das Ljotolfr Godord ſind bereits

wegen, ſo auch in Island dem Geſetzmanne oblag, wo immer ſolche gefordert wurden, Rechtsgutachten zu ertheilen, durch welche dann unter Umſtänden wohl auch ein ganzer Rechtshandel von Anfang an beſeitigt werden konnte; von einem Rechtsvortrage desſelben weiß ich dagegen in Island für die älteſte Zeit keine Spur zu erbringen, und in der That war ein ſolcher auch wohl nicht recht möglich, ſoferne eben in Bezug auf Recht und Verfaſſung die Zuſtände des Landes die nothwendige Ordnung noch keineswegs gewonnen haben konnten. Ob übrigens der lögsagir nur in einzelnen Godorden vorkam oder in allen, ob ferner ſeine Function auf ein beſtimmtes einzelnes Godord beſchränkt war, oder ob ſie je nach ſeinem perſönlichen Anſehen und ſeiner Rechtskenntniß über einen das einzelne Godord überſchreitenden Kreis ſich auszudehnen pflegte, läßt ſich aus den dürftigen Quellen, welche über dieſen Punkt der älteſten Geſchichte Islands Aufſchluß geben, nicht entſcheiden.

Suchen wir nun ſchließlich noch das Verhältniß der einzelnen Herrſchaften, welche in der Gewalt der Goden ihren Mittelpunkt finden, zu einander ins Auge zu faßen, ſo ergiebt ſich ſofort, daß dieſe unter ſich nicht in der geringſten Verbindung ſtehen; ſie treten ſich als völlig unabhängige und ſelbſtſtändige Einheiten gegenüber, und Gewalt oder Vertrag ſind die einzigen Mittel, durch welche die Streitigkeiten geſchlichtet werden können, welche ſich etwa zwiſchen den Angehörigen verſchiedener Godorde ergeben. Nach dieſer äußeren Seite hin wird jeder einzelne Gode ohne Weiters als Vertreter ſeiner Dingleute betrachtet, und Dieſe begehren daher einerſeits von ihm Schutz nach Außen, und andererſeits gilt er auch wieder als verpflichtet, Jene von allen Unbilden gegen Fremde abzuhalten. Nach Außen alſo iſt das Verhältniß der einzelnen Godorde zu einander völlig das von unabhängigen Staaten, nicht von organiſchen Theilen eines und

---

oben, p. 125, not. 5, genügende Beweisſtellen angeführt worden. In derſelben Stelle wird aber weiter erzählt, wie der Gode Ljotolfr mit einigen Andern einen Geſellſchaftsvertrag ſchließt: „Das aber waren die Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages, daß ſie ein Schiff bauen, und im Fluße haben wollten, und damit Fiſche fangen von dem Lande jedes Beliebigen. Die Sache aber wurde vor den Geſetzmann Hôskuldr gebracht, wie man dabei zu verfahren habe. Er ſagte, daß das Land ein Viertheil von der Beute zu nehmen habe, wo ſie eben fiſchen würden," d. h. dem Eigenthümer des an den Fluß anſtoßenden Landes, welchem gegenüber eben gefiſcht wurde, ſei ein Viertheil des Fangs abzuliefern.

desſelben Staatsganzen. Ein Isländiſcher Staat beſteht auf dieſer Stufe der Rechtsentwicklung noch nicht.

An 60 Jahren hatte die Einwanderung gedauert, und Island war bereits nahezu ganz bevölkert, als dem bisherigen ſtaatloſen Zuſtande gegenüber der erſte Schritt zur Begründung eines Geſammtſtaats durch eine gemeinſame Geſetzgebung erfolgte[1]). Im Südoſten

1) Die Hauptquellen für die ganze folgende Darſtellung ſind: Islendinga bok, c. 2: „Und da Island weitum bevölkert war, da brachte ein Norwegiſcher Mann zuerſt Geſetze hieher aus Norwegen, welcher Ulfljot hieß; ſo berichtete uns Teitr; und ſie wurden des Ulfljot Geſetze genannt (Ulfljots lög): er war aber der Vater des Gunnarr, von welchem die aus dem Djupidalr im Eyjafjörðr herſtammen. Es waren aber die Geſetze am Meiſten danach eingerichtet, wie die Geſetze des Gulaþing damals waren, oder nach dem Rathe des þorleifr hinn spaki, des Sohnes des Hörðakari, ſoweit etwas hinweg- oder hinzugethan, oder auf andere Art beſtimmt werden ſollte. Ulfljot wohnte im Oſtlande zu Lon; und es wird erzählt, daß Grimr geitskor ſein Pflegebruder geweſen ſei, der ganz Island auf ſeinen Rath unterſuchte, ehe man noch das alþing hielt: es gab ihm aber jeder Mann hier im Lande einen Pfennig, er aber gab ſodann dieſes Geld an die Tempel. c. 3. Das alþing wurde eingeſetzt auf den Rath des Ulfljot und aller Leute des Landes auf der Stätte, wo es jetzt noch iſt; vordem aber war ein Ding zu Kjalarnes geweſen, welches þorſteinn, des Landnamemannes Ingolfr Sohn, der Vater des Geſetzſprecher þorkell mani, eingeſetzt hatte, und die Häuptlinge, welche dazu gehörten. Es war aber ein Mann wegen eines Mordes landflüchtig geworden, den er an einem Unfreien oder Freigelaßenen begangen hatte; er hatte Land in den Bieskoger (d. h. den Schwarzwäldern), und wird uns þorir Kroppinskeggi (Thorir mit dem gezupften Barte) genannt: ein Tochterſohn desſelben hieß þorvaldr Kroppinskeggi, welcher ſpäter in das Oſtland fuhr, und dort den Gunnarr, ſeinen Bruder, im eigenen Hauſe verbrannte; ſo ſagte Hallr, des Oräkja Sohn. Der aber, der ermordet worden war, hieß Kolr; von ihm iſt der Felſenſpalt, in welchem ſeine Leiche gefunden wurde, Kolsgja benannt (d. h. Felsſpalt des Kolr). Das Land aber wurde ſeitdem Staatsgut (allsherjarfe), und das beſtimmten die Leute des Landes zum Gebrauche des Allthings; darum iſt dort eine Almende, um für das Allthing im Walde Holz zu fällen, und eine Weide auf der Haide, um Pferde zu hüten: ſo ſagte uns Ulfheðinn. So haben uns auch verſtändige Männer geſagt, daß in 60 Wintern Island völlig bevölkert worden ſei, ſo daß es ſeitdem nicht mehr zugenommen habe. Dann aber übernam Hrafn, ein Sohn des Landnamemanns Hängr, das Geſetzſprecheramt, zunächſt nach Ulfljot, und führte es 20 Sommer; er war aber aus Rangarhverfi. Es geſchah dieß 60 Winter nach der Ermordung des Königs Eadmundr, ein oder zwei Winter ehe Haraldr hinn harfagri ſtarb, nach der Zählung verſtändiger Männer.“ Die Hinrichtung des gefangenen Oſtangliſchen Königs Eadmund durch Ivar, des Ragnarr loðbrok Sohn, ſetzt Ari ſelbſt auf das Jahr 870 (Islend. bok. c. 1), und Lappenberg, Geſchichte von England, I, p. 208,

der Inſel, zu Lon ſaß Ulfljotr; ſelbſt erſt aus Norwegen eingewandert, mochte er auch wohl noch ein Norweger genannt werden:

---

gewinnt aus Engliſchen Quellen dieſelbe Jahrzahl. — Landnama, IV, c. 7, p. 198—200, womit þorsteins þattr Uxafots, c. 1 (Fornmanna S. III, 105—6) wörtlich übereinſtimmt, giebt einen hievon unabhängigen Bericht, der aber die erſt ſpätere Geſetzgebung über die Bezirksverfaßung mit der des Ulfljotr ungebührlich vermengt; aus einer mehrfach abweichenden Hs. in unſerer Ausgabe bemerkte Varianten geben wir, ſoweit ſie uns von Bedeutung ſind, eingeſchaltet. „þorðr Skeggi verkaufte ſeine Ländereien dem lögmaðr Ulfljotr, der damals ins Land und nach Lon kam, einem Sohne der þora, einer Tochter des Ketill, eines Sohnes des Hörðakari, eines Sohnes des Aslakr, eines Sohnes des Bikru-Karl, eines Sohnes des Ani, des Sohnes des Oern hyrna. — — Als aber Ulfljot ein Sechziger war ſeines Alters, da fuhr er nach Norwegen, und blieb dort 3 Winter; da ſetzte er mit dem þorleifr hinn spaki, ſeinem Mutterbruder, die Geſetze zuſammen, welche ſeitdem Ulfljots Geſetze genannt wurden; und da er wieder hieher kam, wurde das alþing eingeſetzt, und die Leute hatten von da an ein Recht hier im Lande, (und es war dieſes einigermaßen nach den Geſetzen des Gulaþing eingerichtet). Das war aber der Anfang der heidniſchen Geſetze, daß die Leute keine Kopfſchiffe in der See haben ſollten, wenn ſie aber doch ſolche hätten, den Kopf abnehmen ſollten, ehe ſie das Land in Sicht erhielten, und nicht mit klaffenden Köpfen und gähnenden Schnäbeln ans Land ſegeln, ſo daß die Geiſter des Landes (landvættir) dadurch erſchreckt würden. Ein Ring von zwei Unzen oder mehr ſollte in jedem Haupttempel auf dem Altar liegen; dieſen Ring ſollte jeder Gode zu allen geſetzlichen Dingverſammlungen, die er ſelbſt zu beſuchen hatte, an der Hand tragen, und dort vorerſt mit dem rothen Blute eines Opferthieres benetzen, welches er ſelbſt da geopfert hatte; (an der Dingſtätte war ein Gerichtsring, wo die Leute behandelt wurden, welche die Strafe erhielten, daß ſie zum Opfertode verurtheilt wurden); jeder Mann, der am Gericht irgend eine rechtliche Verrichtung vorzunehmen hatte, ſollte vorher auf dieſen Ring einen Eid ſchwören, und ſich 2 oder mehrere Zeugen benennen: ich benenne euch darüber als Zeugen, ſollte er ſagen, daß ich einen Eid auf den Ring ſchwöre, einen geſetzlichen Eid, ſo helfe mir Freyr, Njörðr und der allmächtige Aſe, wie ich dieſe Sache einzuklagen, oder zu vertheidigen, oder Zeugniß abzulegen, Wahrſpruch zu erbringen, oder Urtheil zu fällen gedenke, wie ich es nur am Rechteſten, Wahrſten und den Geſetzen Entſprechendſten weiß, und ſo auch alle andern geſetzlichen Verrichtungen vornemen werde, die mir etwa zukommen ſollten, ſo lange ich an dieſem Dinge bin. (So ſagte ein kluger Mann, þormoðr, der allsherjargoði in Island war, daß mit ſolchen Worten und Dingzeichen (?) ſeine Vorväter das alþing gehegt hätten). Da wurde das Land in Viertel getheilt, (In den Tagen des þorðr Gellir wurde u. ſ. w.), und es ſollten 3 Dinge in jedem Viertel ſein, und 3 Haupttempel in jedem Dingbezirke; da wurden Männer gewählt, um die Tempel zu beſorgen, mit Rückſicht auf ihre Rechtſchaffenheit und ihren Verſtand; ſie ſollten an den Dingen die Gerichte ernennen, und die Rechtsverhandlungen leiten, darum wurden ſie goðar genannt. Jedermann ſollte zum Tempel Zoll

der Vater des Mannes wird uns nicht genannt, ſeine Mutter aber führte ihr Geſchlecht auf ein Norwegiſches Königshaus zurück. Ulfljot nun übernam es, obwohl bereits ein Sechziger, ein Landrecht für die Inſel auszuarbeiten; von den Verhandlungen, welche dieſem ſeinem Schritte vorangegangen waren, wird uns Nichts berichtet, jedenfalls aber konnte der Entſchluß, ein gemeines Landrecht überhaupt zu ſchaffen, konnte ferner die Uebertragung der Ausführung dieſes Entſchluſſes an Ulfljot, nur auf einem Uebereinkommen der mächtigeren Häuptlinge der Inſel, wenn nicht der ſämmtlichen Goden, beruhen. — Ulfljot begab ſich nun, um dem übernommenen Auftrage zu genügen, zunächſt nach Norwegen. Hier zog er vor Allem ſeiner Mutter Bruder, den **Þorleifr hinn spaki** (d. h. der Kluge) zu Rathe, welcher etwas ſpäter dem Könige **Hakon Aðalsteinsfostri** bei der Abfaßung ſeines Gulabingsrechtes behülflich war[1]), und demnach wohl **lögmaðr** im Bezirke der **Gulaþing** war; bei ihm blieb er 3 Jahre, und aus ſeinem Einfluße erklärt es ſich auch, daß Ulfljots Entwurf ſich vorzugsweiſe an das Gulabingsrecht anſchloß: es wurde bei deſſen geſetzgeberiſcher Arbeit geradezu das Recht von Guley zu Grunde gelegt, aber freilich je nach Bedarf und Gutdünken zugeſetzt, weggelaßen, oder abgeändert. In der uns vorliegenden, weit ſpäteren Recenſion des Gulabingsrechtes können wir dieſe vorzugsweiſe Uebereinſtimmung mit dem Rechte Islands freilich nicht mehr nachweiſen;

---

geben, wie jetzt Zehnt zur Kirche (das Gut, das zum Tempel gegeben war, ſollte man zur Bewirthung der Leute verwenden, wenn ein Opfergaſtmal gehalten wurde. Das Nordländerviertel wurde in 4 Dingbezirke getheilt; denn es war größer als die übrigen Viertel)."

1) **Heimskr. Hakonar S. hins goða**, c. 11: „Der König Hakon war vor allen Andern fröhlich, wohlredend und freundlich; er war auch ein ſehr weiſer Mann, und hatte viel Eifer für die Geſetzgebung. Er gab die Geſetze des **Gulaþing** mit dem Rathe Thorleifs des Klugen; er gab auch die Geſetze des **Frostaþing** mit dem Rathe des Jarls Sigurðr und anderer wohlverſtändiger Thrönder; die Geſetze aber der Heiðsävir hatte ſchon Halfdan der Schwarze gegeben, wie ſchon früher berichtet wurde." — Uebrigens kommen noch mehrere Männer gleichen Namens und Beinamens vor, die mit unſerem Þorleifr nicht verwechſelt werden dürfen; ſo ein Þorleifr hinn spaki zur Zeit des ſchwarzen Halfdan und des Harald Schönhaar (**Heimskr. Halfdanar S. hins svarta**, c. 7; **Haralds S. hins harfagra**, c. 25) ein anderer zur Zeit des Olaf **Tryggvaſon**, (**Olafs S. Tryggvasonar**, c. 172 und 264; **Fornmanna S.** II, 58, u. ſ. w., und III, 25 u. ſ. w.).

es kann uns dieß indeſſen um ſo weniger befremden, als uns das letztere ebenſowohl wie das erſtere nur in einer bedeutend neueren Geſtalt erhalten iſt. — Ueber die Vorſchläge, welche Ulfljotr aus Norwegen mit nach Haus brachte, ſcheinen ſich die Isländiſchen Häuptlinge raſch geeinigt zu haben, und in der That war man über den wichtigſten Punkt, die Einſetzung eines gemeinſamen Dings für das ganze Land, bereits von vornherein einig geweſen, und es war ſogar ein Pflegebruder (oder Adoptivbruder; fostbrœðir) Ulfljots, mit Namen Grimr geitskor (Geißſchuh; eine wohl wegen tüchtigen Bergſteigens geſchöpfte Bezeichnung), ſchon beauftragt worden, für dieſes einen paſſenden Ort auf der Inſel zu ſuchen. Beiläufig wird dabei bemerkt, daß dem Grimr für ſeine Mühe ein Lohn ausgeſetzt war, nämlich der Ertrag einer Kopfſteuer von einem Pfenning, welchen er indeß großmüthig den Tempeln der Inſel zuwandte[1]); ob dagegen auch Ulfljot für ſeine Mühwaltung eine Entſchädigung erhielt, und welche, wird uns nicht berichtet. Es ſetzt aber der gelehrte Ari, der älteſte und glaubwürdigſte unter allen Isländiſchen Geſchichtſchreibern, in ſeinem Isländer-Buche dieſe erſte Geſetzgebung in das Jahr 930; die Isländiſchen Annalen verlegen ſie dagegen bald in das Jahr 926, bald 927 oder 928[2]).

Durch Ulfljots geſetzgeberiſche Thätigkeit wurde nun in Island geradezu zum erſtenmale ein Geſammtſtaat begründet; von jetzt an

1) Aehnliche Beiſteuern für gemeinnützige Zwecke kommen auch ſonſt in Island vor; vgl. z. B. Landnama, II, c. 29, p. 114: „þuriðr sundafyllir (die Meerbuſenfüllerin) und ihr Sohn Völusteinn fuhren von Halogaland nach Island, und nahmen Beſitz von Bolungarvik, und wohnten zu Vatnsnes; ſie wurde darum sundafyllir genannt, weil ſie bei einem Mißjahre in Halogaland durch Zauber erlangt hatte, daß jeder Meerbuſen ſich mit Häringen füllte. Sie errichtete auch Kviarmið am Isafjarðardiup (eine Fiſcherſtation), und erhielt dafür von jedem Bauern am Isafjörðr ein ungehörntes Schaf.“

2) Islenskir annalar, (Hafniæ, sumptibus legati Arnæ-Magnæani, 1847), h. a.: „Ulfljotr kam mit den Geſetzen nach Island.“ Vgl. auch Vatnsdæla S. c. 15, p. 64: „Damals wurden auch viele Bezirke bevölkert; da kamen die Geſetze auf und das Landgericht, (lög ok landsrettr);“ mit Unrecht will Werlauff, p. 67, not. s. die Angabe auf „ungeſchriebne Geſetze und Gewohnheiten“ beziehn, welche die Einwanderer in die einzelnen Bezirke mitgebracht hätten, ſowie auf die an einzelnen Orten begründeten Bezirksgerichte: Erichſen, in ſeiner Ausgabe der Gunnlaugs Ormstungu S. p. 51, not., will gar nur an das Studium der Jurisprudenz denken. Land bezeichnet immer nur die ganze Inſel.

kann demnach, während für die Geſetzgebung nach ihrem Urheber gemeinhin der Name Ulfljots lög galt, in der feierlichen Rechtsſprache bereits der Ausdruck allsherjar lög gebraucht werden[1]), welcher das gemeine Recht der Inſel genau ebenſo bezeichnet, wie etwa allsherjarþing, mit alþing gleichbedeutend, die allgemeine Landesverſammlung, allsherjargoði den Goden, welchem ihre Dingſtätte gehört, oder allsherjarfe das in Folge einer Confiscation dem geſammten Lande zufallende Gut bezeichnen kann[2]). Ueber den Inhalt dieſer älteſten Geſetzgebung Islands erfahren wir nun aber leider nur ſehr wenig. Das Wichtigſte daran war ohne Zweifel die Einſetzung der allgemeinen Landesverſammlung, des alþing. Der Ort, an welchem dieſes fortan gehalten werden ſollte, lag im Südweſten der Inſel; zum Theil mochte bei deſſen Wahl die Rückſicht auf das angeſehene Geſchlecht des erſten Einwanderers Ingolfr geleitet haben, welchem denn auch ſofort die Hegung der Landsgemeinde, das allsherjargoðorð zufiel[3]), — zum Theil die verhältnißmäßige Bequemlichkeit der allſeitigen Verbindungen, indem die wenigen gangbaren Wege, welche durch das wüſte Innere der unwirthlichen Inſel von Süd nach Nord, von Weſt nach Oſt führen, ſich hier zuſammenfinden; von nicht minderem Gewichte war aber, daß gerade hier kurz zuvor die Aechtung eines Bauern wegen Mords deſſen Grundbeſitz

1) z. B. Njala, c. 7: „Du ſollſt bei dem Bette deines Mannes die Zeugen benennen, und dich von ihm geſchieden erklären, durch geſetzliche Scheidung, ſowie es am Gültigſten geſchehen kann, nach der Allbingsformel und dem gemeinen Landrechte (at alþingis mali ok allzherlar logum);“ Dieſelbe Formel kehrt auch Njala, c. 144 und 145 wieder, und öfter.

2) Der Ausdruck allsherjarþing kommt nicht nur für die Schwediſche Landesgemeinde ganz allgemein vor, ſondern zuweilen auch für Norwegiſche Verſammlungen, z. B. Olafs S. Tryggvasonar, c. 106 (Fornm. S. I, 224), wie denn auch der Ausdruck landsherr für die zur Landesgemeinde Verſammelten vorkommt, z. B. Heimskr. Olafs S. hins helga, c. 89. Das allsherjargoðorð ſiehe in der nächſten Note; endlich der Ausdruck allsherjarfe findet ſich in der oben angeführten Stelle, Islendinga bok, c. 3. u. vgl. m.

3) Landnama, IV, c. 7, p. 200, not.: „Þorsteinn Ingolfsson ließ zuerſt von Allen das Ding zu Kjalarnes einſetzen, ehe noch das Allding eingeſetzt war; — — darum ſteht dieſem Godorde noch immer die Hegung des Allbings zu.“ Unter Ingolfs Nachkommen wird unter Andern Þormoðr genannt, mit dem Bemerken, daß er allsherjargoði geweſen ſei zur Zeit, da in Island das Chriſtenthum angenommen worden ſei; Landnama, I, c. 9, p. 84.

der Gemeinde hatte anheimfallen laßen, und ſomit hier die Möglichkeit gegeben war, den Bedürfniſſen des zum Allding verſammelten Volks eine hinreichend ausgedehnte Landſtrecke mit Wald und Weide zu Gebot zu ſtellen [1]). Die Zeit des Alldings wurde in die Mitte des Monats Juni verlegt, im Jahre 999 aber um eine weitere Woche hinausgerückt [2]); von dem beſtimmten Anfangstage an ſollte dasſelbe, wenigſtens in ſpäterer Zeit, 14 Tage dauern [3]). Es ſcheint aber dieſe Dingzeit aus dem Norwegiſchen Rechte herübergenommen worden

1) Da die Reiſe zum Allding zu Pferd gemacht zu werden pflegte, und zahlreiche Menſchenmaſſen daſelbſt zuſammenkamen, waren ausgedehnte Weidenſchaften in der Nähe der Dingſtätte allerdings nöthig. Noch die Graugans enthält eigene Vorſchriften über das Hüten der Pferde der Dinglente, þingskapa þattr, c. 54, p. 139—40; Kaupa Balkr, c. 38, p. 442—3, und mancherlei andere auf denſelben Gebrauch zurückzuführende Punkte. Freilich mochte aber vornemeren Männern das, was aus dem Gemeindland zu ziehen war, nicht genügen; ſo hatten z. B., obwohl auch für die nöthige Beholzung geſorgt war, doch 6 Goden aus den verſchiedenen Landesvierteln ſich gemeinſam in der Nähe der Dingſtätte einen Wald gekauft; Aulkofra þattr, p. 34. (In Björn Markuſſon's mehrerwähnter Sammlung).

2) Islendinga bok, c 7: „Da war den Sommer vorher (d. h. im Jahre 999) geſetzlich beſtimmt worden, daß die Leute zum Allding kommen ſollten, wenn 10 Wochen vom Sommer verfloßen ſeien; bis dahin aber waren die Leute um eine Woche früher gekommen." Die ſpätere Beſtimmung hat ſich aber bis zum Ende der Republik erhalten; Gragas, Lögsögumanns þattr (I, p. 2): „ebenſo (ſoll der Geſetzſprecher öffentlich verkündigen), wenn die Leute etwa früher zum Allding kommen ſollen, als nach Ablauf der 10ten Sommerwoche," d. h. die Regel bildet dieſer Termin, die Ausname fordert beſondere Verkündigung; es begann aber die 11te Sommerwoche immer mit einem Donnerstage, der zwiſchen den 18ten und 24ten Juni fiel: vgl. Dahlmann, II, p. 227 und 229. Vgl. auch þingskapa þattr, c. 4, p. 24: „Die Goden ſollen zum Ding kommen am 5ten Wochentage (d. h. am Donnerstage) da 10 Sommerwochen vorüber ſind, ehe noch die Sonne die Dingſtätte verläßt." — Nach der Unterwerfung der Inſel unter Norwegen wurde der Beginn des Alldings auf den Peter- und Paulstag verlegt, d. h. den 29ten Juni, — Jarnsida, þingfarar B. c. 1 (ed. Havniæ, 1847); Jonsbok, þingfarar B. c. 1); — ſpäter, im Jahre 1700, auf den 8ten Juli, ſodann, im Jahre 1754, auf den 3ten Juli, bis endlich im Jahre 1800 das Allding völlig aufgehoben wurde. Vgl. die Note a. des Herausgebers der Jarnsida, zu deren angeführter Stelle; Arneſen, Islandſke Rettergang, p. 445—9; Dahlmann, II, p. 211, not. 3; Magnus Stephenſen, Island i det attende Aarhundrede, p. 365.

3) Gragas, Omaga Balkr, c. 7 (I, p. 245—6); Kaupa Balkr, c. 41 (I, p. 449).

zu ſein, denn nicht nur ſollte dort das Gulaþing, nachdem König Olaf deſſen Beginn auf den Donnerstag in der Oſterwoche verlegt hatte, ſeit König Magnus mit der Petersmeſſe, d. h. dem Peter- und Paulstage oder 29ten Juni, beginnen[1]), ſondern auch das Eyraryþing im Throndheimiſchen wird einen halben Monat vor der Johannesmeſſe, d. h. vor dem 24ten Juni, angefangen[2]), und von dem Eiðsivjaþing wird wenigſtens bemerkt, daß es in den Sommer falle[3]). — Uebrigens war das Allding, ebenſo wie in Norwegen oder den übrigen Germaniſchen Landen, zugleich oberſtes Gericht und geſetzgebende Verſammlung, und wir können, ehe dasſelbe noch irgend welche Veränderung erleidet, ſowohl den Erlaß von Geſetzen als auch die Entſcheidung von Rechtsſtreiten auf demſelben nachweiſen[4]); daß die Verſammlungen zugleich auch noch die Bedeutung von Opferfeſten hatten, läßt ſich nach dem, was wir überhaupt über die Verbindung des Opferdienſtes mit den Volksverſammlungen wißen, nicht bezweifeln, wiewohl ich keine hierüber beſtimmtere Thatſachen bezeugende Stelle beizubringen wüßte. Ebenſowenig dürfen wir nach dem, was wir aus ſpäteren Quellen wißen, bezweifeln, daß das Allding von Anfang an wie alle andern Dingverſammlungen, auch Zwecken der freiwilligen Gerichtsbarkeit diente, u. dgl. m. Völlig im Dunkeln bleiben wir nun aber darüber, wie das Gericht ſowohl als die geſetzgebende Behörde am Allding zuſammengeſetzt wurde, und doch iſt gerade dieß ein Punkt, der mehr als jeder andere für das Verſtändniß der ganzen Neuerung von Bedeutung iſt. Mit Gewißheit können wir indeß behaupten, daß, anders als in Deutſchland, nicht alle Js-

1) Gulaþingslag, §. 3: „Nun iſt aber das Nächſte, daß wir hieher kommen ſollen, ſoviele Dingleute als eben beſtimmt wurde, Magnus: am Vorabende der Petersmeſſe, — Olaf: am Donnerstage der Oſterwoche. — Beide: bei ſcheinender Sonne."

2) Frostaþingslag, I, §. 4: „Ein Eyraþing ſollen die Leute aus den 8 fylkir je einmal in 12 Monaten halten, einen halben Monat vor der Jonsmeſſe."

3) Eiðsivjaþingslag, I, §. 10: „Nun ſoll der Biſchof alle Sommer zum Eiðsivaþing fahren, und das Geſetzbuch anhören."

4) Ari erzählt in ſeiner Islendingabok, c. 4, wie vom alþing ein Geſetz über Verbeßerung des Jahreskalenders ausgeht, und ebenda, c. 5, wie daſelbſt eine Strafſache zur Verhandlung kommt; beide Vorgänge fallen aber noch vor die Einführung der Bezirksverfaßung, und die damit zuſammenhängende Umgeſtaltung des Alldings.

länder freien Standes und ſelbſtſtändiger Stellung unmittelbar an der geſetzgeberiſchen ſowohl als der richterlichen Thätigkeit Antheil namen, wenn auch alle das Ding beſuchen konnten und ſollten, — daß vielmehr beide Functionen einem engeren Ausſchuße anvertraut waren; es ſpricht hiefür, daß ſowohl nach der ſpäteren Norwegiſchen, als auch nach der ſpäteren Isländiſchen Verfaßung dieſer Grundſatz entſchieden feſtgehalten erſcheint, was denn doch den Schluß geſtattet, daß derſelbe in beiden Landen nicht erſt zufällig in ſpäterer Zeit aufgekommen, ſondern bereits von Anfang an hergebracht geweſen ſei. Ferner dürfen wir mit höchſter Wahrſcheinlichkeit annemen, daß nach der Geſetzgebung Ulfljots die geſetzgebende Gewalt und das Richteramt einem und demſelben Ausſchuße anvertraut war, der, wie in Norwegen, den Namen der lögretta geführt haben dürfte; es ſpricht hiefür, daß in Norwegen dieſe Vereinigung beider Gewalten in der Hand eines und desſelben Ausſchußes in der That vorliegt[1]), und

1) Das Frostaþingslag, I, §. 2, giebt den Namen lögretta, und zeigt, daß die lögrettomenn auch Recht ſprachen; von einem zweiten geſetzgebenden Ausſchuße iſt nirgends die Rede, und ſeitdem in Island die Trennung der geſetzgebenden Verſammlung von der richtenden feſtſteht, gilt der Ausdruck lögretta dort geradezu nur für die erſtere. Ich bemerke übrigens, namentlich zur Berichtigung einiger Misverſtändniſſe bei Dahlmann, II, p. 324—5, daß in Norwegen þing und lögretta, dann die Ernennung zum Ding und die Ernennung in die lögretta, ebenfalls wohl zu unterſcheiden ſind. Zum Ding müßen kommen, nach Gulaþingslag §. 3, alle Lehnsleute und königlichen Amtsleute, ferner alle, oder doch eine gewiße Anzahl von Prieſtern, endlich eine genau beſtimmte Zahl von Bauern aus jedem Bezirke, die von den königlichen Beamten zur Dingfahrt ernannt werden; und zwar iſt genau vorgeſchrieben, wie viele Bauern aus jedem einzelnen Bezirke zu ernennen ſind, wobei die entfernteren Bezirke ſchwächer als die näheren angeſetzt werden. Nach den, leider nicht vollſtändig erhaltenen, Nachrichten des Frostaþingslag, I, §. 1—2, müßen dagegen wenigſtens die Amtleute des Königs auch erſcheinen, und ſomit gewiß auch die Lehnsleute, daneben aber 400 Bauern, die ebenfalls von den Beamten ernannt zu ſein ſcheinen. Am Ding wird nun der Platz für die lögretta durch Ziehung der heiligen Schnüre (vebönd) abgeſteckt, und in dieſe aus den zur Dingfahrt Ernannten eine geringere Zahl von Ausſchußmännern ernannt; unter dieſe Letzteren ſoll, ohne beſondere Erlaubniß der Bauern, kein Lehnsmann kommen, während er zum Ding offenbar ſogar kommen muß, wie nach dem Rechte von Guley, und wie der Amtmann nach beiden Rechten. Auch in das von den Partheien fern vom Ding auf eigene Fauſt ernannte Gericht ſoll ein Lehnsmann nicht kommen, (Frostaþingslag, X, §. 16); hier aber galt wieder genau dieſelbe Beſtimmung, auch auf des Königs Amtmann aus-

daß nicht der mindeſte Grund aufzufinden iſt, der eine Abweichung von der dortigen Verfaßung hätte können nothwendig oder wünſchenswerth erſcheinen laßen, während ſich, wie wir ſpäter darthun werden, vollkommen genügend erklären läßt, warum das ſpätere Isländiſche Recht jene Einheit der geſetzgebenden und richtenden Verſammlung aufgeben mußte. Endlich kann auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in jenem Ausſchuße den Goden eine Hauptrolle zukam, und zwar den Goden des geſammten Landes; ſchon in Norwegen ſehen wir die Bezirksbeamten des Königs am Ding mit erſcheinen, und aus der Zahl der in ihrem Auftrage zum Ding gekommenen Bauern den richtenden und geſetzgebenden Ausſchuß ernennen, — in Island aber ſehen wir ſpäter die Richter von den Goden ernannt, die perſönlich im Gerichte keinen Sitz haben, in der geſetzgebenden Verſammlung aber ſitzen gar die Goden in eigener Perſon, Jeder mit zwei von ihm ſelbſt ernannten Bauern als ſtimmberechtigten Beiſitzern. Wahrſcheinlich wurde hiernach auch in dieſer Beziehung von Ulfljot die Norwegiſche Verfaßung beibehalten, und ſomit in dem zugleich richtenden und geſetzgebenden Ausſchuße zwar dem Goden ſelbſt kein Sitz eingeräumt, dagegen aber die Ernennung der Mitglieder je für ſeinen Bezirk überlaßen; als dann in ſpäterer Zeit die geſetz-

---

drücklich erſtreckt, auch im Gulaþingslag, §. 37. Am Klarſten wird die Sache aus den beiden für Island beſtimmten Geſetzbüchern der Norwegiſchen Könige, Jarnsida, þingfarar Balkr, §. 2—3; Jonsbok, þingf. B. §. 2—3. Dort werden, neben den Geiſtlichen und königlichen Beamten, die das Ding ſuchen ſollen, 140, hier wenigſtens noch 84 Bauern zum Dingbeſuch ernannt, und zwar je mehrere aus der näheren, wenigere aus den entfernteren Bezirken; in die lögretta aber werden aus dieſen Letzteren hier wie dort nur 36 ernannt, und zwar ſo, daß Gleichheit unter den 12 Bezirken herrſcht, indem aus jedem derſelben 3 Männer genommen werden. Die Ernennung von Bauern zum Dingbeſuch hat demnach lediglich zum Zweck zu bewirken, daß eine zu den verſchiedenen vorkommenden Verrichtungen genügende Anzahl von Leuten anweſend ſei; keineswegs aber wollen Gerichte von über 400 Männern gebildet werden: in der That zeigt die Eigla, c. 57, p. 340—1, eine Verhandlung am Gulaþing, bei welcher 36 Richter, zu gleichen Theilen aus 3 fylkir entnommen, den Gerichtskreis füllen. — In Island finden wir zur Zeit der Republik keine Ernennung zum Dingbeſuch, obwohl auch hier die Zurückbleibenden beſteuert wurden, und jeder Gode fordern konnte, daß mindeſtens der 9te Theil ſeiner Dingleute ihn zum Allding begleite; die Ernennung in Gericht und geſetzgebende Verſammlung, aus der Zahl der am Ding Anweſenden, iſt dagegen hier wie in Norwegen üblich.

geberiſche und richterliche Thätigkeit getrennt und geſonderten Ausſchüſſen zugewieſen wurden, mochte es genügend erſcheinen, wenn nur für das Gericht die volle Unabhängigkeit von den Trägern der vollziehenden Gewalt erhalten wurde, während man dieſe in die geſetzgebende Verſammlung aufzunemen kein Bedenken trug. Ungewiß erſcheint nun aber namentlich der Umſtand, ob bereits die Zahl der Goden, und damit auch die der von ihnen zu ernennenden Ausſchußmitglieder, beſchränkt und ein- für allemal feſtgeſetzt wurde; wahrſcheinlich war dieß aber noch nicht der Fall, da wir nicht nur von einer ſolchen Beſchränkung nicht die mindeſte Nachricht haben, während dieſe doch gerade die allerwichtigſte Neuerung genannt werden müßte, ſondern überdieß nachweiſen können, daß noch nach Ulfljots Geſetzgebung neue Godorde begründet werden, ohne daß dieß in unſeren Quellen als ein Bruch der neubegründeten Verfaßung bezeichnet würde [1]).

Im Zuſammenhange mit der Einſetzung des Alldings ſtand ferner die Einführung eines neuen Amtes, nämlich des Amtes eines gemeinſamen Geſetzbeamten für die ganze Inſel [2]). Wie dem lögmaðr, der ja bereits in der älteren Zeit wenigſtens in einzelnen Theilen Islands vorgekommen war, liegt auch dieſem Beamten ob, rechtliche Gutachten an Jeden zu ertheilen, der ſolcher bedarf; überdieß aber iſt ihm, nach altnorwegiſchem Vorgange, ein regelmäßiger Rechtsvortrag (lögsaga) zur Pflicht gemacht, von welchem, als ſeinem Hauptberufe, das ganze Amt den Namen der lögsaga, der Beamte ſelbſt aber den Titel des lögsögumaðr [3]), d. h. Rechtsvortrags-

1) So fällt die Gründung des Godordes des Arnkell in Weſtisland, und des zweiten Godordes des Hrafnkell entſchieden in die Zeit nach der Annahme des erſten Landrechts; von beiden Begebenheiten iſt oben bereits genugſam die Rede geweſen.

2) Ob dabei die lögmenn in den einzelnen Landestheilen noch fortbeſtanden, oder von der überwiegenden Bedeutung des gemeinſamen lögsögumaðr abſorbirt wurden, läßt ſich ſchwer entſcheiden; doch iſt das Erſtere wahrſcheinlicher, wenn auch die Stellung jener Bezirksgeſetzbeamten im allgemeinen Landrechte keine weitere Stütze und Ausprägung fand. So ſcheint Njall, der am þingskalaþing einem Friedloſen den Frieden wieder gibt (Njala, c. 64 und 66), und an Rechtskunde alle ſeine Zeitgenoßen übertrifft, der aber dennoch nicht Gode iſt, jene Stellung eingenommen zu haben. So wird auch Laxdæla S. c. 25 ein lögmaðr erwähnt, dem eine ſtreitige Rechtsſache zur Prüfung vorgelegt wird, und Aehnliches öfter.

3) Der Ausdruck lögmaðr kommt zwar ebenfalls für ihn vor, aber ſelten, und nie techniſch.

mannes oder Geſetzſprechers, erhielt; — endlich wurde ihm auch noch eine gewiße Vorſtandſchaft am Allding eingeräumt, indem es allzu gefährlich erſcheinen mochte, durch zu große Ausdehnung der dem Goden der Dingſtätte (dem allsherjargoði) eingeräumten Rechte die Gleichheit unter den Goden zu verletzen[1]). Der Erſte, dem das neue Amt anvertraut wurde, war natürlich der alte Ulfljotr ſelbſt; von ihm ab können wir die Namen der einzelnen Geſetzſprecher, und die Dauer ihrer Amtsperioden bis zur Auflöſung der Republik in ununterbrochener Reihe nachweiſen[2]). Bemerkenswerth iſt übrigens die Sorgfalt, mit welcher man einer allzugroßen Machtfülle in der Hand dieſes oberſten Beamten der Republik vorzubeugen wußte; nicht nur iſt derſelbe von allem und jedem Einfluße auf die vollziehende Gewalt völlig ausgeſchloßen, ſondern es wird ihm überdieß ſein Amt nur auf die Dauer von 3 Jahren anvertraut: iſt dieſe Amtsperiode abgelaufen, ſo mag zwar die Wahl den bisherigen Beamten neuerdings treffen, und wir finden in der That einzelne Geſetzſprecher von ziemlich langer Regierungszeit, aber es iſt eben doch immer eine Neuwahl zur Erſtreckung der Amtsgewalt nöthig, während ſich die Godenwürde der äußerſten Dauerhaftigkeit erfreut. Im Ganzen hat der Geſetzſprecher hiernach ein zwar ſehr ehrenvolles, aber außer der kurzen Dauer des Alldings wenig einflußreiches Amt, wenn auch einzelne kräftige Perſönlichkeiten demſelben weiter reichenden Einfluß zu ſichern wußten[3]).

An der Stellung der Goden zu ihren eigenen Angehörigen und an der Verfaßung der von ihnen eingeſetzten Gerichte wurde dagegen,

---

1) Die Competenz des Geſetzſprechers haben wir nach der Graugans beſtimmt, wo ſich dieſelbe namentlich aus dem Lögsögumanns þattr und Lögretto þattr ergiebt; indeß laßen ſich für deſſen Rechtsvortrag ſowohl als Ertheilung von Rechtsgutachten bereits aus viel früherer Zeit Belege erbringen, nur freilich nicht aus der unmittelbar auf Ulfljot folgenden, und auch ſeine Vorſteherſchaft zumal in der geſetzgebenden Verſammlung iſt im 11ten Jhrt. entſchieden bereits nachzuweiſen. Vgl. z. B. die unten zu behandelnde Geſchichte der Einführung des fünften Gerichtes.

2) Ein freilich nicht ganz verläßiges Verzeichniß der ſämmtlichen Geſetzſprecher ſiehe bei Arngrimus Jonas, Crymogäa, p. 81—2 (ed. 1610).

3) So bemerkt Ari in der Islendingabok, c. 8 von dem Geſetzſprecher Skapti þoroddsson: „In ſeinen Tagen wurden viele Häuptlinge und mächtige Männer geächtet oder des Landes verwieſen, um Todtſchlag- oder Kampf, in Folge ſeiner Macht und Landesregierung, (landstjorn).“

wie es ſcheint, im Weſentlichen Nichts geändert; nur ſoviel wurde beſtimmt, daß in Todtſchlagsſachen immer dasjenige Gericht angegangen werden ſolle, welches dem Orte der That zunächſt liege, und daß im Nothfalle auch am Allding das dort nicht zu erlangende Recht geſucht werden könne [1]). Damit war aber vor Allem ausgeſprochen, daß man ſich gegenſeitig Recht geben müße, und für die Regelung der Competenz der nunmehrigen Bezirksgerichte wenigſtens nach einer Seite hin feſte Ordnung gewonnen. Wahrſcheinlich wurden auch über die Zuſammenſetzung der Bezirksdinge und die Zeit ihrer Abhaltung bereits Vorſchriften erlaßen, welche uns eben nur nicht überliefert ſind; gewiß iſt nur, daß deren Beſetzung fortwährend in der Hand des einzelnen Goden verblieb, und daß jedenfalls noch keine geordnete Eintheilung des Landes in beſtimmt vorgeſchriebene Dingbezirke eingeführt wurde: die ganz zufällig entſtandenen oder noch entſtehenden Dingſtätten der einzelnen Godorde wurden demnach weſentlich in dieſem ihrem untergeordneten Zuſtande belaßen, und es war nach aller Wahrſcheinlichkeit nicht einmal noch deren Zahl eine abgeſchloßene geworden.

Fragen wir demnach, wie Ulfljots Geſetzgebung auf die Verfaßungszuſtände der Inſel überhaupt, und auf die rechtliche Stellung der Goden insbeſondere eingewirkt habe, ſo iſt klar, daß ſie zuerſt einen Isländiſchen Geſammtſtaat entſtehen ließ, und damit einen wenigſtens theoretiſch geſicherten Rechtsverkehr nicht nur unter den Angehörigen eines und desſelben Godordes, ſondern auch unter den verſchiedenen Godorden in ihren Beziehungen zu einander; bezüglich der Goden ſelbſt iſt aber fortan zu unterſcheiden zwiſchen ihrer Stellung zu ihrem eigenen Godorde, und zwiſchen ihrer Stellung als Theilnehmer an der oberſten Centralgewalt, wie ſolche in ihrer Leitung der am Allding gehaltenen geſetzgebenden und richtenden Verſammlung begründet iſt: die Quellen kennen fortan für den erſteren Theil ihrer Gewalt den Ausdruck heraþsstjorn [2]), während ſie für den letzteren

1) Islendinga bok, c. 5: „Das war damals Geſetz, daß man Todtſchlagsſachen an dem Dinge einklagen mußte, welches dem Orte der That zunächſt lag. — Von da kam aber die Sache ans Allding."

2) In mehreren der früher ſchon angeführten Stellen kehrt der Ausdruck wieder; z. B. Vigaglums S. c. 20; Ljosvetninga S. c. 6; Grotla, c. 54, oben, p. 90, not. 3; p. 95, not. 1; p. 104, not. 3 u. ſ. w.

den Ausdruck landsstjorn brauchen[1]), der freilich dann und wann auch wohl für die Gewalt ganz anderer Perſonen gebraucht wird[2]). Wenn aber in der Unterordnung unter die Landsgemeinde für die Goden der Verluſt ihrer früheren völlig ſouveränen Stellung begründet liegt, ſo wird dieſer Verluſt doch einigermaßen ermäßigt, und andererſeits erſetzt, dadurch, daß ſie ſelbſt in ihrer Geſammtheit die Hauptträger der ſie beſchränkenden Centralgewalt ſind, und eben durch ihre Theilname an dieſer auch wieder über die Gränzen ihres eigenen Bezirkes hinaus einigen Einfluß gewinnen.

Von dem übrigen Inhalte der Geſetzgebung Ulfljots erhalten wir vollends nur äußerſt dürftige Kunde. Berichtet wird, daß, wie ſpäter in den Nordiſchen Geſetzbüchern aus der chriſtlichen Zeit ein Kristinrettr oder Kristindomsbalkr (Chriſtenrecht oder Chriſtenthumsabſchnitt) voranzuſtehen pflegt, ſo auch bereits in dieſer heidniſchen Geſetzgebung Vorſchriften religiöſer Natur den Anfang machten. Erwähnt wird des Verbotes, mit Schiffen, an deren Vordertheil ein Kopf angebracht iſt, dem Lande ſich zu nähern; als Grund der Beſtimmung wird dabei die Abſicht angegeben, die Schutzgeiſter des Landes (landvättir)[3]) durch die Umgeſtalt der Schiffsköpfe nicht erſchrecken zu laßen, es ſcheint aber faſt, als ob man in dem Abnemen jenes Zierrathes überhaupt ein Zeichen von Demut geſehen habe, durch welches der Geringere den Höheren ehrte[4]), und daß man eben nur dieſe Ehrenbezeugung den Landesgöttern erwieſen wißen wollte. Doch iſt allerdings auch möglich, daß man, wie unſere Quelle uns berichtet, den Landgeiſtern, die überhaupt als mancherlei Dinge ſcheuend gedacht

1) z. B. Eyrbyggia S. c. 38: „Da veränderten die landsstjornarmenn (d. h. die Inhaber der Regierungsgewalt; zunächſt die Goden) das Geſetz dahin, daß kein Weib mehr Blutkläger werden ſolle, noch ein Jüngling unter 16 Jahren, und dabei blieb es ſeitdem.“

2) z. B. für die des Geſetzſprechers, in der oben angeführten Stelle der Islendinga bok, c. 8.

3) vgl. über ſie die Abhandlung Finn Magnuſſons in dem Lexicon Mythologicum, welches dem 3ten Bde. der älteren Edda, Kopenhagner Ausgabe, beigefügt iſt, p. 832, u. ſ. w.

4) So ſagt König Sveinn, der mit Ungeduld auf ſeinen Gegner, den König Olaf Tryggvaſon, wartet, als er endlich ein Schiff ohne Kopf kommen ſieht, und daſſelbe für Olafs Schiff hält: „furchtſam iſt jetzt Olaf Tryggvaſon; er getraut ſich nicht mit aufgeſetztem Kopfe ſeines Drachen (d. h. Kriegsſchiffes) zu fahren;“ Fagrskinna, §. 76.

werden[1]), einen Schrecken erſparen wollte, und es kann eine ſolche Sorgfalt um ſo weniger Wunder nemen, als man von ihnen umgekehrt Schutz gegen alle und jede dem Lande drohende Gefahr begehrte und erwartete[2]). — Sonſt wird noch von Beſtimmungen er-

1) Hieraus erklärt ſich unter Andern der Ausdruck alfreki, d. h. Vertreibung der Alpe, welcher wiederholt als Bezeichnung der Verrichtung der Nothdurft gebraucht wird; ſo Eyrbyggia S. c. 4 und c. 9; Landnama, II, c. 12, p. 77; Barðar S. Snäfells Ass, c. 4. Vgl. hiezu des Jon Olaſſon Gloſſar zur Kopenhagner Ausgabe der Landnama von 1774, h. v.

2) Siehe z. B. die merkwürdige Erzählung der Heimskr. Olafs S. Tryggvasonar, c. 37: „König Haraldr (Gormsson, von Dänemark) hieß einen zauberkundigen Mann mit Hinterlaßung ſeines Leibes (i hamförum) nach Island fahren, und verſuchen, was er ihm von dort berichten könne; der aber fuhr in Geſtalt eines Walfiſchs. Und da er an das Land kam, fuhr er demſelben an der Nordſeite gegen Weſten hin entlang; er ſah, daß alle Berge und Hügel voller Landgeiſter waren, einige groß und einige klein. Und da er auf die Höhe des Vapnafjörðr kam, da hielt er gegen den Boden des Meerbuſens zu, und wollte ans Land gehen; da fuhr oben aus den Thälern herab ein großer Drache, und folgten ihm viele Würmer, Kröten und Geiſter, und bliesen Gift gegen ihn. Er aber gewann wieder die See, und fuhr weſtlich am Lande hin bis auf die Höhe des Eyjafjörðr, da wollte er wieder in den Meerbuſen hinein; da fuhr ihm aber ein Vogel entgegen, ſo groß, daß die Flügel an beiden Seiten bis an die Felſen reichten, und eine Menge anderer Vögel, großer ſowohl als kleiner. Da fuhr er wiederum weg, und weſtlich um das Land, und ſüdwärts nach dem Breiðafjörðr, und ſuchte da in den Meerbuſen hineinzukommen; da kam ihm ein großer Stier entgegen, der watete in die See heraus, und fieng an fürchterlich zu brüllen; eine Menge von Landgeiſtern folgte ihm. Da fuhr er wiederum fort, und ſüdlich um Reykjanes herum, und wollte da zu Vikarskeið landen. Da kam ihm ein Bergrieſe entgegen, der hatte einen Eiſenſtab in der Hand, und trug das Haupt höher als die Berge, und viele andere Rieſen mit ihm. Von da weg fuhr er gegen Oſten dem Lande entlang; da war aber, ſagte er, Nichts als Sandungen und Wüſteneien, und außen herum gewaltige Brandung; und das Meer, ſagte er, ſei ſo groß zwiſchen den Landen, daß man mit Langſchiffen da nicht fahren könne. Da war aber Brodd-Helgi im Vapnafjörðr, Eyjolfr Valgerðarson im Eyjafjörðr, þorðr Geilir im Breiðafjörðr, und þoroddr goði zu Oelfus. Dann aber kehrte der Dänenkönig mit ſeinem Heere ſüdwärts um, und fuhr ſodann nach Dänemark.“ — Man ſieht an dieſer Schilderung, von welcher die Olafs S. Tryggvasonar, c. 83, (Fornmanna S. I, 153) Nichts weiß, wie man annam, daß das Land von den Privatſchutzgeiſtern einzelner mächtiger Häuptlinge, deren jeder mit ſeinem Anhange auftritt, geſchützt werde; über ſolche Privatſchutzgeiſter vgl. aber, neben Finn Magnusſons Lexicon mythologicum, auch Joh. Erici Observationum ad antiquitates septentrionales pertinentium specimen, p. 149, u. ſ. w., und die von beiden Autoren angeführten Belege.

zählt über die bei gerichtlichen Eidſchwüren einzuhaltenden Formen. In jedem Haupttempel, d. h. wohl in dem Tempel jedes Goden, ſollte danach ein Ring von mindeſtens zwei Unzen Gewicht liegen, welchen der Gode zu allen unter ſeiner Leitung zuſammentretenden Verſammlungen mitnemen muß, indem er ihn an der Hand trägt; Jeder, der bei Gericht als Parthei, Zeuge, Geſchworner oder Richter Etwas zu thun hat, ſoll auf ihn, nachdem er mit dem Blute eines eben geſchlachteten Opferthieres benetzt worden iſt, einen Eid ſchwören: die Schwurformel iſt uns erhalten, und nennt als die anzurufenden Götter den Njörðr, Freyr, und den allmächtigen Äſen, d. h. wohl Þorr, ſchwerlich Oðinn, da Jener als der eigentliche landas, oder Landesgott der Norweger und Isländer betrachtet wurde [1]). Andere Stellen, die wir bereits bei einer früheren Gelegenheit angeführt haben, beſtätigen dieſe Nachricht, allenfalls mit einigen Abweichungen bezüglich des Gewichtes des Ringes und der weiteren Angabe, daß derſelbe von Silber ſein mußte; auch findet ſich wohl noch die Formel eines bei beſtimmter Veranlaßung geſchworenen Eides erhalten, die von der auf Ulfljot zurückgeführten nur ſehr unweſentlich abweicht [2]). Wichtiger noch iſt aber für uns die bei Angelſächſiſchen Geſchichtſchreibern erhaltene Nachricht, daß den in England heerenden Dänen der Schwur auf ihre Armringe als der heiligſte gegolten habe [3]); es wird uns hiedurch die Gemeinſamkeit der Isländ-

1) Eigla, c. 58, p. 365; vgl. Grimm, Mythol. I, 171.

2) Vigaglums S. c. 25: „Der Mann, der einen Tempeleid ſchwören ſollte, nam den Silberring in die Hand, der mit dem Blute eines eben geopferten Thieres beſprengt war, und nicht weniger als 3 Unzen wiegen durfte. Da ſprach Glumr mit folgenden Worten: „ich nenne den Asgrimr als Zeugen, ſodann aber zweitens den Gizorr als Zeugen, daß ich einen Tempeleid auf den Ring ſchwöre, und ſage das dem Äſen, daß ich nicht dabei war, nicht zugeſchlagen habe, und nicht Schwerdt noch Speer gezückt habe, als Þorvaldr krokr den Tod erlitt; es mögen nun den Eid Alle beachten, die klug ſind, und hier anweſend.“ — Der Eid wird übrigens in dieſem Falle falſch geſchworen, und Glum hilft ſich mit einer Zweideutigkeit; in den Worten varkat þar, ok vakat þar, ok rauðkat þar odd ok egg kann nämlich das at nicht nur die alterthümlich angefügte Verneinung ausdrücken, ſondern auch das Adverb „dabei,“ und wird im erſteren Falle zwar die That eidlich abgeleugnet, im letzteren aber umgekehrt deren Wahrheit beſchworen.

3) Siehe Sharon Turner, history of the Anglo-Saxons, I, p. 319, (ed. Baudry, 1840); der von ihm angeführte Asser, ſowie Joannes Tin-

diſchen Rechtsſitte mit dem ganzen übrigen Norden, und ebendamit auch das Alter und die Urſprünglichkeit derſelben in Island ſelbſt unwiderleglich bezeugt. — Im Uebrigen mögen indeß, wie Schlegel mit Recht vermuthet [1]), Ulfljots Geſetze wohl zum größeren Theile in der bloſen Ueberlieferung von Formeln für Klagen und andere Rechtshandlungen beſtanden haben; wir finden ſolche Formeln ſowohl in der Njala und anderen älteren Sagen, als auch noch in der ſpäteren Graugans oft genug wiederkehrend, wenn auch ohne ausdrückliche Beziehung auf Ulfljot und ſeine Geſetzgebung. Geſchrieben waren übrigens dieſe Geſetze wohl in keinem Falle, und gerade darum hatte für ihre unverfälſchte Ueberlieferung der Rechtsvortrag des Geſetzſprechers um ſo größere Bedeutung.

Bereits etwa 30 Jahre nach der Annahme des erſten allgemeinen Landrechtes der Inſel erfolgte ein weiterer, ſehr weſentlicher Fortſchritt in der Isländiſchen Verfaßungsgeſchichte, nämlich die Einführung einer geordneten Bezirksverfaßung, und im Zuſammenhange damit eine ſehr weſentliche Aenderung in der Verfaßung des Allthings ſelbſt. Die Landnama, wenigſtens in ihren meiſten Recenſionen, und ihr folgend der Þorſteins Uxafots þattr, ſpricht von dieſen Aenderungen, wie wenn ſie im unmittelbaren Zuſammenhange mit Ulfljots Geſetzgebung erfolgt wären [2]); die ausführlicheren Angaben der älteren Islendinga bok, ſowie der, leider noch ungedruckten, der Zeit nach ebenfalls vorgehenden Hänsa-Þoris S., zeigen indeß, daß ſie erſt einer ſpäteren Zeit angehören, und wie ſie veranlaßt ſind [3]). — Hiernach hatte aber ein Mordbrand, der an einem

---

mouth, der die Ringe als nobilitatis indicium bezeichnet, iſt mir eben nicht zur Hand.

1) Commentatio historica et critica de codicis Gragas origine, nomine, fontibus, indole et fatis, p. XVII, u. ſ. w., (der Ausgabe der Grangans als Einleitung vorausgeſchickt).

2) Die betreffende Stelle der Landnama iſt darum bereits oben, p. 144, not. mitgetheilt worden.

3) Islendinga bok, c. 5: „Ein großer Dingſtreit entſtand zwiſchen Þorðr Gellir, einem Sohne des Oleifr feilan, aus dem Breiðafjörðr, und jenem Oddr, den man den Tungu-Oddr nannte; er war aus dem Borgarfjörðr: ſein Sohn Þorvaldr war mit dem Hänsa-Þorir bei dem am Þorkell Blundketilsson im Oernolfsdalr verübten Mordbrande betheiligt. Thord Gellir übernam die erſte Rolle bei der Klagſtellung, denn Hersteinn, des Þorkel Blundketilsson Sohn, hatte ſeine Enkelin Þorunn zur Frau; ſie war eine Tochter

gewißen Blundketill verübt worden war, zu einem großen Rechtsſtreite geführt, in welchem ſich zwei mächtige Häuptlinge, Þorðr Gellir Seitens der Klage, und Tungu-Oddr Seitens der Vertheidigung, gegenüberſtanden; die That ſelbſt wird von den Annalen in das Jahr 962 verlegt, und müßen demnach wohl die weiteren Vorgänge dem nächſtfolgenden Jahre zugewieſen werden. Die Sache mußte aber nach der geſetzlichen Vorſchrift am Þingnesþing als dem zunächſt am Orte der That gelegenen Dinge anhängig gemacht werden; der in deſſen Nachbarſchaft übermächtige Oddr ſetzte aber Gewalt entgegen, ſo daß das Ding nicht geſetzlich abgehalten werden konnte. Jetzt giengen die Kläger ans Allding; auch hier wurde wieder gekämpft, der Sieg aber fiel der Klagspartei zu, und Mehrere von den Geg-

---

der Helga und des Gunarr, eine Schweſter der Jofriðr, welche Þorſteinn Eigilsson zur Ehe hatte. Sie wurden aber an dem Dinge belangt, das im Borgarfjörðr beſtand, an der Stelle, die ſeitdem Þingnes (d. h. Dingſpitze) heißt. Damals galt das Geſetz, daß Todſchlagsſachen an dem Dinge einzuklagen ſeien, das dem Orte der That zunächſt liege. Da aber kam es zum Kampfe, und das Ding konnte nicht geſetzlich gehalten werden; da fiel Þorolfr refr, der Bruder des Alfr in den Thallanden, aus der Schaar des Þorðr Gellir. Dann aber wurde die Sache ans Allding gebracht, und dort kämpften ſie neuerdings; da fielen mehrere Männer aus der Schaar des Oddr, und Häsna Þorir wurde geächtet und nachher erſchlagen, und mehrere von Denen, die bei dem Mordbrande waren. Hierüber nun hielt Þorðr Gellir am lögberg (d. h. der zu öffentlichen Verkündigungen beſtimmten Anhöhe am Ding) eine Rede, wie ſchlimm es den Leuten gehe, wenn ſie ein unbekanntes Ding beſuchen müßen, um Todtſchlag oder ſonſtige Verletzungen zu verfolgen, und erzählte, was er zuvor habe durchmachen müßen, ehe er mit ſeiner Rechtsſache Recht habe finden können, und ſprach, es werde allerlei Nothſtände geben, wenn man nicht Beßerung ſchaffe. Da wurde das Land in Viertel getheilt, ſo daß in jedem Viertel drei Dinge waren, und die Dinggenoßen ſollten jedesmal ihre Rechtsſachen zuſammen abthun; nur im Nordländerviertel waren deren 4, weil ſie ſich nicht anders einigen konnten, denn die nördlich vom Eyjafjörðr wollten nicht dort das Ding beſuchen, und die weſtlich vom Skagafjörðr nicht hieher kommen: doch ſollten in Bezug auf die Ernennung der Richter und die Beſetzung der geſetzgebenden Verſammlung die Leute aus dieſem Viertel denen aus den andern gleichgehalten werden. Dann wurden auch noch die Viertelsdinge eingeſetzt; ſo erzählte uns der Geſetzſprecher Ulfheðinn, des Gunarr Sohn.“ — Irrthümlich läßt übrigens Ari jenen Mordbrand an Þorkell Blundketilsson ſtatt an Blundketill ſelbſt verüben; er wird in dieſer Beziehung berichtigt durch die gerade über dieſe Vorfälle handelnde Hänsa-Þoris S. (Müller, Sagabibliothek, I, p. 78—85), ſowie durch die Landnama, II, c. 2, p. 57; I, c. 20, p. 51; die Annalen, a. 962: „Blundketilsbrenna,“ d. h. Verbrennung des Blundketill.

nern wurden, wie es ſcheint im Vergleichswege, des Landes verwieſen oder geächtet. Jetzt aber ergriff Þorðr Gellir die von dem ſo einleuchtenden und allgemein bekannten Falle gebotene Gelegenheit, und ſtellte der Landsgemeinde vor, wie großen Schwierigkeiten Derjenige ausgeſetzt ſei, der an einem ihm völlig fremden Gerichte ſein Recht zu ſuchen genöthigt ſei[1]), und wie dringend gerade hier eine Abhülfe Noth thue; ſeine Rede aber war es, welche die ſofortige Einführung einer geordneten Bezirksverfaßung in Island zur Folge hatte.

Es wurde aber nunmehr die Inſel vor Allem in vier Viertel (fjorðungar) getheilt, welche theils nach der Himmelsgegend, theils auch nach einem hervorragenden Punkte ihrer geographiſchen Geſtaltung benannt zu werden pflegen; ſo ſpricht man von einem Norðlendingafjorðungr oder Eyfirðingafjorðungr, einem Vestfirðinga- oder Breiðfirðingafjorðungr, einem Sunnlendinga- oder Rangäingafjorðungr, endlich von einem Austfirðingafjorðungr, — nennt alſo nach Nord und Süd das Viertel, oder nach dem dort vortretenden Eyjafjörðr, d. h. der Inſelbucht, und dem hier bezeichnenden Fluße Ranga, während das Oſt- und Weſtland mit Rückſicht auf die hier ſo häufigen und großen Meerbuſen als das Viertel der öſtlichen und der weſtlichen Meerbuſen unterſchieden, und für das letztere auch wohl vom Breiðafjörðr, d. h. breiten Buſen, ein weiterer Namen geſchöpft wird. — Jedes Landesviertel wurde ſodann wieder in je 3 Dingbezirke getheilt (þingsoknir), deren Angehörige je eine gemeinſame Dingſtätte, und demnach namentlich auch ein gemeinſames Gericht haben und beſuchen ſollten; nur im Nordviertel wurden ausnamsweiſe dieſer Bezirke 4 eingeſetzt, weil, während über die Beibehaltung der großen Dingſtätten im Eyjafjörðr und Skagafjörðr gar kein Zweifel beſtand, weder die öſtlich von dem erſteren Meerbuſen gelegenen Leute zum Beſuche ſeines Dinges, noch die weſtlich von dem letzteren wohnhaften zur Theilname an dem ſeinigen ſich

1) Noch ſpäter erſcheint es als etwas ganz Ungewöhnliches und als ein Beweis großen Muthes, wenn Jemand an einem fremden Ding ſich ſein Recht zu erſtreiten weiß; z. B. Laxdæla S. c. 82; „Bolli ritt heim, und erlangte vielen Ruhm durch dieſe Fahrt; er erwarb große Ehre, und es ſchien die Sache den Leuten ausgezeichnet durchgeführt; er hatte einen Mann in einem fremden Viertel zur Verweiſung gebracht, und war dann allein zu ſeinen Feinden geritten, und hatte ihn erſchlagen;“ Bolli ſelbſt hatte von Anfang an die Sache für eine äußerſt gefährliche genommen: ebenda, c. 80.

verſtehen wollten. Die einzelnen Dingbezirke werden aber regelmäßig nach ihrer Dingſtätte benannt, zuweilen auch wohl nach dem Landſtriche ſelbſt, der ihnen im Ganzen entſprach; es liegen aber von denſelben im Nordviertel von Weſten nach Oſten gehend das **Hunavatnsþing**, das **Hegranesþing** oder **Skagfirðingaþing**, das **Vöðlu-**, (**Vaðla-**) oder **Eyjafjarðarþing**, endlich das **þingeyjar-** oder **þingeyrarþing**, — im Oſtviertel das **Mulaþing** und das **Skaptafellsþing**, — im Südviertel das **Rangarþing** oder **þingskalaþing**, das **Arnesþing**, und das **Kjalarnesþing**, — endlich im Weſtviertel das **þverarþing** oder **þingnesþing**, das **þorsnesþing**, und zuletzt das **þorskafjarðarþing**, welches wieder mit dem Nordländiſchen **Hunavatnsþing** gränzt. Allerdings können wir dieſe 12 Dingbezirke erſt in den Geſetzbüchern der Norwegiſch-Isländiſchen Zeit förmlich aufgezählt finden[1]), faſt alle aber vermögen wir bereits aus den Sagen für die Zeit der Republik mit Sicherheit nachzuweiſen; daß im Oſtviertel ſtatt 3 Dingbezirken nur 2 vorkommen, hat wohl ſeinen Grund in einer Vereinigung beider Dingbezirke, welche die Graugans bereits als ſtatthaft bezeichnet[2]): früher ſcheint indeß anſtatt des ſpäteren **Mulaþings** ein **Sunnudalsþing** in der nördlichen und ein **Kiðjafellsþing** in der ſüdlichen Hälfte desſelben beſtanden zu haben[3]). Uebrigens entſprach jedem Ding-

1) Jarnsida, þingfarar Balkr, §. 2; Jonsbok, þingf. B. §. 2.

2) þingskapa þattr, c. 60, (I, p. 164): „Wenn Einer ſeinen Austritt aus dem Dingverbande anſagen will, ſo mag er dieß am varþing thun, wenn er in das Ding eines Goden fährt, der mit Jenem (d. h. den er verläßt) in einem Dinge iſt; ebenſo auch, wenn er zu einem Goden fährt, der in einem Ding iſt, welches dieſelbe þingmark hat." — Ebenda, c. 31, p. 86: „Werden zwei Dinge an einer und derſelben Dingſtätte gehalten, ſo ſollen die Armen, die in einem von beiden Dingen durch Verurtheilung ihres bisherigen Unterſtützers oder Haltung des Executionsgerichtes über dieſen bedürftig wurden, in beiden Dingbezirken die Rundfahrt haben," d. h. reihenweiſe ernährt werden. Die letztere Beſtimmung wiederholt ſich ebenda. c. 42, p. 127; ſie zeigt, daß wenn auch zunächſt nur von einer Gemeinſchaft der Dingſtätte die Rede iſt, doch auch eine gewiße innere Verbindung der Bezirke zu einer höheren materiellen Einheit in ſolchem Falle vorlag.

3) Die Karte von Altisland in den Antiquitates Americanä ſetzt jene beiden Dinge ohne Weiters an, und das Ortsregiſter der Fornmanna Sögur, s. v. Austfirðingafjorðungr, ſtimmt hiermit überein; auf welchem Grunde indeßen dieſe Angaben beruhen, iſt mir nicht bekannt. Aufſchluß würde wohl die, meines Wißens nach ungedruckte, Brodd-Helga S. geben. In der mir ſoeben erſt zur Hand kommenden Droplaugarsona S. (Kopenhagen, 1847), finde ich da-

bezirk ein eigenes varþing oder Frühlingsding, d. h. eine Dingverſammlung, welche im Frühjahr gehalten wurde und daher ihren Namen hatte [1]), wie jedem Landesviertel ein eigenes fjorðungsþing oder Viertelsding; wie jenes von den Angehörigen des Dingbezirkes, ſo ſollte dieſes von den Angehörigen des geſammten Landesviertels gehalten werden: für das Weſtviertel richtete gleich þorðr Gellir ſelbſt das Viertelsding ein, und zwar zu Helgafell, bei der Dingſtätte des þorsnesingaþing [2]). — Nach der Landnama wurde überdieß nunmehr auch noch beſtimmt, daß 3 Haupttempel (höfuðhof) in jedem Dingbezirke ſein ſollten, zu deren Vorſtehern man Goden mit Rückſicht auf ihre perſönliche Tüchtigkeit gewählt habe; wie demnach 3 Dingbezirke auf das Viertel, ſo ſollten auch 3 Godorde auf den Dingbezirk kommen: die Stellung der Goden wird dabei völlig als die alte bezeichnet [3]). Jetzt wurde endlich auch am Allding das bisher einheitliche oberſte Landesgericht den 4 Vierteln entſprechend in

---

gegen p. 11 ein Korkaläkjar varþing, und p. 28 ein Lambanessping erwähnt, beide im Oſtviertel, ohne daß ich doch deren Lage genauer zu beſtimmen im Stande wäre.

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, p. 99—100): „Das varþing ſollen ſie nicht ſpäter halten, als daß 6 Sommerwochen worüber ſind beim Schluße des Klagendinges. Das varþing ſoll nicht früher ſein, als daß 4 Sommerwochen vorbei ſind bei der Ankunft zum Ding.“ Der Regel nach ſoll aber das varþing nicht kürzer als 4 Tage, nicht länger als eine Woche währen, eben da, p. 99; vgl. indeß auch c. 37, p. 101; und c. 39, p. 116. Die Termine fallen aber zwiſchen den 7—27ten Mai.

2) Eyrbyggia, S. c. 10: „Sie verlegten nun das Ding herein innerhalb des Vorgebirges an die Stätte, wo es jetzt noch gehalten wird, und wo þorðr Gellir das Viertelsding einrichtete; er ließ nämlich da das Viertelsding für ganz Weſtisland halten.“ — Landnama, II, c. 12, p. 78: „Da ſetzte þorðr Gellir das Viertelsgericht ein, mit dem Rathe aller Viertelsangehörigen.“

3) Landnama IV, c. 7. p. 200: „þa var landinu skipt i fjorðunga, ok skyldi vera þrju þing i fjorðungi, en þrju höfuðhof i þingsoku hverri; þar voru menn valdir til at geyma hofanna at viti ok rettlæti; þeir skyldu nefna doma a þingum, ok styra sakferli, því voru þeir goðar kallaðir; hverr maðr skyldi gefa toll til hofs, sem nu til kyrkju tiund. Ueberſetzung und einzelne Varianten ſiehe oben, p. 144, not. — Die Angabe der Landnama ſtimmt aber vollſtändig zu der ſpäteren Isländiſchen Verfaßung, wie ſie namentlich auch noch die Grangans kennt; von jetzt an kann namentlich auch der Ausdruck þriðjungsmaðr, Drittelsmann, als gleichbedeutend mit þingmaðr, Dingmann, für den Angehörigen eines Goden, oder þriðjungr gleichbedeutend mit goðorð gebraucht werden, wie Beides in der Grangans ſehr häufig vorkommt.

4 Gerichte zerfällt (fjordungsdomar, d. h. Viertelsgerichte; von dem fjordungsping wohl zu unterſcheiden), und ebendamit die Abtrennung der geſetzgebenden Verſammlung (lögretta) von dem Gerichte, mit welchem dieſelbe bisher wahrſcheinlich zuſammengefallen war, nothwendig, weil dieſe natürlich eine ſolche Zerfällung in verſchiedene Senate nicht vertragen konnte. Dabei wird aber die Ernennung der Richter in jenen 4 Gerichten in bisheriger Weiſe den Goden belaßen, und in der lögretta neben den von ihnen ernannten Mitgliedern auch ihnen ſelbſt, vielleicht jetzt zum erſtenmale, ein eigener Sitz eingeräumt[1]); doch wurde ausdrücklich beſtimmt, daß bezüglich beider Ausſchüße die einzelnen Landesviertel einander gleichſtehen, und demnach die 4 Dingbezirke oder 12 Goden des Nordlandes gegenüber den 3 Bezirken oder 9 Goden der andern 3 Viertel keinen vermehrten Einfluß behaupten ſollten.

Wollen wir nun die Bedeutung dieſer Neuerung in ihren einzelnen Theilen etwas genauer betrachten. Zunächſt fällt bei derſelben in die Augen, daß nunmehr die Zahl der Godorde zu einem Abſchluße gebracht wird; da das ganze Land 4 Viertel, das Viertel 3 Dingbezirke, der Dingbezirk endlich 3 Haupttempel enthalten ſoll, müßte die Geſammtzahl der nunmehr anerkannten Godorde ſich auf 36 ſtellen, — da indeßen das Nordviertel ausnamsweiſe um einen Dingbezirk, alſo 3 Godorde, mehr hat als die 3 anderen Viertel, ſo ſteigt dieſe Zahl auf 39. Dabei iſt aber zu bemerken, daß dieſe Zahl nur auf die einzelnen Godorde, nicht aber auf die Perſonen ſich bezieht, welche etwa den Godentitel führen; da nämlich die beliebige Theilbarkeit der Godorde nach wie vor fortdauert, können recht wohl mehrere Perſonen zugleich an einem und demſelben Godorde Antheil haben, und es führt in ſolchem Falle, wie dieß in Deutſchland beim Adel von Alters her üblich iſt, jeder Einzelne den Godentitel, wie wenn ihm die Würde ungeſchmälert zuſtände. Ferner ſcheint durch die Abſchließung der Zahl der Godorde dennoch Niemanden verwehrt worden zu ſein, einen Tempel ſich zu bauen und Gottesdienſt in dieſem zu halten; nur iſt die ſtaatliche Bedeutung ausſchließlich auf die ein für allemal zu ſolchem Zwecke aufgeſtellten und anerkannten Tempel

1) Genaueres geben freilich erſt ſpätere Quellen, und namentlich iſt die Frage, ob die Goden früher an der geſetzgebenden Verſammlung keinerlei Antheil gehabt haben, keineswegs mit einiger Sicherheit zu beantworten.

und deren Beſitzer beſchränkt worden. Möglich wäre, daß in dieſer Beziehung auf den von unſerer Quelle gebrauchten Ausdruck höfuðhof Gewicht zu legen wäre. Wir ſahen nämlich, daß in Norwegen wenigſtens in der chriſtlichen Zeit Staatskirchen neben Privatkirchen vorkamen, welche letzteren als högindiskirkjur bezeichnet wurden, während für Kirchen, welche dieſen unmittelbar gegenübergeſtellt werden, der Ausdruck höfuðkirkjur gilt; dürfte man nun dieſen Gegenſatz bereits in die ältere heidniſche Zeit zurückverlegen, ſo würde in des þorðr Gellir Geſetz der Ausdruck höfuðhof allerdings eine ganz beſonders gewichtige Bedeutung gewinnen. — Was ferner die Stellung der Goden zu ihren eigenen Dingleuten betrifft, ſo wurde an dieſer durch die neue Geſetzgebung wenig geändert; wie ſolche mit den erſten Anfängen ſtaatlicher Organiſation auf der Inſel begründet, ſpäter aber unter Ulfljots Landrecht unverändert erhalten worden war, ſoweit nicht die Unterwerfung unter das Allding die alte Souveränität ſchmälerte, ſo wird auch jetzt wieder an derſelben nur inſoweit modificirt, als dieß die Verbindung mehrerer Godorde zu einem gemeinſamen Frühlingsding oder Viertelsding eben forderte, und zwar gilt auch in Bezug auf dieſe Modification wieder genau dasſelbe, was von jener erſteren: was der einzelne Gode an ſeiner früheren Einzelherrlichkeit verliert, wird ihm dadurch reichlich erſetzt, daß er eben ſelbſt einer der Träger wird der alle Einzelherrlichkeiten beſchränkenden gemeinſamen Obergewalt[1]). Soweit es ſich alſo nicht um

1) Uebrigens iſt durch die Einführung gemeinſamer Dinge dem Goden keineswegs die Befugniß entzogen, eigene Verſammlungen für ſich allein zu halten, wie denn dergleichen in der That in der ſpäteren Zeit noch wiederholt vorkommen; insbeſondere aber iſt die Execution der am Ding gefaßten Beſchlüße oder erlaßenen Urtheile, ſoweit ſolche nicht blos Sache der Privaten iſt, dem Goden je für ſeine Dingleute überlaßen: der Gode hält darum auch den forrasdomr über ſeinen Dingmann, d. h. das Gericht zur Liquidirung ſeines Vermögens, welches in Folge der über ihn verhängten Acht oder Verweiſung confiscirt wird. Eigenthümlich geſtaltet ſich aber ſeit der gemeinſamen Haltung der Dinge das Eingreifen der Goden in die Prozeßführung in mancher Beziehung; ſo ſteht der Parthei, die glaubt aus formellen Gründen die Verhandlung und Urtheilsfällung hindern zu können, das Recht zu, vom Goden ſeinen Bann (goðalyrtti) zu fordern, und es liegt hierin noch ein Ueberreſt der in früherer Zeit dem Goden ſeinem eigenen Gerichte gegenüber zuſtehenden Präſidialgewalt, — ſo hat der Gode in gewißen Fällen die Geſchwornen zu ernennen, welche den Ausſpruch über die Thatfrage zu thun haben, und ſelbſt an deren Spitze zu

eine am Ding zu entfaltende Thätigkeit handelt, iſt die Stellung des Goden unverändert geblieben, und hierin liegt eben auch der Grund, der uns berechtigte, weit ſpätere Nachrichten über deren Rechte und Pflichten im Innern ihres Godordes bereits für die frühere Zeit ungeſcheut zu benützen; hervorgehoben mag hier namentlich werden, was nicht genugſam berückſichtigt zu werden pflegt, daß das Godord auch jetzt noch, und bis zum Untergange des Isländiſchen Staates, keineswegs ein rechtlich geſchloßener territorialer Bezirk iſt, vielmehr lediglich eine Herrſchaft über eine größere oder geringere Anzahl von Perſonen, mögen dieſe nun noch ſo zerſtreut unter Angehörigen anderer Goden wohnen. Wenn übrigens die Landnama andeutet, daß bei der rechtlichen Ordnung der Bezirksverfaßung für die Führung des Godenamtes an den einzelnen Tempeln durch Wahl die perſönlich tüchtigſten Männer auserſehen worden ſeien, ſo iſt dieß entſchieden unrichtig, da leicht nachzuweiſen iſt, daß nach wie vor, rechtliche Veräußerungen oder erzwungene Abtretungen abgerechnet, die Würde nur in den Händen von Geſchlechtern verblieb, welche dieſelbe ſchon in früherer Zeit erworben hatten; wahrſcheinlich wollte indeß auch nur die Thatſache, daß bei der Auswahl der aufrecht zu erhaltenden 3 Godorde in jedem Dingbezirke, gegenüber den gewiß nicht weniger zahlreichen, welchen man die Anerkennung des Staats entzog, auf die perſönlichen Verhältniſſe des derzeitigen Beſitzers der Würde Rückſicht genommen wurde, etwas amplificirend berichtet werden [1]).

Neu iſt aber ferner die ganze Eintheilung der Inſel in Viertel und Dingverbände. Während bisher jedem einzelnen Godorde im Großen und Ganzen ſein eigenes Ding entſprochen hatte, ſollen

---

treten, wobei wohl urſprünglich eine Vereinigung richterlicher und polizeilicher Thätigkeit zu Grunde lag, u. dgl. m.

1) Doch iſt allerdings zu bemerken, daß die angeführte Stelle der Landnama auch ſonſt gegen ihre vollſte Genauigkeit einige Bedenken zuläßt; ſchon die große Divergenz der verſchiedenen Texte iſt bedenklich, und die Vergleichung anderer Quellen zeigt, daß hier ältere Nachrichten ohne viel Rückſicht auf den Zuſammenhang ziemlich machaniſch zuſammengetragen wurden: ſo ſcheint z. B. dem Zuſammenhange nach faſt die Entſtehung der Godorde erſt in die Zeit der Begründung der neuen Bezirksverfaßung verlegt werden zu wollen, während die Nachrichten, welche über deren Bedeutung gegeben werden, wenigſtens zum Theil der Eyrbyggia S. entnommen ſcheinen, die ſie gleich an die Zeit der erſten Einwanderungen in Island anknüpft. Sehr an der Zeit wäre endlich einmal eine geſonderte und vollſtändige Ausgabe der verſchiedenen Haupttexte dieſer Quelle!

von nun an je 3 Goden (daher sampingisgoðar, d. h. Goden eines gemeinſamen Dinges genannt)[1] zuſammen ein gemeinſames varþing, ſollen ferner die 9, beziehungsweiſe 12 Goden je eines Landesviertels zuſammen ein gemeinſames fjorðungsþing halten. Gerade dieſer Theil des neuen Geſetzes iſt es, auf welchen die Abſicht des þorðr Gellir hauptſächlich gerichtet war; gerade jene Vereinzelung der Dinge hatte er bei ſeiner Klagſache ſchwer gefühlt, da ſie eben den, der an einem fremden Gerichte etwas zu ſuchen hatte, leicht in den Fall ſetzen konnte, einem übermächtigen und gewaltthätigen Gegner allein gegenübertreten zu müßen, während die Vereinigung mehrerer Godorde zu einem Ding der Uebermacht jedes einzelnen Goden hemmend in den Weg zu treten geeignet war. Dieſem Ziele ſollte nun ſowohl die Bildung der þingsoku aus mehreren Godorden dienen, als auch in höherer Inſtanz die Vereinigung mehrerer Dingbezirke zu einem Viertel, mit gemeinſam zu haltendem Viertelsdinge; auf dem Viertelsdinge, welches er zu Helgafell einrichtete, mochte þorðr Gellir, der mächtige Häuptling der benachbarten Thallande, gleiche Bedeutung mit den gewaltigen Goden des Borgarfjörðr behaupten zu können hoffen, während er ihnen in der Mitte ihrer eigenen Dingleute, oder ſelbſt an dem gemeinſamen Gerichte der neu beſtimmten Dingſtätte, nothwendig hätte weichen müßen. Urſprünglich war nun wohl bei der Einführung der Frühlings- und Viertelsdinge die Abſicht die geweſen, daß alle Sachen zwiſchen den Angehörigen eines Dingbezirkes, wenn auch verſchiedener Godorde, an das Frühlingsding; alle Sachen zwiſchen Angehörigen verſchiedener Frühlingsdinge, aber doch eines und desſelben Viertels, an das Viertelsding; endlich die Sachen zwiſchen Angehörigen verſchiedener Viertel an das Allding gebracht werden ſollten; — da indeß, wie es ſcheint, nach allgemein Germaniſchen Herkommen, das höhere Gericht mit geringfügigen Ausnamen auch eine concurrirende Gerichtsbarkeit neben dem niedrigeren übte; — da ferner, wie es ſcheint ziemlich bald, in das freie Ermeßen des Klägers geſtellt wurde, ob er gegen einen Angehörigen eines andern Dingbezirkes bei ſeinem eigenen Frühlingsdinge oder dem des Gegners

1) Die sampingisgoðar treten fortan, auch im Uebrigen in eine engere Verbindung, namentlich in der Art, daß eine aushülfsweiſe Thätigkeit des einen für den andern geſtattet und gefordert wird, wo eigene Thätigkeit des letzteren aus irgend welchem Grunde nicht möglich iſt.

Klage erheben wolle, und nur in jenem erſteren Falle das Recht dem Beklagten ein Mittel gab, die Verweiſung der Sache an ein höheres Gericht zu erzwingen [1]), mußte jener urſprüngliche Plan bald in ziemlichen Verfall gerathen. So erklärt es ſich, daß die Viertelsdinge, deren Aufgabe wohl von Anfang an vorzugsweiſe eine gerichtliche hatte ſein ſollen, bald aus der Uebung kamen, wenn ſie anders überhaupt auch nur am Anfang allgemein eingeführt wurden; die Graugans ſpricht von ihnen als gerichtlichen Verſammlungen, die nicht aller Orten und regelmäßig vorkommen [2]). — Ueber die Beſetzung der Gerichte an dem varþing wißen wir aber aus ſpäteren Angaben, daß jeder der 3 zu dem Dingbezirke gehörigen Goden 12 Richter zu ernennen hatte, und daß die ganze Zahl von 36 Richtern gemeinſchaftlich ein einziges Gericht bildete, unter gemeinſamer Leitung aller 3 Goden; das Letztere läßt ſich wenigſtens daraus ſchließen, daß die 3 Goden über Zeit und Anfang der Sitzungen ſich zu einigen haben [3]): nur die Hegung des Dings iſt ausſchließlich Sache desjenigen Goden, welchem die Dingſtätte angehört [4]), — er vertritt

1) Ueber die, keineswegs einfachen oder leicht feſtzuſtellenden, Competenzverhältniſſe der Isländiſchen Gerichte kann hier nicht des Weiteren gehandelt, und darum auch auf die Belege für die im Texte aufgeſtellten Behauptungen nicht eingegangen werden. Vielleicht wird ſich ſeiner Zeit für eine dogmatiſche Behandlung der Isländiſchen Staatsverfaßung Gelegenheit finden, wo dann dieſe Verhältniſſe ihre Erörterung finden müßten.

2) Vigslóði, c. 58 (II, 96): „Alle Sachen, die ſich unter den Leuten begeben, mag man am alþing einklagen, oder auch an den Bezirksdingen (a heraðsþingom), gleichviel, ob dieß an Viertelsdingen geſchehe, wo ſolche gehalten werden, und alle Viertelsangehörigen gemeinſam ihre Rechtsſachen verhandeln, oder mag es auch geſchehen an den Frühlingsdingen, wenn alle Kläger und Beklagten einem Ding angehören.“ Die Stelle findet ſich nur in der einen Hss. Klaſſe; daraus aber mit Dahlmann II, p. 209, not. 4 auf deren höheres Alter ſchließen zu wollen, iſt ganz unzuläßig: bei andrer Gelegenheit wird das directe Gegentheil ausführlich erwieſen werden.

3) Gragas, þingkapa þattr, c. 37 (I, 103): „Die Goden ſollen da das Gericht ernennen, und zwar ſoll jeder von ihnen 12 Männer ins Gericht ernennen, zu richten über alle die Sachen, welche da in das Gericht kommen, und welche hier abgeurtheilt werden müßen.“ — Ebenda: „Die Mehrheit unter den Goden ſoll entſcheiden, wann das Gericht ausziehen ſoll,“ d. h. ſeine Sitzungen beginnen.

4) Ebenda, p. 100: „Der Gode, welchem die Dinghegung (þinghelgi) daſelbſt zuſteht, ſoll am erſten Abend, da ſie zum Ding kommen, das Ding hegen; da ſoll die Buße der Leute, ſo lange ſie auf dem Ding ſind, um die

am varþing die Stelle, welche der allsherjargoði am alþing einnimmt. Selbſt ſitzt übrigens der Gode hier ſo wenig als am Allding im Gericht [1]). Neben der gerichtlichen Thätigkeit, welche hiernach ebenfalls wieder nicht von der geſammten Zahl der Anweſenden, ſondern von einem engeren Ausſchuße geübt wird, hat aber das varþing noch nach allen anderen Seiten hin Bedeutung, nach welchen ſich von Alters her die Thätigkeit am Dinge zu erſtrecken pflegte; ſo werden hier gerne Vergleichsverhandlungen gepflogen, — mancherlei Verkündigungen müßen oder können doch hier gemacht werden, und es iſt für diejenigen, welche zum Volke ſprechen wollen, eine eigene erhöhte Stelle, die þingbrekka, d. h. der Dinghügel, beſtimmt, — u. dgl. m. Insbeſondere aber können wir nicht bezweifeln, daß in der heidniſchen Zeit das varþing zugleich Opferfeſt war, obwohl ich ausdrückliche Zeugniſſe hiefür aus der Zeit zwiſchen 962 und 1000, in welches letztere Jahr die Annahme des Chriſtenthums als Staatsreligion fällt, nicht eben anzuführen vermag; daß ferner auch Geſetzgebung hier geübt werden konnte, und Beſchlüße über adminiſtrative Angelegenheiten des Dingbezirkes gefaßt wurden [2]). Wie aber dabei der geſetzgebende Ausſchuß geregelt, oder ob gar die Beſchlußfaßung der Geſammtheit der Dingleute überlaßen war, läßt ſich nicht mit Sicherheit beſtimmen; wahrſcheinlich bildete übrigens das Gericht zugleich die geſetzgebende Verſammlung, da bei dem varþing ein Grund von der

---

Hälfte ſich ſteigern, gegenüber wörtlicher ſowohl als thätlicher Beleidigung. Der Gode ſoll aber die Dingmark anſagen, wie ſie iſt, (d. h. die Grenzen des Platzes, welchem der Dingfrieden zukommt; über die Dingſtätte erſtreckt ſich derſelbe nämlich hinaus); und er ſoll das Ding ſo hegen, wie das alþing gehegt wird, und ſoll dabei anſagen, wie das Ding heißt."

1) Schlegel, Commentatio, p. LXXXVII nimmt ohne allen Grund ein Anderes an; ebenſo ſcheint derſelbe anzunehmen, daß die 12 von jedem einzelnen Goden ernannten Richter je ein einzelnes Gericht gebildet hätten, wogegen doch nicht blos der Umſtand ſpricht, daß überall nur von einem Gerichte, nicht von Gerichten am varþing die Rede iſt, ſondern namentlich auch, daß der Beginn der Gerichtsſitzungen durch Beſchluß der 3 sampingisgoðar feſtgeſetzt wird, was doch nur dann Sinn hat, wenn das Gericht ein einheitliches iſt.

2) So iſt die Dauer der Dingzeit ſelbſt, innerhalb gewißer Grenzen, von dem Beſchluße der Dinggenoßen abhängig gemacht, — die Verlegung der Dingſtätte ſcheint einen ſolchen vorauszuſetzen, — über das Verfahren am Ding iſt den Dinggenoßen verſtattet, Willküren zu machen, falls ſie nur mit den Geſetzen des Allbings nicht in direkten Widerſpruch treten; Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, 101), und c. 39, p. 116, — c. 39, p. 116, — c. 37, p. 103.

altnorwegiſchen und wohl auch altisländiſchen Identität beider Verſammlungen abzugehn nicht vorlag. Damit wäre denn auch erklärt, warum mit Rückſicht auf das varþing von einer lögretta geſprochen werden kann[1]; man verſtand eben darunter, wie in Norwegen, die zugleich geſetzgebende und richtende Verſammlung. Die Beſetzung, ſowie die Thätigkeit des hjordungsþing in Bezug auf Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit endlich muß eine der obigen durchaus entſprechende geweſen ſein, obwohl uns hierüber bei der ſeltenen Erwähnung dieſer nie recht in Aufname gekommenen Verſammlungen Nichts berichtet wird. — Endlich iſt hier noch einer weiteren Einrichtung zu gedenken, welche wir bereits kurz nach, wenn nicht noch vor der Einführung der Bezirksverfaßung, und mit dieſer in genauem Zuſammenhange ſtehend erwähnt finden, und darum als mit dieſer gleichzeitig entſtanden oder doch neu geordnet anſehen dürfen; es iſt dieß die leiþ. Man verſteht unter dieſer Benennung eine Verſammlung, welche von den Goden gleich nach ihrer Rückkehr vom Allding gehalten wird, um diejenigen, welche das Ding nicht beſucht hatten, mit allen dort vorgekommenen Sachen von größerer Wichtigkeit bekannt zu machen[2]; neben dieſer hauptſächlichen und weſentlichen Aufgabe hat dann freilich die Verſammlung noch die allgemeine Bedeutung einer jeden Dingverſammlung, und können demnach hier namentlich alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenſogut vorgenommen werden wie am varþing. Die leiþ bildet aber das dritte ordentliche Ding (skapþing) neben alþing und varþing[3], wenn auch anderwärts, weil

1) Gretla, c. 75: „Es gieng nun darauf zu, daß die Leute im Frühjahre zum Hegranesþing fuhren, und es kam dahin eine Menge zahlreicher Leute aus allen Gegenden, die dort das Ding zu ſuchen hatten. — — Da erfährt er nun, daß es am Ding ſehr luſtig zugehe, und ſo wurde Grettir begierig dahin zu gehn; er zog eine alte, abgetragne Kleidung an, und kam ſo zum Ding, ehe noch die Leute von der lögretta weg und zu ihren Buden giengen.“

2) Der Name leiþ, d. h. Weg, ſcheint ſich am Beſten daraus zu erklären, daß die Verſammlung eben auf dem Heimweg von Allding von den Goden gehalten wurde; Andre freilich ſtellen auch wohl andere Ableitungen auf, die ſich zum Theil ſogar ins Griechiſche verſteigen!

3) Gragas, þingskapa þattr, c. 59, (I, 163): „Wer aus ſeinem Godorde austreten will, ſoll doch vorerſt 3 skapþing unverrückt ſitzen, nämlich varþing, alþing und leiþ;“ ebenſo Kaupa Balkr, c. 46, (I, 482—3). Aenlich þingskapa þ. c. 61, p. 165: „Wenn Zwei mit einander ein Godord

die ſonſt an allen Dingen geübte gerichtliche Thätigkeit hier wegfällt, zwiſchen leiþ und þing unterſchieden wird[1]; das Entſcheidende für jene erſtere Auffaßung ſcheint aber in der feierlichen Hegung zu liegen, welche bei der leiþ wie bei anderen Dingverſammlungen vorkommt[2]. Sie ſoll von den 3 Goden eines und desſelben Dingbezirkes gemeinſam gehalten werden, und an der rechten Dingſtätte des Frühlingsdings[3]; dieſe Vorſchrift ſcheint indeſſen nicht von Anfang an beſtanden, oder doch thatſächlich nicht ſtrenge befolgt worden zu ſein. Wenn nämlich die leiþ ſchon um das Jahr 1011 von der Njala S. erwähnt wird[4], die Bandamanna S. derſelben wenig ſpäter gedenkt[5], die Vatnsdäla S. von derſelben aber gar ſchon um die Mitte des 10ten Jhdts. weiß[6], und demnach feſtſtehen dürfte, daß die Verſammlung gleich bei der Einſetzung des Allthings, alſo noch vor der Einführung der neuen Bezirkseintheilung angeordnet wurde, wie

---

beſitzen, ſo ſoll Jeder dasſelbe 3 Dinge hindurch führen, nämlich varþing, alþing und leiþ;" die 3 ordentlichen Dinge bezeichnen hier geradezu das ganze Jahr.

1) So in der Graugans ſelbſt, z. B. þingskapa þ. c. 41, p. 123: „So lange ſie an þing oder leið ſind;" ebenda, c. 56, p. 150: „es ſei denn daß ſie es angeſagt hätten am þing, oder an der leiþ, oder ihren Nachbarn;" womit Kaupa B. c. 55, p. 469 ſtimmt. Ebenſo Kristinrettr hins gamli, c. 29: „wie verkündigt wird an den Dingen oder Leiden;" ferner auch in Sagen, z. B. Bandamanna S. p. 3: „aber ich halte es doch für das Ueblichſte, daß man dieß thue an der leiþ oder an einem Dinge;" Vatnsdäla S. c. 27: „Thorſteinn aber trug das Schwerdt an den Leiden und geſetzlichen Verſammlungen (lögfundum)." Und an zahlreichen anderen Stellen.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Die Leid ſoll man ebenſo hegen, wie das Ding, und auf der gehegten Leid wächſt die Buße jedes Mannes ebenſo, wie am Ding."

3) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Wir ſollen Leide haben, und zwar ſollen die Goden die Leid zuſammen haben, die zuſammen Ding halten, und es ſoll ihre Leid da gehalten werden, wo ihre Dingſtätte iſt, wenn ihnen nicht ein Anderes erlaubt wird," nämlich von der lögretta.

4) Njala, c. 110, p. 168: „Ich erhielt es am leiðmot zurück," nämlich das Godord, mit deſſen Führung Skarphedinn beauftragt geweſen war, ſagt Höskuld; Höſkulds Godord wurde aber nach 1004 erſt gegründet, und er ſelbſt längſtens 1011 erſchlagen.

5) Bandamanna S. p. 3.

6) Vatnsdäla S. c. 27: Die Zeitbeſtimmung ergiebt ſich aus der Lebenszeit der Söhne des alten Ingimund; vgl. Werlauff in der Einleitung zu einer Ausgabe der Sage, p. XII — IV.

ſie denn in der That von dort an Bedeutung haben mußte, ſo erſcheint es zwar an ſich im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß deren gemeinſame Abhaltung durch die 3 **sampingisgoðar** gleichzeitig mit der gemeinſamen Abhaltung des Frühlingsdings durch dieſe vorgeſchrieben wurde; wir finden aber noch in wenig ſpäterer Zeit ein Beiſpiel anderen Verfahrens bezeugt. Der Norwegiſche Jarl Hakon (regiert 976—95) hatte einen aus der Heimat verwieſenen Isländer, der geſetzwidrig heimkehrte, an **Guðmundr hinn riki**, den **Móðruvellingagoði**, und **Þorgeirr**, den **Ljosvetningagoði**, empfohlen; um ihrem Schützlinge in aller Form Rechtens den Landfrieden wieder zu verſchaffen, beſchließen dieſe, denſelben auf 3 Leide zu bringen, und hier ſeinen Frieden zu verkündigen; ſie wählen dazu die **Eyfirðinga leið, Ljosvetninga leið** und **Reykdæla leið**, welche ſie aber alle zuſammen halten wollen[1]). Man ſieht ſchon aus dieſen Bezeichnungen, daß 3 Leide 3 Godorden entſprechend damals gehalten wurden, und es wird dieß nicht als etwas Beſonderes von Thorgeir betrachtet; nur das ſcheint er ſelbſt als einen Verſtoß gegen das Herkommen anzuſehen und zu fühlen, daß die 3 Leide von ihnen gemeinſam gehalten werden wollen, während doch er ſelbſt dem **Þingeyjarþing**, Gudmund

---

1) **Ljosvetninga** S. c. 2: „Ich ſehe hiefür einen Ausweg, ſagt Thorgeir, daß wir nämlich ihn auf 3 Leide bringen, auf die **Eyfirðinga leið**, und **Reykdæla leið** und **Ljosvetninga leið**, und alle dieſe Leide gemeinſam halten, obwohl meine Dingleute mehr nördlich wohnen; und da wird der Mann wieder in den Frieden geſetzt, (**friðhelgaðr**), wenn es ſo durchgeht." — Offenbar lag hier eine Verdrehung des Rechts zu Grunde; es ſcheint nämlich der Satz gegolten zu haben, daß der aberkannte Landfrieden wieder erlangt werden konnte, wenn deſſen Wiedererlangung an 3 ordentlichen Dingen verkündigt wurde, worunter aber wohl die 3 ſich folgenden Dinge, **varþing, alþing** und **leið**, zu verſtehn waren: jene Beiden ſuchen nun dadurch ſich zu helfen, daß ſie 3 ziemlich gleichzeitige Dinge zur Verkündigung wählen. Bei der blos proviſoriſchen Friedloſigkeit, die in Folge eines Verbrechens ſchon vor dem Urtheil eintrat, ſcheint der Frieden ſchon durch die Verkündung an einem einzigen Ding wieder erlangt worden zu ſein; **Njala** S. c. 64, p. 99: „Wenn aber das am Dinge bewieſen iſt, und dir vorgeworfen wird, daß du den **Þorgeirr** zuerſt geſchlagen habeſt, und darum weder deine eigne noch eines andern Mannes Sache zu führen befähigt ſeieſt, da werde ich darauf antworten, und ſagen, daß ich dich am **þingskalaþing** in den Frieden geſetzt habe, ſo daß du deine eigne und anderer Leute Sachen zu führen befähigt ſeieſt, und damit wird dieſer Einwand beſeitigt ſein;" ſo räth dem befreundeten **Gunnarr** der rechtsverſtändige **Njall**, und der Gegner erkennt, **ebenda**, c. 66, p. 101, die Antwort als rechtsgültig an.

aber dem Vaðlaþing angehörte, alſo Goden, die nicht sampingisgoðar ſind, zu einer Leid zuſammentreten würden. Auch ſpäter noch kommen, und zwar ſelbſt in den Rechtsbüchern, Spuren davon vor, daß für die einzelnen Godorde je eine beſondere Leid gehalten wurde, und demnach auch die Stätte, an welcher dieſe zuſammentrat, nicht immer mit der Dingſtätte des Frühlingsdings identiſch war[1]). Vielfach mochte die größere Bequemlichkeit, welche für die Dingleute wie für den Goden in der geſonderten Haltung der Leid, und damit in deren Haltung näher bei der eigenen Heimath liegen mußte, das Abgehn von der geſetzlichen Vorſchrift wünſchenswerth machen, und vom Allding aus Nichts in den Weg gelegt werden, weil an der Leid keine Streitſachen entſchieden wurden, und demnach auch deren gemeinſame Haltung weniger Bedürfniß war; ohnehin behält ſelbſt die Graugans der geſetzgebenden Verſammlung das Recht bevor, Dispens von der Vorſchrift zu ertheilen. Die Zeit, in welcher die Leid zu halten iſt, wird dahin angegeben, daß dieſelbe nicht ſpäter fallen ſoll als auf den Sonntag, welcher gleich auf den Samstag folgt, von dem ab noch 8 Sommerwochen übrig ſind, und nicht früher, als 14 Tage nach beendigtem Allding[2]); da das letztere immer in die 11te und 12te

1) Gragas, Landabrigða Balkr, c. 41, (II, p. 317): „an der Leid, welche der Gode beſucht, bei welchem er im Ding iſt;“ doch iſt dieſe Stelle nicht völlig beweiſend, da ſie auch auf eine gemeinſam gehaltene Leid gehen könnte. Kristinrettr hinn gamli, c. 7, p. 32: „Wenn ein Mann ſtirbt an der Dingſtätte oder der Leidſtätte (a þingvelli eða leiðvelli),“ u. ſ. w.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Die Leid ſoll nicht ſpäter gehalten werden als an dem Sonntag, wo den vorhergehenden Samstag noch 8 Sommerwochen übrig ſind, und die Leid ſoll nicht früher gehalten werden, als bis 14 Nächte vom Allding ab verfloßen ſind.“ Minder genau heißt es, Kristinrettr hinn gamli, c. 15, p. 68—70: „Die Prieſter ſollen ſich ihre geſetzliche Heimat an den Fahrtagen gewinnen; es iſt aber auch erlaubt, daß ſie dieſe ſpäter gewinnen bis zu der geſetzlichen Leid, welche an dem Sonntage gehalten wird, wo am vorhergehenden Samstage noch 8 Sommerwochen übrig ſind.“ — Vielleicht war übrigens, und das Gleiche muß auch vom varþing gelten, der Beginn der Verſammlung innerhalb jener Grenzen in jedem einzelnen Bezirke beſonders beſtimmt, es ſpricht hiefür namentlich, daß bei der großen Zerſtreutheit der Isländiſchen Wohnſtätten, ſowie der nicht territorialen Begränzung der Godorde eine beſondere Ladung zum Ding ſehr ſchwierig war, die doch bei nicht beſtimmtem Anfange der Verſammlung um ſo weniger umgangen werden konnte, als auf das nicht rechtzeitige Erſcheinen die ſtrengſten Strafen geſetzt waren.

Sommerwoche fällt, der Sommer aber jederzeit 26 Wochen zählt, kann hiernach die Leid nie vor die 15te und nie nach die 18te Sommerwoche fallen, und es entſpricht demnach die für dieſelbe beſtimmte Zeit etwa den beiden letzten Wochen des Juli und den beiden erſten Wochen des Auguſt. Uebrigens ſoll die Leid nicht kürzer als einen, nicht länger als zwei Tage währen[1]; von der Zeit, in welcher ſie gehalten wird, führt ſie auch wohl den Namen haustþing, d. h. Herbſtding, unter welchem ſie dem varþing oder Frühlingsding gegenübertritt[2]. Die Verkündigung der vom Allding her bekannt zu gebenden Sachen liegt übrigens demjenigen Goden ob, welchem die Hegung der Leid zuſteht, d. h. dem Goden der Dingſtätte, ſoferne nicht etwa ein Anderes von den Goden ausgemacht iſt[3]. — Endlich iſt noch zu bemerken, daß die älteren Norwegiſchen Geſetze von einer leið nicht das Mindeſte wißen, während dieſe in dem ſpäteren allgemeinen Landrecht des Königs Magnus Lagabätir allerdings vorkommt[4]; es erſcheint hiernach zweifelhaft, ob die ganze Einrichtung aus Norwegen nach Island mit hinübergebracht, oder aber hier erſt entſtanden, und ſodann in Norwegen erſt nachgeamt worden ſei, wenn auch das

1) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122.

2) Vigaglums S. c. 27: „Glumr ſaß den Sommer durch auf ſeinem Hofe; er hatte auch das Herbſtding zu hegen (at helga haustþing); die Dingſtätte iſt aber nahe beim kaupangr, und die Leute des Eyjafjörðr kamen in großer Zahl, während Glum nur 30 Männer hatte.“ — Njala, c. 146, p. 251: „Da ſollten er ſelbſt und alle die Mordbrenner geächtet ſein als Waldgänger, und es wurde ausbedungen, daß man ihre Aechtung nach freiem Ermeßen am haustþing oder am varþing bekannt geben ſolle;“ ebenda, c. 110, p. 168: „ich bekam es (mein Godord) zurück an der Leidzuſammenkunft im Herbſte (a leiðmoti i haust).“ — Arneſen, Islandſke Rettergang, p. 358—9, not., und Petursson im Gloſſar zur Ausgabe der Vigaglums S. von 1786, s. v. þing, wollen freilich unter dem haustþing eine Verſammlung des hreppr, d. h. der Armenpflegſchaftsgemeinde verſtehen; hiegegen ſpricht aber, daß der Ausdruck þing, der freilich in der Jonsbok, Framfärslu Balkr c. 12 für die Gemeindeverſammlung gebraucht wird, in älteren Quellen techniſch nur für die 3 großen Verſammlungen im Jahre gilt; daß nur bei dieſen eine förmliche Hegung vorkommt, und daß die in der Vigaglums S. bezeichnete Dingſtätte eben die des Vaðlaþing iſt; endlich daß von der leið geradezu die Rede iſt als von einer im Herbſte gehaltenen Verſammlung.

3) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Der Gode aber ſoll dieſes ſprechen, der die Dinghegung hat, es ſei denn, daß ſie ein Anderes unter ſich ausgemacht hätten.“

4) Magnus Landslag, þingfara Balkr, c. 7.

Erſtere bei dem frühen Vorkommen in Island das Wahrſcheinlichere iſt. Jedenfalls aber iſt die Einrichtung als eine ſehr zweckmäßige zu bezeichnen, zumal für ein Land, deſſen weit zerſtreute Bevölkerung den allgemeinen Dingbeſuch nicht verſtattet, und eine Zeit, welche durch den Druck der Verhandlungen deren Anhören oder Nacherzählen noch nicht zu erſetzen weiß [1]).

Eine Frage, welche bisher völlig überſehen wurde, die aber wohl verdient aufgeworfen und unterſucht zu werden, iſt nun aber die, ob die Dingbezirke, ſowie die Landesviertel, territoriale Bezirke ſind, oder, wie die Godorde, bloſe Inbegriffe einer Anzahl von Perſonen, bei welchen gemeinſames Wohnen zwar üblich, aber nicht nothwendig iſt. Man hat bisher die Territorialität beider Arten von Bezirke ohne Weiteres ſtillſchweigend vorausgeſetzt, und ſogar die Grenzen der einzelnen Dingbezirke auf Karten von Altisland angegeben [2]); es dürfte ſich indeſſen die Richtigkeit dieſer Vorausſetzung nur ſehr theilweiſe rechtfertigen laßen. Bedenken wir nämlich, daß der Dingbezirk lediglich durch die Vereinigung von je 3 Godorden entſtand, und daß dieſe letzteren rein perſönliche Bezirke ſind, ohne alle territoriale Bedeutung, ſo ergiebt ſich leicht, daß auch der Dingbezirk nur ein perſönlich, nicht aber geographiſch abgegränzter ſein kann; in der That hindert, bei der Geſtattung des freieſten Anſchluſſes an jeden beliebigen Goden, nicht das Mindeſte, daß die Angehörigen der verſchiedenſten Dingſtätten völlig zerſtreut unter einander leben, wenn auch aus Nützlichkeitsgründen im Großen und Ganzen ein gewißes Beiſammenwohnen der zu einem Bezirke Gehörigen ſich von ſelbſt ergeben mußte. Anders ſteht es aber allerdings beim fjorðungr; hier weiſt ſchon der Name auf die territoriale Bedeutung des Bezirkes hin, hier gilt aber auch die ausdrückliche Beſtimmung, daß Niemand einem Goden zugehören könne, der in einem anderen Landesviertel ſeine Dingſtätte hat [3]), und die Landnama kann bei ihrer Aufzählung der einzelnen von den einzelnen Einwanderern in Beſitz genommenen Landſtrecken die

1) Dieſelbe iſt darum nicht nur in der Jarnsida, þingfarar B. §. 5, und Jonsbok, þingfarar B. §. 7 beibehalten, ſondern überhaupt erſt in weit ſpäterer Zeit außer Uebung gekommen; vgl Arnefen, Islandſke Rettergang, p. 378—80.

2) So auf der Karte in den „Antiquitates Americanæ.“

3) Gragas, þingskapa þ. c. 60, p 184—5; ſiehe oben, p. 109, not. 1.

Eintheilung des Landes in Viertel zu Grunde legen, aber das Viertel nicht weiter in geographiſche Dingbezirke eintheilen, — die Viertel können zwar von ihrer geographiſchen Lage her ihren Namen erhalten, die Dingbezirke aber nur von ihrer Dingſtätte[1]), welche allein deren Einheit begründet. Unter der Norwegiſchen Herrſchaft freilich ſind die Dingbezirke oder Syſſel, wie ſie fortan heißen, zu territorialen Abtheilungen allerdings geworden.

Endlich in Bezug auf das alþing liegt das Weſentliche der Neuerung in zwei Punkten: einmal in der Abſchließung der Zahl der Mitglieder, welche in den daſelbſt zuſammengeſetzten Ausſchüßen Sitz hatten, wie ſolche mit der Abſchließung der Zahl der Godorde, von denen die Ernennung Jener ausgieng, von ſelbſt gegeben war; — ſodann aber in der Zerſpaltung des oberſten Gerichts in 4 Senate, welche ihren Grund nur in dem Streben nach möglichſter Beſchleunigung der Rechtspflege findet. Nach der letzteren Seite hin wurde es nämlich nöthig, um bei der kurzen Dingzeit dennoch die Erledigung aller vorgebrachten Sachen möglich zu machen, daß das bisher einheitliche Gericht vervielfältigt werde; man errichtete demnach für jedes einzelne Landesviertel ein eigenes Gericht, oder vielmehr, da die Einheit des alþingisdomr dennoch gewahrt bleiben ſollte, einen eigenen Senat; von jetzt an beſtehen demnach am Allding jederzeit vier fjorðungsdomar, deren jeder von dem ihm entſprechenden Landesviertel ſeinen Namen hat[2]), und diejenigen Rechtsſachen, welche in dieſem ſich ergeben, aburtheilt. Ebendamit wurde aber die bisherige Identität zwiſchen Gericht und geſetzgebender Verſammlung nothwendig aufgehoben, da dieſe letztere unmöglich getheilt werden konnte; man ſchied demnach fortan zwiſchen den fjorðungsdomar und der lögretta, welche letztere zu geſetzgeberiſchen Zwecken forterhalten

1) Geographiſche Benennungen, wie Eyfirðinga þing, Skagfirðinga þing, ſind nie techniſch, ſondern immer nur den Sagen eigen, die hier aus dem Volksmunde zu ſchöpfen ſcheinen; es wiederholt ſich bei denſelben, was auch bezüglich der Godorde vorkommt, daß nämlich auf das thatſächlich Uebliche gegenüber dem rechtlich Nothwendigen Gewicht gelegt wurde.

2) z. B. Njala S. c. 142, p. 231: „ſie werden im Austfirðingadomr klagen, während ſie im Norðlendingadomr zu klagen hätten.“ Ebenda, c. 74, p. 110: „Gunnarr ſtand mit den Seinigen nördlich am Rangäingadomr, Gizurr aber ſtand ſüdlich“; ebenda, c. 24, p. 36: „Dann gieng Gunnarr zum Breiðfirðingadomr.“

blieb, und dem Vorſitze des Geſetzſprechers unterſtellt war [1]). In der lögretta aber haben fortan vor Allem die Goden ihren Platz, gleichviel übrigens, ob ihnen dieſer ſchon früher zugeſtanden, oder jetzt erſt eingeräumt worden ſei; da das Nordviertel um Nichts vor den 3 übrigen Vierteln voraus ſein ſoll, und andererſeits doch keinem der Goden der Sitz in der Verſammlung verweigert werden wollte, ließ man von den 9 Goden jedes anderen Viertels noch 3 Männer, je einen aus jedem Dingbezirke, hinzuwählen, ſo daß Alles in Allem 48 Perſonen auf der Godenbank Platz hatten, zu welchen dann noch der Geſetzſprecher, und in der ſpäteren, chriſtlichen Zeit die beiden Biſchöfe der Inſel hinzukamen. Jede dieſer 48 Perſonen wählte ſich ſodann unter ihren Dingleuten 2 Männer aus, um neben den Goden in der Verſammlung zu ſitzen, und dieſe beſtand ſomit, den Geſetzſprecher (und die Biſchöfe) abgerechnet, aus 144 Perſonen; dabei ſaßen die von den Goden ernannten Mitglieder auf zwei Bankreihen je vor und hinter dem ernennenden Goden, ſo daß die Godenbank die Mittelbank war, — dabei war aber das Stimmrecht der ſämmtlichen Mitglieder das völlig gleiche: erſt um einige Zeit ſpäter wurde, wie wir ſeiner Zeit ſehen werden, die beſchließende Stimme auf die Inhaber der Mittelbank, d. h. die Goden, beſchränkt. [2]). — Die

1) Daß die Viertelsgerichte und deren Sonderung von der geſetzgebenden Verſammlung in der That gleich mit der Einführung der Bezirksverfaßung entſtanden ſind, wird uns zwar nicht ausdrücklich bezeugt, erſcheint aber dennoch als völlig ſicher, da wir ſie einerſeits ſchon, neben der lögretta, zu Ende des 10ten und Anfang des 11ten Jhdts. in voller Thätigkeit ſehen (z. B. an zahlreichen Stellen der Njala), andererſeits aber gerade jene Aenderung in der Verfaßung zu dieſer Neuerung den ſehr begreiflichen Anſtoß geben konnte. — Der Ausdruck lögretta, den ſchon die Norwegiſche Rechtsſprache kennt, deutet übrigens auf das Rechtmachen der Geſetze (at retta, lög), d. h. die Beßerung der Rechtszuſtände, hin.

2) Gragas, Lögretto þattr (I, p. 4—5): „Wir ſollen auch eine lögretta haben, und alljährlich hier am Allding halten, und ſie ſoll an der Stätte ſitzen, wo ſie von Alters her geſeßen hat. Es ſollen da rings um die lögretta 3 Bänke (pallar) laufen, ſo umfaßend, daß auf jeder 4mal 12 Männer bequem ſitzen können; es ſind dieß aber 12 Männer aus jedem Viertel, die Sitz in der lögretta haben, und überdieß der Geſetzſprecher, ſo daß ſie über Geſetze und Privilegien zu entſcheiden haben (sva at þar skolo raþa logom ok lofom). Sie ſollen Alle auf der Mittelbank ſitzen, und da haben auch unſere Biſchöfe ihren Platz. Aus dem Nordländerviertel haben die 12 Männer hier Sitz, welche die 12 Godorde führen, die man damals hatte, als ſie dort 4 Dingbezirke hatten, und in jedem Dingbezirke 3 Goden. In allen andern

Beſetzung der Viertelsgerichte dagegen wurde in folgender Weiſe geregelt. Jeder Gode ernennt in jedes Gericht je einen, zuſammen alſo 4 Richter, wiederum aus den eigenen Dingleuten[1]); da die Goden des Nordviertels auch in der Richterernennung vor den übrigen Richts voraushaben ſollen[2]), und ganz ausdrücklich bezeugt wird, daß aus jedem Viertel der Richter 36 ernannt werden[3]), ſo iſt klar, daß

Vierteln aber da haben die 9 Männer aus jedem Godorde Sitz, welche die vollen und alten Godorde führen, wie man deren 3 in jedem Frühlingsding hatte, da 3 Dinge in jedem dieſer 3 Viertel waren; und dieſe Alle ſollen noch aus je einem alten Dingbezirk einen Mann bei ſich haben, damit doch 12 Männer aus jedem Viertel Sitz in der geſetzgebenden Verſammlung haben. Die alten Godorde der Nordländer ſind aber bei der Allbingsernennung alle um ein Viertheil verkürzt gegenüber allen andern vollen Godorden hier im Lande. Es gilt ferner von allen den Männern, welche in der eben angegebenen Weiſe Sitz in der lögretta haben, daß von ihnen Jeder 2 Männer in die lögretta zu ſetzen hat, um ſich mit ihnen zu berathen, den Einen vor ſich, den Andern hinter ſich, und zwar aus ſeinen Dingleuten. Da werden die Bänke voll beſetzt, und ſitzen 4 mal 12 Männer auf jeder Bank."

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 1, p. 15—6: „Es iſt in unſeren Geſetzen beſtimmt, daß wir 4 Viertelsgerichte haben ſollen. Es ſoll jeder Gode einen Mann ins Gericht ernennen, der ein altes und volles Godord hat; das aber ſind volle und alte Godorde (die damals bereits beſtanden), als 3 Dinge in jedem Viertel waren, und 3 Goden in jedem Dinge: da waren die Dingbezirke noch unzerriſſen. Sind die Godorde in kleinere Theile getheilt, ſo ſollen diejenigen, die an den alten Godorden Antheil haben, dafür ſorgen, daß die Ernennung ſo vor ſich gehe, wie eben geſagt wurde. Dann ſind die Viertelsgerichte voll." Ebenda, p. 16: „Jeder Gode ſoll ſeinen Drittelsmann in das Gericht ernennen, wenn ihm nicht die lögretta ein Anderes geſtattet."

2) Islendinga bok, c. 5: en þo skyldi jöfn domnefna ok lögrettuskipun ur þeirra fjorðungi sem or einum hverjum öðrum; die Ueberſetzung ſiehe oben, pag. 159, not.

3) Njala, c. 98, p. 150: Hversu skalltu, sagði Skapti, nefna fimtardominn, er fyrir forn goðorð er nefndr fjorðungsdomr, þrennar tylftir i fjorðungi hverjom? (mit Berückſichtigung der Variante in p. 324, not. m der Lateiniſchen Ueberſetzung), d. h. „Wie, ſagte Skapti, willſt du noch ein fünftes Gericht zuſammenbringen, wenn ſchon von den alten Godorden für die Viertelsgerichte Leute ernannt werden müßen, 3 Duzend aus jedem Viertel?" — Dieſe Stelle zeigt zugleich, daß im Gegenſatze zu der bisherigen Meinung, die Arneſen wie Dahlmann unbedenklich hinnemen, das einzelne Viertelsgericht nicht aus 9, ſondern aus 36 Richtern beſtand, und demnach die obige Stelle der Grangans, die von der Ernennung je eines Richters ſpricht, eben auch nur auf die Beſetzung je eines Viertelsgerichtes zu beziehn iſt. Ohnehin iſt von vornherein nicht wohl anzunemen, daß ein Recht, welches für ein Untergericht 36 Mitglieder fordert, ſich bei dem Obergerichte mit blos 9 begnügen werde!

dieſe ausnamsweiſe ſtatt je 4 nur je 3 Richter zu ernennen haben: da hier keinem einzigen Goden ſein Recht völlig entzogen, ſondern nur jedem das ſeinige etwas geſchmälert wurde, ſchien es unanſtößig, hier durch künſtliche Minderung der Geſammtzahl, ſtatt wie bei der Ernennung der lögretta durch künſtliche Erhöhung derſelben die Ausgleichung herzuſtellen. Hiernach beſteht jedes einzelne Viertelsgericht aus 36 Richtern, alſo derſelben Zahl, welche wir in den Gerichten des Frühlingsdings finden, und welche ſpäter auch bei dem neugegründeten fünften Gerichte wiederkehrt, ja die ſich ſogar ſchon in Norwegen früh genug für das Guladingsgericht nachweiſen läßt[1]); die Geſammtzahl dagegen aller Richter an den 4 Viertelsgerichten erſcheint gleich 144, und iſt ſomit genau dieſelbe wie die der Mitglieder der lögretta, was wieder an die von uns angenommene frühere Identität zwiſchen Gericht und geſetzgebender Verſammlung erinnert.

So wird denn durch die von Þorðr Gellir beantragte neue Geſetzgebung die Verfaßung Islands, zu der Ulfljots Geſetze den erſten Grund gelegt hatten, bereits ziemlich auf den Standpunkt erhoben, welchen dieſelbe überhaupt während der Dauer der Republik einnam; bemerkenswerth iſt aber die große Vorſicht, mit welcher dabei den einzelnen Landestheilen und deren Vorſtehern begegnet wurde. Ganz in der Art eines Vertrages wird dem Widerſtande der Nordisländer gegen die Neuerung durch einen vermittelnden Ausweg die Spitze abgebrochen, nicht aber auf dem Wege der ſouveränen Geſetzgebung entgegengetreten; man ſieht, wie mächtig die Autonomie der einzelnen Theile, wie wenig befeſtigt die Einheit des ganzen Landes noch immer war. Nur 40 Jahre nach der Einführung der Bezirksverfaßung wurde aber endlich der Schlußſtein eingefügt, welcher der Verfaßung der

Daß aber der Gode nicht nur an der Beſetzung ſeines eigenen Viertelsgerichtes, ſondern aller Viertelsgerichte Theil nimmt, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß die Viertelsgerichte nicht als verſchiedene Gerichte, ſondern nur als verſchiedene Senate eines und desſelben Gerichts zu betrachten ſind, — daß ihre Einführung den Geſchäftsgang beſchleunigen, nicht aber die Einheit des oberſten Landesgerichtes zerreißen wollte.

1) Eigla, c. 57, p. 340—1: „Und da, wo das Gericht niedergeſetzt wurde, war eine ebene Fläche, und in die Fläche waren Haſelſtangen im Kreis herum eingeſteckt, und außen rings herum Schnüre gezogen; die nannte man vebönd (die heiligen Bande). Und innerhalb des Ringes ſaßen 12 Richter aus dem Firðafylki, und 12 aus dem Sygnafylki, und 12 aus dem Hörðafylki: dieſe 3 Dutzend Männer ſollten da über alle Sachen richten."

Republik Islands, ſoweit es ſich um deren ſtaatliche Seite handelt, zu ihrem völligen Ausbau verhalf; es geſchah dieß durch die Einführung des fünften Gerichts, und die hiemit in dem genaueſten Zuſammenhang ſtehende Abſchaffung des Zweikampfes als eines Rechtsmittels, ſowie die mit erſterer gleichzeitige Aenderung in der Verfaßung der geſetzgebenden Verſammlung.

Vor und nach der Einführung der Bezirksverfaßung in Island war die Geſetzgebung der Inſel nach den verſchiedenſten Seiten hin für die Ausbildung der Rechtszuſtände des nunmehr zu einem Geſammtſtaate geeinigten Volkes thätig geworden; wir finden nunmehr Geſetze erwähnt über die Zeitrechnung und das Kalenderweſen[1]), über die Klagſtellung in Todtſchlagsſachen Seitens der Weiber und Unmündigen[2]), über die Belohnung der Aechter, welche ſich durch die Tödtung anderer Geächteter um das Land verdient machen würden[3]), über das viglysing, d. h. die Selbſtanzeige des Todtſchlägers, die ihn vor der Strafe des Mordes ſichert[4]), u. dgl. m. Während aber alle dieſe und ähnliche Geſetze für die Geſammtverfaßung der Inſel ohne viele Bedeutung ſind, erfolgte zu Anfang des 11ten Jhdts. ein Act der Geſetzgebung, der von umfaßenderem Einfluße auf die ſtaatlichen Zuſtände Islands iſt. Der Hergang dabei wird uns aber folgendermaßen geſchildert[5]).

„Nun müßen wir unſere Erzählung damit anfangen, wie Njall zu dem Hauskulldr, ſeinem Pflegeſohne, ſprach: ich möchte dir um eine Heirath umſchauen. Höſkuld hieß ihn hierüber entſcheiden, und fragte, wo er denn zunächſt nachzufragen gedenke? Njal antwortet: ein gewißes Weib heißt Hilldigunnr, und iſt die Tochter des Starkaðr, eines Sohnes des Þorðr Freysgoði; dieſe iſt die beſte Parthie, die ich weiß. Höſkuld ſprach: ſieh du vor, Pflegevater; mir iſt es ſo recht, wie du es machen willſt. So wollen wir hier anfragen, ſagt Njal. Etwas ſpäter rief Njal Leute auf, um mit ihm zu fahren;

1) Islendinga bok, c. 4.

2) Eyrbyggia S. c. 38.

3) Landnama. Viðbätir, p 250.

4) Islendinga bok, c. 8.

5) Njala, c. 98, welcher wir in getreuer Ueberſetzung folgen; Islendinga bok, c. 8: „Skapti behielt das Geſetzſprecheramt (hafði lögsögu) 27 Sommer; er ſetzte das Geſetz über das fünfte Gericht.“ — Man pflegt den Vorgang in das Jahr 1004 zu ſetzen.

da fuhren die Sigfusſöhne und die Njalsſöhne alle zuſammen, und Kari Sölmundarson. Sie ritten oſtwärts nach Svinafell; dort werden ſie gut aufgenommen. Den Tag darauf gehen Njal und Flosi zu einem geheimen Geſpräch, und Njals Rede kam dahin, daß er ſagte: das iſt der Zweck meines Hieherkommens, daß wir eine Werbfahrt fahren wollten, um die Hildigunn zu bitten, deine Verwandte[1]). Wem zu Handen? ſagt Floſi. Zu Handen meines Pflegeſohnes Höſkuld, ſagt Njal. Das iſt gut gethan, ſagt Floſi; aber doch iſt für euch mit einander die Sache nicht unſchwierig[2]); oder was weiſt du über den Höskuld zu ſagen? Gutes kann ich von ihm ſagen, ſagt Njal, und ich werde ſoviel Gut dabei aufwenden, daß es euch wohlanſtändig erſcheinen ſoll, wenn ihr dieſe Sache in Erwägung ziehen wollt. So wollen wir ſie herbeirufen, ſagt Floſi, und erfahren, wie ihr der Mann gefällt. Da wurde die Hildigunn gerufen, und ſie kam ſogleich. Floſi ſagte ihr von der Werbung; ſie antwortet, ſie ſei ein ſtolzes Weib, und ich weiß nicht, wie es mir taugen wird, wenn ſolche Männer in Frage ſind, aber das iſt doch gewiß, daß dieſer Mann keine Vorſteherſchaft hat; und doch haſt du mir verſprochen, mich keinem godordloſen Manne zu verloben. Es genügt das allein, ſagt Floſi, daß du dem Höskuld nicht verlobt werden willſt, um meinerſeits auf die Sache nicht einzugehn. Das ſage ich nicht, ſpricht ſie, daß ich dem Höskuld mich nicht verloben laßen will, wenn ſie ihm eine Vorſteherſchaft verſchaffen, nur ſonſt will ich auf die Sache nicht eingehn. Njal ſprach: ſo will ich 3 Winter meiner warten laßen. Floſi ſagte, daß dem ſo ſein ſolle. Den Punkt möchte ich mir noch ausbedingen, ſagt Hildigunn, wenn aus dieſer Heirath Etwas werden ſoll, daß wir hier im Oſtlande verbleiben. Njall ſagte, das müße er auf den Höskuld ankommen laßen, Höskuld aber erklärte, er habe zwar auf manche Leute Vertrauen, auf Niemand aber ſo ſehr wie auf ſeinen Pflegevater[3]). Hierauf reiten ſie von Oſten wieder weg. Njal ſuchte um eine Vorſteherſchaft für den

1) Es war nämlich Floſi ein Sohn des þorðr Freysgoði, und ſomit Vatersbruder der Hildigunn; zugleich war er Beſitzer des Svinfellingagoðorð in Oſtisland; Njala, c. 96.

2) Die Worte ſind ſchwer zu deuten: en þo hafið þer hättumikit hvarir við aðra.

3) d. h. er wolle Alles auf deſſen Entſcheidung ankommen laßen.

Höskuld, es wollte aber Niemand ſein Godord verkaufen. So vergeht der Sommer bis zum Allding. Dieſen Sommer gab es große Rechtshändel; da that Mancher, wie es gewöhnlich war, daß er zum Njal fuhr[1]), er aber gab, was höchſt unerwartet kam, den Leuten ſolche Rathſchläge, daß Klagen ſowohl als Vertheidigungen ohne Erfolg blieben; und es gab große Streitereien darüber, daß die Rechtshändel zu keinem Ende gediehen, und die Leute ritten vom Ding unverglichen heim[2]). Nun vergeht die Zeit, bis es gegen das zweite Ding zugeht. Njal ritt zum Ding, und das Ding iſt erſt völlig ſtill, bis Njal erklärt, es wäre für die Leute an der Zeit, ihre Klagen zu verkündigen[3]). Viele aber ſprachen, das ſcheine ihnen für Nichts gut zu ſein, wenn denn doch Niemand, wiewohl er die Ladung ans Allding vorgenommen, mit ſeinem Rechtshandel voran komme; und ſo wollen wir lieber, ſagen ſie, unſere Sachen mit Schwerdt und Speer einklagen[4]). So kann es nicht gehn, ſagt Njal, und es taugt nirgends, kein Geſetz im Lande zu haben, und doch habt ihr guten Grund zu dieſen eueren Reden[5]); es gehört aber uns zu, die wir die Geſetze kennen, und ſie lenken ſollen, die Leute auseinanderzuſetzen, und den Frieden zu ſtärken; es ſcheint mir räthlich, daß wir Häuptlinge alle zuſammenberufen werden, und über die Sache uns beſprechen. Nun gehn ſie zur geſetzgebenden Verſammlung[6]). Njal ſprach: dich, **Skapti Þoroddsson**, ſpreche ich an, und euch übrige

1) Als der geſetzkundigſte Mann der Inſel ward Njall beſonders häufig in Rechtsſachen um Rath angegangen.

2) en hann lagði þat til mala manna, sem ekki þotti likligt, at eydduz soknir ok varnir; ok varð af því þráta mikil, er malin mattu eigi lukaz, ok riðu menn heim af þingi osattir.

3) at lysa sökum sinum; der Ausdruck bezeichnet die feierliche Bekanntgabe der am Allding zu verhandelnden Klagſachen, welche vom lögberg aus durch den Kläger zu geſchehen hat, und ſowohl die förmliche Ladung des Gegners erſetzen, als auch neben dieſer vorkommen kann.

4) ok vilju ver heldr, segia þeir, heimta með oddi ok egglu, d. h. wörtlich mit Schärfe und Spitze.

5) Sva ma eigi vera, segir Niall, ok hlyðir þat hvergi at hafa eigi lög i landi. En þo hafit þer mikit til yðars mals um þat.

6) Njal kann, wenn er ſich zu denen zählt, die berufen ſind, die Geſetze zu lenken, d. h. bei der Geſetzgebung thätig zu ſein, oder die als Häuptlinge in der lögretta ſitzen, nur als ein von einem Goden ernanntes Mitglied der letzteren ſprechen, oder allenfalls auch als lögmaðr ſeiner Gegend; Gode iſt er nicht

Häuptlinge darüber, daß es mir ſcheint, daß unſere Rechtsſachen in eine ungeſchickte Lage gekommen ſeien, wenn wir in den Viertelsgerichten Rechtsſachen einklagen ſollen, und die Sache ſo verwickelt wird, daß ſie weder Schluß noch Fortgang finden kann; es ſchiene mir räthlicher, daß wir noch ein fünftes Gericht hätten, und dort die Sachen verfolgten, die im Viertelsgerichte nicht zum Schluße gebracht werden können[1]). Wie willſt du, ſagt Skapti, ein fünftes Gericht ernennen, wenn für die alten Godorde das Viertelsgericht ernannt iſt, zu 3 Duzend in jedem Viertel? Ich glaube hiefür einen Ausweg zu ſehn, ſagt Njal, daß wir nämlich neue Godorde errichten laßen von denen, die in jedem Viertel dazu am Beſten paſſend ſind, und daß diejenigen zu ihnen ins Ding treten mögen, die hierüber mit ihnen einig werden. Dieſer Ausweg gefällt uns, ſagt Skapti; und was für Sachen ſollen hieher kommen? Die Sachen ſollen hier hereinkommen, ſagt Njal, wegen aller Dingſtörung[2]), wenn die Leute falſches Zeugniß erbringen, oder falſchen Wahrſpruch; hier ſollen auch hereinkommen alle Gerichtsſpaltungsſachen, welche ſich im Viertelsgerichte ergeben[3]), die ſoll man ebenfalls in das fünfte Gericht laden; ebenſo, wenn Leute Geld anbieten oder annemen um ihrer Unterſtützung willen[4]). In dieſem Gerichte ſollen alle Eide der ſtärkſten Art ſein, und jedem Eide ſollen 2 Männer folgen, welche das, was Jene beſchwören, auf ihr Ehrenwort bekräftigen. So ſoll auch, wenn der Eine eine formell richtig geführte Sache hat, der Andere aber eine formell unrichtig geführte, ſo ſoll zu Gunſten von dem geurtheilt werden, der in ſeiner Sache richtig verfahren iſt. Hier ſoll man auch ſeine Sache führen, wie im Viertelsgerichte, mit der Ausname, daß, wenn 4 Duzend ins fünfte Gericht ernannt ſind, der Kläger 6 Männer aus dem Gerichte herausleſen ſoll, und der Beklagte andere 6; wenn dieſer aber keine herausleſen will, ſo ſoll der Kläger dieſe heraus-

1) Niall mällti: þik qveð ek at þessu, Skapti þoroddsson, ok aðra höfðingia, at mer þikkir sem malum varum se komit i onytt efni, ef ver skulum säkia mal i florðungsdomum, ok verði sva vafit, at eigi megi lyktaz ne framganga, þätti mer þat raðligra, at ver ättim einn fimtardom, ok säktim þau mal þar i, er eigi mega lyktaz i florðungsdomi.

2) um alla þings afglöpun.

3) vefangsmal oll þau er menn vefengia i florðungsdomi.

4) Einige Hss. ſetzen bei: „und das Vorenthalten von Unfreien oder Schuldknechten.“

leſen wie Jene, und wenn auch der Kläger ſie nicht herausließt, ſo iſt die Sache verloren, denn 3 Duzende ſollen richten [1]). Wir ſollen auch bei der lögretta die Einrichtung haben, daß die allein über Geſetze und Privilegien zu beſchließen haben, welche auf der Mittelbank ſitzen, und hiezu ſoll man diejenigen wählen, welche die verſtändigſten und tüchtigſten ſind. Dort ſoll auch das fünfte Gericht ſein. Und wenn die, die in der lögretta ſitzen, nicht einig werden, ſo ſollen ſie die lögretta räumen [2]), und ſoll Stimmenmehrheit unter ihnen entſcheiden; wenn aber Einer draußen iſt außerhalb der lögretta, ſo daß er nicht in dieſe gelangen kann, oder ſich in der Sache unterdrückt glaubt, ſo ſoll er Proteſt einlegen [3]) gegen das Verfahren, ſo daß ſie es in der lögretta hören, und damit hat er dann für ſie alle Verwilligungen und alles das, was ſie wegen rechtlicher Fragen beſprochen haben, ungültig gemacht, und den Proteſt gültig erhoben. Hierauf führte Skapti Þoroddsson das fünfte Gericht ins Geſetz ein, und Alles was eben aufgezählt wurde. Hierauf giengen die Leute zum lögberg [4]), und da errichteten die Leute neue Godorde; im Nordländer Viertel waren dieſe neue Godorde: das Melmanna goðorð im Miðfjörðr und das Laufäsinga goðorð im Eyjafjörðr [5]). Da bat Njal um Stille, und ſprach: es iſt vielen Männern bekannt, wie es mit meinen

---

1) Man bemerke, wie viel Gewicht auf die Zahl 36 bei der Beſetzung der Richterbank gelegt wird!

2) ryðia lögrettu; ein techniſcher Ausdruck, welcher ein eigenthümliches Verfahren in der lögretta bezeichnet, welches, dem Verfahren bei der Gerichtsſpaltung entſprechend, dazu dient, die Meinungsverſchiedenheiten bei der Abſtimmung theils feſtzuſtellen, theils auch wo möglich zu beſeitigen; vgl. Gragas, Lögretto þattr, (I, p. 7 etc.).

3) veria lyriti.

4) Der lögberg iſt am alþing, was die þingbrekka am varþing, — ein Hügel an der Dingſtätte, von dem aus alle öffentlichen Verkündigungen u. dgl. erfolgten.

5) Melr hieß ein Ort im Miðfjörðr, deſſen Bewohner dann Melamenn, die Leute von Mel, heißen; Laufas iſt im Fnjoskadalr belegen, und heißen deſſen Bewohner Laufäsingar. Bezüglich des erſteren Godordes fügen einige Hss. bei: „das errichtete Oddr Ofeigsson," und in der That erzählt die Bandamanna S. p. 2, wie dieſer, in Melr wohnhaft, ein neues Godord ſtiftet: „Eines allein ſchien zu fehlen, damit ſeine Lage in jeder Beziehung anſehnlich ſei, daß er nämlich ein godordsloſer Mann war; damals war es aber ſehr üblich, neue Godorde aufzurichten, oder ſolche zu kaufen, und ſo that er nun; es fanden ſich ihm raſch Dingleute, und Alle waren ihm geneigt."

Söhnen und den Leuten von Griota gegangen ist, da sie den Þrain Sigfusson erschlugen; wir verglichen aber die Sache, und ich habe mich des Höskuld angenommen [1]), und habe ihm eine Heirath zugebracht, wenn er nur irgend ein Godord erlangt, nun will aber Niemand sein Godord verkaufen; nun will ich euch bitten, daß ihr mir erlaubt, ein neues Godord zu Hvitanes zu Handen des Höskuld zu errichten. Das erlangte er von Allen. Dann errichtete er ein Godord zu Handen des Höskuld, und von da an wurde dieser Höskuldr Hvitanesgoði genannt; hierauf reiten die Leute vom Dinge heim. Njal hielt sich kurze Zeit daheim auf, ehe er mit seinen Söhnen ostwärts nach Svinafell ritt, und die Werbung bei Flosi wieder aufgreift; Flosi aber sprach, er werde alle Punkte ihrer Uebereinkunft erfüllen. Da wurde Hildigunn dem Höskuld verlobt, und die Zeit der Hochzeit festgesetzt, und damit war ihre Sache zu Ende gebracht."

Es läßt sich nun entschieden nicht verkennen, daß diese ganze Erzählung einerseits zwar den Eindruck der größten Wahrhaftigkeit macht, andererseits aber doch etwas zu sehr anekdotenmäßig zugerichtet ist. Von vornherein ist es nicht wohl denkbar, daß so wichtige Aenderungen, wie solche in Njals Vorschlag enthalten sind, aus rein äußerlichen und persönlichen Motiven entsprungen seien, und jedes tieferen und innerlicheren Grundes entbehren; es widerspricht überdieß die Annahme, daß Njals Verfahren in dieser Angelegenheit aus rein eigennützigen Rücksichten desselben hervorgegangen sei, allem dem, was uns sonst über dessen ungewöhnliche Rechtschaffenheit berichtet wird. Neben der von dem Sagenschreiber so sehr betonten äußeren Geschichte des Herganges muß demnach eine, weit wichtigere, innere hergegangen sein, und wenn auch Njal aus den Consequenzen der Neuerung persönliche Vortheile für sich oder die Seinigen zu ziehen bestrebt sein mochte, so konnte doch die Rücksicht auf diese weder bei ihm, als er seinen Vorschlag einbrachte, noch vollends bei den übrigen Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung, als und soweit sie denselben annamen, im Wesentlichen die bestimmende gewesen sein. Diese innere Geschichte scheint sich nun aber in der That herstellen zu laßen, und zwar theils aus den Angaben über die Mißstände, welchen Njal durch seinen Vorschlag abhelfen zu wollen erklärte, theils auch aus den Bestimmungen dieses sofort zum Gesetze erhobenen

1) Höskuld war aber ein Sohn jenes Thrain; Njala, c. 59.

Entwurfes ſelbſt. Wir werden aber in der folgenden Betrachtung den auf Herſtellung eines fünften Gerichts hinzielenden Theil der Vorſchläge Njals von deren übrigem Inhalte trennen, und über jenen zuerſt ſprechen.

Als die Veranlaßung des Vorſchlages wird uns aber, wenn wir von der durchaus unglaubhaften Beſchreibung der Art, wie Njal ſelbſt dieſen Zuſtand hervorgerufen oder doch offenbar gemacht haben ſollte, abſehen, die Thatſache bezeichnet, daß am Allding in mehreren großen Rechtsſachen nach einander Klage wie Vertheidigung ohne Erfolg blieb, ſo daß die Rechtsſachen zu gar keiner ſchließlichen Erledigung kamen, und die Partheien unvertragen nach Hauſe ritten; in Folge der hiedurch gewonnenen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des Gerichtsweſens ſei dann eine ſo völlige Rathloſigkeit eingetreten, daß die Leute geradezu erklärten, nicht mehr prozeſſiren, ſondern ſtatt deſſen mit der Schärfe des Schwerdtes ihr Recht ſuchen zu wollen. Gerade dieſer Rathloſigkeit und ſolchen Erklärungen tritt nun Njal entgegen, mit der Bemerkung, daß ein ſolcher geſetzloſer Zuſtand nicht tauge, daß man vielmehr bemüht ſein müße, durch Verbeßerung der Geſetzgebung Recht und Frieden im Lande zu ſichern; gerade an dieſe Bemerkung knüpft er, um praktiſch auszuführen, was er theoretiſch als das Richtige bezeichnet hatte, ſeinen Vorſchlag auf Einſetzung des fünften Gerichtes an. Man ſieht, Njals Vorſchlag war durch die Erfahrung hervorgerufen, daß gewiße formelle Mängel in der Rechtsverfaßung das materielle Recht ſchutzlos laßen, ja nicht einmal eine formelle Erledigung jedes Rechtsſtreites erlauben, ſowie durch die damit zuſammenhängende Gefahr, daß das Volk im Bewußtſein deſſen durch Gewalt und Kampf ſein Recht zu ſuchen und zu ſchützen anfangen werde; es kam alſo darauf an, durch geeignete Verbeßerung des Verfahrens mit Recht der Gefahr entgegenzutreten, daß das Verfahren ohne Recht allzuſehr überhandneme. — Dieſem Bedürfniſſe gegenüber will nun Njal ein neues Gericht am Allding niedergeſetzt wißen, und dieſem einerſeits alle diejenigen Rechtsſachen zuweiſen, welche an den bereits beſtehenden 4 Gerichten des Alldings nicht zu Ende gebracht werden konnten, — andererſeits aber demſelben eine ſolche Organiſation geben, daß bei ihm nicht wiederum die gleiche Gefahr eintreten könne. Nach der erſteren Seite hin muß demnach die Aufzählung der einzelnen dem fünften Gerichte zuge-

wieſenen Sachen, wie ſich ſolche in der Njala und Graugans ziemlich übereinſtimmend findet[1]), zugleich auf die Mißſtände einen Schluß erlauben, welche die frühere Rechtsverfaßung bot. Es laßen ſich aber dieſe Sachen etwa unter die folgenden Kategorien bringen: 1) die Gerichtsſpaltung (vefang)[2]), wenn ſich dieſelbe an einem Gerichtshofe des Allthings ergeben hat; 2) die Dingſtörung (þingsafglapan), von welcher indeß die Graugans Nichts weiß, übrigens natürlich auch wieder nur wenn am Allthing erfolgt; 3) die ebenda erfolgte wißentlich falſche Ablage eines Zeugniſſes oder Wahrſpruches, wozu die Graugans, offenbar nur vollſtändiger aufzählend, auch noch die falſche Abgabe des Ehrenwortes rechnet; 4) das Geben und Nemen, oder ſich Verſprechenlaßen von Gut gegen die Leiſtung irgend welcher Hülfe vor Gericht, wenn auf das Allthing bezüglich; 5) bereits von einigen Hss. der Njala, dann aber auch von der Graugans, wird weiter hieher gerechnet die Vorenthaltung flüchtiger Unfreier oder Schuldknechte, zu welchen dann in der Graugans noch die ähnlich behandelten herrſchaftlichen Kirchenprieſter gehören; auch hier aber wird Verkündigung der betreffenden Eigenſchaften am Allthing vorausgeſetzt; 6) endlich, nur der Graugans bekannt, die Unterſtützung von Aech-

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 25 (I, 72—3): „Dieſe Sachen ſollen in das fünfte Gericht kommen: falſcher Wahrſpruch, hier am Dinge erbracht, oder falſches Zeugniß, oder wenn Jemand etwas fälſchlich bei ſeinem Ehrenworte verſichert, und die Gerichtsſpaltungen, die ſich hier (d. h. am Allthing) ergeben, oder das Anbieten von Gut, wenn es hier erfolgt, oder das Annemen von Gut, wenn es hier erfolgt, oder auch wenn Leute ſich hier Gut ausbedingen, und alles falſche Zeugniß, hier am Allthing abgelegt, und die Unterſtützung von Waldleuten (d. h. Aechtern), deren Friedloſigkeit hier ohne Hinterliſt verkündet wurde und über die ſo verhängt wurde (d. h. ein Verbot der Unterſtützung verhängt wurde), und die Vorenthaltung von Schuldknechten und derjenigen Unfreien, deren Schuldknechtſchaft hier am Allthing verkündet wurde, und ebenſo, wenn Jemand ſolche Leute für ſich arbeiten läßt, und das Vorenthalten von Kirchenprieſtern oder das Zuſammenſein mit ſolchen, ſowie ſie ſich anders verhalten, als in den Geſetzen beſtimmt iſt.“ Unter dieſen Prieſtern ſind eben ſolche verſtanden, die, weil von dem Beſitzer einer Kirche auf eigne Koſten zum geiſtlichen Stande erzogen, oder auch vertragsweiſe zur Haltung des Gottesdienſtes in derſelben verpflichtet ſind, und auch ſonſt wohl den Dienſtknechten analog behandelt werden.

2) Die Bezeichnung leitet das Gloſſar zur Graugans, h. v. ganz richtig ab von der untrennbaren Sylbe ve, welche die Verneinung ausdrückt, und dem Worte fang, Erwerb, da hier ein Urtheil nicht erlangt wird.

tern, deren Acht am Allding bekannt gegeben worden war, und dem Inhalte des Urtheils oder Vergleiches nach, auf dem ſie beruhte, eben jene Unterſtützung unterſagte. Hier iſt nun ſofort aus inneren wie aus äußeren Gründen klar, daß die beiden letzteren Fälle mit der Einführung des fünften Gerichtes nicht das Mindeſte zu thun haben, vielmehr erſt längere Zeit nach deſſen Einrichtung demſelben zugewieſen worden ſind; auf den Grundgedanken bei Errichtung jenes Gerichtes läßt ſich demnach aus ihnen nicht ſchließen, und ſind dieſelben wohl nur der politiſchen Gefährlichkeit wegen dem verſtärkte Garantieen für ernſtes Einſchreiten bietenden fünften Gerichte zugewieſen worden. Wichtig werden uns dagegen nach jener Seite hin die ſämmtlichen übrigen 4 Fälle, mit welchen wir zugleich die urſprüngliche Competenz des fünften Gerichtes vollſtändig erſchöpft glauben. Was zunächſt die Gerichtsſpaltung betrifft, ſo liegt ihr der Satz des Isländiſchen Rechts, welcher auch in dem Norwegiſchen in völlig gleicher Weiſe wiederkehrt[1]), zu Grunde, daß zu jedem Urtheile Einſtimmigkeit aller Richter erfordert werde. Allerdings hielt man an dieſer Regel nicht mit der äußerſten Conſequenz feſt, — waren der überwiegenden Mehrheit gegenüber nur einige wenige Stimmen in der Minderheit, ſo mußten dieſe ohne Weiters der Mehrheit ſich anſchließen[2]); waren aber nur auf beiden Seiten

1) z. B. Frostaþingslag, X, §. 30: „Jede Rechtsſache, über welche alle Leute des fylki übereins kommen, läßt keinen Angriff zu gegen den von ihnen gefällten Spruch, falls ſie nur über etwas geurtheilt haben, worüber ſie zu urtheilen hatten, wenn auch die Verwandten der Streittheile vom Manns- und Weibsſtamm und deren nächſte Verſchwägerte von dem Urtheile abgiengen. Wenn aber mindeſtens der vierte Theil der rechten Dingleute vom Urtheile abſtimmig iſt, ſo ſoll man den Angriff auf das Urtheil (domrof) wieder zum Ding bringen, und die Sache an das Zweifylkending ziehen. Wenn übrigens die Sache auch nicht an das zweite Ding gebracht werden ſollte, ſo iſt dennoch kein Bauer bußfällig, der vom Ding mit Jenem weggieng (d. h. der ſeine Stimme zu Gunſten der Parthei abgegeben hatte, welche die Sache an das höhere Gericht zu ziehen hätte). Und werden die Leute am Zweifylkending nicht einig, ſo ſoll man den Zug ans Vierfylkending nemen. Und werden ſie hier nicht einig, ſo ſoll man den Zug ans Achtfylkending nemen, und es ſoll das gelten, worüber ſie hier alle einig werden, und was in der lögretta herauskommt, (er allir verða asattir, oc i lögrettu kemr)."

2) Gragas þingskapa þ. c. 22, (I, 69): „Derjenige, der das Urtheil verkündet, ſoll ſo ſprechen: Ich glaube, daß wir recht urtheilen, wenn wir ſo urtheilen, und er ſage nun wie er urtheilen will, und es iſt dieß unſer Aller

mindeſtens je 6 Votanten ſich gegenüber, d. h. eine überhaupt zur Fällung eines gültigen Urtheils genügende Anzahl von Richtern [1]), ſo ſtanden ſich eben zwei gleich gültige Urtheile gegenüber, von welchen jedes mit dem andern unverträglich war, und deren keines doch vor dem andern einen Vorzug anzuſprechen hatte [2]): es konnte demnach in ſolchem Falle eine Entſcheidung überhaupt nicht erzielt werden,

Urtheil, ſoll er ſagen; ſie müßen auch Alle ihre Zuſtimmung erklären zu dem Urtheile, zu dem ſie ſich geeinigt haben, und antworten, daß dieß ihrer Aller Urtheil ſei. Schweigt Einer dazu, und will nicht ſeine Zuſtimmung geben zu dem Urtheile, über das ſie ſich geeinigt haben, ſo iſt dieß Dingſtörung, und er ſchweigt ſich in die Verweiſung." — Die Stelle wird vollbeweiſend im Zuſammenhalte mit den nächſtanzuführenden c. 23, dann aber auch mit der Vorſchrift über die Zeugen, c. 13, p. 43—4: „Sowie ſie einig geworden ſind, ſoll Einer das Zeugniß vorſprechen, die Andern aber ſollen ihre Zuſtimmung erklären. Werden ſie aber nicht Alle über Eines einig, ſo ſollen die durchdringen, die die Mehreren ſind, und Einer aus ihrer Zahl ſoll das Zeugniß vorſprechen, und Jene, deren Zahl die geringere iſt, ſollen, weil ſie nicht anders können, ihre Zuſtimmung erklären, dabei ſollen ſie aber, ſowie das Zeugniß erbracht iſt, erklären, daß ſie ein anderes Zeugniß erbracht haben würden, wenn ſie es hätten machen können, und ſagen, was für ein Zeugniß ſie hätten erbringen wollen, und dann trifft ſie der Vorwurf falſchen Zeugnißes nicht, wenn auch Jener darum belangt wird, (d. h. der Wortführer der Zeugenmehrheit; die Ueberſetzung unſerer Ausgabe geht hier falſch). Offenbar ſtand die Sache bei den Richtern ebenſo; die kleinere Minderheit muß ſich der Mehrheit fügen, und mag höchſtens durch einen Proteſt Gewißen und Recht wahren.

1) Vor 6 Richtern, die ſich bereits eingefunden haben, kann der Kläger ſeine Genoßen zum Loſen über die Reihenfolge der Klagvorträge auffordern, Gragas, þingskapa þ. c. 10, p. 37; — von 6 Richtern kann ein Urtheil gefällt werden, wenn die Uebrigen ſich der Urtheilsfällung weigern, ebenda, c. 22, p. 68 und 68—9; — vor 6 Richtern kann in der Sache eines andern verhandelt werden, der wegen Verweigerung des Spruchs belangt iſt, ebenda, c. 22, p. 68. Immer gilt mit 6 Richtern die Richterbank als genügend beſetzt.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 23, p. 69: „Wenn Sachen vorkommen, in denen ſie ſich nicht über ihr Urtheil einigen können, ſo ſollen ſie zur Gerichtsſpaltung ſchreiten (vefengia). Es ſollen aber nicht Weniger als 6 zur Gerichtsſpaltung gehn (til vefangs ganga)." Ebenſo auch im Gerichte des varþing, c. 38, p. 107; ſiehe die nächſte Note. — Dahlmann, II, p. 217, not. 4, verſteht die Stelle falſch; die Negation liegt in dem Worte skolot, indem das angehängt at oder t dem Verbum den negativen Sinn mittheilt: gerade hierauf beruht ja die Zweideutigkeit des oben, p. 157, not. 2, mitgetheilten Eides aus der Vigaglums S. Im Uebrigen iſt der Zweifel, wie denn in einem Gerichte von 9 Männern 6 zur Gerichtsſpaltung nöthig ſein können, dadurch beſeitigt, daß oben dargethan wurde, daß in jedem fjorðungsdomr ebenſo wie im Gerichte

weder für noch gegen die Klage. Kam nun eine derartige Gerichtsſpaltung bei einem Untergerichte vor, ſo konnte man ſich noch damit helfen, daß man die Sache ihren Zug an das Viertelsgericht am Allding nemen ließ [1]); ergab ſich dagegen in einem ſolchen der vefang, ſo blieb ein prozeſſualiſcher Ausweg überhaupt nicht mehr offen: das Recht machte in ſolchem Falle geradezu Bankerott! Aenlich ſteht es nun auch in dem weiteren Falle, da etwa die Ausſage eines Zeugen, der Wahrſpruch der Geſchworenen, oder auch die Betheuerung auf Ehrenwort als wißentlich falſch abgegeben angefochten werden will; hier iſt zwar ein formeller Ausweg durch das Recht ſelbſt keineswegs verſperrt, ſoferne die Verhandlung der Meineidsbeſchuldigung dem Gerichte, welches in der Hauptſache zu ſprechen gehabt hatte, recht wohl überlaßen bleiben könnte, da aber mit der Unterſuchung der zweiten Sache nothwendig auch eine Art Reviſion der Hauptſache zuſammenhängt, die auf Grund der als falſch angefochtenen Ausſage war entſchieden worden, ſo mochte es immerhin gefährlich erſcheinen, beide Verhandlungen demſelben Gerichte zu überlaßen: die Betheiligten ſelbſt mochten, wenigſtens unter Umſtänden, nicht geneigt ſein, ſich dieſem Gerichte zum zweitenmale zu unterwerfen. Kam nun die Sache an einem Untergerichte vor, ſo mochte man ſich damit helfen, daß man die zweite Verhandlung an das Viertelsgericht am Allding wies, wie oben bei der Gerichtsſpaltung [2]);

am varþing volle 36 Richter ſaßen, demzufolge denn auch hier wie dort zum vefang 6 Stimmen gehören.

1) Gragas, þingskapa þ. c. 38, p. 107: „Sie ſollen aber urtheilen (am varþing) über die Rechtsſachen der Leute, und es iſt gut, wenn ſie einſtimmig ſind. Sind ſie aber nicht einſtimmig, ſo ſollen ſie zur Gerichtsſpaltung ſchreiten, aber nicht weniger als 6 zur Gerichtsſpaltung gehn, und dabei ſo verfahren wie im Alldingsgerichte. — — Die Sachen, die am varþing zur Gerichtsſpaltung kamen, die ſoll man in dem Viertelsgerichte zu Ende bringen, wenn es geht, zu deſſen Viertel das varþing gehört. Wenn aber da wieder Gerichtsſpaltung eintritt, (die Negation iſt zu ſtreichen), ſo ſoll die Sache im fünften Gerichte zu Ende gebracht werden.“

2) Merkwürdig iſt dabei übrigens, daß die Graugans wegen falſchen Zeugniſſes oder Wahrſpruches am varþing in der Regel die Klage an demſelben Gerichte, nicht am Allding erhoben wißen will; doch ſcheint dieß eine, vielleicht aus Rückſicht auf die Koſten der Alldingsreiſe eingeführte Neuerung, daher denn auch bezüglich des Verfahrens in ſolchem Falle geradezu die Formen der Alldingsgerichte eingehalten werden müßen, an deren Stelle hier das Gericht des Frühlingsdings getreten ſcheint: Gragas, þingskapa þ. c. 38, p. 106.

kam die Sache aber in einem dieſer Viertelsgerichte ſelbſt vor, ſo war natürlich wiederum ein weiterer Ausgang nicht vorhanden. Ganz ebenſo ſteht ferner die Sache auch bezüglich des Falles der Beſtechung, wenigſtens wenn dieſe den Richtern ſelbſt und nicht blos einem Fürſprechen des einen oder anderen Streittheils gegenüber geltend gemacht werden will[1]); formell zwar ſtand Nichts im Wege, die Beſtechungsſache dem in der Hauptſache competenten Gerichte, mit Perhorrescirung des beſchuldigten oder doch betheiligten Richters zu belaßen, materiell aber ſchien hierin zu wenig Garantie für die Unbefangenheit des Spruches zu liegen[2]). Endlich wenn die Njala noch ganz allgemein alle und jede Dingſtörung dem fünften Gerichte überweiſen will, während doch von dergleichen die Graugans Nichts weiß, ſo hat es damit wohl folgende Bewandtniß. Man verſteht unter Dingſtörung jedes widerrechtliche, ſei es nun gewaltſame oder hinterliſtige Verfahren, durch welches die gehörige Entſcheidung einer am Ding anhängigen Sache verhindert wird; die Njala ſelbſt ſcheint zur Dingſtörung als einzelne Arten derſelben bereits die ſämmtlichen bisher beſprochenen Fälle rechnen zu wollen[3]), und demnach nur durch jenen allgemeineren vorangeſtellten Ausdruck anzudeuten, daß die folgenden Beiſpiele nicht erſchöpfend ſein wollen. In der That zeigt die Njala an anderem Orte, daß außer den angeführten, noch ganz andere Fälle als Gerichtsſtörung vor das fünfte Gericht kommen ſollten. Aus reiner Chicane hatte Flosi, als er wegen eines am alten Njal verübten Mordbrandes vor Gericht ſtand, um ſich in ſeiner ſchlechten Sache zu helfen, den Ausweg ergriffen, daß er am Ding ſelbſt heimlich die Führung ſeines Godordes ſeinem Bruder übertrug, ſelbſt aber Dingmann eines Nordländiſchen Goden wurde; damit ſollte bezweckt werden, daß die Gegner, welche von dieſem Vorfalle Nichts wußten, das Gericht des Oſtviertels ſtatt dem des Nordviertels an-

1) Ein Beiſpiel der letzteren Art giebt bereits Njala, c. 145; eines der erſteren, wobei freilich die Klagſtellung am fünften Gerichte nicht ausdrücklich vorgehoben wird, Bandamanna S. p. 7.

2) Auffallend iſt dabei freilich, daß die Klage gegen einen Richter, der ſich des Spruches geweigert hat, allerdings an dasſelbe Viertelsgericht ſoll gebracht werden können, in dem er ſelbſt geſeßen war; Gragas, þingskapa þ. c. 22, p. 68.

3) Njala, c. 98: um alla þings afglöpun, ef menn bera lingvitni u. ſ. w.

gehend ihre Sache verlieren [1]). In der That wird, nachdem eine Reihe anderer Chicanen von der Klagsparthei glücklich zurückgewieſen war, am Gericht der Beweis des Eintrittes in das fremde Godord geführt, und daraufhin gegen den Spruch des Gerichts Verwahrung eingelegt [2]). Die Kläger, deren beſter Juriſt eben krank liegt, wiſſen nicht, wie ſie könnten, ſofort gehörig entgegenzutreten [3]); jetzt fürchtet der Kranke, daß die Beklagten nicht nur eine Gerichtsſpaltung durchſetzen, ſondern überdieß noch auf Grund der Angehung eines falſchen Gerichtes eine Klage ans fünfte Gericht wegen Dingſtörung einreichen würden: er räth, ihnen zuvorzukommen, und ſelbſt eine Klage wegen Dingſtörung ans fünfte Gericht zu ſtellen, weil Jene Zeugen im Gerichte vorgeführt hätten, deren Ausſage für die Rechtsſache ohne Bedeutung, alſo chicaneus ſei, und ſo geſchieht denn auch [4]). Man ſieht das Angehn eines incompetenten Gerichtes, die Vorführung von Zeugen über Irrelevantien, gelten als Dingſtörung, natürlich nur, wenn der Verſtoß ſoll aus Chicane hervorgegangen ſein, und mag darum das fünfte Gericht angegangen werden. Andererſeits aber iſt eben ſo gewiß, daß die Graugans in einer Reihe von Fällen von Dingſtörung ſpricht, da doch die Klage nur an das Viertelsgericht geht, nicht an das fünfte; ſo gilt es als Dingſtörung, wenn Jemand fremde Beweismittel nur darum bemängelt, damit das Gericht länger nicht zum Urtheil komme, und doch entſcheidet über die deßfalls geſtellte Klage das Gericht, das in der Hauptſache competent iſt [5]); ebendieß gilt, wenn ein einzelner Richter ſich weigert bei der Urtheilsfällung mitzuwirken [6]), u. d. m. Eine Ausgleichung dieſer ſcheinbaren Differenz ſcheint ſich aber gewinnen zu laßen, wenn

1) Njala, c. 142.

2) ebenda. c. 144.

3) Nämlich mit der Berufung auf den Rechtsſatz, daß man zu dem Goden eines fremden Landesviertels nur mit beſonderer Bewilligung der lögretta ins Ding treten dürfe; þingskapa þ. c. 60, p. 164—5; — daß von dem Austritte aus dem bisherigen, und dem Eintritte in das neue Godord öffentliche Anzeige gemacht werden müße, ebenda c. 58, p. 158—9, und c. 60, p. 164; — daß endlich der Zeitpunkt der Anhängigmachung der Sache entſcheidend ſei bezüglich der Competenz des Gerichts, ein ſpäterer Godordwechſel alſo irrelevant ſei; ebenda, c. 3, p. 21.

4) Njala, c. 145.

5) Gragas, þingskapa þ. c. 22, p. 67.

6) Ebenda, p. 68.

wir die Analogie des Verfahrens bei den Frühlingsdingen heranziehn wollen[1]); auch an dieſen kann Dingſtörung begangen werden, und die Klage geht an das Allding, wenn in Folge der Dingſtörung die Rechtsſache am varþing nicht konnte zu Ende gebracht werden. Alſo darauf wäre der Schwerpunkt zu legen, ob die Dingſtörung im einzelnen Falle ſoweit reicht, daß ſie die Thätigkeit des betreffenden Viertelsgericht unmöglich oder doch ungültig macht, oder ob dieſe Thätigkeit dennoch unverfälſcht vor ſich gehen kann; das fünfte Gericht hätte nur im erſteren Falle thätig zu werden. Gleichgültig wäre dagegen, ob im einzelnen Falle Gewalt[2]) oder Liſt die Fällung eines Spruches überhaupt unmöglich macht, oder aber, mit Verletzung wenigſtens des materiellen Rechts, einen falſchen Spruch hervorruft; ein falſcher Spruch liegt aber jederzeit vor, wenn eine Gerichtsſpaltung eintritt, weßhalb denn auch die Richter ſei es nun der Mehrheit oder der Minderheit in Strafe verfallen[3]). Wo die Grenzen der Competenz des fünften Gerichtes zu ſetzen waren, dürfte hiernach wohl überhaupt immer von der Beſchaffenheit des einzelnen Falles abgehangen haben.

Als Mittel nun den bisher erörterten Mängeln der Geſetzgebung abzuhelfen, ſoll ein neues Gericht dienen, welches, weil es als fünftes zu den bereits beſtehenden 4 Gerichten des Alldings hinzukam, der Name des fünften Gerichtes (fimtardomr) beigelegt wurde; ſeine Competenz wurde gerade auf die Fälle geſtellt, welche bisher bei keinem Gerichte hatten ihre Erledigung genügend finden

1) Ebenda, c. 38, p. 105: „Wenn ein varþing ſo geſtört wird, daß in Folge deſſen Rechtsſachen daſelbſt nicht können zu Ende gebracht werden, ſo ſoll der, der dieſe Sachen zu führen hat, denen, die an der Dingſtörung Schuld ſind, die Ladung zuſtellen, und zwar auf Landesverweiſung. Sprechen aber die Geſchwornen ſchuldig, ſo mögen ſolche Sachen immerhin am Allding eingeklagt werden, und in dem Viertelsgericht, zu welchem jenes varþing gehört," d. h. die Klage wegen Dingſtörung wird ſofort geſtellt; von ihrem günſtigen Ausgange hängt ab, ob auch die Hauptſache ans Allding gehe: jene erſtere Klage aber iſt immer dem Allding zuzuweiſen, ſetzt aber freilich Nichtbeendigung der Sache wegen Dingſtörung voraus.

2) z. B. das ſo häufige dom upphlaupa, das Gericht auflaufen, d. h. in ſtürmiſchen Andrange auseinander ſprengen.

3) Die Möglichkeit eines aus Irrthum gefällten, und darum ſtrafloſen, falſchen Erkenntniſſes gilt dem alten Isländiſchen Rechte, wie wohl überhaupt den älteren Germaniſchen Rechten, für nicht vorhanden.

können. Dieſes neue Gericht ſollte aber an Zahl jedem der 4 älteren gleich ſein, alſo 36 Richter enthalten; um demſelben aber größere Unpartheilichkeit zu ſichern, ſollte aber, vielleicht neben dem bei den anderen Gerichten den Streittheilen zuſtehenden Rechte der Recuſation aus beſtimmten Gründen, wahrſcheinlich aber anſtatt desſelben, dieſen das Recht eingeräumt werden, ohne Angabe und Erweis von Gründen eine beſtimmte Anzahl der ernannten Richter zu verwerfen: es mußte demnach, da die Zahl von 36 urtheilenden Richtern bei allen Dinggerichten feſtſtand, eine größere Zahl als dieſe ernannt, und erſt durch die Ausübung jenes Recuſationsrechtes auf dieſe geringere und normale Zahl herabgebracht werden. Da nun aber feſtſtand, daß alle Richterernennung nur von den Goden ausgehen konnte, da ferner, nachdem die 12 Goden Nordislands bei ſolcher Gelegenheit den 9 jedes andern Viertels völlig gleichſtehen ſollten, von den ſämmtlichen Goden eben nur 36 oder 72 Richter ernannt werden konnten, welche letztere Zahl doch bei der Menge von Dingleuten, deren jeder Gode zur Beſetzung der Viertelsgerichte, der lögretta, der Zwölftgeſchwornen u. ſ. w. am Dinge bedurfte, nicht aufgebracht werden konnte, griff man zur Errichtung von neuen Godorden, wie es ſcheint je dreien in jedem Landesviertel [1]), und ließ von deren Inhabern weitere 12 Perſonen ernennen, ſodann aber aus der Geſammtzahl der 48 Ernannten von beiden Streittheilen je 6 Männer recuſiren [2]);

1) Bemerkenswerth iſt aber, daß unſere Quelle nicht, wie Dahlmann, II, 222 ohne Weiteres thut, die Errichtung von gerade 12 neuen Godorden nennt; möglicherweiſe könnte demnach deren Errichtung in unbegrenzter Zahl freigegeben worden ſein, und jedesmal der Geſammtheit der neueren Godorde eines Landesviertels die Ernennung von 3 Perſonen übertragen worden ſein, wie viele ihrer auch waren.

2) So nach Gragas, þingskapa þ. c. 24: „Wir ſollen ein fünftes Gericht haben, und das heißt das Fünftgericht. In dieſes Gericht ſoll für jedes alte Godord ein Mann ernannt werden, alſo 9 Männer aus jedem Viertel. Die Goden, die die neuen Godorde haben, ſollen ein Duzend in das Gericht ernennen. Da werden der Duzende 4, und ſind da 12 Männer aus jedem Viertel unter ihnen.“ Ueber die Recuſation von je 6 Richtern Seitens beider Streittheile ſiehe ebenda, c. 28, p. 78—9. Wenn der Beklagte ſeine 6 Richter nicht recuſiren will, muß dieß an ſeinerſtatt der Kläger thun; unterläßt es auch dieſer, ſo geht ſeine Sache verloren, da keinenfalls über 36 Männer ſprechen dürfen. Bemerkenswerth iſt, daß an einem Verſtoße gegen dieſe Vorſchrift die Klage wegen des an Njal ſelbſt verübten Mordbrandes im fünften Gerichte verloren gieng; Njala, c. 145.

die neuen Godorde wurden ſofort mit Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung errichtet, und deren Inhabern geſtattet, aus denen, die ſich an ſie anſchließen wollten, eine Dingmannſchaft ſich zu bilden: dieſe Godorde neuerer Stiftung, deren noch ſpäter nicht ſelten Erwähnung geſchieht, erhalten nun aber an den Rechten der älteren Godorde in Bezug auf die Beſetzung der geſetzgebenden Verſammlung und der Viertelsgerichte, dann auch an der Beſetzung der Frühlingsgerichte, keinen Antheil, indem hier einmal wohlerworbene Rechte der älteren Godorde anerkannt werden mußten [1]); ſie mußten demnach, da die Leitung eines Dinges und Gerichtes zu den weſentlichen Attributen der Würde gehörte, auf eigene Fauſt ſich ein eigenes Ding gründen, und in der That finden wir, daß des Njal Pflegeſohn, Höskuld, welcher ſofort eines der neuen Godorde erlangt, ſich auch ſeine eigene Dingſtätte zu Hvitanes gründet [2]). — In dem ſo zuſammengeſetzten Gerichte ſollten aber, um dem materiellen Rechte Chicanen und ſonſtigen Widerrechtlichkeiten gegenüber die möglichſte Garantie zu geben, alle vorkommenden Eide mit ganz beſonderer Feierlichkeit abgelegt, und noch obendrein durch je zwei Genoßen des Schwörenden verſtärkt werden, welche die Unfalſchheit ſeines Eides auf Ehrenwort oder Eid betheuern [3]); dieſe Letzteren nemen hiernach

1) Darum legt die Graugans gelegentlich der Beſetzung jener Ausſchüße darauf Gewicht, daß dieſelbe nur von den Inhabern der alten Godorde ausgehn könne, d. h. derer, die zu einer Zeit ſchon exiſtirten, da noch das Viertel 3 Dingbezirke, der Dingbezirk aber 3 Godorde enthielt.

2) Njala, c. 108: „Valgardr hinn grai (der Graue) kam dieſen Sommer zurück; er war aber noch ein Heide. Er fuhr nach Hof zu ſeinem Sohne Mördr, und blieb dort über Winter. Er ſprach zum Mördr: ich bin weit hier in der Gegend herumgeritten, und glaube mir nicht ſie erkennen zu können, daß ſie dieſelbe ſei. Ich kam nach Hvitanes, und ſah dort viele Budenplätze, und viel umgerißenes Land; ich kam auch aus þingskalaþing, und ſah da unſere Buden alle abgebrochen; woher jetzt ſo Unerhörtes? Mörd antwortet: es ſind hier neue Godorde aufgerichtet worden, und ein Geſetz über ein fünftes Gericht, und die Leute ſind mir aus dem Ding getreten, und beim Höskuld ins Ding eingetreten.“ — An den Dingſtätten ſind nämlich regelmäßig Buden aus Erde oder Steinen errichtet, die beim Dingbeſuch den Dingleuten zur Wohnung dienen, und auch wohl nur für dieſe Zeit ihre Bedachung erhalten; ſie können wohl als Kennzeichen einer Dingſtätte dienen.

3) Jenes nach Njala c. 98; dieſes nach Gragas, þingskapa þ. c. 27 und 28, womit aber auch ſchon Njala, c. 145 ſtimmt. In der Graugans und der letztgenannten Stelle der Njala ſind auch die Formeln für den Haupt- und Nebeneid erhalten.

völlig die Stelle von Eideshelfern ein, und werden in der Graugans als sannaþarmenn, in der Njala als saunnunarmenn bezeichnet, wofür indeß andere Hss. ebenfalls jene Benennung geben [1]). Dazu ſollte, was freilich die Njala nur undeutlich, um ſo deutlicher aber die Graugans vorhebt [2]), im fünften Gerichte nöthigenfalls durch Stimmenmehrheit entſchieden werden, indem man hier das ſonſt überall aufrecht erhaltene Prinzip der Einſtimmigkeit bei der Urtheilsfällung bewußt fallen ließ; ſogar für den Fall war durch genaue Beſtimmungen geſorgt, da etwa Gleichheit der Stimmen ſich ergeben ſollte. Wie man durch die Verſchärfung der Eide und die Beiziehung von Eidhelfern der Gefahr des Meineids, der Beſtechung, dann auch der Chicane Seitens der Streittheile entgegenzuwirken ſuchte, ſo hat dieſe letztere Beſtimmung natürlich die Bedeutung, das Vorkommen einer Gerichtsſpaltung in dieſem oberſten Gerichte unmöglich zu machen.

Ehe wir nun aber zu dem übrigen Inhalte der von Njal geſtellten Anträge übergehn, wird es nothwendig, noch einen Augenblick in die frühere Zeit zurückzuſehen, und die Frage aufzuwerfen, auf welchem Wege ſich in allen den oben erörterten Fällen, die eine ſo ſehr fühlbare Lücke im älteren Gerichtsweſen zeigen, das Recht vor Njal geholfen habe? Offenbar auf dem einzig möglichen Wege, dem der Gewalt, welchen nur die Rechtsſitte zu regeln und minder verderblich zu machen ſuchte, und darum an gewiße Formen und Grenzen

1) Das Verbum at sanna heißt, beweiſen, als wahr darthun, das Adjectiv sannr, wahr; daher das Subſtantiv sönnunn, Bewahrheitung, das Particip sannaðr, bewahrheitet: beide Bezeichnungen ſind demnach völlig gleichbedeutend, und ſagen ſoviel als Bewahrheitungsmänner.

2) Þingskapa þ. c. 28, p. 79—80: „Werden ſie nicht einig, ſo ſoll die Mehrheit der Richter entſcheiden; und wenn beiderſeits gleich viele Stimmen ſind, ſollen ſie verurtheilen; wenn es ſich aber um eine Gerichtsſpaltung handelt, ſo ſollen ſie loſen. Wenn in allen denen Punkten, über welche die Richter (im Viertelsgerichte) zur Spaltung geſchritten waren, beiderſeits gleich viele ſind, und beide Theile bei der Gerichtsſpaltung recht verfahren ſind, da ſoll man das Urtheil derjenigen caſſiren, die minder geſetzlich geſprochen haben; wenn aber der eine Theil bei der Spaltung richtig verfahren iſt, der andere aber falſch, ſo ſoll das Urtheil von denen ſtehen bleiben, die bei der Spaltung richtig verfahren ſind, wenn auch der andere Theil von Anfang an die beßere Sache gehabt haben ſollte. Wenn aber keiner von beiden Theilen bei der Gerichtsſpaltung recht verfahren iſt, ſo iſt das Urtheil derer zu caſſiren, die bei der Spaltung weiter von der geſetzlichen Vorſchrift abgegangen ſind, und ſoll man das Urtheil caſſiren, das vom Geſetz weiter abgehend geurtheilt erſcheint.“

band: es fand in ſolchen Fällen in Island ebenſogut wie nach ſo vielen anderen Germaniſchen Rechten der Zweikampf als Rechtsinſtitut ſeine Stelle [1]).

Der Zweikampf alſo, der freilich auch, und zwar ſehr häufig, ohne alle und jede rechtliche Bedeutung vorkommt, nimmt nebenbei ſeine ganz beſtimmt abgegränzte Stelle im Rechtsſyſteme ein [2]); derſelbe wird in dieſer ſeiner Bedeutung einerſeits vom Recht durchaus als geſetzlich anerkannt, andererſeits aber dennoch dem Verfahren mes lög ganz ebenſo entgegengeſetzt, wie wir in Deutſchland das Verfahren ohne Recht dem Verfahren mit Recht gegenüberſtellen [3]). So ſehen wir, freilich in Norwegen, nicht in Island, den Isländer Eigill, da ihm durch gewaltſame Unterbrechung der gerichtlichen Verhandlungen Seitens ſeines Gegners das friedliche Suchen ſeines Rechtes unmöglich gemacht wird, den Gegner ſofort zum Zweikampfe aufrufen [4]); in einem anderen Falle freilich ſchneidet derſelbe Eigill durch eine ſolche Herausforderung auch die ganz rechtsförmliche Vertheidigung ſeines Gegners durch den Eidhelferbeweis ab [5]), wobei

---

1) Die ſehr leicht durchzuführende Parallele mit den feſtländiſch deutſchen Rechten laßen wir abſichtlich bei Seite liegen, um eine um ſo umbefangenere Einſicht in die Isländiſchen Zuſtände zu verſtatten. Aus demſelben Grunde haben wir auch bereits oben für das vefang lieber den ſelbſtgemachten Ausdruck Gerichtsſpaltung gewählt, als die, an ſich vollkommen entſprechende, Bezeichnung unſeres einheimiſchen Rechts: Urtheilsſcheltung.

2) Die techniſche Bezeichnung für den Zweikampf iſt holmganga, Inſelgang, weil man gerne auf kleinen Inſeln kämpfte, um ungeſtörter zu ſein.

3) Njala, c. 56: „Ich will dir auch noch etwas Anderes ſagen, was ich vorhabe, ſagt Gunnarr. Willſt du mich zum Zweikampfe fordern, wie es deine Sitte iſt, antwortete Geirr, und dem Geſetz ausweichen? (mantu þa skora mer a holm, sem þu ert vanr, segir Geirr, ok þola eigi lög?)."

4) Eigla, c. 57, p. 350—1: „Da fuhr er mit ſeinen Leuten herzu, wo das Gericht war; ſie zerrißen die heiligen Bande (vgl. oben, p. 178, not. 1) und brachen die Stangen zuſammen, und ſprengten das Gericht. Da gab es großen Tumult am Ding; doch waren die Leute alle unbewaffnet. Da ſprach Eigill: Kann Bergönundr jetzt meine Rede hören? Ich höre, ſagt Oenundr. Dann will ich dir (ſagt nämlich Eigil) den Zweikampf antragen, und zwar ſo, daß wir uns hier am Dinge ſchlagen; mag dann der von uns das Gut haben, Land und bewegliche Habe, der den Sieg gewinnt; du aber ſei jedes Mannes Feigling (niðingr), wenn du dich nicht getrauſt."

5) Eigla, c. 68, p. 503—4: „Eigill brachte ſeine Geldforderung vor, Atli dagegen erbot ſich zu geſetzlicher Vertheidigung durch einen Zwölfereid, daß er kein dem Eigil gehöriges Gut zur Verwaltung überkommen habe. Als aber

indeßen immerhin darauf Gewicht zu legen iſt, daß dem an ſein Geſchwornengericht gewöhnten Isländer die Norwegiſche Beweisführung durch Eidhelfer an ſich ſchon recht wohl als ein chicaneuſes Mittel, ſeiner Klage zu entgehn, erſcheinen konnte. So ſehen wir ferner in Island ſelbſt den Hrutr einer chicaneuſen Klage des rechtskundigen Mörðr mit einer Herausforderung zum Zweikampfe entgegentreten, und als ſich dieſer mit ſeinen Freunden über die hierauf zu ertheilende Antwort berath, erhält er nur die Warnung, mit dem ſtreitbaren Gegner den Kampf nicht zu wagen, während die Rechtsförmlichkeit der Herausforderung von Niemanden bezweifelt wird; in der That ſieht ſich der geſetzverſtändige Mann, der zum Kämpfen keine Luſt hat, trotz des daran ſich knüpfenden Spottes ſofort bewogen, ſeine Sache aufzugeben [1]). Ebenſo fordert ſpäter Gunnarr eben dieſen Hrutr ſelbſt, nachdem dieſer einer ſeinerſeits geſtellten Klage mit der Berufung auf einen zwar vorliegenden, aber rein formellen Mangel in der Sachführung entgegengetreten war, um das voraus-

---

Atli mit ſeinen Eidhelfern zum Gericht gieng, trat Eigil ihm entgegen, und ſagte, daß er nicht ſeine Eide für ſein Geld nemen wolle; ich will dir ein anderes Geſetz bieten, daß wir nämlich gleich hier am Ding zum Zweikampfe gehen und der das Gut haben ſoll, der den Sieg gewinnt. Das war aber wirklich, wie Eigil ſagte, Geſetz und altes Herkommen, daß Jedermann den Andern zum Zweikampfe zu fordern berechtigt war, mochte er nun Beklagter ſein oder Kläger."

1) Njala, c. 8: „Und da er dieß geſprochen hatte, antwortete Hrut: du verfolgſt dieſe Sache, die deiner Tochter zuſteht, mit mehr Habgier und Gewaltſamkeit, als mit gutem Willen und Bravheit; jetzt will aber ich dem Etwas entgegenſetzen, denn du haſt das Gut noch nicht in Händen, das ich beſitze. Ich ſpreche aber ſo, daß Alle, die am lögberg ſind, hören und Zeugen ſein mögen, daß ich dich hiemit zum Zweikampfe fordere; da ſoll der ganze mundr (d. h. das Gut, welches Hrutr für ſeine Frau, des Mörðr Tochter, bei Eingehung der Ehe hatte zuſagen müßen) auf dem Spiele ſtehn, und ich werde noch ebenſoviel Gut entgegenlegen, und es ſoll der beides Gut haben, der es dem Andern abnimmt; wenn du aber mit mir nicht kämpfen willſt, dann ſollſt du deine ganze Geldforderung verloren haben. Da ſchwieg Mörd, und berieth ſich mit ſeinen Freunden über den Zweikampf; der Gode Jörundr aber antwortete ihm: du brauchſt mit uns über dieſe Sache nicht Raths zu pflegen, denn du weiſt wohl, daß du, wenn du mit Hrut kämpfſt, Gut und Leben laßen wirſt: ihm ſteht die Sache gut, er iſt ein gewaltiger Mann und überaus tapfer. Da erklärte Mörd ſofort förmlich, daß er mit Hrut nicht kämpfen wolle. Da gab es ein gewaltiges Geſchrei und Unruhe am lögberg, und Mörd trug aus der Sache vielen Hohn davon."

zuſehende ungünſtige Erkenntniß dadurch abzuſchneiden [1]). In einem anderen Falle droht einem gewißen Asgrimr in einer ebenfalls durchaus gerechten Sache ein nachtheiliges Urtheil, weil er durch Berufung von nur 5 Geſchworenen in einer Sache, in welcher deren 9 hätten ſprechen ſollen, ſich eines Formfehlers in der Sachführung ſchuldig gemacht hatte; derſelbe Gunnar hilft ihm aus der Noth, indem er dem Gegner mit einer Herausforderung von ſeiner Seite droht, wenn er durch Berufung auf reine Formalitäten das materielle Recht chicaniren wolle, und auch dießmal muß ſich der Geforderte fügen [2]). Endlich berichtet uns noch eine andere Quelle geradezu, daß es in jener Zeit in Island Rechtens geweſen ſei, daß derjenige, welcher von ſeinem Gegner übervortheilt zu ſein glaubte, dieſen zum

1) Njala, c. 24: „Nun führte Gunnarr die Klage durch, bis er den Gegner zur Vertheidigung aufzufordern hatte. Hrütr benannte ſich Zeugen, und erklärte die Rechtsſache für ungültig, und ſagte, es hätten die 3 Zeugniſſe gefehlt, die (in Scheidungsprozeſſen) im Gericht hätten vorgebracht werden ſollen; eines, das benannt worden war vor den Bettpfoſten, ein anderes vor der Männerthür, ein drittes am lögberg, (an allen 3 Orten mußte nämlich die Scheidung vor Zeugen verkündigt werden). Da war Njal ins Gericht gekommen, und erklärte, ſie würden den Rechtsſtreit und ihre Klage noch durchbringen können, wenn ſie es verſuchen wollten; Gunnar aber antwortete: das will ich nicht; ich will es dem Hrut ebenſo machen, wie er es meinem Verwandten Mörd gemacht hat. Seid ihr Brüder, Höskuld und Hrut, ſo nahe, daß ihr mich hören könnt? Wir können dich hören, ſagt Hrut; was willſt du? Gunnar ſprach: alle Anweſenden mögen hören und Zeugen ſein, daß ich dich, Hrut, zum Zweikampfe fordre, und zwar wollen wir heute noch kämpfen, auf der Inſel, die hier in der Oexara liegt; willſt du aber mit mir nicht kämpfen, dann zahle heute noch alles Geld.“ Obwohl Hrut Anfangs kämpfen will, bringt es doch Höskuld dahin, daß ruhig gezahlt wird.

2) Njala, c. 60: „Asgrimr Ellidagrimsson hatte am Ding eine Sache einzuklagen gegen Ulfr Uggason; es war eine Erbſchaftsſache. Da erfuhr Asgrim, was ſelten bei ihm vorkam, daß nämlich ſeine Sachführung der Vertheidigung eine Blöße gab; das aber war die Blöße, daß er 5 Nachbarn ernannt hatte, wo er deren 9 hätte ernennen ſollen; die Gegner aber machen hiervon ſofort bei der Vertheidigung Gebrauch. Da ſprach Gunnar: ich werde dich, Ulf Uggaſon, zum Zweikampfe fordern, wenn die Leute gegen dich mit einer gerechten Sache durchzudringen nicht erlangen ſollten; Njal und mein Freund Helgi werden nicht anders erwarten, als daß ich in deiner Sache, Asgrim, einige Vertheidigung aufzubringen wiße, wenn ſie ſelbſt nicht anweſend ſind. Ich habe dieſe Sache nicht gegen dich, ſagt Ulf. Deßwegen wird es doch gehen, ſagt Gunnar. Die Sache endigte damit, daß Ulf das geſammte Gut herausgeben mußte.“

Zweikampfe fordern durfte[1]); es iſt aber hiemit geradezu ausgeſprochen, was in jenen Beiſpielen ſtillſchweigend vorausgeſetzt iſt, daß nämlich der Zweikampf ganz allgemein als ein rechtlich verſtattetes Mittel gegolten habe, allen und jeden Chicanen des Gegners in den Weg zu treten.

Wenn nun aber in den obigen und ähnlichen Fällen der Zweikampf als Mittel diente, dem zu begegnen, was das Recht als Dingſtörung bezeichnete, ſo mußte derſelbe ganz entſchieden in Island ebenſo wie bei anderen Germaniſchen Völkern auch da ſeine Stelle finden, wo es darauf ankam, einen Zeugen und Geſchworenen, oder Richter und Beiſtänder des Meineides oder der Beſtechung zu überführen, — mußte er namentlich auch in dem Falle als ein letztes Mittel eintreten, wo eine Sache wegen mangelnder Einſtimmigkeit der Richter irgendwelche Erledigung überhaupt nicht finden konnte: auch in ſolchem Falle ſah und ſtrafte man ja eine Verletzung der Pflichten des Richteramtes, und gewißermaßen einen Bruch des vom Richter geſchworenen Eides. Dabei war aber freilich, ſelbſt abgeſehen von der Gefahr, welche ein ſolches Surrogat der richterlichen Entſcheidung ſchon an und für ſich mit ſich brachte, der ſchreiendſte Misbrauch über die dem Zweikampfe an ſich geſteckte Grenze hinaus nicht zu vermeiden, indem der Begriff der gerichtlichen Chicane eben von jedem Betheiligten auch ſchon auf die bloße formelle Prozeßführung in einer nach ſeiner Anſicht oder ſeinem Vorgeben nicht zu vertheidigenden Sache ausgedehnt, und ſomit gleich von vornherein dem Gegner durch die Herausforderung der ganze Rechtsweg abgeſchnitten werden konnte. So erklärt ſich denn das Vorkommen des Zweikampfs in einer Reihe von Fällen, in welchen von irgendwelcher Beziehung auf einen bei Gericht anhängigen Rechtsſtreit gar keine Rede iſt, oder ſogar unter Umſtänden, da demſelben überhaupt jeder Charakter eines Mittels zum Rechtsſchutze abgeſprochen werden muß. Schon die zuletzt angeführte Stelle der Gunnlaugs Ormstungu S. ſpricht die Zuläßigkeit des Zweikampfes in viel weiterem Umfange aus, als in dem eines Schutzmittels gegen gerichtliche Chicanen; dieſelbe Saze zeigt uns aber auch einen Fall, da Gunnlaug, freilich außerhalb Islands, einem Andern

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 11, p. 150: „Das war aber Geſetz in jenen Zeiten, den Zweikampf anzutragen, wenn Einer von dem Andern übervortheilt worden zu ſein glaubte.“

Geld geliehen hatte, und, als dieſer, um die Rückzahlung angegangen, ſolche verweigert, denſelben ſofort zum Zweikampfe fordert [1]), — wie ferner ein anderes Mal, da ihm durch einen glücklichen Nebenbuhler ſeine Geliebte war abwendig gemacht worden, derſelbe Gunnlaug wiederum Jenem mit der Herausforderung entgegentritt [2]); — eine andere Sage berichtet, wie in ganz ähnlichem Falle **Kormakr** den **Bersi** fordert [3]), u. dgl. m. In anderen, und zwar nicht blos in erdichteten, ſondern auch in völlig geſchichtlichen Sagen ſehen wir den Zweikampf geradezu angeboten, um über den Beſitz einer, ſei es nun ledigen oder verheiratheten, Frau zu entſcheiden [4]); ebenhieher gehören ferner die bereits bei anderer Gelegenheit angeführten, ſo ſehr häufigen Fälle, da durch Zweikampf einem früheren Einwanderer das von ihm in Beſitz genommene Land abgenommen werden will [5]), u. dgl. m. In allen dieſen und ähnlichen Fällen liegt nun freilich den zuerſt ange-

---

1) **Gunnlaugs S. Ormstungu** c. 7, p. 88—92: „Eines Morgens früh begegnete Gunnlaug in einer Straße 3 Männern, und der, der unter ihnen voran war, ein großer und gewaltiger, und ſehr übermüthig ausſehender Mann, nannte ſich Thorgrim. Er ſprach: Nordmann, ſagt er, gieb mir einiges Geld zu leihen. Gunnlaug antwortet: das ſcheint mir nicht räthlich, einem unbekannten Manne wie du biſt, Geld zu geben. Jener erwidert, ich werde es dir am beſtimmten Tage heimzahlen. Dann will ich es darauf hin wagen, ſagt Gunnlaug. Dann gab er ihm das Geld. — — Und wenig ſpäter traf er den Thorgrim, und forderte ihn um ſein Geld an; der aber antwortete, er wolle Nichts zahlen. — — Nun will ich dir einen geſetzlichen Vorſchlag machen, ſagt Gunnlaug, daß du mir nämlich entweder mein Geld zahlſt, oder binnen einer Friſt von 3 Nächten mit mir zum Zweikampfe ſchreiteſt."

2) **Gunnlaugs S. Ormstungu**, c. 11; ſiehe unten.

3) **Kormaks S.** c. 8, p. 74, (edd. Kopenhagen, 1832): „Sie ſprechen mit einander, und Kormakr wirft dem Bersi vor, er habe ihn durch das Heimführen der Steingerðr betrogen; wir wollen nun das Weib mit uns nemen, und für ſolche Unehre Buße haben." c. 9, p. 76: „Da ſprach Kormak: ich entbiete dir, Berſi, den Zweikampf binnen einer halbmonatlichen Friſt auf dem Leiðholmr in den Miðdällr, da wo es jetzt orrustuholmr (Kampfinſel) heißt; — Berſi entgegnete, daß er kommen werde." — Für die Hergänge beim Zweikampfe ſelbſt iſt der weitere Verlauf dieſer Sage ſehr belehrend.

4) z. B. **Landnama**, IV, c. 11, p. 208: „Hroarr heirathete die **þorunn brun**; — — Der Hochländer **þorsteinn** entführte die **þorunn brun**, und fuhr mit ihr außer Lands. Hroarr fuhr auch hinaus; da erſchlug er den Berſerker **þröstr** im Zweikampfe, weil dieſer mit Gewalt die **Sigriðr**, ſeine Hausfrau, haben wollte, mit dem **þorsteinn** aber verſöhnte er ſich."

5) vgl. oben, p. 52, not. 1.

führten Beiſpielen gegenüber ein gewaltiger Mißbrauch des Zweikampfes; es ſcheint indeß dem gegenüber keinerlei Abhülfe gegeben zu haben. Man möchte geradezu die Frage aufwerfen, die ſich aber freilich wohl nicht beantworten läßt, ob in jener weiten und durchaus unberechtigten Ausdehnung des Zweikampfes ein bloßes Herübergreifen desſelben über die ihm rechtlich geſteckten und nur dem Mißbrauche gegenüber nicht gehörig geſicherten Grenzen liege, oder aber ein Ueberreſt uranfänglicher Unbeſchränktheit, da noch dem Einzelnen geradezu freigeſtellt war, ob er dem Rechtswege ſich unterwerfen, oder aber auf dem, eben nur an die Formen des Zweikampfes gebundenen Wege der gewaltſamen Entſcheidung ſich zu ſeinen Anſprüchen verhelfen, ſich in ſeinen Rechten ſchützen wolle?

Dieß vorausgeſchickt, hat es nun weiter keine Schwierigkeit, zu begreifen, was es eigentlich heißen will, wenn das Volk klagt, daß der ſchlechte Zuſtand der Rechtspflege zwinge, mit der Schärfe des Schwerdtes das Recht zu ſuchen, oder wenn Njal antwortet, es tauge nicht, kein Recht im Land zu haben; einzelne, zufällig eben damals ſich häufende Beiſpiele hatten gezeigt, daß die Rechtsverfaßung eine Lücke habe, welche nur durch den damals nicht mehr recht üblichen und der fortgeſchrittenen Bildung gegenüber nicht mehr recht entſprechenden Zweikampf ausgefüllt werden könne, und der Vorſchlag Njals bezweckt geradezu nichts Anderes, als die anderweitige Ausfüllung dieſer Lücke durch die Einführung eines neuen Rechtsmittels, welches an die Stelle des Zweikampfs zu treten beſtimmt war. Den Zweikampf alſo unnöthig zu machen, war der Zweck der Einführung des fünften Gerichtes geweſen, der denn auch durch dasſelbe vollkommen erreicht wurde; abgeſchafft aber war damit der Holmgang noch nicht, und noch immer mochte auf denſelben zurückgehen, wer lieber ohne Recht als mit Recht verfahren wollte. Nur wenige Jahre nach der Einſetzung des fünften Gerichts, etwa um das Jahr 1011, erfolgte nun aber auch die völlige Abſchaffung des Zweikampfes, und zwar wird uns deren nächſte Veranlaßung folgendermaßen erzählt [1]). Gunnlaugr Ormstunga war mit der Helga

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 11, p. 148—58: „Eines Tags am Ding, da die Leute zahlreich zum lögberg giengen, und nun die geſetzlichen Verrichtungen beendigt waren, da bat Gunnlaug um Stille, und ſprach ſo: iſt Hrafn Oenundarson hier? Er erklärte da zu ſein. Da ſprach Gunnlaug:

verſprochen geweſen, aber auf Reiſen gegangen; da ſich ſeine Rückkunft über die vertragsweiſe ausbedungene Zeit verzögert hatte, war es dem Hrafn gelungen, ihm die Braut mit Genemigung ihres Vaters zu entziehen, und ſelbſt zu heirathen. Nach der Rückkehr fordert nun Gunnlaug den Hrafn ſofort an offenem Alding zum Zweikampfe; weil er ihn durch Wegname der Braut beleidigt habe; der Kampf wird, kaum begonnen und ſtreitigen Erfolgs, von den Anweſenden getrennt, von Gunnlaug aber noch im Weggehn auf eine ſpätere Erneuerung desſelben hingedeutet. Da ergriff die geſetzgebende Verſammlung die Gelegenheit, damit der Kampf nicht nochmals erneuert werde, ein Geſetz zu erlaßen, durch welches für alle Zukunft

---

Du weißt, daß du meine Braut geheirathet, und damit mir Feindſchaft erwieſen haſt; dafür will ich dir jetzt den Zweikampf antragen, hier am Dinge, binnen 3 Nächten, auf der Inſel der Oexara. Hrafn antwortet: das iſt wohl angetragen, wie es von dir zu erwarten war, und ich bin dazu völlig bereit, ſobald du nur willſt. Das gefiel den beiderſeitigen Verwandten übel; es war aber in jener Zeit Rechtens, daß Jeder, der ſich von einem Andern übervortheilt glaubte, dieſem den Zweikampf antragen mochte. Und da 3 Nächte um waren, rüſteten ſie ſich zum Zweikampfe, und Illugi Svarti (der Schwarze) begleitete mit einer großen Schaar ſeinen Sohn (den Gunnlaug) zum Kampfplatz; den Hrafn aber begleitete der Geſetzſprecher Skapti, und ſein eigener Vater, und andere Verwandte. — — Hermundr hielt den Schild ſeinem Bruder Gunnlaug vor (d. h. ſecundirte ihm), dem Hrafn aber Svertingr, des Hafrbjörn Sohn; mit drei Mark Silbers ſollte ſich aber derjenige aus dem Kampfe löſen, der verwundet würde. Hrafn hatte den Vorhieb, weil er der Geforderte war. Er hieb oben herüber auf den Schild Gunnlaugs, und es brach alsbald, weil mit großer Kraft gehauen war, das Schwerdt gleich unter dem Griffe; die Klinge ſprang aber am Schilde ab, und traf das Kinn Gunnlaugs, ſo daß er eher als nicht etwas geritzt wurde. Da liefen die Verwandten derſelben und viele andere Leute alsbald in die Mitte. Da ſprach Gunnlaug: nun behaupte ich, daß Hrafn beſiegt ſei, da er waffenlos iſt; ich aber behaupte, ſagt Hrafn, daß du der Beſiegte biſt, denn du biſt verwundet worden. Da wurde Gunnlaug äußerſt zornig und ſehr aufgebracht, und entgegnete, ſie hätten ſich einander noch nicht genug verſucht. Sein Vater Illugi ſprach, ſie ſollten für jetzt ſich nicht weiter verſuchen. Gunnlaug antwortet: das wollte ich wünſchen, mein Vater, daß ich und Hrafn einmal zuſammenkämen, während du weit genug weg wäreſt, um uns nicht zu trennen; und damit trennten ſie ſich für dießmal, und die Leute giengen heim zu ihren Buden. Und den Tag darauf wurde in der lögretta zum Geſetz erhoben, daß aller Zweikampf hier in Island aufhören ſolle, und das war der Beſchluß aller Anweſenden, es waren aber die weiſeſten Leute im Land alle anweſend. Dieſer Zweikampf aber, den Gunnlaug und Hrafn mit einander kämpften, war der letzte, der hier in Island gehalten wurde."

der Zweikampf abgeſchafft wurde. Bei dieſer Abſchaffung hatte es dann auch ſein Verbleiben. Allerdings wird noch ſpäter hin und wieder, allerdings im Wiederſpruche mit der Angabe der Gunnlaugs S., der Verſuch gemacht, durch Zweikampf einen Rechtsſtreit zu beendigen[1]; dieß erſcheint aber als eine Auflehnung gegen das Geſetz, die freilich dann und wann vorkommen kann, immer aber als ſolche bezeichnet wird. So kommt einmal, und zwar mit dem ausdrücklichen Beiſatze, daß dieß nach der Abſchaffung des Zweikampfes geſchehen ſei, ein ſolcher vor zwiſchen dem Goden Ljotr und einem gewißen Hallr; aber nicht nur geht es bei der ganzen Sache ziemlich unregelmäßig zu, ſondern es muß auch, als der Letztere im Kampfe fällt, für ihn Wergeld gezahlt werden, und daß nicht noch Schwereres herauskommt, wird nur dem Anſehn und den zahlreichen Anhängern des Ljotr zugeſchrieben[2]. Ein andermal droht Hrolfr dem Eyjulfr mit der Herausforderung, wenn ihm dieſer für den erſchlagenen Bruder nicht büßen oder dem Rechtswege ſeinen Lauf laßen will: in Anbetracht ſeiner gerechten Sache findet er ſogar Unterſtützung, aber doch meint Gellir: „es gefällt mir nicht, wenn die Zweikämpfe wieder aufkommen; es iſt dieß eine Sitte der heidniſchen Leute[3].“ — Ziemlich

---

1) Vgl. hierüber die Anmerkung des Finn. Johannäus, Histor. eccles. Island., I, p. 176; und die not. 101 Erichſens zur Gunnl. S. Ormst. Hergeſtellt iſt durch den Letzteren, daß in der That die Abſchaffung des Zweikampfes in der obigen Weiſe nicht zu beanſtanden iſt; zu weit gegangen iſt es aber, wenn auch dargethan werden will, daß ſpäter nie mehr ein Zweikampf vorgekommen ſei; oder vollends, daß die Abſchaffung des Zweikampfes mit der Einführung der Gottesurtheile zuſammenhänge, wofür nicht eine Spur von Beweis zu erbringen iſt. Ohnehin ſind die Gottesurtheile in Island wenig in Gebrauch gekommen, und in der That auch kein Bedürfniß geweſen, ſoferne hier das ganze Beweisſyſtem auf dem Geſchwornenweſen ruht.

2) Valla-Ljots S. c. 5—6; ausdrücklich heißt es: „da waren alle Zweikampfsgeſetze und Zweikämpfe abgeſchafft.“

3) Ljosvetninga S. c. 30. Zwei andere Beiſpiele, ebenda c. 11, und c. 16—17, gehören dagegen ſchon der früheren Zeit an. Der letztere Fall, da es ſich um das Anerbieten des Kampfes an offenem Allding handelt, welches von den angeſehenſten Häuptlingen geradezu gebilligt wird, da überdieß der Geforderte, um dem Kampfe zu entgehn, auf einem Umwege es dahin zu bringen ſucht, daß dieſer von den am Ding Anweſenden hintertrieben werde, kann in keiner Weiſe ſpäter fallen; wenn Njala c. 120 auf die Schmach angeſpielt wird, die Guðmundr hinn riki von Þorkell Hakr und Þorir Helgason erlitten habe, ſo kann dieß recht wohl auch nach gänzlicher Beilegung dieſer Sache

gleichzeitig wurde der Zweikampf übrigens auch in Norwegen abgeſchafft, nämlich im Jahre 1012 durch Eirikr Hakonarsön; die Veranlaſſung zur Abſchaffung hatte hier allzu großer mit demſelben getriebener Mißbrauch gegeben [1]). Merkwürdig iſt aber dabei, daß trotz der Beſeitigung des Zweikampfes hier von keiner dem Isländiſchen fimtardomr ähnlichen Einrichtung die Rede iſt, und doch war, wie wir geſehen haben, in Norwegen ebenſogut wie in Island Einſtimmigkeit der Richter Vorausſetzung der Gültigkeit jedes Urtheils! Erſt das allgemeine Landrecht des Königs Magnus ſuchte die im Gerichtsweſen gelaßene Lücke auszufüllen, aber freilich im Sinne der ſpäteren Zeit, durch Verweiſung auf die Entſcheidung des königlichen Beamten, oder auch des Königs ſelbſt und ſeines Rathes [2]).

Wenden wir uns nach dieſer Abſchweifung neuerdings zu Njals Geſetzgebung zurück. Wir haben dieſe bisher nur inſoweit ins Auge gefaßt, als ſie auf die Einſetzung des fünften Gerichtes ſich bezog, und ſelbſt in dieſer Richtung uns noch weiter beſchränkt auf die alleinige Betrachtung der techniſch-juriſtiſchen Bedeutung der Neuerung; dieſe aber ſollte ſchon durch die Art, wie für die Beſetzung

---

geſchehen ſein, und mußte daher der von der Ljosv. S. erzählte Vorgang dem von der Njala berichteten keineswegs nachgehn.

1) Gretla, c. 21, p. 97: „Als aber der Jarl Eirikr aus dem Lande gieng, da berief er die Lehusleute und die mächtigeren Bauern zu ſich; ſie ſprachen da viel mit einander über Landrecht und geſetzgeberiſche Anordnungen, denn Eirikr war ein weiſer Mann, und man vermißte ihn ungern im Lande. Damals geſchah es, daß Landfriedensbrecher und Berſerker den nächſten Beſten unter den mächtigeren und reicheren Bauern forderten, wegen Guts oder Weiber, und dabei ſollte Keiner dem Andern bußfällig ſein, wenn auch Kränkung oder Lebensverluſt Einen traf. Darum ſchaffte Eirikr alle Zweikämpfe in Norwegen ab, und ließ auch alle Räuber und Berſerker aus Norwegen verbannen. Es war aber bei dieſer Berathung der Bauer porfinnr, denn er war ein weiſer Mann, und des Jarls Freund."

2) Magnus Landslag, þingfara Balkr, §. 4: „Und Alles was im Geſetzbuche nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, darüber ſoll jedesmal gelten, was der lögmaðr und die Mitglieder der lögretta einſtimmig beſchließen. Wenn ſie ſich aber theilen, ſo gehe der lögmaðr vor mit denen, die ſeiner Anſicht ſind, es ſei denn, daß der König mit der verſtändigſten Männer Rath ein Anderes für dem Rechte gemäßer halten ſollte." — Ueber das Schwediſche Recht vgl. Nordström, II, p. 632, u. ſ. w.; über das Däniſche Kolderup-Roſenvinge, Grundrids af den Danſke Retshiſtorie, §. 173, dazu Koſod Anchers an verſchiedenen Stellen ſeiner Danſk Lovhiſtorie. Auch in Schweden und Dänemark findet ſich aber Nichts dem Isländiſchen fünften Gerichte Aehnliches.

des fünften Gerichtes geſorgt wird, nicht minder aber auch durch andere, hievon völlig unabhängige Vorſchläge Njals, wenigſtens nach der Abſicht dieſes Letzteren, noch nach ganz anderen Seiten hin weſentlich in die bisherige Verfaßung der Inſel eingreifen. Aber freilich wird die Erkenntniß dieſes übrigen Inhaltes der Vorſchläge Njals, dann namentlich auch der Schluß auf die von ihm dabei verfolgten Plane, uns gar ſehr erſchwert durch die Unbeſtimmtheit, mit welcher unſere Quelle ſich nach dieſer Seite hin ausdrückt; man möchte faſt vermuthen, daß beſtimmtere und deutlichere Angaben geradezu bewußt vermieden, daß von der ganzen Sache lieber nicht viel geſprochen werden wollte.

Schon durch die Errichtung der neuen Godorde wurde in die bisherige Landeseintheilung, die doch erſt ſeit 40 Jahren beſtand, ſehr weſentlich eingegriffen; wir erhalten durch dieſelbe wieder eine Anzahl von Goden, die, wie dieß vor der Einführung der Bezirksverfaßung der Fall geweſen war, unmittelbar unter dem Alding ſtanden, ohne ſich irgend welcher weiteren Eintheilung des Landes zu fügen; — wir ſehen in denſelben überdieß Goden, welche, in ihrer **heraðsstjorn** allen übrigen völlig gleich, und ſogar, weil durch keine **sampingisgoðar** beſchränkt, noch überlegen, an der **landsstjorn** keinen Antheil nemen, wenn wir nur von der ganz unbedeutenden Betheiligung an der Ernennung des fünften Gerichtes abſehen. Es konnte nicht fehlen, daß das einmal gegebene Beiſpiel ſelbſtſtändiger Godorde außerhalb der Bezirkseintheilung bald auch einzelne von den Beſitzern älterer Godorde, die ſich etwa mit ihren Mitgoden nicht recht vertragen konnten, zur Nachamung reizte; in der That ſehen wir bereits um das Jahr 1010 den Goden **þorsteinn** das **Rauðmelinga goðorð**, das bisher zum **þornesþing** gehört hatte, in Folge eines Streites mit **Snorri**, dem Goden der Dingſtätte, aus dem Dingverbande ziehn, und eine eigene Dingſtätte an dem ihm nahe gelegenen **Straumsfjörðr** begründen, die freilich ſpäter wieder eingegangen zu ſein ſcheint [1]), und ähnliche Fälle dürften auch ſonſt wohl oft genug vorgekommen ſein:

1) Eyrbyggia, S. c. 56: „Dieſen Sommer nam þorsteinn aus Hafrsfjarðarey das Rauðmelinga goðorð aus dem þornesþing; denn er glaubte dort durch die Verwandtſchaft des Snorri zu ſehr unterdrückt worden zu ſein; ſeine Verwandſchaft errichtete da ein Ding im Straumsfjörðr, und hielt es dort lange nachher.“ Statt a þornesþingi iſt übrigens zu leſen: or þornesþingi.

die Grougans ſpricht von der Zeit, da die Dingverbände noch unzerriſſen waren, und das Viertel noch 3 Dingbezirke, der Dingbezirk aber noch 3 Godorde enthielt, als von einer längſt vergangenen. Es iſt nun klar, daß eine ſolche Durchbrechung der erſt 40 Jahre zuvor nicht ohne ſchwierige Verhandlungen eingeführten Bezirksverfaßung aus einem tieferen Motive hervorgegangen ſein mußte, als aus dem bloſen Beſtreben, für geeignete Beſetzung des neuen Gerichtes zu ſorgen; für die Einſetzung des fünften Gerichtes, und zwar ſogar für deſſen Einſetzung mit den gewünſchten Zahlverhältniſſen, war denn doch die Errichtung von neuen Godorden Nichts weniger als nothwendige Vorausſetzung. Man möchte nun allerdings zunächſt an den perſönlichen Wunſch des Njal denken, ſeinem Pflegeſohne ein Godord zu verſchaffen, welcher Wunſch ja nach der Njala zu der ganzen Verfaßungsänderung den Anſtoß gegeben haben ſollte; immerhin aber will ein ſolches rein perſönliches Motiv die Stellung, oder vollends die Annahme eines ſo weit greifenden Vorſchlages nicht genugſam erklären.

Vielleicht lag aber dem ganzen Vorſchlage gerade nach dieſer Seite hin ein weit tieferer Plan Njals zu Grunde, gerichtet auf allmälige Brechung der übergroßen Gewalt, welche die derzeit regierenden Godenfamilien in ihrer Hand vereinigten[1]). Die ganze Verfaßung Islands, wie ſie ſich bisher ausgebildet hatte, trug einen weſentlich ariſtokratiſchen Charakter; nur die Goden hatten alle Gerichte zu beſetzen, nur von ihnen ernannte Männer ſaßen neben ihnen ſelbſt in der geſetzgebenden Verſammlung, und dazu kam dann noch das ungeheuere Gewicht, das ihnen den eigenen Dingleuten gegenüber ihre **herađsstjorn** verlieh: die Beſchränkung dieſer Gewalt auf verhältnißmäßig wenige Familien mußte ſie für das übrige Volk nur um ſo drückender machen. Hier nun ſcheint es, daß Njal durchgreifend ändern wollte. Schon die Vermehrung der Zahl der Godorde mußte nach dieſer Seite hin von Wirkung ſein, indem ſie einerſeits die Gewalt jedes einzelnen Goden ſchmälerte, andererſeits aber das Zuſammenwirken unter ihrer Geſammtheit erſchwerte; — das Herausreißen einzelner Godorde aus den Gerichtsverbänden mußte ferner

1) Dabei iſt wohl im Auge zu behalten, daß Njal ſelbſt, obwohl durch ſeine perſönliche Tüchtigkeit und ſeine ausgezeichnete Rechtskunde einer der angeſehenſten Männer der Inſel, **nicht Gode war.**

nicht nur ebenfalls den Zuſammenhalt unter den Goden lockern, ſondern die damit nothwendig verbundene Verkleinerung der Dingbezirke und die Verlegung der Dingſtätte mehr in die Nähe der ihr angehörigen Bauern mußte den Dingbeſuch erleichtern, und dadurch das immerhin nicht unbedeutende demokratiſche Element in der Verfaßung ſtärken; — endlich die Errichtung einer Anzahl von Godorden, mit denen ſo gut wie gar kein Antheil an der landsstjorn verbunden war, konnte einerſeits unter den Goden die Solidarität der Intereſſen brechen, andererſeits aber auch eine ſpätere Herabdrückung der Befugniſſe auch für die noch bevorrechteten Häuſer in Ausſicht ſtellen. Allerdings war mit der vorgeſchlagenen Maßregel nur ein Anfang gemacht; allein es ließ ſich immerhin hoffen, daß der erſten Vermehrung der Godorde ſeinerzeit eine weitere und ergiebigere folgen werde, — daß die Ausſcheidungen aus den Dingverbänden, wie ſie gleich nach dem Erlaße des neuen Geſetzes bereits vorkommen, immer häufiger werden würden, — daß endlich die Herabdrückung der Godorde älterer Stiftung zu der den neueren Godorden eingeräumten geringeren Bedeutung durch die Eiferſucht der Inhaber dieſer letzteren im Bunde mit dem Aufſtreben des geringeren Volkes erreicht werden könne. Von welcher Bedeutung aber namentlich die Vervielfältigung und Verkleinerung der Godorde hätte werden können, läßt ſich vor Allem ſchon daraus entnemen, daß der ſpätere Verfall und der endliche Untergang des Isländiſchen Freiſtaates gerade in der Vereinigung zahlreicher Godorde in der Hand einzelner Häuptlinge ſeine Wurzel fand [1]). — Daß übrigens Njals Vorſchlag, obwohl gegen den Beſtand der herrſchenden Ariſtokratie gerichtet, dennoch in der von dieſer geleiteten geſetzgebenden Verſammlung durchgieng, mag ſeine

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß aus der Steigerung der Macht einzelner Häuptlinge, wie ſolche gerade in der Vereinigung mehrerer Godorde in einer Hand begründet lag, in Island ganz ebenſo, wie früher in Norwegen und allen andern Germaniſchen Staaten, ſich mittelſt längerer oder kürzerer Kämpfe der einzelnen Herrſcher unter ſich eine Alleinherrſchaft hätte herausbilden müßen, wenn nicht die Nachbarſchaft Norwegens, verbunden mit dem Umſtande, daß jeder der ehrgeizigen Häuptlinge mit Hülfe des dortigen Königs ſein Ziel zu erreichen hoffte, der Geſchichte eine andere Wendung gegeben hätte. Statt eines Königreichs Island bildet darum, aber auch nur darum, die Unterwerfung Islands unter das Königreich Norwegen den Schlußpunkt der Geſchichte des Freiſtaats.

Erklärung darin finden, daß demſelben einerſeits nicht nur die Intereſſen des Volks im Ganzen, ſondern namentlich auch die beſonderen Intereſſen aller der mächtigeren Häuſer zur Seite ſtanden, welche, ohne ein Godord zu beſitzen, nach einem ſolchen ſtrebten, während andererſeits die regierenden Goden, denen ja ihre landsstjorn ungeſchmälert erhalten bleiben ſollte, zu heftigerem Widerſtande ſich nicht veranlaßt ſehen mochten.

Eine entſchiedene Beſtätigung erhält aber dieſe unſere Vermuthung über die tiefere Berechnung in den Vorſchlägen Njals durch das, was uns die Njala über einen weiteren, gleichzeitig von ihm eingebrachten Vorſchlag berichtet; gerade in dieſer Beziehung ſind aber freilich deren Angaben ſehr dürftig, und theilweiſe ſogar ungenau. Wie dem Gerichtsweſen, ſo wandte nämlich Njal auch der Verfaßung der geſetzgebenden Verſammlung ſeine Aufmerkſamkeit zu; er beantragte aber nach dieſer Seite hin, daß auch hier, wie im fünften Gerichte, die Stimmenmehrheit entſcheiden ſolle; — daß ferner jedem Stimmberechtigten, welchem etwa, damit man die Stimmenmehrheit erlange, der Zutritt zu der Verſammlung verwehrt werden wolle, das Recht zuſtehen ſolle, von Außen her gegen jede Verhandlung und Beſchlußfaßung ſein Verbot rechtsgültig einzulegen; — daß endlich, und dieß iſt bei Weitem das Wichtigſte, nur die auf der mittleren Bank Sitzenden in Zukunft ſtimmberechtigt ſein ſollen, dieſe mittlere Bank aber fortan durch Wahl zu beſetzen ſei. Die Njala bemerkt nun freilich, daß die ſämmtlichen Anträge Njals ſofort zum Geſetze erhoben worden ſeien; die ſpäteren Quellen zeigen indeß, daß dieß wenigſtens nach dieſer letzteren Seite hin jedenfalls nur ſehr theilweiſe, und nicht eben im Sinne Njals geſchehen ſein konnte. — Der erſte Theil der Vorſchläge Njals iſt nun begreiflich weſentlich techniſcher Natur; wie in den Gerichten, ſo hatte bisher auch in der geſetzgebenden Verſammlung das Prinzip gegolten, daß jeder zu Recht beſtändige Beſchluß Einſtimmigkeit der Mitglieder vorausſetze; dem gegenüber wollte Njal das praktiſchere Prinzip der Stimmenmehrheit eingeführt wißen. Die Graugans zeigt, daß in der That die Neuerung wenigſtens ſoweit durchdrang, daß bei Beſchlüßen, durch welche neues Recht geſetzt, oder das bereits geltende entſtandenen Zweifeln gegenüber authentiſch interpretirt werden ſollte,

die Stimmenmehrheit entſcheiden ſollte [1]), — daß dagegen bei Ertheilung von Privilegien, worauf Njals Vorſchlag ausdrücklich ſich mitbezogen hatte [2]), dann, der Regel nach, auch bei der Wahl des Geſetzſprechers [3]), das alte Prinzip der Stimmeneinhelligkeit ſich nach wie vor erhielt. Njals weiterer Antrag über das Verfahren in dem Falle, da einem Stimmberechtigten der Zugang zu der Verſammlung verwehrt werden wollte, iſt rein untergeordneter Natur, und hat ſich ohne Zweifel auch noch in der ſpäteren Zeit erhalten, wenn auch die Graugans einer ſolchen Beſtimmung nicht ausdrücklich gedenkt [4]). Der politiſch wichtige Inhalt der Vorſchläge Njals liegt dagegen ausſchließlich in der Beſchränkung des Stimmrechtes auf die Mittelbank in der lögretta, und die zugleich beantragte Aenderung in deren Beſetzung. Vor Njals Vorſchlag hatten, wie wir aus dieſem ſelbſt ſehen, die Mitglieder aller 3 Bankreihen gleichmäßiges Stimmrecht genoßen, d. h., wenn wir die oben ſchon mitgetheilten Angaben der Graugans zur Erklärung heranziehn, die Goden nicht nur, ſondern auch die von dieſen aus ihren Dingleuten ernannten Beiſitzer. Nun ſoll nach Njals Meinung das Stimmrecht auf die Mittelbank beſchränkt, dieſe aber, die bisherige Godenbank, ſoll durch gewählte Mitglieder beſetzt werden. Man ſieht, es handelt ſich dabei einmal um die Beſchränkung der Stimmenzahl, wie ſolche im Intereſſe einer beßeren und geordneteren Berathung und Beſchlußfaßung lag, ſodann aber, und dieß iſt das weitaus Wichtigere, um die völlige Entziehung des den Goden bisher zuſtehenden Stimmrechtes, und um deſſen Uebertragung an gewählte Leute, möge nun, worüber uns kein Auf-

1) Gragas, Lögretto þattr, p. 8—10. Der Geſetzſprecher hat bei Stimmengleichheit den Stichentſcheid; daß aber ſogar in ſolchen Fällen in der lögretta ein dem vefang in den Gerichten ähnliches Verfahren eingehalten wird, beſtätigt, daß urſprünglich auch hier Einſtimmigkeit gefordert wurde, und demnach auch ein vefang möglich war, das nur ſpäter als eine Formalität noch beibehalten wurde.

2) Ebenda, p. 6.

3) Lögsögumanns þattr, p. 1—2.

4) Lögretto þattr p. 6, dann þingskapa þattr, c. 36, p. 99 darf man nicht hieher beziehen, da die letztere Stelle, gegen Dahlmann, II, p. 190, not. 3, in ihrem letzten Satze darthut, daß hier dem Umſtande das Recht eingeräumt werden will, gegen die Ertheilung von Privilegien Proteſt einzulegen, falls dieß nur in der Form geſchah, welche der Ausdruck at verja lyritti bezeichnet.

ſchluß zu Theil wird, die Wahl dem Volke im Ganzen, oder in älterer Weiſe den Goden allein zuſtehen. Man ſieht, hier wollte dem Godenthume der empfindlichſte Stoß verſetzt werden; gerade hier aber hatte Njal nicht nur nicht den gewünſchten, ſondern geradezu den entgegengeſetzten Erfolg. Dürfen wir nämlich die ſpäteren Vorſchriften der Graugans, wie dieß ſicherlich zuläßig iſt, auf dieſe frühere Zeit zurückbeziehen, ſo ergiebt ſich ſofort, daß man zwar die Beſchränkung des Stimmrechtes auf die Mittelbank unbedenklich annam, und demnach die auf den beiden äußeren Bänken Sitzenden ohne Weiters zu bloſen Rathgebern der Inhaber der Mittelbank machte, — daß man dagegen die Vorausſetzung, unter welcher allein Njal jene Aenderung beantragt hatte, fallen ließ, nämlich die Mittelbank nach wie vor den Goden beließ, ſtatt daß ſie mit gewählten Leuten wäre beſetzt worden. So iſt denn durch eine geſchickte Wendung der ganze Angriff auf die Stellung der Goden in der geſetzgebenden Verſammlung nicht nur abgewehrt, ſondern ſogar zu einer weit größeren Befeſtigung ihrer Macht umgewandt worden, indem die geſetzgebende Gewalt, welche die Goden bisher mit der doppelten Zahl der von ihnen ernannten Beiſitzer zu theilen hatten, jetzt in ihre alleinige Hand gelegt wird.

Mit dieſem, freilich nur halbwegs, und nicht einmal halbwegs geglückten Verſuche, die Isländiſche Verfaßung von Grund aus umzugeſtalten, mag nun die gegenwärtige Darſtellung abbrechen. Wohl wurden bei derſelben 2 wichtige Seiten des öffentlichen Lebens der Inſel außer Acht gelaßen, die kirchliche, wie ſie ſich ſeit der Bekanntſchaft der Isländer mit dem Chriſtenthume eingeſtellt hat, und die gemeindlich-nachbarſchaftliche, welche von Alters her eine Reihe von Functionen übernimmt und trägt, wie ſie anderwärts dem Staate und ſeinen Organen zuzufallen pflegen; die Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums in Island iſt indeſſen, wenn mit der Ausführlichkeit behandelt, welche ſie verdient, ein viel zu ausgedehnter und zugleich auch zu eigenthümlicher Stoff, um hier nur nebenbei angeſchloßen werden zu können, — die Darſtellung der gemeindlichen und nachbarlichen Verhältniſſe dagegen entbehrt ſo ſehr der geſchichtlichen Quellen, und muß demnach ſo vorwiegend dogmatiſch behandelt werden, daß ſie ebenfalls von der Geſchichte der ſtaatlichen Zuſtände Islands nur geſchieden werden kann. Beide Gegenſtände, dann aber

auch die Schilderung des allmäligen Verfalles und ſchließlichen Unterganges der Isländiſchen Selbſtherrlichkeit, mögen demnach, ſowie auch die dogmatiſche Ausführung des einen oder anderen ſonſtigen Stoffes aus der Isländiſchen Rechtsgeſchichte, ſpäteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

Anhang.

Ueber die Einwanderung in Island, die Art der Beſitznahme des Landes, und die erſten von den Einwanderern getroffenen Einrichtungen geben die erſten Kapitel der Eyrbyggia Saga den beſten Aufſchluß[1]); um nun ein Geſammtbild dieſer Urzuſtände zu geben, wie dieß oben bei der nothwendigen Vereinzelung der einzeln zu betrachtenden Fragen nicht möglich war, mag es erlaubt ſein, hier deren Schilderung der Schickſale und Thaten einer der wichtigſten Einwandererfamilien, theils in gedrängtem Auszuge, theils aber in wörtlicher Ueberſetzung, zu geben.

Als König Harald in Norwegen die Alleinherrſchaft aufrichtete, flohen vor dieſer ſeiner Gewaltthat viele mächtige Männer aus dem Lande; Einige oſtwärts über das Kjölengebirge, Andere weſtwärts über die See; viele von dieſen hielten ſich im Winter auf den Hebriden oder Orkneys auf, machten aber im Sommer Heerfahrten nach Norwegen, und richteten im Reiche König Haralds großen Schaden an. Die Bauern brachten dieſe Sache vor den König, und baten ihn, vor ſolchem Unfrieden ihnen Ruhe zu ſchaffen. Da entſchloß ſich König Harald, ein Heer weſtwärts über die See zu ſchicken, und ernannte den Ketill flatnefr, einen mächtigen hersir in Norwegen, zum Anführer über dasſelbe. Ketil lehnte den Befehl ab, da er aber ſah, daß der König auf ſeinem Willen beſtand, fuhr er ab, ſeine Frau und ſeine Kinder, ſoweit dieſe zu Hauſe waren, mitnemend. Im Weſtlande kriegte er nun, und blieb ſiegreich; bald aber verglich er ſich mit den dortigen Häuptlingen, und ſandte das ihm anvertraute Heer heim nach Norwegen. Da berichteten die Leute, daß Ketil zwar die Herrſchaft über die Hebriden gewonnen, König Haralds Reich aber damit keineswegs ausgebreitet habe; der König aber zog

1) Aus ihr iſt größtentheils geſchöpft der kürzere Bericht der Landnama, II, c. 12.

ſofort alle Güter desſelben in Norwegen ein[1]). Ein Sohn des Ketil, Björn, war inzwiſchen in Jämtaland erzogen worden; als ſein Pflegevater, der Jarl Kjallakr, geſtorben war, gieng er nach Norwegen heim, ergriff dort gewaltſam den Beſitz der früher ſeinem Vater gehörigen Güter, und vertrieb die von König Harald über dieſe geſetzten Amtleute. Als der König dieß erfährt, beruft er ein Ding der 8 Throndheimiſchen fylkir, und läßt hier über Björn die Acht verhängen. Er ſchickt auch ſofort ſeine Diener aus, die Acht zu vollſtrecken; Björn aber, rechtzeitig gewarnt, entkommt mit ſeiner beweglichen Habe und allen den Seinigen[2]) zu Schiff: da er des Wetters wegen die hohe See nicht halten kann, flüchtet er ſüdwärts dem Lande entlang, bis er auf der Inſel Mostr bei Südhördaland bei einem gewißen Rolfr Aufname findet.

cap. 3: „Rolfr war ein großer Häuptling, und ein äußerſt hochherziger Mann. Er pflegte da auf der Inſel eines Tempels des Þorr, und war ein großer Freund Thors[3]); darum nannte man ihn Þorolfr. Er war ein großer und ſtarker Mann, ſchön anzuſehen, und hatte einen großen Bart; darum nannte man ihn Mostrarskegg (d. h. den Bart von der Inſel Mostr). Er war der vornemſte Mann auf der Inſel. Im Frühjahr ſchaffte Þorolfr dem Björn ein gutes Langſchiff, mit tüchtiger Bemannung verſehen, und gab ihm ſeinen Sohn Hallstein zur Begleitung mit; und ſie fuhren weſtwärts über die See, die Verwandten des Björn aufzuſuchen. Da aber König Harald erfuhr, daß Thorolf Moſtrarſkegg den Björn Ketilsſon unterſtützt habe, den Aechter des Königs, da ſandte er Boten zu ihm, und hieß ihn von ſeinen Landen weichen, und geächtet wegfahren wie ſein Freund Björn, es ſei denn, daß er den König aufſuche, und die

1) Weſentlich anders erzählt die Geſchichte Ketils die Laxdæla S. in ihren erſten Kapiteln; vgl. oben, p. 41, not. 2.

2) með skulldalið sitt.

3) hann varðveitti þar í eyjunni þors hof, ok var mikill vin þors. Der Begriff der Freundſchaft findet überhaupt Anwendung auf das Verhältniß zwiſchen Göttern und Menſchen; vgl. z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 4: Hrafnkell elskaði ekki annat goð meir enn Frey, ok hanum gaf hann alla hina beztu gripi sína hálfa við sik, d. h. „Hrafnkel liebte keine andere Gottheit mehr als den Freyr, und dieſem gab er die Hälfte an allen ſeinen beſten Kleinodien.“ Später heißt es dann p. 5: Hann gaf Frey, vin sínum, þann hest hálfan, d. h. „er gab ſeinem Freunde Freyr auch an dieſem Pferde das halbe Recht.“

ganze Sache lediglich in des Königs Gewalt gebe[1]). Das geſchah aber um 10 Winter ſpäter als Ingolfr Arnarson ausgefahren war, um in Island ſich niederzulaßen, und es war dieſe Fahrt ſehr bekannt geworden, weil die Leute, die aus Island her kamen, die Beſchaffenheit des Landes dort lobten."

cap. 4: „Thorolf Moſtrarſkegg richtete ein großes Opfer zu, und ſchritt zu einer Befragung ſeines Buſenfreundes Þorr darüber[2]), ob er ſich mit dem Könige vergleichen ſolle, oder aus dem Lande fahren und ſo andere Schickſale verſuchen; die Befragung aber wies den Thorolf nach Island, und hierauf ſchaffte er ſich ein großes Seeſchiff, und richtete dieſes zur Fahrt nach Island ein, und nam all ſeine Baumannsfahrniß und alle die Seinigen mit ſich[3]). Viele ſeiner Freunde rüſteten ſich zur Abfahrt mit ihm. Er brach den Tempel ab, und nam das meiſte Holz mit, das zu deſſen Bau verwandt geweſen war, und ebenſo die Erde unter dem Altar, auf welchem Thor geſeßen hatte[4]). Dann ſtach Thorolf in See, und der Wind war ihm günſtig, und er fand das Land, und ſegelte dem Südlande entlang weſtlich um Reykjanes herum; da fiel der Wind, und ſie ſahen, daß große Meerbuſen in das Land hineinſchnitten. Thorolf warf da ſeine Hochſitzpfeiler über Bord, die in dem Tempel geſtanden hatten, und auf deren einem Thor eingeſchnitzt war[5]); dazu erklärte er, daß er an der Stelle in Island wohnen wolle, wo Thor dieſelben werden ans Ufer kommen laßen[6]). Und ſobald dieſe vom Schiffe entfernt waren, trieb es ſie zu dem weſtlichen Meerbuſen, und es ſchien raſcher mit ihnen zu gehn, als man erwartet hatte. Dann ſprang eine Seebriſe auf; da ſegelten ſie weſtlich um Sniofellsnes, und in den Meerbuſen hinein; ſie ſehen dieſen unendlich breit, undlang, und auf beiden Seiten mit hohen Gebirgen umgeben. Þorolfr gab dem Meerbuſen einen Namen, und nannte ihn den Breiðafjörðr (d. h. den breiten Buſen); er nam Land ungefähr

1) d. h. die Beſtimmung der Strafe förmlich dem König anheim ſtelle.

2) gekk til frettar við Þor astvin sinn.

3) ok hafði með ser skullda lið sitt ok buferli; wenn die Ausgabe skullda lif bietet, iſt dieß wohl nur ein Druckfehler.

4) ok sva molldina undan stallanum, þar er Þorr hafði asetit.

5) þar var Þorr skorinn a annari.

6) Die Landnama fügt bei: „er gelobte dabei, ſein ganzes landnam dem Þorr zu weihen, und nach ihm zu benennen."

in der Mitte auf der Südſeite des Buſens, und legte ſein Schiff in eine Bucht, welche ſie Hofsvogr (d. h. Tempelbucht) nannten. Hierauf unterſuchten ſie das Land[1]), und fanden an der Spitze eines Vorgebirges, welches da nördlich der Bucht lag, daß Thor mit den Säulen ans Land gekommen war; das wurde ſeitdem þorsnes genannt (d. h. Vorgebirge des Thor). Hierauf zog Thorolf mit Feuer über das von ihm in Beſitz genommene Land[2]), auswärts von der Stafa an, und einwärts bis zu dem Fluße, den er þorsa (Fluß des Thor) nannte, und er gab da ſeinen Schiffsleuten zu wohnen; er errichtete einen großen Hof am Hofsvogr, welchen er Hofstaðir nannte (d. h. Tempelſtatt). Da ließ er einen Tempel errichten, und es war das ein großes Haus, es waren Thüren an den Seitenwänden und zwar näher gegen das eine Ende zu. Dort innen ſtanden die Hochſitzpfeiler, und darin waren Nägel, welche man die göttlichen Nägel nannte[3]). Innerhalb des Hauſes war wieder ein anderes Haus, in der Weiſe, wie nun ein Chor in den Kirchen iſt, und es ſtand da eine Erhöhung und ein Altar mitten auf dem Boden, und darauf lag ein Ring ohne Oeffnung, von 2 Unzen Gewicht[4]), und auf dieſen ſollte man alle Eide ſchwören; den Ring ſollte der Häuptling an der Hand tragen zu allen Zuſammenkünften. Auf dem Altar ſollte auch der Blutkeßel (hleytbolli) ſtehen, um darin das Blutſtöckchen (hleytteinn), als eine Art von Sprengwedel, und damit ſollte man aus dem Keßel das Blut ausſprengen, das man hlaut nannte; das war aber Blut von Thieren, welche getödtet wurden, wenn man den Göttern Opfer brachte. Um den Altar herum aber hatten die Götter ihre Plätze[5]). Zu dem Tempel aber ſollten alle Leute Steuer

1) Eptir þat könnuðu þeir landit.

2) Eptir þat for þorolfr elldi um landnam sitt.

3) regin naglar; eine Variante fügt bei: „da war eine große Freiſtätte drinnen."

4) hringr einn motlaus tvieyringr; Varianten nennen den Ring einen Silberring, was die Vigaglums S. beſtätigt, oder gar einen Goldring; ſie wollen ihm 20, oder 9 Unzen Gewicht geben.

5) Ueber dieſe Tempeleinrichtung vgl. neben manchem Andern ſchon früher Bemerkten, Landnama, IV, c. 7, p. 199, not. 8: „Ein Chor oder eine Götterſtube war bei jedem Tempel; darin waren die Götter: þorr oder Jupiter war der oberſte und vornemſte, dann Freyr, der Sohn Odins, der zuerſt Uppsalir in Schweden aufbrachte; und obwohl es nicht möglich iſt feſtzuſtellen, wie viele Götter und unter welchem Namen ſie hier bei einem jeden Tempel verehrt

zahlen (tolla giallda), und dem Häuptlinge zu aller Fahrt verpflichtet ſein, wie jetzt die Dingleute ihren Häuptlingen ſind. Der Gode aber ſollte auf eigene Koſten den Tempel unterhalten, ſo daß er nicht verfalle, und darin die Opfergaſtmäler halten. Thorolf nannte das Land Þorsnes zwiſchen dem Vigraſjörðr und Hofsvogr; auf dieſem Vorgebirge iſt ein Berg, dieſem Berge wandte Thorolf ſo große Verehrung zu, daß Niemand ihn ungewaſchen anſehn durfte, und Nichts auf dem Berge getödtet werden durfte, weder Menſch noch Vieh, es ſei denn, daß es von ſelbſt zu Grunde gehe. Dieſen Berg nannte er Helgafell (Heiligenberg), und hatte den Glauben, daß er bei ſeinem Tode in denſelben fahren werde, und alle ſeine Verwandten auf dem Vorgebirge, auf welchem Thor ans Land gekommen war [1]). Auf

---

wurden, ſo ſind doch in der alten Eidesformel dieſe 3 genannt: Freyr, Njörðr und Ass, worunter wir den Oðinn verſtanden glauben, weil er der oberſte der aus Aſien gekommenen Häuptlinge hier in den Nordlanden war; Aesar oder Aesir aber hießen Mehrere. Dieſe Götter ſtanden auf einem Geſtelle oder einer hohen Bank, vorn vor ihr ſtand aber ein Altar von großer Kunſtfertigkeit, und oben mit Eiſen getäfelt: darauf ſollte das Feuer brennen, das nie erlöſchen durfte, und das ſie das geweihte Feuer nannten. Auf dieſem Altar ſollte auch ein großer kupferner Keßel ſtehen, in dieſen ſollte man alles Blut laßen von den geweihten Thieren, oder den zum Opfertode verurtheilten Menſchen; den nannten ſie hlautbolli (Blutkeßel), das Blut aber ſollte man über Menſchen und Thiere ſpritzen." — Vgl. auch Heimskringla, Hakonar S. hins goða c. 16: „Das war alte Sitte, daß, wenn ein Opfer ſein ſollte, alle Bauern dahin kommen ſollten, wo der Tempel war, und alle die Bedürfniſſe mitbringen, die ſie während der Dauer des Opfergaſtmales nöthig hätten. Bei dieſem Gaſtmale ſollten alle Leute ihr Bier haben; da wurde auch allerlei Vieh geſchlachtet, und ebenſo Pferde, und alles Blut, welches daher kam, nannte man hlaut, und hlautbollar das, worin dieſes Blut ſtand, und hlautteinar, die waren gemacht wie die Sprengwedel; mit ihnen ſollte man alle Altäre beſprengen, und die Wände des Tempels nach innen und außen, und ebenſo Blut über die Leute ſpritzen; das Fleiſch aber ſollte man ſieden, den Leuten zum Schmauße. Mitten auf dem Boden ſollten im Tempel Feuer ſein, und darüber die Keßel hängen; über das Feuer ſollte man die Vollbecher bringen. Und der, der das Gaſtmal gab, und der vornemſte war, der ſollte den Vollbecher weihen und alle Opferſpeiſe," u. ſ. w. Vgl. oben p. 116, not. 2.

1) Vgl. Eyrbyggia S. c. 11: „Es geſchah eines Abends, daß ein Schafhirt des Þorsteinn nördlich am Helgafell ſeinem Vieh nachgieng; da ſah er, wie nordwärts der Berg ſich aufſchloß, er ſah in dem Berg drinnen große Feuer, und hörte da großes Getöſe und Trinkhörnerſchall, und da er horchte, ob er nicht einige Worte vernemen könne, hörte er, daß da Þorsteinn Þorskabitr mit ſeinen Begleitern begrüßt, und ihm zugeſprochen werde, ſich in den Hochſitz

der äußerſten Spitze des Vorgebirges ließ er alle Gerichte halten, und ſetzte da ein härads þing ein[1]); da war auch eine ſo heilige Stätte, daß er in keiner Weiſe die Fläche wollte verunreinigen laßen, weder mit feindlichem Blute, noch auch ſo, daß Jemand dort ſeine Nothdurft verrichte[2]); man hatte hiefür eine eigene kleine Inſel, welche Dritsker genannt wurde (Kothinſel). Thorolf wurde ein ſehr mächtiger Mann auf ſeinem Hofe, und hatte zahlreiche Leute um ſich; denn es war leicht Speiſe aufzubringen aus den Inſeln und ſonſtigen Erträgniſſen des Meeres."

In den folgenden Kapiteln wird nun zunächſt von einer Reihe anderer Einwanderer erzählt, die in der nächſten Umgebung Thorolfs ſich niederlaßen; unter Andern wird aber auch jener Björn Ketilsson jetzt Thorolfs nächſter Nachbar. Einen Sohn, Steinn, weiht þorolfr ſeinem alten Freunde þorr, und jener wird darum fortan þorsteinn genannt[3]); die Weihe bedeutet aber wohl nicht mehr als eine förmliche Beſtimmung zum Godenamte[4]). Als Thorolf ſtirbt, beerbt ihn eben dieſer Sohn; er aber wird bald wegen ſeines Gerichtes in heftige Streitigkeiten verwickelt mit der Nachkommenſchaft jenes Björn, welche den Stammnamen der Kjalleklingar führt. Durch Zahl ihrer Verwandten vor allen andern Geſchlechtern ausgezeichnet, mögen die Kjalleklinge nicht länger dem Hauſe Thorolfs ſein höheres Anſehn zugeſtehn; ſie laßen dem þorsteinn förmlich ſagen, daß ſie nicht länger ſich den Stolz und Uebermuth würden gefallen laßen, der in dem

---

ſeinem Vater gegenüber zu ſetzen;" in der That war um dieſelbe Zeit Thorſtein, unſeres Thorolfs Sohn, mit allen ſeinen Genoßen ertrunken. — Landnama, II, c. 16, p. 86—7: „Sie pflegte zu Krossholar (Kreuzhügel) zu beten, und ließ dort Kreuze aufrichten, denn ſie war getauft und feſt im Glauben; für dieſe Hügel hatte ſeitdem ihre Verwandtſchaft große Verehrung: ein Opferaltar wurde dort aufgerichtet, als die Opfer wieder zunamen, und ſie glaubten, daß ſie in die Hügel verſtürben. Auch wurde þorðr Gellir, wie in ſeiner Sage erzählt wird, ehe er in ſeine Würde eintrat, einmal dort hineingeführt."

1) a tanganum nessins let hann haka doma alla, ok sett þar herads-þing; nach der Landnama geſchah dieß með ráði allra sveitarmanna.

2) Bemerkenswerth iſt hiefür der Ausdruck alfreki, Verſcheuchung der Alpe; ſiehe oben p. 156, not. 1.

3) Eyrbyggia S. c. 7: „Dieſen Knaben gab Thorolf dem Thor, ſeinem Freunde, und nannte ihn þorsteinn."

4) Eyrbyggia S. c. 11: „Dieſen Knaben gab þorsteinn dem þorr, und ſagte, er ſolle Tempelgode werden, und nannte ihn þorgrimr."

Anſpruche auf die größere Heiligkeit des eigenen Landes gegenüber allen andern Ländern liege: ſie würden in Zukunft auf der Dingſtätte ſelbſt ihre Nothdurft verrichten, und nicht mehr länger deßhalb auf jene Inſel wandern. Thorſteinn bietet ſeine Dingleute auf, zum Schutze der von ſeinem Vater derſelben verliehenen Heiligkeit. Es kommt zum erbitterten Kampfe, ſo daß die ganze Dingſtätte blutig wird; Nachbarn trennen endlich die Kämpfenden, durch die Drohung, ſich dem Theile anſchließen zu wollen, der ſich bereit erkläre vom Kampfe abzuſtehn[1]). Da indeß fortwährend neue Angriffe in Ausſicht ſtehen, wenden ſich Befreundete an den mächtigſten Häuptling der Nachbarſchaft, den Þorðr Gellir, der den Kjalleklingen verwandt, und dem Þorsteinn nahe verſchwägert war, und darum am Geeignetſten ſchien als Vermittler zu dienen. In der That bringt dieſer zunächſt einen Waffenſtillſtand zu Stand, und endlich compromittiren beide Theile auf ſeinen Schiedsſpruch. Freilich wurde dieſer ſehr ſchwierig, weil die Thorsneſinger darauf beſtanden, daß die Gegner in Zukunft die Dingſtätte nicht zu verunreinigen ſich verpflichten ſollten, und alle aus deren Mitte Gefallenen als unheilig, d. h. bußlos, erſchlagen behandelt wißen wollten, weil ſie durch die Verletzung des heiligen Dingfriedens ihren Frieden verwirkt hätten, während die Kjalleklinge umgekehrt behaupteten, ihre Gegner ſeien bußlos erſchlagen, weil ſie dadurch, daß ſie den Kampf begonnen hätten, den Frieden gebrochen hätten; dennoch verſprach Þorðr den Schiedsſpruch, damit nicht der Unfrieden länger währe[2]). „Þorðr begann ſeinen Schiedsſpruch damit, daß er erklärte, jeder Theil ſolle mit dem Loos zufrieden ſein, das ihn getroffen habe, und ſagte, daß kein Todtſchlag oder ſonſtiger Schaden, der zu Thorsnes geſchehen ſei, mit Buße ſolle vergolten werden; die Dingſtätte aber erklärte er durch das feindlich vergoßene Blut, das ſie benetzt habe, entweiht, und es ſei jetzt dieſes Land nicht mehr heiliger als jedes andere: die Schuld hieran aber, erklärte er, treffe die, die zuerſt mit den Verletzungen begonnen hätten, denn das allein, erklärte er, ſei der Friedensbruch; er ſagte auch, daß dort fortan kein Ding mehr gehalten werden ſolle. Damit ſie aber wohl verſöhnt, und von jetzt an Freunde würden, ſprach er aus, daß Þorgrimr Kjallaksson in Zu-

1) cap. 9.

2) Dieß und das Folgende aus cap. 10.

kunft den Tempel zur Hälfte erhalten, dagegen den halben Tempelzoll nemen, und die Dingleute zur Hälfte haben ſolle[1]); er ſolle auch den Þorsteinn fortan in allen Rechtsſachen unterſtützen, und ihm Hülfe leiſten zur Aufrechthaltung jeder Heiligkeit, die er dem Ding da wo es zunächſt werde eingeſetzt werden, beilegen wolle. Dazu verheirathete Thord dem Thorgrim Kjallaksſon die Þorhildr, eine ſeiner Verwandten, die Tochter des Þorkell Meinakr, ſeines Nachbarn, und von da an hieß Jener Þorgrimr goði. Das Ding aber verlegten ſie jetzt weiter zurück auf dem Vorgebirge, und es wurde fortan da gehalten, wo Þorðr Gellir das Viertelsding eingerichtet hatte; da ließ er nämlich das Viertelsding der Vestfirðingar halten, und dieſes ſollten die Leute von allen weſtlichen Meerbuſen her beſuchen. Man ſieht dort noch den Gerichtsring, in dem die Leute zum Opfertode verurtheilt wurden. In dem Ring ſteht auch der Thorsſtein, an welchem die Leute gebrochen wurden, die man zum Opfern verwendete[2]); und man ſieht noch an dem Steine Blutſpuren. An dieſem Ding war die Stätte mit äußerſter Heiligkeit begabt, aber doch war den Leuten nicht verboten, dort ihre Nothdurft zu verrichten."

---

1) Þa gerði hann, at Þorgrimr Kjallaksson skyldi hallda upp hofinu at helmingi, ok hafa halfann hoftoll, ok sva þingmenn at helmingi.

2) Þar ser enn domring þann, er menn voru dæmder i til blots. I þeim ring stendr Þorsteinn, er þeir menn voru brotner um, er til blota voru hafðer. Wahrſcheinlich wurde dem Opfer an dem Steine der Rücken zerſchmettert.

In demſelben Verlage iſt erſchienen:

Aristoteles über die Farben. Erläutert von Professor Dr. Carl **Prantl**. gr. 8. 1 fl. 36 kr. od. 1 Rthlr.

Buchner, Dr. Andreas, Geſchichte von Bayern aus den Quellen bearbeitet mit Kupfern, Tabellen und Dokumenten. 1. — 8. Buch. 1845 — 51. 8. 23 fl. od. 13 Rthlr.

Gotthelf, Rechtsconcipient, Jakob, hiſtoriſch-dogmatiſche Darſtellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern. gr. 8. 48 kr. od. 15 ngr.

Herrmann, von, Miniſterialrath, Beiträge zur Statiſtik des Königreichs Bayern 1r Bd. Folio. 5 fl. 24 kr. od. 3 Rthlr. 6 ngr.

Huber, Bonifacius, Otto von Freiſing und ſeine Zeitgenoſſen. 8. 1 fl. od. 18 ngr.

Kobell, Franz von, Skizzen aus dem Steinreiche. kl. 8. cart. 1 fl. 45 kr. od. 1 Rthlr.

Maurer, G. L. von, Staatsrath, Ueber die Freipflege (plegium liberale) in England. gr. 8. 36 kr. od. 10 ngr.

Panzer, Friedr., Beitrag zur deutschen Mythologie. 8. 3 fl. 24 kr. od. 2 Rthlr.

Pözl, Professor Dr., Grundriss zu Vorlesungen über bayer. Verwaltungsrecht. gr. 8. 15 kr. od. 5 ngr.

Prantl, Professor Dr., die Bedeutung der Logik für den jetzigen Standpunkt der Philosophie. gr. 8. 1 fl. 12 kr. od. 21 ngr.

Leben des heiligen **Anno**, Erzbiſchofs von Köln. Deutſches Gedicht des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. Karl **Roth**. kl. 8. 1s Heft. 1 fl. 36 kr. od. 1 Rthlr.

Walther, Friedrich, Dr., Beitrag zur Lehre vom hochverrätheriſchen Komplott. gr. 8. 36 kr. od. 10 ngr.